GESCHICHTE DER REFORMATION DES KLOSTERS UND STIFTLANDES WALDSASSEN BIS...

Georg Brunner







Meinen teuren Eltern

aus Dankbarkeit zugeeignet.

Der Verfasser.

Vorwort.

Vorliegende Abhandlung will auf Grund urkundlicher Aktenstücke einen kleinen Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte der Oberpfalz liefern. Bei der Wahl des Themas wurde der Verfasser von dem Wunsche geleitet, das Gebiet der einst sehr mächtigen Reichsabtei Waldsassen, welches der Grösse des Sprengels der evangelischen Diasporagemeinden Waldsassen, Tirschenreuth und Mitterteich, die er eine Reihe von Jahren amtlich zu pastorieren hatte, ungefähr gleichkommt, in seiner kirchen- und kulturhistorisch interessanten Vergangenheit kennen zu lernen.

Die Abhandlung beschränkt sich auf die Geschichte der Reformation des Stiftlandes bis zum Tode des Kurfürsten Ludwig VI. (1583), weil vorerst nur die lutherische Reformationsperiode, welche mit jenem Zeitpunkte ihren Abschluss fand, zur Darstellung kommen sollte. Die Einführung des Calvinismus und dessen Verhältnis zum Luthertum wird den Gegenstand einer späteren Abhandlung bilden. In dieser Schrift kam es dem Verfasser vor allem darauf an, einerseits möglichst objektives Bild von den vor der Reformation herrschenden Zuständen zu entwerfen, andererseits aber auch die günstigen Wirkungen der Reformation in kirchlicher, sittlicher, geistiger und sozialer Beziehung in das rechte Licht zu stellen gegenüber den unbegründeten Behauptungen katholischer Geschichtsschreiber, dass die Ausführung der reformatorischen Grundsätze „naturnotwendig“ zu noch schlimmeren Zuständen führen musste, als jene waren, welche die Reformation verbessern wollte.

Dr. Döberl sagt über Waldsassen in der Vorrede zu seiner Schrift „Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der ehem. Cistercienserabtei etc.“: „In einer Teller-, um nicht zu sagen Kesseltiefe, in einem schönen Wiesengrunde, rings von fruchtbaren, sanften Anhöhen umgeben“ (Goethe, „Italienische Reise“) „liegt die ehemalige Cistercienserabtei Waldsassen. Es war ehedem eines der reichsten und angesehensten Klöster Deutschlands; 15 Pflegegerichte zählte dasselbe nach einem Salbuch vom Jahre 1570, gegen 15 Quadratmeilen hatte es eigenen Besitz, „köstliche Besitztümer geistlicher Herren, die früher als andere Menschen klug waren“ (Goethe, ibidem). Die Namen fast aller römisch-deutschen Könige und Kaiser sind seit den Tagen Konrads des Staufers mit seiner Geschichte verknüpft, es ist zugleich eine Geschichte des Cistercienserordens, seiner Blüte und seines Verfalls, die sich uns mit der Waldsassens aufthut.“

Die Reformationsgeschichte Waldsassens ist auch typisch für die Geschichte der Reformation des Fürstentums der oberen Pfalz, da das Stiftland wenige Jahre vor Einführung der Reformation diesem Territorium einverleibt worden war.

Indem ich diese Schrift der Öffentlichkeit übergebe, fühle ich mich verpflichtet, dem Direktor der königlichen Hof- und Staatsbibliothek in München, Herrn Geheimrat Dr. Ritter von Laubmann und dem Direktor des königlichen allgemeinen Reichsarchivs daselbst, Freiherrn von Oefele, sowie den Archivverwaltungen in Amberg (königliches Kreisarchiv) und Eger (Stadtarchiv) für ihre freundliche Unterstützung den geziemenden Dank auszusprechen.

Amberg, im Februar 1901.

Georg Brunner,
Gefängnisgeistlicher.

Inhaltsübersicht.

Benützt wurden die einschlägigen Archivalien:

des königl. allg. Reichsarchivs München,
des königl. Kreisarchivs Amberg,
des Stadtarchivs Eger.

Einleitung.

Die Reformationsgeschichte der Oberpfalz im heutigen Sinne bietet dem Historiker, wie wohl kaum die einer anderen deutschen Provinz, so viel interessantes Material, dass es sich der Mühe lohnt, darüber eingehende Studien anzustellen, zumal auch die Quellen sehr reichlich fliessen. Es sei hier nur erinnert an die zahlreichen Klöster, an die Verschiedenheit der politischen Verhältnisse in den einzelnen Territorien auf einem verhältnismässig eng begrenzten Raume und die damit zusammenhängende verschiedenartige Entwicklung der kirchlichen Zustände, an die Kämpfe zwischen Luthertum und Calvinismus, an die Entstehung des Simultaneums u. a. m.[1]). Trotzdem liegen über diesen Gegenstand bis jetzt nur zwei Arbeiten vor, von denen die eine älteren, die andere neueren Datums ist. Die erstere mit dem Titel „Geschichte der Reformation in der Oberpfalz, Augsburg 1847“ ist nach Angabe ihres Verfassers Dr. Wittmann zwar „aus den Akten“ geschöpft, allein die angeführten Quellen sind vielfach nur mit subjektiver Willkür ausgewählt und werden darum der historischen Wahrheit in vielen wichtigen Punkten nicht gerecht. Mit gutem Grunde nennt daher Menzel[2]) diese Arbeit „ein recht dürftiges und einseitiges Buch“. Zu bedauern ist nur, dass die Resultate dieser einseitigen Forschung

---

[1]) Struve sagt in seiner „Pfälzischen Kirchenhistorie“ (Frankfurt 1721): „Die pfälzischen Lande sind von Anfang der Reformation ein rechtes Theatrum gewesen, darauf die Scene in Religionssachen verschiedentlich verändert worden. — Unter den Provinzen Deutschen Reichs ist wohl keine befindlich, welche so mancherlei Veränderungen in der Religion unterworfen gewesen als die pfälzischen Lande.“ In der Vorrede zum oberpfälzischen Nationalschauspiel „Friedrich IV. oder der Fanatismus in der Oberpfalz“, Regensburg 1795, heisst es: „Die Oberpfalz war ein Ball des Schicksals, welchen eine Macht der andern zuwarf, sie hatte in ihrer Religionsverfassung eine besondere Geschichte und war in dieser Beziehung weit härter daran als ihr Mutterland Bayern.“

[2]) Menzel, Wolfgang von Zweibrücken. Bonn 1893, S. 137.

u. a. in Janssens „Geschichte des deutschen Volkes“ und Hollwecks „Geschichte des Volksschulwesens in der Oberpfalz“ kritiklos und ungeprüft übergegangen sind. Die zweite der oben angedeuteten beiden Arbeiten ist betitelt: „Die Reformation in Kirche, Sitte und Schule der Oberpfalz (Kurpfalz), Rothenburg 1897 von Friedrich Lippert.“ An der Hand zahlreicher Akten werden hier nicht wenige Angaben Wittmanns und Janssens widerlegt und als Geschichtslügen gebrandmarkt. Dabei vermisst man jedoch nicht selten die wünschenswerte Scheidung des Wichtigen vom Unwichtigen; es ist mehr Rohmaterial, das hier geboten wird, ohne systematische Verarbeitung. Auch wäre es im Interesse einer übersichtlichen Darstellung zweckmässiger gewesen, die langen wörtlichen Citate aus den Quellen als Beilagen anzufügen statt sie in den Text aufzunehmen. Der Verfasser mag hierbei wohl selbst gefühlt haben, wie gross bei der ausserordentlichen Fülle von Material die Schwierigkeit ist, das gesamte Gebiet der Oberpfalz in den Bereich einer gründlichen Darstellung zu ziehen. Denn er behandelt nicht die Reformationsgeschichte der Oberpfalz im heutigen Sinne, sondern lediglich die Geschichte eines Teiles derselben, nämlich des „Fürstentums der oberen Pfalz“ (das ist der offizielle Name), welches mit der unteren oder Rheinpfalz die sog. Kurpfalz[1]) bildete. Demnach sind Oberpfalz und Kurpfalz nicht identisch, wie man nach dem oben angeführten Titel der Lippertschen Arbeit annehmen könnte. Von demselben Verfasser erschien kürzlich auch eine „Geschichte der Gegenreformation in Staat, Kirche und Sitte der Oberpfalz-Kurpfalz zur Zeit des dreissigjährigen Krieges“,

---

[1]) Als nach dem Landshuter Erbfolgekrieg i. J. 1505 für die Söhne des Pfalzgrafen Rupert ein neues Fürstentum die sog. „Junge Pfalz“ (Neuburg-Sulzbach) errichtet wurde, nannte man zum Unterschiede hiervon „das Fürstentum der oberen Pfalz“ auch „Altpfalz“. — Während das Stammland (unt. oder Rheinpfalz) eine absolut monarchische Regierungsform hatte, war die des Nebenlandes (ob. Pf.) durch die drei Landstände: Prälaten, Ritter, Bürger konstitutionell beschränkt. Hier wurde der Regent durch einen Statthalter vertreten, der in der Regel der Bruder oder ein Verwandter des in Heidelberg residierenden Kurfürsten war, sodass für die Geschichte immer zwei Personen, der Kurfürst und sein Statthalter in Betracht kommen.

von welcher in der Geschichte der Gegenreformation des Stiftlandes des näheren die Rede sein wird.

Sehr dankenswert ist auf diesem Gebiete eine möglichst eng begrenzte Spezialforschung, weil dadurch eine eingehende Behandlung des zur Darstellung bestimmten Gegenstandes ermöglicht wird. Für die oberpfälzische Kirchengeschichte kommen hierbei in Betracht: „Die evang.-luth. Kirche der Pfalzgrafschaft Neuburg“ von Brock, „Die Geschichte der Gegenreformation in den pfalz-sulzbachischen und hilpoltsteinischen Landen“ und „Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, sein Sohn Wolfgang Wilhelm und die Jesuiten“ von Dr. August Sperl. Hierher gehört auch die in der „Historischen Vierteljahrsschrift“ (Heft 4, 1900) jüngst veröffentlichte wertvolle Arbeit desselben Verfassers: „Der Oberpfälzische Adel und die Gegenreformation.“

Die über die Geschichte des Stiftlandes vorhandene spezielle Litteratur ist zwar verhältnismässig zahlreich, aber sie besteht mit Ausnahme der Abhandlung Rusams über den Bauernkrieg meist nur aus Schriften von geringem wissenschaftlichem Werte, in denen das einschlägige Urkunden- und Aktenmaterial keine Berücksichtigung gefunden hat[1]).

I. Kapitel.

Die äusseren und inneren Zustände des Stiftlandes in der Zeit vor der Reformation.

§ 1. Die territorialen Verhältnisse.

Im nordöstlichen Teile der heutigen Oberpfalz dort, wo die Grenzen der drei Königreiche Bayern, Böhmen und Sachsen sich nahe berühren, liegt das Territorium, welches den Schauplatz der im folgenden geschilderten Ereignisse bildet: das Stiftland Waldsassen. Es umfasst das zwischen den Ausläufern des Fichtelgebirgs im Westen und der nördlichen Ab-

[1]) Brenners „Geschichte des Klosters und Stifts Waldsassen“ nennt Dr. Döberl mit Recht „eine höchst unkritische und auch unselbständige Arbeit“. Dr. Döberl, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse etc., Vorwort.

dachung des Böhmerwalds im Osten gelegene Gebiet, welches im Norden vom Egerlande und im Süden von dem Flussgebiet der Fichtel- und Waldnaab begrenzt wird. Die von Eger durch das Naabthal nach Regensburg führende uralte Strasse, auf welcher bereits im Jahre 929 ein deutsches Heer marschierte, durchschneidet das Stiftland in einer Länge von etwa 45 Kilometern und teilt es in zwei fast ganz gleiche Hälften. Das Territorium, zu welchem das Stift geographisch gehörte, war der sog. Nordgau (Nordgavia), der aus dem heutigen Franken und der Oberpfalz bestand. Der nördliche Teil des Nordgaues war ursprünglich von Slaven und Wenden bewohnt und hiess daher Slavenland[1]) (regio Slavorum). Zu demselben gehörten ausser dem Stift Waldsassen: das Egerland in Böhmen, ferner das Wunsiedler Amt im ehemaligen Bayreuther Fürstentume mit den Orten: Arzberg, Hohenberg, Kirchenlamitz, Redwitz, Selb, Marktleuthen, Thiersheim, Thierstein, Weissenstadt und die Alt-Sparneckschen Güter: Sparneck, Zell und Hallerstein im heutigen Oberfranken. An die Slaven und Wenden erinnern im Stiftlande heutzutage noch verschiedene Ortsnamen wie: Wendern, Windisch-Eschenbach, Dobrikau, Marchenay u. a. — lauter Bezeichnungen, die auf einen slavischen Ursprung hindeuten[2]).

Zum Schutze gegen feindliche Einfälle wurden nach Einführung des Christentums an den Grenzen des grossen Frankenreiches Markgrafen aufgestellt. So entstand u. a. auch auf dem Nordgau[3]) die ostfränkische Markgrafschaft. Die Schirmer dieser Mark hiessen Markgrafen von Chamb, Grafen von Voh-

---

[1]) Vinc. Pröckl, Eger und das Egerland, Prag 1845, I, S. 1 und Bayerns alte Grafschaften von K. H. v. Lang, S. 199—210.

[2]) Das Christentum brachten Sendboten von Regensburg aus in das Slavenland. Deshalb gehörte z. B. das böhmische Egerland noch bis z. J. 1806 als Teil des Bistums Regensburg zur Salzburger Erzdiöcese. Die ersten Anfänge des Christentums im Stiftlande sind in der Pfarrei Tirschenreuth mit ihrem Pfarrkirchlein St. Peter zu suchen, welches z. Zt. des Bonifatius entstanden sein dürfte. Mehler, S. 331.

[3]) Der Nordgau hat ethnographisch und geographisch jederzeit zu Bayern gehört und hiess selbst in den Jahren politischer Trennung „pars Baioariae“. Dr. Döberl, Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayer. Nordgau, München 1894 S. 73. Im 11. Jahrh. wurde der Nordgau in verschiedene Grafschaften zerstückelt: u. a. Grafschaft Sulzbach, Leuchtenberg etc. etc.

burg, Eger und Neumark und waren ratione Markgrafiatus Chambensis unmittelbare Fürsten und Lehenträger des hl. Römischen Reiches. Einer derselben: Theobald oder Dipold II. wird urkundlich als der Stifter des Klosters Waldsassen genannt. Als nämlich im Norden der Markgrafschaft die Grenze immer weiter vorgeschoben wurde teils durch Rodung im Nordwald (daran erinnern viele Ortsnamen mit der Endsilbe -reuth), teils durch Okkupierung slavischer Siedelungen (vgl. die oben angeführten slavischen Ortsnamen), entstand zwischen den Ausläufern des Böhmerwalds, des Fichtel- und Erzgebirgs im oberen Eger- und Waldnaabgebiet ein neuer Verwaltungsbezirk mit dem Mittelpunkte Eger[1]). Hier übte der Markgraf im Namen des Königs das Bodenregale als reichslehnbares Territorialrecht, das dinglich verknüpft war mit der Burg zu Eger, also nicht der König, sondern der Markgraf verfügte zu Gunsten Dritter über Grund und Boden. Deshalb wurde von Dipold II. bezw. der von ihm inspirierten bischöflichen Kanzlei von Regensburg der Grund und Boden, welchen er dem Kloster Waldsassen als rechtmässigen Besitz einräumte, ein „in silva quae dicitur Nordwalth“ gelegener, erst für den Anbau zu gewinnender Waldbezirk des Egerlandes „proprius suus fundus“ genannt. Waldsassen wurde demnach gegründet „in pago qui dicitur Egere“[2]). Dass Dipold dieses Territorium als sein Eigentum betrachtete, geht auch aus einem Bericht über die Schenkung, bzw. Gründung des Klosters in Langs Regesten hervor[3]). Ein Jahr nach dem Tode Dipolds II. wurde die Ausübung der Reichsrechte in der „provincia Egere“ dem Hause der Dipoldinger,

---

[1]) Vgl. hierzu und zum Folgenden Dr. Döberl, Die Markgrafschaft etc. S. 48f. Um dem neugewonnenen Kolonisationsgebiet festen militärischen Halt zu geben, hatte der Markgraf das Recht des Burgenbaues. So entstanden in der Nordgauer Mark zahlreiche Burgen, wie Nabburg, Alt-Kreussen, Thierstein, Pleistein, Flossenburg, Neuhaus, Falkenberg, Waldeck, Kinsberg, Eger etc. etc.

[2]) Kaiserl. Schirmbrief des Klosters Reichenbach 1182. Monumenta Boica XXII, 32.

[3]) Langs Regesta Boica tom I. p. 136: Circiter 1132 Heinrico Ratisponensi Episcopo confirmante Marchio Diebaldus in loco Waldsassen fundat cellam Monachorum de ordine Cisterciensium eique de praediis suis confert villas (Dörfer), Bruna, Vrouwenreuth, Sloppan etc.

die auf ihr unmittelbares Herrschaftsgebiet[1]) um Nabburg und Cham beschränkt blieben, entfremdet und von König Konrad III., der das Egerland und damit auch das Stift Waldsassen nicht als Eigentum des Markgrafen, sondern als Reichslehengut betrachtete, an sich genommen[2]). Bereits am 12. März 1147, elf Monate nach dem Tode Dipolds, urkundete König Konrad für das im Egerland gegründete Cistercienserstift Waldsassen, indem er für diese markgräfliche Stiftung, die nunmehr in unmittelbaren königlichen Besitz übergegangen war, einen königlichen Konfirmations- und Schutzbrief ausstellte[3]). Von Konrad III. ging die Ausübung der Reichsrechte an seinen Sohn den Herzog Friedrich von Schwaben über, der in einer Urkunde aus dem Klosterarchiv vom 15. November 1154 als Herr des Egerlandes bezeichnet wird. Es ist daher durchaus irrig, wenn sowohl das Chronicon Waldsassense als auch Buchner in seiner Geschichte Bayerns und die meisten älteren und neueren Geschichtsschreiber (ausser Binhack und Döberl) die Ansicht vertreten, dass der spätere Kaiser Friedrich Barbarossa durch seine Vermählung mit Adelheid, der Tochter Dipolds II., im Jahre 1149 die „provincia Egere“ und damit auch das Stift Waldsassen[4]) als Mitgift erhalten habe[5]). Denn Friedrich von Schwaben besass das

---

[1]) Dieses Gebiet haben die Dipoldinger später an die Wittelsbacher vererbt.

[2]) Dr. Döberl, Die Markgrafschaft etc. S. 82f.

[3]) Das Privilegium, welches von den nachfolgenden Königen und Kaisern bestätigt wurde, besagt: Cellam beatae Dei genetricis sitam in loco qui dicitur „Waldsassen“, cuius fundator exstitit virillustris Marchio Theobaldus, in tuitionem regiae auctoritatis suscipimus. Stadtarchiv Eger, Fascikel 739.

[4]) Über den Namen des Stifts schreibt Bruschius in seiner Chronologia Monasteriorum Germaniae p. 245: Quia eremi ac solitudinis studiosi illic consedissent, ab hoc ipso quasi fatali suo consessu nomen novo monasterium imposuerunt, ut Germanica lingua „Waldsassen“, quasi eremum et nemora amantium aut (quod Germanicum melius exprimit) ad nemora sedentium locus diceretur. Von Falckenstein, Geschichten des Herzogtums etc. etc. II, p. 510.

[5]) Um das Haus der Dipoldinger mit dem Verlust des Egerlandes, auf welches dieselben nicht freiwillig verzichtet hatten, zu versöhnen, musste der junge Neffe Konrads, der nachmalige Kaiser Friedrich

Egerland zweifellos bis zu seinem Tode (1167) und erst jetzt kam Friedrich Barbarossa, inzwischen zum König und Kaiser gekrönt, in den Besitz des Landes, also zu einer Zeit, wo er, weil von Adelheid geschieden, nicht das mindeste Recht mehr weder auf eine Mitgift noch auf ein Erbe der geschiedenen Frau gehabt hätte. Nach dem Erlöschen des hohenstaufischen Hauses gelang es zwar den bayerischen Herzögen einen grossen Teil des staufischen Dominium im Nordgau zurückzuerwerben, allein das Egerland ging im Jahre 1332, wo es durch den Kaiser Ludwig den Bayer an den König Johann von Böhmen um 44000 Mark Silbers verpfändet wurde, endgiltig an Böhmen verloren[1]). Eine Zeit lang war sogar auch das Stift Waldsassen, welches mit Eger verpfändet wurde, auf dem besten Wege böhmischer Landsasse zu werden, wenn es sich nicht unter den Schutz der Pfalzgrafen gestellt hätte, wovon weiter unten in § 4 die Rede sein wird. Diese Gefahr bestand für das Stift, solange die Schirmvogtei von den böhmischen Königen ausgeübt wurde. Kaiser Karl IV. (1347—78) bestätigte sogar diesen Schutz „auf ewig" und machte ihn erblich für die Krone Böhmen[2]), sodass König Wenzel in einer Urkunde sagen konnte: Waldsassen sei „in Böhmen gelegen"[3]). Dass diese Lage „in Böhmen" jedoch nur im Sinne der Schutzherrschaft zu verstehen ist, geht zweifellos aus einer Urkunde Karls IV. vom 25. November 1360 hervor, in welcher sich u. a. der Passus findet: dass die Äbte von den bisher üblichen Geschenken an Pferden befreit sein sollen, „weil Waldsassen nicht in den Grenzen seines Königreichs Böhmen, sondern des Reiches (intra limites imperii) gelegen sei"[4]).

Barbarossa im Jahre 1149 mit der viel älteren Prinzessin Adela (Adelheid) sich vermählen — eine rein politische Heirat, wie bald nachher im Jahre 1153 die zu Konstanz erfolgte Ehescheidung zeigt. Dr. Döberl, Die Markgrafschaft etc. S. 82 f. F. Binhack, Die Markgrafen im Nordgau etc. S. 24.

[1]) Dr. Döberl, Die Markgrafschaft etc. S. 88 f.

[2]) F. Binhack, Die Markgrafen im Nordgau etc. S. 25.

[3]) V. Pröckl, Eger und Egerland, I, S. 5. Pubitschka, Chronologische Geschichte Böhmens V. Band S. 121.

[4]) J. B. Brenner, Geschichte des Klosters und Stifts W. S. 96. Stadtarchiv Eger, Fascikel 740. Reichsarchiv München, Urkunden-

Diese eingehende Darlegung der territorialen Verhältnisse des Stiftlandes war unerlässlich, einmal im Hinblick auf die verworrenen Ansichten, denen man hierüber in der einschlägigen Litteratur nicht selten begegnet, und sodann auch deshalb, weil Klarheit in diesem Punkte für das Verständnis der Reformationsgeschichte von Wichtigkeit ist.

§ 2. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse.

Den Markgrafen Dipold II. haben viele Jahrhunderte hindurch die Denkmäler überlebt, die er sich in den Klöstern Reichenbach und ganz besonders Waldsassen gesetzt hat. Letzteres wurde im Jahre 1133 durch Bernhard von Clairvaux[1]) als das 100. in den Cistercienserorden eingereiht. Ihm, dem zweiten Gründer des Ordens, verdankt dieser vor allem seine Impulse zu jener grossartigen missionierenden und kolonisierenden Wirksamkeit, durch welche die Cistercienser seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts sich gleich grosses Verdienst in kirchlicher wie in civilisatorischer Hinsicht erworben haben. Bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts ist dieser Orden der führende Orden gewesen. „Seine Klöster stellte er in eine

---

verzeichnis Nr. 574. Dr. Döberl, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse etc. S. 54: „Waldsassen tritt in ein näheres Verhältnis zum Reiche und kann sich als reichsunmittelbar betrachten. Daneben steht es in einem Schutzverhältnis zu Rom. Zur Zeit Kaiser Friedrich II. und seines Sohnes erlangt das Stift gleich den geistlichen Reichsfürsten die Landeshoheit .... Nach dem Aussterben der Hohenstaufen gelangen die Böhmenkönige anfangs vorübergehend, später dauernd in den Besitz des dem Stifte benachbarten Egerlandes und üben daher ein Schutzamt über Waldsassen aus, bis Abt Konrad, von seinem Rechte der freien Wahl eines Schutzherrn Gebrauch machend, sich unter den pfälzischen Schutz begibt. Derselbe erscheint auch zuerst auf Reichstagen, gegen die bisherige Gepflogenheit der Vorstände des Klosters, die zufrieden mit grösstmöglichster Unabhängigkeit im Innern, keinen Anteil an den Reichsgeschäften nahmen. Jenes wird nun auch zu den Lasten für das Reich herangezogen und stellt ein Reichskontingent ... Im Jahre 1434 erhält der Abt auch noch den Fürstentitel, jedoch ohne Erlangung einer Fürstenstimme.

[1]) Von den sämtlichen 2000 Cistercienserklöstern des 13. Jahrh. führt nahezu die Hälfte, darunter auch die Abtei Waldsassen, ihren Stammbaum auf Clairvaux zurück.

wüste Einöde oder in die Mitte des schweigenden Urwaldes, um zugleich eine Stätte christlichen und wirtschaftlichen Lebens zu bereiten. Die Cistercienserklöster sind im Mittelalter die Pioniere wie des Mönchtums, so der landwirtschaftlichen, in die Wildnis einer noch ungebändigten Natur mutig vordringenden Arbeit, die stumme Landschaft der Urzeit mit dem Zauber der Lieblichkeit übergiessend. Im östlichen Deutschland wurden diese Klöster Mittelpunkte sowohl für die Christianisierung wie für die Germanisierung und Kultivierung des Heidenlandes[1]." Mit Vorliebe hat dieser damals „wirtschaftlich rationellste und produktivste Orden" die Sumpf- und Waldgegenden der deutschslavischen Grenzländer sich zur Heimstätte erwählt und dadurch in der Wirtschafts- und Kolonisationsgeschichte des Nordgaues eine neue Epoche eröffnet. So ist Waldsassen für den Nordgau dasselbe geworden, was Marienzell für Meissen, Dobrilugk für die Niederlausitz, Doberan für Mecklenburg und Leubus für Schlesien gewesen ist[2]. Waldsassen bringt nicht bloss neues Leben in die innere Kolonisation, in den Ausbau des dem Deutschtum bereits gewonnenen Grund und Bodens — „noch heute heben sich in einem grossen Teile des ehemaligen Nordgaues von dem übrigen Ackerland die Fruchtgefilde ab, die der Fleiss der grauen Mönche geschaffen. Waldsassen greift von Anfang an über die von der deutschen Kolonisation hier erreichte Siedelungsgrenze hinaus und gewinnt ausgedehnte slavische Gebiete dauernd für deutschen Anbau und deutsche Kultur[3]".

---

[1]) R. Sohm, Kirchengeschichte im Grundriss, Leipzig 1890, S. 97 ff.

[2]) Dr. Döberl, Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayer. Nordgau, München 1894.

[3]) Dr. Döberl, Die Markgrafschaft etc. S. 44 ff. Waldsassen kultivierte „im nordöstl. Winkel der heutigen Oberpfalz das Mähringer Ländchen, zwischen Erzgebirge und Egerthal drei umfangreiche Gebiete, das zwischen den Markgrafen und Böhmen strittige Schönbacher Ländchen (von den Waldsassischen Mönchen, bzw. unter ihrer Leitung sind hier die meisten Ortschaften gegründet worden), einen Distrikt um Chodau und Ellenbogen, endlich einen noch grösseren zwischen Erzgebirge, Kaaden und Saaz"; das hier von den W. Mönchen angelegte Neudorf (bei Marienbad) ist der erste deutsche Dorfname in Böhmen. Hieran stösst das Arbeitsfeld des in einem Aushaue des Erzgebirges gegründeten

In Dunkel gehüllt und vielfach sagenhaft ausgeschmückt ist die Geschichte der Gründung des Klosters[1]). Die Abenteuer des Ritters Gerwick von Wolmundstein (Westfalen), die in den über das Stiftland erschienenen Schriften meist als geschichtliche Thatsachen hingestellt werden, bezeichnet selbst Brenner als eine fromme romantische Legende. Urkundlich erscheint nur der mehrfach erwähnte Dipold II., Markgraf von Cham, Vohburg und Eger als Stifter, während von Gerwick die bisher bekannten Urkunden schweigen. Die ersten Religiosen erhielt das Stift von der Abtei Volkenrode in Thüringen, welche so das Mutterkloster für Waldsassen wurde. Mit der Wahl eines eigenen Abtes und eines Priors wurde W. eine selbständige Abtei. Pater immediatus und Visitator blieb jedoch der Abt des Mutterklosters. Am 12. Juni 1179 vollzog der Bischof von Regensburg Kuno II. die feierliche Einweihung der Klosterkirche zu Ehren der Gottesmutter Maria und des Evangelisten Johannes. Die Anwesenheit des Kaisers Friedrich Barbarossa, der mit seinem ganzen Hofe, vielen Reichsständen und Prälaten erschienen war, verlieh dieser Feier einen besonderen Glanz. Unter der Gunst der Kaiser, mehrerer Päpste und des Bischofs von Regensburg hob sich das Kloster schnell zu ungeahnter Macht und grossem Reichtum. Privilegien und Rechte aller Art wurden ihm in reichem Masse zu teil. Fromme Fürsten machten namhafte Schenkungen „zum Heil ihrer Seele“, so dass bereits unter dem

---

Waldsassener Tochterklosters Ossegg, das seine Besitzungen bis Leitmeritz erstreckt. So hat Waldsassen mit seiner Ossegger Kolonie zwischen den Hängen des Erzgebirges und dem Thal der Eger ein volldeutsches Siedelungs- und Sprachgebiet geschaffen.“ „Köstliche Besitztümer geistlicher Herren, die früher als andere Menschen klug waren“ (Goethe, „italienische Reise“).

[1]) Vgl. das Gedicht: Fundatio teutunicalis, vermutlich von Abt Johann IV. Verhandlungen des histor. Vereins von Oberpfalz und von Regensburg. 10. Band: „Die k. Hof- und Staatsbibliothek zu München besitzt in ihrem Cod. latin. Nr. 1091 eine Pergamenthandschrift des 14.—15. Jahrh., welcher, da sie zu den überaus spärlichen Resten gehört, die an Schätzen derart wie aus Klöstern der Oberpfalz überhaupt, so namentlich aus Waldsassen gerettet sind, ein ganz besonderer Wert nicht abzusprechen ist. Sie enthält Aufschlüsse über die Geschichte des Stiftes und über dessen Besitzungen.“

5. Abte eine Bulle des Papstes Lucius III. vom Jahre 1185 50 zum Stiftland gehörige Orte und Besitzungen aufzählen konnte (u. a. auch einen Hof zu Heidingsfeld bei Würzburg und das domus lapidea [Steinhaus] zu Eger). Bischof Kuno II. inkorporierte[1]) dem Kloster die Parochie Tirschenreuth[2]), cuius patronatum ratione fundi hactenus possidebat. Ausserdem wurden dem Stifte einverleibt die folgenden Pfarreien, die jedoch nicht alle bis zur Einführung der Reformation dem Kloster erhalten geblieben sind: Pegnitz in der Bamberger und Harburg i. R. in der Augsburger Diöcese, ferner Floss, Waltershof, Redwitz, Bernstein, Hochstet, Lue, während es über andere Pfarreien wie Wunsiedel und Neuenkirchen (alias Weiden) das Patronatsrecht eingeräumt erhielt[3]).

Zur Zeit seiner höchsten Blüte hatte das Stiftland ausser den Regensburger, Weidener, fränkischen und böhmischen Besitzungen eine Ausdehnung von neun Stunden in die Länge und sieben Stunden in die Breite. Wegen dieses beträchtlichen Gebietsumfangs gehörte das Kloster in die Reihe von Deutschlands ansehnlichsten Abteien. Dem entsprach auch nach einer Notiz des grossen Leipziger Historischen Lexikons die kaiserliche Auszeichnung mit dem Titel eines „gefürsteten Abtes“[4]).

---

[1]) Regesta Boica I 334.

[2]) L. Mehler, Geschichte etc. der Stadt und Pfarrei Tirschenreuth, S. 332. In die Parochie Tirschenreuth gehörten im Umkreis von mehreren Stunden die später selbständigen Pfarreien: Bärnau, Mitterteich, Falkenberg, Beidl, Stein, Schwarzenbach, Wernersreuth, Leonberg und Wondreb.

[3]) Das Koster hatte über die inkorporierten Pfarreien das volle Besitzrecht (corporalis et realis possessio); ihm gebührten alle Einkünfte: fructus, redditus et proventus; die Seelsorger konnten ad solum nutum Abbatis eingesetzt und entfernt werden.

[4]) J. H. von Falckenstein, Geschichten des Herzogtums und ehemaligen Königreichs Bayern II. S. 511 Wiguläus Hund schreibt in Metropoli Salisburgensi parte III: Kloster Waldsassen in der Diöces Regensburg bei den Nariskern nicht weit vom Hercynia-Wald, den man gewöhnlich nennet Böhmerwald, ist auf dem Territorium des Markgrafen von Vohburg für die Cistercienser erbaut worden und wie aus der Reichsmatrikel seit alters feststeht, ist der Abt dieses Orts den Fürstäbten beigezählt. — Papst Felix V. erteilte 1438 den Äbten die Vollmacht, die Inful (bischöfl. Mütze), den Stab und Ring eines Bischofs zu tragen, nach der Messe den feierlichen Segen zu geben, Kelche und Kirchenparamente

Die jährlichen Einkünfte des Klosters beliefen sich „in guten Jahren" auf 20—25 000 Gulden — für die damaligen Zeitverhältnisse gewiss ein sehr respektabler Ertrag[1]). Mit Recht führte daher das Kloster Waldsassen den Beinamen „Königin der Klöster"[2]).

Diese glänzenden Verhältnisse verleiteten die Äbte nicht selten zu Prachtliebe und Verschwendung, wodurch nicht nur die Einkünfte des Klosters aufgezehrt wurden, sondern auch diesem eine beträchtliche Schuldenlast erwuchs. So war unter dem prachtliebenden Abte Konrad II (1394—1417), der mit einem Gefolge von 300 Adeligen, lauter Vasallen des Klosters, zum Kostnitzer Konzil zog, die Armut so gross, dass sich kaum vier Mönche im Kloster halten konnten. Wenn zum Mittagsmahle das Glockenzeichen gegeben wurde, war oft noch kein Brot da. Einmal befanden sich sogar nur zwei blinde Religiosen im Konvent; sie würden vielleicht auch nicht geblieben sein, bemerkt Binhack, wenn sie nicht ihr Gebrechen zurückgehalten hätte[3]). Andere Äbte, die als „sorgfältige, sparsame Haushalter"

---

zu weihen. Brenner, S. 109. Binhack die Äbte des Stifts W. II. Teil S. 54. Dr. Döberl, „Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse" etc. S. 28: das Kloster „besass ein Territorium von solcher Ausdehnung, dass es (im 14. Jahrh.) so manches damalige Reichsfürstentum in Schatten stellte." S. 53: „Waldsachsen ist nachgehends mit Kayserl. und verschiedenen Fürstl. Freyheiten begnadiget worden, sodass auch die Kayser dem Prälaten daselbst den Titel eines gefürsteten Abbt beigelegt haben." Iselins allgem. hist. und geogr. Lexikon, Tom 4 p. 821.

[1]) Jm 18. Jahrhundert betrugen die Jahres-Einnahmen sogar über 400000 Gulden. Dass die im Jahre 1803 säkularisierten Stiftswaldungen einen Komplex bildeten, der heutzutage sieben königl. Forstämter umfasst, sei hier nur nebenbei erwähnt.

[2]) Binhack, Geschichte des Abtes Hettenkofer S. 26. Beilage XV.

[3]) Abt Valentin schädigte das Stift durch Versetzung etlicher Monstranzen u. a., verkaufte ohne Wissen und Willen des Konvents die allergelegensten Höfe und Güter, borgte an vielen Orten Geld ohne Wissen des Konvents und hat dadurch das Stift „in merklich gross Schulden und Verderben gebracht". Binhack etc. S. 19.

Ein Verschwender war auch Abt Georg III Agmann (1531—37), der sich 20—30 Pferde zum Reiten hielt, 8—10 Personen als Diener beim Mahl hatte etc. etc.

Reichsarchiv München, Oberpf. Religionswesen Fasc. V. Nr. 31.

gerühmt werden, mussten daher mit allem Ernste auf Verringerung der von ihren Vorgängern angehäuften Schuldenlast bedacht sein, wenn das Kloster nicht dem allmählichen Ruin preisgegeben werden sollte.

Während die Äbte vielfach herrlich und in Freuden lebten, war die Lage der Stiftsunterthanen keineswegs beneidenswert[1]). Freie Landleute mit eigenem Besitztum gab es nicht. Dazu kam noch eine Unmenge von Lasten und Abgaben, die den „armen Leuten“[2]) aufgebürdet wurden. Zu den drückendsten derselben gehörten ausser den kleinen Zehenten die Frondienste, Scharwerke genannt (z. B. Mähen, Schneiden, Dreschen, Pflügen u. s. w.). „Die Klöster zumal waren es, sagt Sugenheim, die die Last der Frondienste zu einer so verzehrenden Bürde ihrer Unterthanen steigerten.“ Daneben verstanden sie sich vermöge des Vorkaufs- oder Anfeilungsrechtes gar wohl darauf, dem armen Bauersmann die Erzeugnisse seiner Wirtschaft um einen Spottpreis abzudringen[3]). Nach diesem Rechte war jeder Unterthan verpflichtet, seine Feldfrüchte, sein Vieh u. dgl. erst dem Kloster als seiner Grundherrschaft zum Kaufe anzubieten, bevor er es anderwärts absetzen durfte. Ja selbst die wenigen ihm so spärlich zugemessenen Genüsse des Lebens wurden dem Landmann durch den sog. „Tafernzwang“ vergällt, der darin bestand, dass die Unterthanen in keiner anderen als eben in

---

[1]) Vgl. hierzu und zum Folgenden Sugenheim, Baierns Kirchen- und Volkszustände, S. 427 ff.

[2]) Stadtarchiv Eger Fasc. 739. Reichsarchiv München, Urkundenfasc. Nr. 96.

[3]) Ausserdem mussten die armen Bauern vom Kloster erhaltene Darlehen das 100 zu 8 Gulden verzinsen. „So leihet der Kelner sein gelt — gegen das Prinzip der persönlichen Armut — dermassen hin, das Ime wohl 10 oder 12 Gulden 'vom Hundert khomen, do solte ein Fiscal sein, das man nit mer dann 5 vom Hundert nemen soll.“ Auch ausserhalb des Klosters im eigentlichen Stiftlande fanden sich viele, die „ungepürlichen Wucher“ trieben. —

„Es ist ein gotloser Cantzler vom Podensee vorhanden, der ist so Ewighellisch das kein mensch nichts Christlichs reden darf, ist gar ein hungrige Muckh, aber sie hat sich wol angesetzt, wird sich redlich volsaugen, darnach wider an Podensee wellen.“ So berichtete der Statthalter Wolfgang an den Kurfürsten. Reichsarchiv München, a. a. O. Fasc. V, Nr. 31. Vgl. Beilage III.

der Schenke ihres Herrn sich belustigen, Hochzeits-, Tauf- und Totenmahle abhalten durften. Der Taferninhaber setzte dem Gaste in der Regel nur ein sehr mittelmässiges Getränk vor, das er noch dazu teuer bezahlen musste — ein Zwang, dessen Härte man sich vorstellen kann, wenn man bedenkt, dass wie heutzutage so auch damals Bier fast das einzige Labsal der arbeitenden Klassen gewesen ist. Dazu kam, dass der Klerus das Zehntrecht in der drückendsten Weise geltend machte, indem die Pfarrherren den Zehnten von allen, auch den geringfügigsten Erzeugnissen des landwirtschaftlichen Betriebes forderten. Alt ist ferner wie anderwärts so auch im Stiftlande die Klage wegen unmässiger Stolgebühren. Man liebte, wie Lippert mit Recht sagt,[1]) die Schafe nur der Wolle wegen. Neben diesen Abgaben und drückenden Lasten hatte das arme Bauernvolk des Stiftlandes unter kriegerischen Drangsalen schwer zu leiden. Unsagbares Elend verursachten besonders die wiederholten Einfälle der Hussiten und späterhin vor allem auch der Landshuter Erbfolgekrieg. Dazu wütete im Jahre 1521 eine furchtbare Pest, welcher allein im Stiftlande 5000 Menschen zum Opfer fielen. Eine wahre Landplage waren für den armen Bauersmann in jenem „goldenen Zeitalter der Bettelei“[2]) die sog. „gartenden“[3]) Kriegsknechte, zu welchen sich noch allerlei Sorten Landstreicher wie Zigeuner, Kesselflicker u. dgl. gesellten. Denn in hellen Haufen durchzogen sie das Land und suchten das arme Volk mit Diebstahl, Plünderung, Mord und Brand heim.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts machten diese Räuberhorden die öffentlichen Landstrassen in einem Grade unsicher, dass Pfalzgraf Friedrich sich genötigt sah, „gegen die allenthalben überhand nehmenden Plackhereien und Raubereien“ energische Massnahmen zu treffen[4]). Welchen Erfolg seine

---

[1]) Lippert, Die Reformation etc. S. 3.

[2]) Sugenheim, a. a. O. S. 460.

[3]) Gartenmüssig sein, umherschwärmen, betteln. Schmeller, Bayer. Wörterbuch II. S. 68.

[4]) Stadtarchiv Eger Fasc. 244. Pfalzgraf Friedrich erteilte unterm 26. März 1558 dem Administrator des Stifts den strengen Befehl, auf des Klosters Grund und Gebiet alle heimlichen Pfade und verdächtigen Nebenwege zu verschlagen, um so gegebenen Falls eine Flucht zu ver-

Massregeln hatten, ist aus den Akten nicht ersichtlich; jedenfalls aber bestätigen sie zur Genüge das oben Gesagte.

Wie dieses soziale Elend den Bauernstand, dessen Lage immer unerträglicher wurde, zu Aufruhr und Empörung reizte, davon wird im folgenden Abschnitt die Rede sein.

§ 3. Der Bauernkrieg im Stiftlande.

Die Regierungszeit des Abtes Nikolaus V. (1524—1526) ist ausgefüllt von Bauernunruhen. Über Ursache und Verlauf derselben weiss der Chronist Thaddäus Paur Ord. Cist. Prof., dessen Chronicon Waldsassense Binhack in seiner „Geschichte der Cistercienserabtei" übersetzt hat, mehr als 200 Jahre später folgendes zu berichten: „Die Reformation hatte alle Unterthanen bereits ergriffen; die rebellischen Bauern kamen mit bewaffneter Hand und brachen wie Wölfe in die Hürde ein. Man forderte die „goldene" Freiheit, man drang in die Abtei und schändete auch die Kirche" [1]). An einer anderen Stelle sagt er: „Die Bauern haben zu den Waffen gegriffen, um das sanfte Joch Christi abzuschütteln." Von dem Abte rühmt er dessen Klugheit, Geistesgegenwart und Starkmut in dieser verzweifelten Lage. Als dann Pfalzgraf Friedrich den Bauern wichtige Freiheiten gewährte, von denen weiter unten die Rede sein wird, und der Abt es mit ansehen musste, „wie seine Unterthanen herrschten", entwich „der unglückliche Hirte". „Wie hätte er nach solchem Ruin auch länger im Kloster leben können!" Erst auf die Bitten der Ordensbrüder sei dann Nikolaus zurückgekehrt und habe, von den pfälzischen Kommissären zur Resignation aufgefordert, die Prälatenwürde niedergelegt. Das Bestreben des Chronisten geht demnach offenbar dahin, für die Bauernunruhen im Stiftlande lediglich die Reformation verantwortlich

---

hindern. „So ist unsere Meinung, das Jr allenthalben in den Dörfern zum Kloster gehörig den Glockenstreich oder andere Zeichen mit feuern auf den Pergen oder Kreidenschüssen auf den Thurmen und Berkheusern anstellet und wo es sein kann, unter den Unterthanen abtheilung machet, wieviel jedes Orts zu Ross und Fuss in zutragendem vall nacheilen soll damit dardurch die Thetter und misshandler erobert werden mögen."

[1]) F. Binhack, Geschichte der Cistercienser-Abtei und des Stiftes Waldsassen etc. S. 11 ff.

zu machen und den Abt Nikolaus, dem ein grosser Teil der Schuld beizumessen ist, möglichst zu entlasten. Dass jedoch der Grund zu den Waldsassischen Unruhen nicht in der Reformation, sondern in den sozialen Verhältnissen des Stiftlandes zu suchen ist, hat G. Rusam an der Hand zahlreicher Akten aus dem königl. Kreisarchiv Amberg überzeugend nachgewiesen[1]). Aber auch das kgl. allgem. Reichsarchiv verwahrt eine Reihe von Urkunden, welche dieses Resultat bestätigen. Wie aus einer Beschwerde des Priors und Konventes vom Jahre 1528 über den Abt Valentin hervorgeht, hat besonders der sog. kleine Zehent den Aufstand veranlasst. In dieser Beschwerdeschrift findet sich nämlich u. a. die Stelle, dass „in vergangener peurischer vffrur der Clainen Zehendt halben bei den Stifftsvnterthanen murmelung entstanden sei"[2]). Daneben hatten schon lange vor der Reformation besonders unter dem Abte Georg I. (1495—1512) zahlreiche Klagen über die Beeinträchtigung des Holzrechtes, sowie der Fisch- und Jagdfreiheit Anlass zur Unzufriedenheit gegeben[3]).

---

[1]) G. Rusam, Der Bauernkrieg im Stift Waldsassen. Beiträge zur bayer. Kirchengeschichte IV. Band 2. Heft S. 49 ff.

[2]) Reichsarchiv München, a. a. O. Fascikel V, Nr. 30.

[3]) G. Rusam, Der Bauernkrieg etc. S. 52: „Zu klagen gab es in der reichen und grossen Cistercienserabtei wahrlich genug. Schon im Jahre 1499 waren die Bürger von Tirschenreuth in hellen Haufen nach Neumarkt gezogen, um sich bei dem Pfalzgrafen Otto als dem Erbschutzherrn des Klosters, wider den Abt Georg zu beschweren. Später wiederholten sich die Klagen so noch im Jahre 1523. Bei Übernahme von Lehen, bei Käufen und Verkäufen, mussten übermässige Abgaben entrichtet werden, wobei die Schreiber des Abtes für sich noch besondere Gebühren erpressten. Die Holzrechte an den Stiftswaldungen wurden mehr und mehr beeinträchtigt; der Wildbann brachte grossen Schaden; das fischbare Wasser wurde von der Herrschaft für sich allein beansprucht. Am schwersten aber drückten die sog. Zehentabgaben etc. Kurz, es waren dieselben Beschwerden, wie wir sie damals allerwärts aus Bürger- und Bauernmund vernehmen und wie sie schon lange vor der Reformation zu lauten Klagen Anlass gegeben hatten." Binhack, Die Äbte des Stifts W. etc. II. S. 74: Georg I. (1495—1512) „schien gegen die Armen und Unterthanen unfreundlich und etwas hart zu sein . . . Aus diesem Grunde war nach Verlauf weniger Jahre alles gegen ihn. Denn er hatte so viele Neider, er fühlte so viele Anfeindungen, wie kaum jemand

Dass der allgemeine Unwille gerade unter Nikolaus zum Durchbruch kam, ist einerseits in der Person des Abtes selbst, andererseits aber auch in den Zeitverhältnissen begründet. Abt Nikolaus hatte nämlich seine Unterthanen „mit Neuerungen hoch beschwert, alles gelt das er vß verkauften getraydt eingenommen vß dem landt dem Closter zum Nachteil sambt desselben Silbergeschirr kirchengezir und geschmeydt hinweggefürt und so seine vnterthanen (deren Klagen er nicht einmal anhörte) wegen seines üblen hausens, ungeistlichen Regiments und geführten ärgerlichen Lebens zu aufrur und thetlicher handlung bewogen"[1]. Ferner hatte er den der Landschaft verhassten und vordem aus dem Stift vertriebenen Propst Urban Geier wieder in das Kloster aufgenommen. Ausserdem befleissigte er sich, wie Rusam berichtet, „des unzeitlichen Zutrinkens" und besonders verübelt wurde es ihm, dass er „in der heiligen Zeit der Marterwochen" in einem Gemach zu Tirschenreuth „heimlich ein Weibsbild bei ihme gehabt" habe. Kurz, das ganze Verhalten des Abtes war geeignet, die Klosterunterthanen immer mehr zu erbittern und ihre Unzufriedenheit zu steigern.

Allein zu offenem Aufruhr würde die „Murmelung" des armen Bauernvolkes vermutlich trotz alledem nicht geführt haben, wenn nicht zu jener Zeit rings um die Grenzen des Stiftlandes eine allgemeine Gärung die Gemüter ergriffen hätte. Von der damaligen Verwirrung im Reiche sagt Janssen in seiner „Geschichte des deutschen Volkes"[2]. „Auch auf die sozialen Zustände wirkten die neu eingeführten Grundsätze des fremden Rechtes zerrüttend ein. Sie insbesondere verschuldeten jene tiefgehende unheimliche Erregung des ganzen Bauernstandes, die schon beim Ausgang des Mittelalters in zahlreichen Bauernaufständen hervorbrach und die schlimmsten Befürchtungen bezüglich eines bevorstehenden allgemeinen Umsturzes aufkommen liess. Mit den berechtigten Forderungen der Bauern verbanden

vor ihm. Er galt nämlich sowohl bei den Edelleuten als bei dem gemeinen Mann als sehr verhasst. In Tirschenreuth kam es daher sogar zu einem Aufruhr.

[1]) Reichsarchiv München a. a. O. Urkunden. Fasc. Nr. 92.

[2]) Johannes Janssen, Geschichte des deutschen Volkes I. S. 606. (13. Aufl. 1887.)

sich frühzeitig schon sozialistische Bestrebungen ....“ So kam der Bauernkrieg, längst angebahnt, zum Ausbruch als „eine Massenerhebung, die nicht religiösen, sondern durchaus sozialen Ursprungs ist“. „Über diese Thatsache“, sagt v. Bezold, „kann heutzutage kein Zweifel mehr bestehen und niemand wird auf den alten Vorwurf zurückgreifen dürfen, dass die Reformation den Bauernkrieg hervorgerufen habe.“ Denn „hinter den Schlagworten von christlicher Freiheit verbarg sich ein sehr greifbarer Inhalt von wirtschaftlichen, politischen und sozialen Herzenswünschen“ [1]). Wohl machte sich wie allenthalben, so auch da und dort im Stiftlande die reformatorische Bewegung lebhaft fühlbar, allein dies geschah, ohne der protestantischen Sache einen Makel anzuhängen [2]).

Die soziale Revolution drohte auch für das Stiftland verhängnisvoll zu werden. Abt Nikolaus, von zwei Seiten [3]) bedrängt, suchte in eiliger Flucht sein Heil. Er äusserte darüber später einmal: „Wo ich ihnen (den Bauern) zu Handen gekommen wäre, hätt mirs mein Leben kosten müssen.“ Es war also die Furcht vor seinen unzufriedenen Unterthanen, die ihn mit banger Sorge für sein Leben um so mehr erfüllen musste, als er selbst zum nicht geringen Teil die Gärung und Unzufriedenheit in seinem Volke verursacht hatte.

---

[1]) Fr. v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation, S. 449. Riezler, Geschichte Bayerns, IV. Bd. S. 118: „In den religiösen Reformideen lag nicht der Ursprung, aber der Anstoss zum Ausbruch des sozialen Aufruhrs, sie reiften im Bauernstand das volle Bewusstsein des wirtschaftlichen und sozialen Unrechts, das ihn niederdrückte, und weckten in ihm den Mut der Freiheit, mit dem er ausging, seine Ketten zu sprengen. Die Triebfedern dieses verzweifelten Wagnisses aber lagen in den agrarischen und sozialen Verhältnissen, in der seit Jahrhunderten fortgesetzten und gesteigerten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Unterdrückung des Standes.“

[2]) Gegen Mehler, Geschichte der Stadt und Pfarrei Tirschenreuth, S. 83: „Das gemeine Volk bezog die Aufforderung Luthers, das Joch der Geistlichen und Klosterherren abzuschütteln, natürlich auch auf die den Geistlichen schuldigen Dienste und Abgaben. Zwar fand die Lehre Luthers selbst im Stiftlande noch lange keine — offizielle — Aufnahme; allein der dadurch aufgeregte Geist der Freiheit drang aus dem nahen Frankenlande bereits ins Stiftische und allmählich sogar ins Kloster selbst ein.“

[3]) Von den Bauern einerseits und dem Pfalzgrafen andererseits.

Thadd. Paur, der Chronist, und Franz Binhack wollen dagegen glauben machen, dass die durch die Reformation hervorgerufene Rebellion der Bauern die Flucht des Abtes veranlasst habe, weil er nach solchem „Ruin“ nicht mehr länger im Kloster hätte leben können. Ebenso irrig ist die Behauptung Brenners (Geschichte des Klosters und Stiftes S. 144), dass die Klosterunterthanen von den abgeordneten pfälzischen Beamten, den Pflegern zu Bärnau und Waldeck und anderen Kommissären zum Aufruhr und Abfall gereizt worden seien, ein Vorwurf, den übrigens nicht einmal Abt Nikolaus selbst erhebt. Es wäre dies auch, wie Rusam richtig bemerkt, für die Oberpfalz bei der damaligen allgemeinen Gärung und Bewegung im Volke ein nahezu selbstmörderischer Gedanke gewesen. Weder politisches Intriguenspiel noch die Reformation haben demnach den Anstoss zu den Bauernunruhen gegeben, sondern lediglich die sozialen Übelstände.

Mit dem Augenblick, wo Nikolaus die Abtei verliess, geriet das ganze Stiftland in Bewegung. Erst jetzt also und nicht schon vor seiner Flucht „kamen die rebellischen Bauern und drangen mit bewaffneter Hand in die Abtei ein“. In einer Stärke von ungefähr 2000 Mann nahmen sie am 12. Mai 1525 Schloss und Kloster im Sturm, plünderten die Vorratskammern und drohten, die Mönche zum Fenster hinauszuwerfen[1]). Die Erbitterung des Bauernvolkes gegen den entwichenen Abt wurde noch durch den Verdacht gesteigert, dass dieser sein Land an die verhassten Böhmen ausliefern wolle. Dorthin nämlich hatte er sich geflüchtet —, und das war das zweite Motiv seiner

[1]) G. Rusam, Der Bauernkrieg etc. S. 48. „Der Schlosshauptmann Jörg von Brand wurde gefangen und er sowohl als auch der Konvent mit dem Propst wurden durch Drohungen zu der eidlichen Verpflichtung gezwungen, nichts gegen die Bauern zu unternehmen. Diese, so zu Herren des Stifts geworden, begannen sich in ihrer Weise darin einzurichten. Die Vorratskammern wurden geplündert, die Lebensmittel aufgezehrt oder verschleppt, das Getreide fortgeschafft, das vorhandene Bier bei 1000 Eimer vertrunken. Den armen Mönchen wurde hart zugesetzt und ihnen gedroht, sie zum Fenster hinauswerfen zu wollen. Am meisten richtete sich die Wut gegen den abwesenden Abt, wie dieser selbst hernach klagte: „Wo ich ihnen zu Handen kommen wäre, hätt mirs mein Leben kosten müssen.“

Flucht —, um sich der Oberhoheit des Pfalzgrafen und seiner Gewaltpolitik zu entziehen und mit dem böhmischen Statthalter Johannes Pflug von Rabenstein Unterhandlungen wegen Übernahme der Schutzvogtei anzuknüpfen. Pfalzgraf Friedrich hatte nämlich, weil die Bauern immer zuerst die Schlösser und Klöster anzugreifen pflegten, wie an alle Äbte seines Gebietes so auch an den Abt von Waldsassen die Forderung gestellt, ihm und seinen Soldaten das Kloster zu öffnen, alle Kleinodien und Urkunden seinem Gewahrsam zu übergeben und endlich alle Vorräte an Getreide und Lebensmitteln in die feste Stadt Amberg abzuliefern[1]). Es war dies zweifellos, wie Rusam mit Recht betont, ein Gebot einfachster Klugheit. Allein für Waldsassen, wo die politische Lage wesentlich anders gestaltet war als in den übrigen Abteien, hatte diese Forderung nicht bloss die Bedeutung einer klugen Massregel. Da hier nämlich von den Pfalzgrafen das Erbschutzrecht bereits nicht selten in gewaltthätiger Weise geltend gemacht worden war, so war die Befürchtung des Abtes gar wohl begründet, dass Friedrich mit jener Massregel nicht sowohl die Fürsorge für das Stift im Auge hatte, als vielmehr den eigennützigen Zweck verfolgte, die reiche Abtei an das pfälzische Haus zu bringen und sie in das Fürstentum der oberen Pfalz gänzlich einzuverleiben[2]).

Während daher die übrigen Äbte die Forderung Friedrichs erfüllten, nahm Nikolaus, dem wie seinen Vorgängern die Schutzherrschaft der Pfalzgrafen verhasst war, die wertvollsten Urkunden und Kleinodien an sich und ergriff die Flucht, um bei dem pfälzischen Erbfeinde, den Böhmen, Schutz zu suchen. Er glaubte um so sicherer zu entkommen, weil Pfalzgraf Friedrich von den Bauernunruhen vollauf in Anspruch genommen war, und floh in die benachbarte böhmische Stadt Eger (vermutlich am Donnerstag nach Jubilate, den 11. Mai 1525), wo die Abtei das sogenannte steinerne Haus besass; von da begab er sich nach Petschau im Innern Böhmens, um dort, wie bereits erwähnt, mit dem böhmischen Statthalter zu unterhandeln.

---

[1]) G. Rusam, Der Bauernkrieg etc. S. 56.

[2]) Vgl. hierüber den folgenden Abschnitt § 4 „Die politischen Verhältnisse."

Gleich am folgenden Tage brach der Sturm los. Das Kloster, welches wegen seiner schwachen Besatzung keinen ernstlichen Widerstand leisten konnte, wurde beim ersten Angriff ohne Kampf und Blutvergiessen eingenommen. Der weitere Verlauf des Aufruhrs wurde bereits oben geschildert. Die Ereignisse am Sitze der Abtei riefen im ganzen Stiftlande, besonders bei den Bürgern von Tirschenreuth, lebhafte Befriedigung hervor. Vermittlungsversuche des Priors und der Amtleute des Stifts, die Abhilfe der Beschwerden in Aussicht stellten, blieben erfolglos. Aber die Bürger und Bauern wussten wohl, wie Rusam berichtet, was sie von solchen Versprechungen zu halten hatten, solange nicht der Abt selbst in feierlicher Weise sein Wort zum Pfand gegeben hatte. Deshalb forderten sie vor allem die Rückkehr des Abtes in sein Land. Prior und Schlosshauptmann versprachen, dieselbe zu veranlassen und hielten damit die Aufständischen drei Tage lang hin. Als dann der entwichene Abt immer noch keine Kunde von sich gab, und die angestellten Nachforschungen resultatlos verliefen, wandten sich die Bauern am 17. Mai in ihrer Ratlosigkeit an den Schirmherrn des Klosters, den Pfalzgrafen Friedrich, mit der Bitte um Abstellung ihrer Beschwerden. Dieser war hierzu um so eher bereit, als er hoffen durfte, die Stiftsunterthanen durch Erfüllung ihrer Wünsche für sich zu gewinnen und so dem Ziele seiner Politik immer näher zu kommen. Deshalb hatte er bereits am Tage nach dem Aufruhr eine Kommission mit Hans von Schlammersdorf, dem Landrichter von Amberg, an der Spitze nach Waldsassen beordert, um mit den Bauern Unterhandlungen anzuknüpfen. Denn es galt, so rasch als möglich zu handeln, um eine Einmischung der Böhmen zu verhindern. Darum eilte der Pfalzgraf auch selbst nach Tirschenreuth. Wohl hatte der Abt inzwischen ein versöhnliches Schreiben „an seine Lieben und Getreuen in Waldsassen“ gerichtet und ihnen die Gründe seiner Flucht auseinandergesetzt, hatte sie an ihren Unterthaneneid erinnert und vor dem Pfalzgrafen gewarnt (desgleichen auch der böhmische Statthalter), allein nachdem die Angelegenheit bereits so weit gediehen war, fanden seine Worte keine Beachtung mehr.

So kam schon am 25. Mai 1525, kaum zwei Wochen nach dem Aufruhr, in Tirschenreuth ein Vertrag zu stande, in welchem die Pfalzgrafen förmlich und feierlich als Erb-Schutzherren des Klosters anerkannt und ihnen der Huldigungseid geleistet wurde, die waldsassischen Landstände andererseits ihrer Pflichten gegen den Abt für ledig erklärt und zugleich von ihren dringendsten Beschwerden befreit wurden[1]. Letztere betrafen hauptsächlich den kl. Zehnten (Lämmer, Hühner, Gänse, Flachs u. a.) und die Holz-, Fisch- und Jagdrechte. In diesem Vertrag wurde ferner folgendes bestimmt: „Damit bei dem Kloster andere und bessere Ordnung denn bißher gehalten, dazu alles, so wider göttliches Gesetz und gute sitten bishero daselbs eingewurzelt, widerum ausgereut, gut und Erbar Ordnung gepflanzt werde“ soll an Stelle des Abtes, der wegen seines pflichtwidrigen Handelns „in diesen schwerlichen und empörlichen zeitleufften sich der prälatur unwirdig gemacht“, ein Prior gewählt werden, „der eines frommen und gotsforchtigen Lebens, auch geistlicher Zucht wol unterwißen und zur Erbarkeit geneigt sei“[2]. Prior und Konvent sollen allein „des gottesdienstes und der kirchen warten und sich in weltliche Handlungen nicht einlassen, weil sie dadurch in ihren geistlichen Verrichtungen, darumb sie allein zusammen in geistlichen Orden kommen, gehindert würden“. Ferner wurde die Zahl der Mönche auf 10—12 herabgesetzt und „den bösen unruhigen und ungeschickten Mönchen, so zum geistlichen Leben kein willen noch neigung haben“, der Aufenthalt im Kloster verwiesen, „damit die frommen durch die bösen nicht verführt werden“. Kein Mönch darf hinfort mehr ein weltliches Amt (Pflegamt, Richteramt etc.) bekleiden, sondern ein jeder soll im Konvent „vnder der regel in gaistlicher forcht, zucht und gotsdinst“ gehalten werden. Die weltliche Administration des Stiftes sollen weltliche Beamte führen, und „ein Erbar redlicher vom Adel, vnser Landsassen einer (Christoph Gleissenthaler) zu einem Landvogt über das Kloster gesetzt werden“. Derselbe hat mit je zwei teils von der Landschaft

---

[1]) G. Rusam, Der Bauernkrieg etc. S. 59f.

[2]) Reichsarchiv München, a. a. O. Fasc. Nr. 92.

Waldsassen, teils von der Stadt Tirschenreuth verordneten Räten die Verwaltung zu führen.

Es erübrigt noch, hier ausdrücklich zu betonen, wie Rusam mit Recht hervorhebt, „dass dieser Vertrag auch nicht die geringste Andeutung irgendwelcher Konzession im Sinne der evangelisch-reformatorischen Bewegung enthält. Nur soziale Beschwerden werden abgestellt, politische Anordnungen werden getroffen. Selbst die Beschränkung der Zahl der Mönche und die strengere Disziplinierung derselben geschah nicht aus religiösen oder wenigstens nicht aus evangelischen Erwägungen, sondern aus rein praktischen, politischen und vielleicht auch finanziellen Gründen".

Durch den Tirschenreuther Vertrag waren nun zwar die Ursachen der Bauernunruhen beseitigt und diese selbst thatsächlich beendet, so dass Bürger und Bauern im allgemeinen befriedigt wieder nach Hause gehen konnten, allein auf politischem Gebiete harrten noch manche Schwierigkeiten der Lösung, die im folgenden Abschnitt des näheren darzulegen sein werden.

§. 4. Die politischen Verhältnisse.

Zum richtigen Verständnis der Geschichte der Reformation des Stiftlandes ist auch eine kurze Darlegung des politischen Verhältnisses zwischen dem Fürstentum der oberen Pfalz und der Abtei Waldsassen notwendig. Die Stiftung des Markgrafen Dipold II. war im Jahre 1147 als Reichsabtei in unmittelbaren königlichen Besitz übergegangen. Die Schirmvogtei hatten seitdem die Könige von Böhmen ausgeübt, denen sie von den jeweiligen Kaisern übertragen wurde, jedoch „ohne Präjudiz und Abbruch für Kaiser und Reich hinsichtlich ihrer Oberherrlichkeit". Im Jahre 1411 trat ein Wechsel in der Schutzherrschaft ein, der für die fernere Geschichte des Stiftes von weittragender Bedeutung werden sollte. Als nämlich der Konvent den verschwenderischen Abt Konrad II. seiner Prälatur verlustig erklären wollte, wandte sich dieser in seiner Bedrängnis an den damaligen Statthalter der oberen Pfalz, den Pfalzgrafen Johann von Sulzbach, und bat ihn um Ausübung der Schutzherrschaft. Johann willigte ein, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Schirmvogtei bei der

Pfalz für alle Zeiten erblich verbleiben solle. Abt Konrad musste sich demnach dem Pfalzgrafen „für sich und seine Nachkommen verschreiben" und sich verpflichten, „dass alle Beambten geloben und schweren sollen, keinen neuen Abt aufzunehmen, er hab sich denn zuvor gegen Pfalz ebenmeßig verschrieben"[1]). Diese Verschreibung geschah „wider die Rechte des erblichen böhmischen Schutzes und ohne gehörige Autorität", „wogegen der Pfalzgraf in seinen Reversalien feierlich verspricht und bekennt, für sich und seine Erben und Nachfolger, dass sie das Kloster jetzt und in Zukunft erhalten und beschützen wollen und sollen ohne List und Betrug. Er verspricht auch für sich, seine Erben, Nachfolger und Beamte, dass sie die Äbte und den Konvent auf keine Weise beschweren weder mit Steuern noch Zinsen, sondern in allen ihren Rechten, mit welchen sie vom hl. R. Reiche beschenket und gefreit sind, unberührt lassen wollen und sollen ohne Betrug und Gefährde"[2]). Abt Konrad hatte seinerseits die Bedingung gestellt, dass der Pfalzgraf ihm gegen den Konvent beistehen solle. („Wie die Kirche drei Päpste, so hatte jetzt gleichzeitig das Stiftland Waldsassen drei Äbte", Dr. Döberl, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse, S. 42.) Letzteres geschah denn auch und hatte zur Folge, dass Konrad wirklicher Abt blieb und König Sigismund den Schutzbrief bestätigte, jedoch cum reservatione revocabilitatis Imperatoris et salvis juribus regis Bohemiae[3]).

---

[1]) Stadtarchiv Eger, Fascikel 740.

[2]) Fr. Binhack, Geschichte der Cistercienser-Abtei Waldsassen 1792—1795. Bregenz 1900, S. 21: „Gegeben zu Sulzbach den Sonntag nach Petri Kettenfeier 1411. Als der Konvent von dieser Verschreibung erfuhr, protestierte er sogleich dagegen."

[3]) Reichsarchiv München, a. a. O. Fasc. X, Nr. 70. „König Sigmund 1414 Dienstag vor purific. Mariae an Johannes: Da wir von angeborner königl. güt allzeit gern sehen und auch unsern fleiss williglich darzuthun das alle gotesheuser und gotesdiener flissiglich und wohl beschirmet werden und wir auch sonder gut zuversicht zu dir haben, das du Abt Convent und Closter W. redlich und woll handhaben und beschirmen werdest, setzen und geben wir in krafft diß brieffs und Römischer königl. macht Vollkommenkeit biß auff vnser oder vnser nachkomen an dem reich widerrufen und auch unschedlich dem durchlauchtigen Fürsten könig wenzlaw vnser l. Bruder könig und der Cron zu Beheim und sonst allen andern an Iren recht, und gebieten Dir

Auf Grund des zwischen dem Abte und der Pfalz abgeschlossenen Vertrags übten seitdem die Pfalzgrafen die Landesoberhoheit über Waldsassen aus, luden die Äbte zu ihren Landtagen, vertraten sie auf den Reichstagen, nahmen Klagen der Stiftsunterthanen als Ober-Instanz an u. dergl.[1]). Über diese pfälzische Schutzherrschaft begegnen wir zwei sich widersprechenden Ansichten. Für die einen ist die Übernahme der Schirmvogtei durch die Pfalzgrafen gleichbedeutend mit der förmlichen Einverleibung des Stiftlandes in die obere Pfalz, während die anderen, wenn auch z. T. mit großer Unklarheit, die zweifellos richtige Anschauung vertreten, dass das Stiftsgebiet auch nach dem Jahre 1411 noch als ein reichsunmittelbares Territorium anzusehen ist. Wohl verfolgten die Pfalzgrafen mit ihrer Politik den Zweck, das reiche Stift, an dem ihnen sehr viel gelegen war, ihrer Botmässigkeit gänzlich zu unterwerfen, weshalb sie sich mit Vorliebe „des Klosters Landesfürsten, Erb-, Schutz-, Schirm- und Vogtherren" nannten, und „die Äbte zu den Landtagen gleich anderen Prelaten der oberen Pfalz erschienen". Allein „sie irrten sich sehr, da sie das Stift in ihr Land verlegten und die zeitliche Schutzbefehlung erblich angaben, wider die ausdrücklichen Klauseln der kaiserlichen Schutzdekrete". Denn die Kaiser Friedrich III., Maximilian I. und Karl V.[2]) „bestätigten die jura regalia und

auch ernstlich mit diesem Brief das Du den vorgen. Abt, Convent und Closter fürbaß nur das peste thun wollest, sie und die Iren vor gewalt und unrecht zu beschirmen und bei Iren gnad rechten und freiheiten zubehalten. Das wollen wir gegen deiner lieb alzeit gnediglich erkennen."

[1]) G. Rusam, Der Bauernkrieg etc. S. 54.

[2]) Stadtarchiv Eger, Fascikel Nr. 740 und Brenner, Geschichte des Klosters etc. S. 140. Kaiser Karl V. erliess folgende Verordnung: „Weil das gotteshauß Waldsassen dem Heyl: Reich ohn mittel zugehörig und underworfen und Ihrer Majestät Vorfahren und dem Reich bißhero für und für Inn Reichstägen, Anlagen und anderen Dienstbahrkeiten anhengig und gehorsamb gewesen, also declariren sie Ihre confirmation, das nun hiefüro zu ewigen Zeiten daß Gottshauß Waldsassen ohnverhindert des vorgedachten schutzes bey dem Heyl: Reich alß seiner rechten Herrschaft bleiben und den Pfalzgraven weder mit Lasten noch Steuern noch anderer Dienstbarkheit nicht angefochten noch beschwehrt werden, Sondern die Pfalzgrauen sollen das Gottshauß bei dem Heyl: Reich alß Ihrer

alle Reichsfreiheiten des Klosters und nannten die Äbte Johann VI. und Andreas ihren geliebten und andächtigen Fürsten. Max war aber eben damals in Spanien, konnte die Wahrheit nicht erkundigen und schrieb ein Decretum perpetuae Advocatiae dem Pfalzgrafen des Inhalts, dass dieses ewige Schutzrecht über die Klöster der Pfalz dem pfälzischen Hause verbleiben solle. Dieses Dekret war jedoch für Waldsassen nicht bindend, weil dasselbe nicht zur pfälzischen Herrschaft gehörte; da ferner nach diesem Dekrete alles wie von alter Zeit her gehalten werden sollte, so war das Stift der Pfalz keine Steuern und Abgaben schuldig; es besass auch neben der Reichsunmittelbarkeit eine eigene Territorialgerichtsbarkeit. Durch dieses Diplom wurde also das von Kaiser Karl IV. bestimmte und von Kaiser Sigismund reservierte erbliche Schutzrecht der Krone Böhmen nicht für ungiltig erklärt[1]). Das Kloster blieb immediat und als Reichsstand unabhängig von der Jurisdiktion des benachbarten Pfälzerfürsten.

Mit Recht bestritt Abt Andreas die Giltigkeit jenes Konradschen Schutzbriefes vom Jahre 1411, weil damals der Konvent sofort Einspruch erhoben hatte[2]). Nachdem jedoch die pfälzische Oberhoheit inzwischen ein volles Jahrhundert lang stillschweigend geduldet worden war, kann es nicht wunder nehmen, wenn die auf ihre Beseitigung gerichteten Bestrebungen erfolglos blieben und die kaiserlichen Freiheitsbriefe seitens der Pfalzgrafen kaum mehr einer Beachtung gewürdigt wurden. So suchte Pfalzgraf Friedrich den Abt Andreas zur Unterzeichnung des Konradschen Schutzbriefes zu zwingen. Da jedoch seine Bemühungen erfolglos

---

rechten Herrschaft bleiben und sich davon eines zimblichen Schirmbgeldes begnügen laßen und es dargegen für gewalt und unrecht schützen, daß alles dieser Verordnung widersprechende vermöge kaiserlicher Autorität null und nichtig sein soll." — Demgemäss hatten damals auch die Prälaten von Waldsassen auf den Reichstagen Sitz und Stimme wie andere Reichsprälaten.

[1]) Fr. Binhack, „Geschichte der Cistercienserabtei Waldsassen (1792—1795), S. 22, Anmerkung.

[2]) Gegen Rusam, der S. 55 sagt, dass der Konvent keinen Einspruch erhoben habe.

waren, beschloss er, einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten. Als der Abt bedenklich erkrankte, liess Friedrich die Thore bewachen „aus Furcht, es möchten die benachbarten Böhmen erscheinen und Land und Leute hinwegnehmen". Andreas wollte lieber sterben, als des Klosters Rechte vergeben. Kaum war er tot, so liess Friedrich durch Kriegsknechte das Kloster drei Wochen lang besetzen und ihm alle Zufuhr abschneiden. Er kam dann auch selbst mit einer grösseren Truppenzahl, nahm die Amtleute des Stiftes in Eid und Pflicht und bestürmte den Konvent mit Schmeicheleien und Drohungen, vor der Wahl eines neuen Abtes erst den bewussten Schutzbrief zu unterzeichnen. Drei Wochen lang sträubten sich die Mönche; aber die starke Einquartierung, verbunden mit allerlei sonstigen Chikanen, machte sie endlich mürbe. Sie unterschrieben und wählten dann den bisherigen Abt von Volkenrode Nikolaus. Auch dieser musste erst den Schutzvertrag unterschreiben, worauf ihm die Abtei übergeben wurde[1]. Nach diesem Vertrag sollte das Kloster keinen anderen Schutzherrn suchen als die Pfalz, und den nachgesuchten böhmischen Schutz nach Ablauf der bedungenen Frist abschaffen; ferner sollten alle künftigen Äbte und Amtleute des Stiftes den Eid der Treue schwören und weder vom Papst noch vom Kaiser eine Gnade suchen oder annehmen, noch bei Böhmen Schutz suchen. Wie Nikolaus während der allgemeinen Bauernbewegung sich dem pfälzischen Schutze wieder zu entziehen wusste, wurde bereits im vorigen Abschnitt dargelegt. Würde er freilich die Folgen seiner Flucht vorausgesehen haben, dann hätte er sich vielleicht eines Besseren besonnen. Denn während seiner Abwesenheit kam der schon erwähnte Tirschenreuther Vertrag zu stande, in dem die pfälzische Oberhoheit aufs neue befestigt wurde. Der seiner Prälatur entsetzte Abt protestierte zwar in wiederholten Briefen an die Landschaft des Stiftes, worin er derselben verbot, Zins und Gilt an die pfälzischen Beamten abzugeben, ja er begab sich sogar nach Prag, um bei den Böhmen Hilfe zu suchen, konnte aber vorerst nichts ausrichten. Im Konvente stand der Prior an der Spitze der Opposition. Er unterhielt durch seine

---

[1]) G. Rusam, Der Bauernkrieg etc. S. 55 f.

Mönche eine ständige Verbindung mit dem geflohenen Abt und suchte die Klosterunterthanen durch Schmähschriften gegen die Pfalz aufzuwiegeln. Der Kantor des Klosters riss sogar die pfälzische Fahne vom Turm herunter und verbrannte sie an einer Lampe in der Kirche.

In dieser bedenklichen Situation galt es für den Pfalzgrafen, rasch und energisch zu handeln, um sowohl einer Einmischung der Böhmen als auch einem neuen Aufstand der Bauern vorzubeugen. Die pfälzischen Schutztruppen in Waldsassen und Tirschenreuth wurden daher hinreichend verstärkt. Der Prior musste mit zwei Haupträdelsführern (aus der Reihe der Mönche) nach Amberg ins Gefängnis wandern, während der Kantor in Ketten gelegt wurde.

Es war selbstverständlich, dass der Abt sich mit seiner Beschwerde vor allem auch an das Reichsregiment in Esslingen wandte. Bereits am 28. Mai, drei Tage nach dem Tirschenreuther Vertrag, hatte er eine eingehend motivierte Klageschrift dorthin abgehen lassen, in der er die unbedingte Wiederherstellung seiner Abtei forderte. Der Pfalzgraf und die Waldsassischen Landstände verlangten dagegen vor allem die Abdankung des Abtes. Die vom Reichsregiment zwischen den streitenden Parteien eingeleiteten Verhandlungen verliefen resultatlos. Da erschien am 15. März 1526 ein Reichskammergerichtsmandat des Inhalts: Obgleich Prälat, Prior und Konvent des Klosters und das ganze Stiftland dem Kaiser und dem Reiche immer unmittelbar unterworfen gewesen, und der Prälat auf den Reichstagen wie andere Reichsprälaten Sitz und Stimme gehabt und nie einen anderen Herrn als den Kaiser und das Reich als wahren Kloster- und Grundherrn erkannt habe, so habe doch der Pfalzgraf dieses alles verachtet und den Prälaten samt Konvent, die Schlösser und das ganze Gebiet mit allen Einkünften seiner Botmässigkeit zum bedeutenden Schaden des Kaisers und Reichs unterwerfen wollen[1]). Daher befahl der Kaiser dem Pfalzgrafen bei einer Strafe von 100 Mark lötigen Goldes, den Abt in sein Stift einzulassen, oder falls er gegen dieses Mandat Beschwerde einlegen wollte, binnen

[1]) Brenner, Geschichte des Klosters etc. S. 145 f.

24 Tagen vor dem Gericht zn erscheinen. Friedrich ergriff die Beschwerde und so zogen sich die Verhandlungen wieder mehrere Wochen lang hin. Endlich übergab das Kammergericht zu Speier den Streitfall einem Schiedsgericht, welches aus den Herzogen Erich von Braunschweig und Lüneburg, dem Markgrafen Philipp von Baden und dem Abt Gerwick von Weingarten gebildet wurde Diese trafen zu Speier am 4. Sept. 1526 folgende Entscheidung:

1. Der den Pfälzern verhasste Prälat Nikolaus V. hat freiwillig zu resignieren und soll dafür jährlich 225 Gulden rheinisch samt freier Wohnung im Steinhause zu Eger vom Kloster erhalten.

2. Pfalzgraf Friedrich soll alle Beamten und Unterthanen des Klosters vom erschlichenen Huldigungseid lossprechen und dem Stift alles zurückgeben[1]).

3. Der Abt soll alle Urkunden und Kostbarkeiten (deren wertvollsten Teil er nach Böhmen mitgenommen hatte) dem Kloster wieder ausliefern.

4. Der Prior ist mit den übrigen Mönchen aus seiner Haft zu Amberg zu entlassen.

Abt Nikolaus legte die Prälatur nieder und lebte zurückgezogen im Steinhause zu Eger[2]). Später aber „begab er sich nach Erfurt, entsagte dem Mönchsgelübde und heiratete als Greis“[3]). Seine Nachfolger gerieten mit der Pfalz immer wieder aufs neue in Konflikt wegen der Frage des Erbschutzes. Jeder Prälat musste sich vor Antritt seiner Regierung der pfälzischen Schutzherrschaft verschreiben und den bekannten Schutzbrief Konrads unterzeichnen, wenn seine Wahl nicht für ungiltig erklärt werden sollte. Als ein wirksames Mittel, sich den Konvent bei der Neuwahl eines Abtes gefügig zu machen, wurde die militärische Einquartierung und sofortige Verschanzung des Klosters beim Tode eines Prälaten auch fernerhin von den Pfalzgrafen angewendet. „So sehr

---

[1]) Entgegen diesem Vertrage wurden die pfälzischen Beamten nicht von ihren Stellen entfernt und die Besitzungen des Klosters: Falkenberg, Neuhaus, Waldershof, Liebenstein, Hardeck widerrechtlich zurückbehalten.

[2]) G. Rusam, Der Bauernkrieg etc. S. 62f.

[3]) Brusch, Chronol. Monast. Germ. praecipuorum, Sulzbach 1682.

fürchtete, sagt der Chronist Thaddäus Paur, der pfälzische Löwe den böhmischen.“ In schwere Verwicklungen geriet Abt Georg III. (1531—37), als er sich wie einst Nikolaus dem pfälzischen Schutze entziehen und den böhmischen Kanzler Johann Pflug zum Schutzherrn des Klosters erwählen wollte. Pfalzgraf Friedrich lies daher den abtrünnigen Prälaten verhaften und nach Amberg führen, wo er vor ein weltliches Gericht gestellt wurde. Hier hatte er sich auf 26 Beschwerdeartikel, von denen später noch (S. 36) die Rede sein wird, zu verantworten[1]). Das Urteil lautete auf Gefängnis. Am 24. April 1537 wurde er in den „Fuxsteiner“ Turm[2]) eingeschlossen. Prior und Konvent legten zwar wiederhohlt Fürbitte für den gefangenen Abt ein mit der Begründung: „Er werde erfahrung gelernt haben, fürderhin und allezeit (Gott wolt es were vorher auch beschehen) in gehorsamer Unterthänigkeit sich aller Gebühr verhalten“, allein erst nach sieben Monaten am 25. November wurde ihm freier Abzug nach dem Kloster Walderbach (am Regen) gewährt.

Georg III. war der letzte Abt vor der Säkularisation des Stiftes, welche durch die Politik der Pfalzgrafen unvermeidlich geworden war. „Nun erschienen zum erstenmal Mietlinge, denen die Schafe nicht gehörten.“ Nach der Gefangennahme Georgs III. sah sich der Konvent genötigt, zum Kaiser seine Zuflucht zu nehmen und ihn um einen Administrator zu bitten, „der angesehen und mächtig wäre, das Kloster gegen weitere Anfälle und auswärtige Feinde zu beschützen“[3]). Doch behielt sich der Konvent beim Eintritt friedlicherer Zeiten die freie Wahl eines Prälaten vor, worüber auch vom Pfalzgrafen ein Revers ausgestellt wurde. Der Kaiser übertrug die Administration dem Erzbischof Johann von Lund (in Schweden), der zugleich Bischof von Röeskilde auf Seeland und Bischof von Konstanz war. Das reiche Stift sollte ihn für die an verschiedenen Fürstenhöfen dem Kaiser geleisteten Gesandschafts-

---

[1]) Reichsarchiv München, a. a. O. Fasc. V, Nr. 31.

[2]) Brusch. Chronologia: „Man nennt den Turm Fuchsensteiner nach einem Doktor Juris und pfälz. Rat gl. Namens, der denselben in früheren Jahren einweihte.“

[3]) Brenner, Geschichte etc. S. 159.

dienste entschädigen. Prior und Konvent wählten ihn am 25. Mai 1537 einstimmig mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, „dass dieser Wahlvorgang weder dem Orden noch dem Kloster irgendwie zum Nachteil gereiche und dass dem Kloster alle seine Ehren, Freiheiten, Konstitutionen und Rechte, die es stets besessen habe, erhalten bleiben sollten.“ Johann erklärte, dass er den Pfalzgrafen niemals als Fürsten und Herrn weder seiner Person noch seines Landes, sondern nur als Schirmherrn und Schutzvogt anerkennen wolle und leistete in diesem Sinne den Eid der Treue.

Aber bald wurden gegen das Stiftland neue Repressalien ausgeübt. Böhmen verlangte die schleunige Absendung von Hilfstruppen für den Türkenkrieg, während die Pfalz neue Steuern und Abgaben forderte. Johann von Weze musste sich wohl oder übel fügen. Mit harter Mühe nur konnte er von seinen erbitterten Unterthanen die geforderte Steuer beitreiben und sah sich genötigt, das Fehlende aus eigenen Mitteln zu ergänzen. Brenner hebt von ihm rühmend hervor, dass er die Verbreitung der neuen Lehre Luthers, die in der Oberen Pfalz bereits Eingang gefunden hatte, im Stiftlande sorgfältig verhütet habe[1]. Johann starb am 14. Juni 1548 in Augsburg, wohin er von Kaiser Karl V. zu einem Reichstag eingeladen war. Den Reichstagsabschied hatte er noch unterzeichnet und zwar als Bischof von Konstanz in der Reihe der gefürsteten Bischöfe und als Abt von Waldsassen in der Reihe der Reichsprälaten.

Gleich am Todestage des Johann von Weze liess Kurfürst Friedrich II.[2], offenbar aus Furcht vor einem Einfall der Böhmen, durch Eilboten der Regierung in Amberg den Befehl überbringen, das Kloster unverzüglich mit Knechten (= Kriegsknechten) zu besetzen, die Amtleute des Stiftes für den Pfalzgrafen zu verpflichten und alles Geräte zu inventarisieren. Der neue Administrator Heinrich Rudolf von Weze, ein Neffe Johanns, der in Abwesenheit seines Onkels nicht selten die Funktion eines Amtsverwesers und Koadministrators zu versehen hatte, musste vor Antritt seiner Regierung, umringt von Soldaten und durch Drohungen eingeschüchtert, am

[1]) Brenner, Geschichte etc. S. 162.

[2]) Friedrich war von 1499—1544 Pfalzgraf (Statthalter) und von 1544—1556 Kurfürst.

15. Juli 1548 das feierliche Versprechen abgeben, „den Kurfürsten von der Pfalz als seinen Landesherrn anzuerkennen, jedem anderen weltlichen Schutze zu entsagen, an allen Steuern, Abgaben und Lasten wie andere pfälzische Prälaten teilzunehmen, nur bei den Gerichten der pfälzischen Richter Klage zu stellen, die alten Verträge genau aufrecht zu halten und auf alle Rechte, Gnaden und Vorteile, von geistlicher und weltlicher Seite verliehen, zu verzichten, wenn dieselben den pfälzischen Verträgen zuwiderlaufen sollten“ [1]). Dagegen versprach der Kurfürst das Kloster in seinen übrigen Rechten und Freiheiten zu schützen.

Durch diesen Gewaltakt ist es der Pfalz gelungen, sich zum Herrn eines Gebietes zu machen, dessen Mediatisierung sie seit der Übernahme der Schutzvogtei im Jahre 1411 planmässig und systematisch durch Anwendung der verschiedensten Repressalien angestrebt hatte. Die reiche und mächtige Cistercienserabtei war im Kampf um ihre Selbständigkeit der zielbewussten Gewaltpolitik des pfälzischen Hauses erlegen, nachdem sie über 400 Jahre als ein unmittelbarer Reichsstand „geglänzt“ und 137 Jahre lang den Zankapfel zwischen der Pfalz und Böhmen gebildet hatte. Doch sind auch in der Folgezeit zwischen diesen beiden streitenden Parteien nicht selten Verwicklungen eingetreten, zumal die Ansprüche Böhmens auf das Stiftland durch die oben erwähnte Klausel begründet waren: „Cum reservatione revocabilitatis imperatoris et salvis juribus regis Bohemiae.“

Die Reichsunmittelbarkeit des Klosters und Stiftes war mit jenem Revers vom 15. Juli 1548 thatsächlich aufgehoben [2]), wenn sie auch, wie aus verschiedenen unmittelbar an das Kloster als Reichsstand und nicht an die pfälzische

---

[1]) Brenner, Geschichte etc. S. 164.

[2]) Binhack, Geschichte etc. S. 30 (nach Chron. Walds. v. Thadd-Paur): Am 20. November 1552 wurde der Doktor Juris Ziegler nach Speier geschickt, um vor dem Kammergericht den Beweis zu liefern, dass das Stift W. auf keine Weise mehr die Reichsunmittelbarkeit besitze, sondern unmittelbar der pfälz. Herrschaft unterstehe, der es sich längst freiwillig (?) unterworfen habe. Daher habe das Reich kein Recht mehr, von einem solchen Kloster irgendwelche Hilfe zu fordern.

Regierung gerichteten kaiserlichen Schreiben hervorgeht, formell noch bis zum Jahre 1560 fortbestand, wo durch die Resignation des Administrators Heinrich Rudolf von Weze Waldsassen völlig an das Pfälzische Haus kam. Die Annektierung des Stiftlandes durch die Pfalz ist für die Reformationsgeschichte deshalb von besonderer Bedeutung, weil das Stift von nun ab die Geschicke der Pfälzer Lande teilen musste; seine Geschichte ist daher typisch für die Reformationsgeschichte des ganzen Fürstentums der oberen Pfalz.

Um von den vor Einführung der Reformation im Stiftlande bestehenden Verhältnissen ein möglichst getreues Bild zu gewinnen, erübrigt es noch auf die damaligen kirchlichen, sittlichen und geistigen Zustände einen Blick zu werfen.

§ 5. Die kirchlichen, sittlichen und geistigen Zustände.

a) Im Kloster:

Der Cistercienserorden zeichnete sich in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens, wie allenthalben so auch in Waldsassen durch asketische Sittenstrenge und kirchliche Frömmigkeit aus[1]. Jedoch frühzeitig schon muss die strenge Ordensdisciplin gelockert worden sein. So wird von dem Abte Heinrich II. (1350—58) berichtet, dass er in Zank und Unfrieden mit seinen Untergebenen lebte und daher der Konvent sich ihm widersetzte. Ulrich III. (1479—1486) „ein

[1]) R. Sohm, Kirchengeschichte im Grundriss, S. 97 ff.: „Bereits das 14. und 15. Jahrhundert widerhallte von den Klagen über die Unsittlichkeit von Mönchen, Nonnen und Geistlichen, obwohl auch die besseren geistlich und sittlich durchgebildeten Elemente zu dieser Zeit zahlreich vertreten waren. Aber die Durchschnittshaltung der grossen Masse von Ordensleuten und Geistlichen sank unter die normale Stufe der Sittlichkeit. Es zeigte sich, dass auch das strengste asketische Gesetz ausser Stande sei, die sündhaften Triebe der Menschennatur zu überwältigen. Es ging wie es bei all den Orden gegangen war: auf eine Zeit des Aufschwungs folgte die Zeit des Verfalls.“ Diese allgemeine Charakterisierung des Niedergangs der Mönchsorden trifft auch, wie wir im folgenden sehen werden, auf das Cistercienserstift Waldsassen zu. Mit Recht sagt Dr. Döberl im Vorwort zur Schrift „Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse etc.“: „Es ist zugleich eine Geschichte des Cistercienserordens, seiner Blüte und seines Verfalls, die sich uns mit der Waldsassens aufthut.“

Freund des Friedens und der Ruhe" sah sich genötigt, „wegen der Wirren und Widerwärtigkeiten, die er auf allen Seiten erdulden musste", sein Amt niederzulegen. Sein Nachfolger Erhard I. (1486—1493) machte sich wegen seines grossen Ordenseifers bei den Mönchen verhasst, „die ihm statt Gehorsam Ungehorsam, statt Ehrfurcht Verachtung erzeigten"[1]. Sie konnten seine Strenge nicht ertragen, weil sie sich dem Zwange der Ordensregeln nicht fügen wollten. Als er sah, dass er nichts ausrichten konnte, weil der ganze Konvent sich ihm widersetzte, legte er die Prälatenwürde nieder, „dem Rate Sallusts folgend: „Sich vergebens für andere bemühen und für seine Mühe nur Hass einernten, ist die höchste Thorheit". Das Gelübde des Gehorsams wurde demnach kaum mehr beachtet. Im Jahre 1525 entfernten sich drei Mönche „eigenwilliger weys" aus dem Kloster und begaben sich heimlich nach Eger, um von dort aus unter den Stiftsunterthanen „aufruhr und empörung" anzuzetteln. Auch führten sie ein falsches Siegel, mittelst dessen sie zum Nachteil des Klosters mehrere im Egerland gelegene Güter versetzen oder verkaufen wollten. Daher bat die pfälzische Regierung den Rat der Stadt Eger, diese entwichenen Mönche „von wegen ihres ungehorsams und meiterey" nicht länger zu dulden und „wie geistlichen personen woll gezimpt in Ir Closter, Iren Regulären Orden und gotsdienst gelangen zu lassen"[2].

Auch in sittlicher Beziehung sind offenbar schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts bedenkliche Mängel zu Tage getreten. So wird von dem Abte Johannes III. (1310—29) rühmend hervorgehoben, dass er das Laster mit unerbittlicher Strenge gestraft habe und eifrig bemüht gewesen sei, die reine Klosterzucht aufrecht zu erhalten[3]. Derselbe Abt schrieb auch ein Buch „de vita venerabilium monachorum" in der Absicht: ad monendum minus devotos, ut mores corrigant[4].

---

[1]) Brenner, Geschichte des Klosters und Stifts Waldsassen, S. 118.
[2]) Stadtarchiv Eger Fascikel Nr. 739. Vgl. Beilage I.
[3]) Brenner, Geschichte etc., S. 69.
[4]) R. P. Bernandi Pezii Bibliotheca Ascetica antiquo-nova... Tom VIII cum facultate superiorum. Ratisbonae Anno 1725. Aus der kgl. Hof- und Staatsbibliothek.

Nach den Regeln des Cistercienserordens war es weiblichen Personen bei strenger Strafe verboten, die Schwelle eines männlichen Klosters zu überschreiten oder sich in der Umfriedigung der Oekonomiegebäude aufzuhalten, wie dies in anderen Orden üblich zu sein pflegte[1]. Im Laufe der Zeit ist jedoch wie anderwärts so auch in Waldsassen eine Lockerung dieser strengen Vorschriften eingetreten. So berichtet Binhack von dem Abte Erhard (Spede) († 1495), dass er gestorben sei, weil ihm ein böses Weib Gift gegeben habe[2]. Bemerkenswert ist ferner in dem obenerwähnten Buche des Abtes Johannes III. „de vita venerabilium monachorum“ folgende Stelle:[3] „Cum bannerium (=vexillum) non haberent, quidam amiculum suum, quod „Kutzplaben“ dicitur, cujusdam mulieris cuspidi alligavit“, und Brenner weiss auf Grund des Chronicon Waldsassense zu melden, dass unter Ulrich III. der Turm der Kellermeisterei von einem Diebe angezündet wurde, nachdem dieser vorher das darin wohnende Weib beraubt und ermordet hatte[4]. Solche Bemerkungen lassen die Annahme gerechtfertigt erscheinen, dass der Zutritt weiblicher Personen in das Kloster und dessen nächste Umgebung nicht verpönt war. Es ist ferner nachgewiesen, dass mehrere Äbte einen unsittlichen Verkehr mit Frauen unterhielten. So wurde von dem Abte Nikolaus V. bereits erwähnt (S. 17), dass er seine Unterthanen „wegen geführten ärgerlichen Lebens zu aufrur und thetlicher Handlung bewogen“ und „in der hl. Zeit der Marterwochen heimlich ein Weibsbild bei ihme gehabt“ habe. Sein Nachfolger, Abt Valentin (1526—29) ist, wie aus „etlichen Beschwerdartikeln“ [5] des Priors

[1] J. Jäger, Die Cistercienser-Abtei-Ebrach etc. S. 67. Nach Instituta Cap. Gen. Cist. Dist. X. Cap. 21. — Lib. ant. Defin. Dist. III. cap. 5 in Nom.. Cist. 248,343,500. Thrithemus sagt p. 768: Quantumlibet sancta sit femina, semper clerico est timenda. Nam sicut scintilae de carbonibus prosiliunt, ita virus concupiscentiae ex mulierum assidua familiaritate diffunditur. Janua diaboli, porta inferni familiaris est femina. Cum proximat, stimulat; cum loquitur, incendit; cum tangit, vehementer exurit. Non damnamus sexum, sed castitatis denunciamus periculum.

[2] Binhack, Die Äbte etc. II. S. 72.

[3] Bernardi Pezii Bibl. Asc. IV.

[4] Brenner, Geschichte etc. S. 118.

[5] Reichsarchiv München a. a. O. Fascikel V, Nr. 30.

und Konventes hervorgeht, „zu solcher prälatur von wegen etlicher Intzicht und Diebstall, dero er offentlich betzigen, nie tauglich und genugsam gewesen.“ Von dem Nachfolger Valentins, dem Abte Georg II. Schmucker (1529—31) wissen die Chroniken nur die eine höchst unerfreuliche Thatsache zu berichten[1]), dass er „ganz dem Müssiggang und sinnlichen Freuden ergeben war (otio et voluptatibus totus deditus)“. Thadd. Paur fügt hinzu: Vielleicht wurde er deshalb aus unserem Walde wie ein unfruchtbarer Baum schnell ausgehauen, nur 1 Jahr 3 Monate nämlich, quid dicam, monasterio profuit an obfuit? Und Brenner bemerkt: „War doch auch Saul unter den Propheten, und Judas unter den Aposteln, warum also nicht auch Schmucker unter den Äbten von Waldsassen?“ Dieser Vergleich trifft insoferne nicht zu, als Schmucker nicht der einzige Abt gewesen ist, dem solche Ausschweifungen zur Last gelegt wurden. So gab z. B. auch sein Nachfolger Georg III. Agmann (1531—37), der letzte Abt vor der Reformation, Anlass zu mancherlei Klagen. Am 26. Januar 1532 legten Bürgermeister und Rat der Stadt Tirschenreuth bei der pfalzgräflichen Regierung Beschwerde darüber ein, „dass der Prelat oder sein Probst oder andere von den seinen khein Bürger zu Tirschenreuth Ire weyber und khinder an Iren eren leyb und guth mit Scheldtworten oder antasten unverletzt lassen und kein gewalt thun sollten“; sie baten daher, den Prälaten ernstlich anzuhalten, dass er sie „widder ire habende freyheiten nit bedroe noch in ander wege betrübe“[2]). Über denselben Abt wurde im Jahre 1534 dem Pfalzgrafen „glaublich und wahrhaftig“ berichtet, dass er mit des Klosters Leuten und Einkommen „unordentlich und verderblich umgehe, dass er auch sonst ein unordentlich Regiment führe, beschwerliche Pracht entfalte, 24—30 Pferde zum Reiten mit sich nehme, 8—10 Personen als Diener beim Mahl habe und sich vernehmen

---

[1]) Brenner, Geschichte etc. S. 152. Binhack, Geschichte etc. S. 21 und Waldsassensis Coenobii Origo et Annales Descripti a Casparo Bruschio (Reichsarchiv München.)

[2]) Reichsarchiv München, a. a. O. Fasc. X, Nr. 69.

liesse, dass er ein Fürst des Reiches wäre, Item dass er mit den Weibern ein unordentliches Wesen hält"[1]).

Der letzte Administrator des Klosters Heinrich Rudolph von Weze erregte noch nach Einführung der Reformation dadurch grosses Ärgernis, dass er in der „unehe" lebte[2]). Unter ihm herrschte im Kloster „nichts denn schand und laster und alles gottloß wesen, so daß onmuglich ist do zu sein und nit gottloß zu werden, nichts denn fressen, sauffen, unzucht treiben[3]).

Unter solchen Umständen kann es nicht wunder nehmen, wenn auch das geistige Leben im Kloster sehr darnieder lag, und die Konventualen in dem Examen, das bei der ersten Kirchenvisitation mit ihnen angestellt wurde, „übel und ganz und gar ungeschicklich in christlicher Lehre geantwortet haben"[4]). Denn alles andere lag ihnen mehr am Herzen als ernstliches Studium. An dem schlichten Mönchshabit fanden sie keinen Gefallen mehr, sie trugen dafür „kurze, abgestutzte röcke und leichtfertige Kleidung". Auch die mönchische Weltabgeschiedenheit war ihnen unbehaglich geworden. Deshalb öffneten sie die Pforten des Klosters „viel frembden Personen", die täglich ab und zu gingen. Förmliche Trinkgelage wurden veranstaltet inn- und ausserhalb der Klostermauern, wobei die Ordenspersonen sich mit den Weltkindern „übermässig bezechten"[5]). Dass unter solchen Umständen ein eifriges Studium geradezu unmöglich war, braucht wohl nicht weiter bewiesen zu werden. Wir finden es daher begreiflich, wenn die Visitatoren den Konventualen die ernstliche Weisung gaben „hinfüro nicht wieder solche unordnung zu treiben, sondern vielmehr in ihrem studiren mehreren vleiß zu gebrauchen und da sie wieder befunden würden, daß sie nicht lernen wölten, so sollen sie als unnütze Mastpeuch abgeschafft werden"[6]).

---

[1]) Reichsarchiv München, a. a. O. Fasc. V, Nr. 31 und Kreisarchiv Amberg Rel. und Ref. der Obpf. Fasc. XVII Nr 975.

[2]) Kreisarchiv Amberg, Visit.-Prot. Nr. 41 Fasc. Nr. 2.

[3]) Reichsarchiv München, a. a. O. Fasc. V. Nr. 21. Beilage III.

[4]) Kreisarchiv Amberg, Visit.-Prot. Nr. 41. Fasc. Nr. 2. Beil. VIII.

[5]) Reichsarchiv München, Obpf. Rel.wesen Fasc. Nr. 27.

[6]) Kreisarchiv Amberg, Obpf. Vis.-Prot. fasc. 2 Nr. 41. Beil. VIII.

Vorstehende Schilderung lässt den allmählichen Verfall der ehedem so strengen Ordensdisciplin deutlich erkennen. Die alten Mönchsgelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams hatten ihre Bedeutung fast gänzlich verloren. Üppigkeit, Wohlleben und Verschwendung, Sittenlosigkeit und Ungehorsam waren an ihre Stelle getreten.

b) Im Stiftlande:

Nicht besser als im Kloster waren die sittlichen Zustände im eigentlichen Stiftlande. Dort scheinen bereits vor dem Jahre 1253 bei den Weltgeistlichen bedenkliche Ausschreitungen vorgekommen zu sein. Denn um diese Zeit erteilte der Bischof von Regensburg dem Abte von Waldsassen die Erlaubnis, die Pfarrer derjenigen Kirchen, auf welche Waldsassen das Patronatsrecht hatte, wenn sie unkeusch lebten, nach dreimaliger Ermahnung zu suspendieren und sie dann ihm, dem Bischof, zu überantworten[1]). Und im Jahre 1377 musste der Bischof Konrad von Regensburg die traurige Thatsache zugestehen, dass nur wenige Priester in seiner Diöcese, zu der auch das Stift W. gehörte, keine Konkubinen haben[2]). Das Konkubinat galt offenbar schon längst nicht mehr als eine Sünde. Erwähnt sei hier der Ausspruch des Erasmus von Rotterdam: „Geistliche, die sich Konkubinen halten, sind rechte katholische Priester; wollen sie aber heiraten, wert verbrannt zu werden.“ Und der päpstliche Legat Campeggi sagte im Jahre 1524 Abgeordneten des strassburgischen Magistrats gegenüber: „Wenn Priester ehelich werden, so ist das eine viel schwerere Sünde, als wenn sie zu Hause mehrere Buhlerinnen ernähren[3]).“ „Doch war die Pfarrersköchin, der

---

[1]) Brenner, Geschichte etc. S. 37.

[2]) Schneller, Conc. Ratisb. sess. XIV. Straubing 1785, S. 6. Lippert, Die Reformation etc. S. 4.

[3]) Sleidan de statu religionis etc. Frankf. 1785 pars I, S. 240: quod sacerdotes fiant mariti, multo esse gravius peccatum, quam si plurimas domi meretrices alant; nam illos habere persuasum, quasi recte faciant, hos autem scire et peccatum agnoscere. — Theiner, die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit etc. Altenburg 1828 II. S. 849 teilt folgende Äusserung eines Bischofs einem verheirateten Priester gegenüber mit: Si voluisses rem habere aut libidines exercere cum

zur Ehefrau oft nichts fehlte als der kirchliche Segen, immer noch eine harmlose Erscheinung neben jenem Treiben, das die Klöster, diese offiziellen Heimstätten der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams, zu wahren Hochschulen der gräulichsten Unsittlichkeit machte[1])." So war denn auch in allen Klöstern der oberen Pfalz das Konkubinat zu finden[2]). Dass auch das Stift Waldsassen keine Ausnahme bildete, wurde bereits oben zur Genüge dargethan. Nicht nur innerhalb der Klostermauern, sondern vor allem auch draussen unter der Weltgeistlichkeit hat der Cölibat schlimme Früchte getrieben[3]). Das erscheint um so weniger verwunderlich, als sogar der von Brenner wegen seiner Sittenstrenge gerühmte Abt Nikolaus in einem

---

diabolo, scortis masculis vel brutis, absolveremus te utique a peccatis: sed quoniam uxorem duxisti, cogimur te excommunicare et tradere diabolo. Sugenheim, Baierns Sitten- und Volkszustände, S. 135. So dünkte die mindeste Abweichung von den herkömmlichen Satzungen den Kirchenhäuptern schlimmer als die grösste Lasterhaftigkeit. Riezler, Geschichte Baierns IV. S. 82: Auf der Mühldorfer Synode (1522) „berichteten die baierischen Gesandten, bei ihnen lasse sich der gemeine Mann und zumal die Bauernschaft öffentlich hören, sie wollten die Pfaffen alle totschlagen. So aber wachse von Tag zu Tag die Zügellosigkeit im Leben der Geistlichen und die öffentliche Unsittlichkeit, zahllos seien die Schandthaten und Ausschreitungen des Klerus. Weiter besagt diese Schilderung des baierischen Klerus, dass sehr viele Angehörige desselben .... in den Wirtshäusern herumlungern, ja betrunken angetroffen werden, dass einige Weinschenken in ihren Häusern errichtet haben, andere Handel treiben .. und dass diejenigen nicht zu zählen seien, die Konkubinen halten. Von ihren Pfarrkindern erpressen sie aussergewöhnliche Abgaben, für Geld drücken sie ein Auge zu vor Ehebruch und anderen Vergehen. Oft wird die Seelsorge durch kärglich entlohnte Vikare besorgt, durch unfähige Menschen, Mönche, auch Mendikanten, Vaganten und zuweilen der Apostasie verdächtige Leute .... Für uns spricht das offizielle Zeugnis der Synodalakten so laut nnd deutlich, dass wir uns mit der Sammlung weiterer Belege für den sittlichen Verfall des Klerus nicht aufzuhalten brauchen."

[1]) von Bezold, Geschichte der deutschen Reformation 1890 II S. 83.

[2]) Lippert, Die Reformation S. 4.

[3]) Stark, Die Reformation in Bayern etc. S. 30. „Priester, die gemäss dem herzogl. Wort das Nachtmahl unter zwei Gestalten richten, wurden aufs härteste bestraft, desgl. Leute, die am Fasttag Fleisch genossen. Ungestraft aber blieben viele Geistliche, die den ärgerlichsten Wandel führten und ihr Predigtamt schlecht versahen ...."

Schreiben an den Rat der Stadt Eger vom Sonntag nach Ostern des Jahres 1463 es als etwas selbstverständliches hinstellte, dass „der vorige Pfarrer zu Münchenreuth guter Gedächtnis eine freundtin und köchin“ gehabt habe[1]). So kam es denn auch, dass sich bei Einführung der Reformation „insbesondere im Stift Waldsassen seer grobe, ungelerte, ungeschickte, unzüchtige Pfarrherren“ fanden[2]). Ja die Pfarrämter waren „mit so armseligen und geringen Personen“ bestellt, dass es nicht möglich war, alle untauglichen auf einmal abzuschaffen. Nach Ausweis des Visitationsprotokolls vom Jahre 1557 lebten im Konkubinate: die „im Papsttumb ordinirten“ Pfarrherren zu Wondreb, Wiesau, Münchenreuth, Leonberg und Konnersreuth. Eine rühmliche Ausnahme scheint nur der Pfarrer von Beydel gebildet zu haben. Dieser hatte nämlich bei Übernahme der Pfarrstelle im Jahre 1527 seinem Lehensherrn, dem Stift Waldsassen, das Versprechen gegeben „keine berüchtigte Weibsperson bei sich in seinem Pfarrhauß noch sunsten nit zu haben“[3]). Dreissig Jahre später konnte er denn auch in der That vor der Visitationskommission die Erklärung abgeben: „Er habe kein weyb, hab auch zuvor kein concubin gehabt, denn er celebs lebe, sei ein kranker schwacher mann“[4]). Von dem Pfarrer zu Wurz sagt das Protokoll; „Er sei vor der zeit offt bezecht gewesen, aber jetzt lasse er ab.“ Der Pfarrer von Falkenberg hatte früher „ein freches Leben“ geführt und ist, „ehe er seinen leibschaden empfangen, ein rechter polderer gewesen“.

Mit der Unsittlichkeit ging grobe Unwissenheit Hand in Hand. „Ignorantia magna, pietas exigua“ war die allgemeine Klage. Viele Priester waren in doctrinae christianae articulis ignorantissimi. Die meisten Pfarrherren im Stift waren faul und „weinsüchtig“ und gaben in dem mit ihnen

---

[1]) Stadtarchiv Eger, Fasc. 738.

[2]) Kreisarchiv Amberg, Rel. und Ref. Obpf. Saal 9. fasc. 1, Nr. 2 fol. 90. Beilage VIII.

[3]) Reichsarchiv München, Urkunden etc. Fasc. Nr. 93.

[4]) Kreisarchiv Amberg, a. a. O. fasc. 1, Vis.-Prot. Nr. 41.

angestellten Examen „kindische und ungeschickliche“ Antworten[1]).

Auch in den dem Stiftlande benachbarten Gebieten war es um das sittliche Leben des Klerus schlecht bestellt. So führte der Pfarrer zu Redwitz (ein Ordensbruder namens Konrad Hahn), über welches sich das Stift beim Verkauf des Marktes an die Stadt Eger das Patronat vorbehalten hatte, in dem Grade „ein unordentliches Leben“, dass der Rat in Eger auf vielfache Klagen der Gemeinde sich genötigt sah, ihm deswegen „ein gut Kapitel zu lesen“[2]). Und im benachbarten Egerlande war das Leben der Ordensherrn und Laienpriester ein solch unzüchtiges und wüstes, dass die Pfarrkinder darüber geärgert und die Predigt und Lehre verdächtig gemacht wurde[3]). Unter den geistlichen Personen in Stadt und Land war allenthalben eine ekle Unmoralität und Sittenlosigkeit eingerissen[4]).

---

[1]) Kreisarchiv Amberg, Fasc. 1 Nr. 2. Der Pfarrer von Konnersreut hat sehr übel und ungeschickt im examen geantwortet, wie die Besoldung gewest, also auch die Antwort „kann doch das Vatter unser Behemisch, calvinisch und teutsch“. Der Pfarrer zu Mering respondit mediocriter, pollicitus est diligentiam. Beilage VIII.

[2]) Stadtbuch von Eger 1555—1559 fol. 116 a. Gradl, die Reformation im Egerland. S. 17.

[3]) Gradl, Die Reformation etc. S. 15. Lippert, Egerer Reformation, aus dem k. Kreisarchiv Amberg — von einem katholischen ungenannten, obwohl den kath. Teil belastend — Jahrbuch des Protestantismus 1900. S, 42 ff.

Ein Ordensherr scheute sich nicht, sich öffentlich mit den Bürgern und Bauern zu schlagen. Ein Laienpriester war über der Messe aus Trunkenheit eingeschlafen und als er vom Messner gezupft wurde, schrie er laut: Der Schellenkönig sticht. Ein anderer machte, wenn er predigte, nur Possen vor, dass man zu lachen hatte. Ein anderer lag Tag und Nacht im Schlemmen und Saufen, kam oft ganz trunken auf den Predigtstuhl. Sein Nachfolger ging ohne Scheu in das öffentliche Mummen- und H . . . . haus. Anno 1550 starb ein voller Pfaffe über der Messe, das machte viele Leute stutzig. Der letzte Prediger hatte öffentlich ein Weib und musste darum davon ziehen.

[4]) Gradl, Die Reformation etc. S. 13. Der Pöbel der Stadt konnte die Vermutung wagen: ein aus dem Kloster gefahrener Wagen Fässer habe „Nonnen darin hinausgeführt“ und rief daher dem Fuhrmann zu: „H . . . führer“.

Das schlechte Beispiel der Prälaten, dieser „Virtuosen des Luxus und der Schwelgerei[1]," sowie der niederen Geistlichkeit hat naturgemäss auf die Laienwelt demoralisierend eingewirkt. Es kann daher nicht wunder nehmen, wenn auch bei den Unterthanen des Klosters und in den Gemeinden des Stiftlandes die Unmoralität einen bedenklichen Grad erreichte[2]). Wie hätte es aber auch anders sein können, nachdem die Volks- und Seelenhirten den ihrer Obhut anvertrauten Heerden mit so schlechtem Beispiel vorangingen! Denn es ist ein auf dem Gebiete der Sittengeschichte durch die Erfahrung bestätigtes Gesetz, dass das Gift der Sittenlosigkeit, sobald es einmal die höheren Kreise ergriffen hat, auch in die niederen Volksschichten hinabsickert.

Darüber geben die einschlägigen archivalischen Quellen, soweit das Stiftland dabei in Frage kommt, genügenden Aufschluss. Es gab „gotlose Amptleute und andere, so in offentlichen Schanden und Lastern ohne alle scheu lebten und jedermann ärgerlich waren". „Ungeschickte verruchte unwirdige Personen, so weder betten können noch ainich verstand haben Ires Christentumbs, wurden sonnderlich im Stift Waldsassen

---

[1]) Bezold etc. S. 79 und Sugenheim etc. S. 141 „ipsi omnium corruptissimi moribus."

[2]) Binhack, Die Äbte des Stiftes etc. II. Abtlg. S. 89 ff. Bemerkenswert, wenn auch nicht absolut massgebend für die Beurteilung der damaligen Sittenzustände ist die Äusserung eines Zeitgenossen, des unbekannten Verfassers des Chronicon Waldsassense über die damaligen Zustände. Dieser bezeichnet die Zerstörung des Klosters und die Verwüstung des Stiftlandes im Landshuter Erbfolgekrieg (1504) als eine göttliche Züchtigung „für das Feuer der Begierden und die Glut der Habsucht, welche in dieser unserer letzten Zeit die Herzen fast aller Männer und Frauen erfüllt", und fährt dann fort: „Vor dieser so jammervollen Zerstörung besass dieser Ort durch Gottes Gnade Reichtum an allen Dingen, doch wurde dadurch der Arme nicht besser gepflegt. Deshalb ist in der That zu fürchten, dass der Schweiss der Armen diese Strafe gefordert habe, die uns aber, wenn wir nur die Sitten ändern werden (mores commutaverimus) zur frommen Besserung und Abbüssung der Sünden gereichen würde." Vgl. hiezu auch Binhack, Geschichte etc. S. 21 ff. „Im Jahre 1530 kostete eine Gans 12 Pfg., eine Henne 5, ein Schock Eier 15 Pfennig. Es wären glückliche Zeiten gewesen, wenn die Sitten der Menschen damit im Einklang gestanden wären!"

zum Sacrament zugelassen[1]." Ja die Verachtung des Wortes Gottes und des Gottesdienstes hatte sich so sehr eingebürgert, dass während des letzteren „offene Zech, Gemeine Dentze, Spiel und anderes" ungestraft gehalten wurden. Gotteslästerung, Aberglaube, Zauberei, Völlerei, „verruchte unzucht, das ettliche zum drittenmal im Ehebruch befunden wurden" und andere Laster hatten in erschreckender Weise überhand genommen. Daneben fand sich an allen Orten grosse Verschwendung „auf Ehefestigung, Hochzeiten, Kindelmalen u. dgl. dadurch der gemeine man verarmet, grosse Gotslesterung, Rumoren, Ableibung geschahen, auch ursach genommen wurde zu allerlei unzucht und leider alzu wahr vor augen ist, wie eine ganze Heidenschaft aufgewachsen ist[2]."

Dieser Niedergang des sittlichen und kirchlichen Lebens erscheint begreiflich, wenn wir einen Blick auf die kirchlichen Verhältnisse der damaligen Zeit werfen. Die Träger des geistlichen Amtes waren nicht nur mangelhaft vorgebildet, sondern nicht selten auch geradezu unfähig zur Führung desselben. Sie vernachlässigten daher vielfach ihre Berufspflichten und übertrugen sie, wenn ihnen dieselben zu mühsam dünkten, Vikaren, die oft schlechter als Viehhirten (custodes pecorum) besoldet wurden[3]. Zudem waren die Sprengel vieler Pfarreien im Stiftlande so gross, dass die meisten Gemeindeglieder von der Seelsorge gar nicht erreicht werden konnten. Darum wurden, wie wir später sehen werden, in der Zeit der Reformation Dismembrationen vorgenommen und neue Sprengel gebildet, um so eine intensivere geistliche Versorgung zu ermöglichen, nicht aber um dadurch etwa „den Verkündigern des Wortes Gottes mit ihren Familien Unterhalt zu verschaffen", wie Paur und Binhack glauben machen wollen[4].

Ein Krebsschaden des Kirchenwesens war damals auch die Kumulation mehrerer Ämter. So war z. B. der Domprediger

---

[1]) Kreisarchiv Amberg, a. a. O. Fascik. 1, Nr. 2, fol. 90. Beilage VIII.

[2]) Kreisarchiv Amberg, a. a. O. Fascik. 1, Nr. 2, fol. 64ff. Beilage VII.

[3]) Sugenheim etc. S. 117.

[4]) Binhack, Geschichte etc. S. 33.

Gebart in Regensburg zugleich Pfarrer von Tirschenreuth. Während auf diese Weise die höhere Geistlichkeit Stellen in einer Hand häufte, musste die niedere mit ihrem armseligen kärglichen Einkommen geradezu darben; daher auch das Sprichwort: „Kuppernes gelt, kupperne sehlmessen“ gang und gebe wurde[1]. Was war das natülicher, als dass unter solchen Umständen eine Geringschätzung des geistlichen Amtes eintrat, zumal in jener Zeit nicht selten der Fall vorkam, dass Stellen an die Meistbietenden verkauft oder sogar, wie es in der Diöcese Passau geschah, lasterhafte Priester durch Verleihung einer einträglicheren Pfarre bestraft (!) wurden[2]? Wir können es daher nur begreiflich finden, wenn „dem Volke mit den Lehrern auch die Lehre verhasst wurde“ und die Religion allmählich zu einem „Mechanismus äusserer Handlungen“ herabsank.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die Volksbildung jener Zeit. Was wir heutzutage Volksschule nennen, das kannte man damals weder dem Namen noch der Sache nach. Zwar gab es Klosterschulen schon vor der Reformation, aber ihre Leistungen waren äusserst gering. Auch in Waldsassen bestand eine solche Schule mit einer kleinen Anzahl von Knaben (alphabetarii oder Syllabizantes). Die Qualifikation des dortigen Schulmeisters[3] war offenbar keine glänzende, da später die Visitatoren auf Anstellung eines „rechtschaffenen, gelehrten Gesellen“ drangen, dem noch ein Prädikant beigegeben werden sollte. Auch die geringe Besoldung wurde beanstandet[4]. In Tirschenreuth hatte unmittelbar vor Einführung der Reformation der gelehrte Administrator Heinrich Rudolf von Weze „ein gründlicher Lateiner“ „zum Nutzen der ganzen umliegenden Provinz“ eine lateinische Schule errichtet[5]. Doch scheint

[1] Kreisarchiv Amberg, a. a. O. Fasc. 1 Nr. 2, fol. 64 ff. Lippert, Die Reformation, S. 3. Beilage VII.

[2] Sugenheim, Bayerns etc. S. 153, 119: hinc neclectus et diminutio praedicationis verbi dei, omissio cultus divini, prophanatio sacramentorum enatus est (Consultatio Imp. Ferdinand I. jussu instituta de Articulis Reformationis in Concilio Tridentino propositis ac proponendis).

[3] „Schulmeister“ war der damals geläufige und allgemein gebrauchte Ausdruck für „Schullehrer.“

[4] Reichsarchiv München, Obpf. Religionswesen Fasc. Nr. 27.

[5] Brenner, Geschichte etc. S. 165.

auch der Stand dieser Bildungsanstalt kein günstiger gewesen zu sein, weil die Visitatoren die Anordnung trafen „dass die Schule besser bestellt werde“.

§ 6. Die Notwendigkeit einer Reformation.

Angesichts „des gänzlich verwahrlosten moralischen und religiösen Zustandes“ [1], wie er in dem vorangehenden Abschnitt geschildert wurde, braucht die Notwendigkeit und Berechtigung einer Reformation wohl nicht erst erwiesen zu werden. Selbst Wittmann redet von einer „mehr oder minder alle Stände beherrschenden und mit Glaubenslosigkeit enge verbundenen Lüderlichkeit des damaligen entarteten Geschlechts“ — freilich mit der unverkennbaren Absicht, alle Schäden, welche durch die erste Kirchenvisitation des Fürstentums der oberen Pfalz blossgelegt wurden, auf Rechnung der „neuen Lehre“ zu setzen, weil diese die Ungebundenheit begünstigt habe. Wie ungerecht dieser Vorwurf ist, wird in dem Abschnitt über die Wirkungen der Reformation näher dargelegt werden.

Allein nicht nur in negativer Beziehung erwies sich die Reformation als eine Notwendigkeit, es war vor allem auch ein positives Verlangen nach besseren Zuständen unverkennbar unter dem „nach dem Evangelium seufzenden“ Volk der Oberpfälzer [2]. Dass dieses Verlangen schon viele Jahre vor der im folgenden Kapitel zu erörternden offiziellen Einführung der Reformation ein äusserst reges gewesen sein muss, geht aus einem Schreiben des Michael Achler, „der Rechten Doctor und Sinticus“ zu Eger vom 4. Februar 1557 an den Landrichter und Pfleger zum Barkstein und Weyden Sigm. v. Feyltsch über die „vom Stift Waldsassen zu Lehen rührende“ Pfarrei Redwitz deutlich hervor [3]. Es heisst darin

---

[1]) Wittmann, Geschichte der Reformation etc. S. 1 und 26.

[2]) Wittmann, Geschichte etc. S. 14. Reichsarchiv München, a. a. O. Fasc. Nr. 8.

[3]) Kreisarchiv Amberg, a. a. O. Fasc. Nr. 1, 2 fol. 51 und Beilage Nr. VI. Redwitz „in der Ko.. behomischen K. Mt. Herrschaft mit hoher Obrigkeit gelegen, doch eine Versatzung vom Stift W.“ bittet, „dass ihm zu wahrer christlicher Religion möchte geholfen werden“.

u. a., dass „die frommen leuth und armen betrengten gefangenen gewissen lange Jahre nach dem Evangelio geseuffzet und geschrieen haben.“ Aus jenem Schreiben geht weiter hervor, dass dem (kath.) Pfarrherrn zu Redwitz auferlegt worden ist, „denen von Waltershof das Evangelium zu predigen und die Sacramente nach Christi Einsatzung zu raichen“ [1]). Auch ein Bericht der Visitatoren vom 29. März 1557 über die Stifte Waldsassen [2]), Speinshard, Michelfeld und Weyssenohe gibt uns darüber Aufschluss, „dass dort Pfarrherren und Kapläne samt dem Pfarrvölklein sehnlich und vleissig bitten, Inen hülff und förderung zu thun, damitt sie konnten Raine lehr göttlichen Worts, auch rechtgeschaffenen christlichen Kirchendienst in raichung der hochwürdigen Sakramente nach göttlicher Ordnung und einsetzung haben und habhaft werden“ [3]). Wie ängstlich die Abtei um die Erhaltung der katholischen Lehre in ihrem Stiftgebiete besorgt war und daher das Eindringen der reformatorischen Ideen zu verhüten suchte, lässt eine Massregel des Abtes Georg III. vom Jahre 1536 deutlich erkennen [4]). Dieser Abt liess nämlich „mit Rücksicht auf die gefährlichen Zeitläufte“ in der nach Arzberg im Bayreuthischen gepfarrten Dorfgemeinde Konnersreuth eine Frühmesse einrichten „in ansehung, dass bei der Pfarrkirchen

---

[1]) Gradl, Die Reformation im Egerlande, S. 71. 1558 zeigte der Pfarrer Hahn in Redwitz dem Rate an, dass mehrere Edelleute ihm den Zehent verweigern „ausser er predige und reiche ihnen die hochwürdigen Sakramente in deutscher Sprach und nach luth. Gewohnheit“. Desgleichen baten die Redwitzer ihnen einen Priester zu vergönnen, der die Sakramente unter beiden Gestalten reiche. Erst auf wiederholte Bitte um einen neuen Pfarrer gab der Egerer Rat unterm 31. Nov. 1559 den Gesandten von Redwitz den Bescheid, „dass sie nach einem Pfarrer, wo und wann sie wollten, trachten mögen und den zu Waldsassen präsentieren“.

[2]) In der zum Stift gehörigen Probstei Hohenstein war die evang. Lehre bereits im Jahre 1544 die herrschende geworden, nachdem die angrenzende pfälzische Bürgergemeinde der Stadt Bärnau schon vorher die Reformation angenommen hatte. Verhandlungen des hist. Vereins der Oberpfalz Band 10. VIII.

[3]) Kreisarchiv Amberg, a. a. O. Fasc. 1, Nr. 2 fol. 49.

[4]) Reichsarchiv München, a. a. O. Urkunde Fasc. 96.

zum Arzberg lutterische lere und neue sitten dermassen eingerissen und geübt würden, dass die schwachen gewissen irrig gemacht und verfüret und unsre arme leut in ain vergesslich vihisch leben gelaitt (geleitet), Leib und Seel verderbet werden". Der in sittlicher Beziehung keineswegs makellose Abt (vgl. S. 36/37) hätte wohl am wenigsten Ursache gehabt, seine Unterthanen vor dem „entsittlichenden Einfluss" der Reformation zu warnen.

Aber nicht nur im Stiftlande, sondern sogar an den Pforten des Klosters war der Wellenschlag der reformatorischen Bewegung schon frühzeitig fühlbar geworden. So erzählt die Chronik Thadd. Paurs von dem Abte Nikolaus V.: er habe im Jahre 1516 nach seiner Rückkehr in sein Vaterland Thüringen die Mönchskutte abgelegt, sich zur Lehre Luthers bekannt und als Greis geheiratet[1]). Paur nennt ihn deshalb einen „unglücklichen Apostaten". Sein Nachfolger Abt Valentin scheint gleichfalls der Reformation nicht abgeneigt gewesen zu sein; denn er nahm von dem Priester der Pfarrei Tirschenreuth Melchior Peidler das Versprechen entgegen, neben dem Messelesen auch „das reine Gotteswort ohne Einmischung gewisser verkehrter Glaubenssätze zu lehren"[2]). Zwar weiss man um jene Zeit unter dem Abte Georg III. (1531—37) nach Mehler keinen Fall, dass einer von den Klostergeistlichen in Waldsassen dem katholischen Glauben untreu geworden wäre; allein es befanden sich doch schon mehrere im Kloster, die ihren Habit gerne ablegen wollten, und daher auch in Bälde wirklich zur neuen Lehre übertraten[3]). Sogar Wittmann muss zugeben, dass die neue Lehre schon allzu tief Wurzel gefasst hatte, als dass sie wieder beseitigt werden konnte[4]).

Wir begegnen demnach sowohl im Stiftlande als auch innerhalb des Klosters einem lebhaften Verlangen nach einer durchgreifenden Reformation der kirchlichen und sitt-

---

[1]) Binhack, Geschichte etc. S. 15. Vgl. auch S. 29 der vorliegenden Abhandlung.

[2]) Lippert, Die Reformation etc. S. 9,

[3]) Mehler, Geschichte etc. Tirschenreuth S. 83. Woher Mehler seine Angaben hat, konnte ich nicht finden.

[4]) Wittmann, Geschichte der Reformation etc. S. 13.

lichen Zustände. Wie diesem Verlangen Rechnung getragen wurde, davon wird das folgende Kapitel berichten.

II. Kapitel.

Die Einführung des lutherischen Bekenntnisses.

§ 1. Unter dem Kurfürsten Ottheinrich.

(1556—1559.)

a) Fürst und Volk.

Bevor wir auf den eigentlichen Gegenstand dieses Kapitels näher eingehen, dürfte es angebracht erscheinen, über die durch Bande des Blutes ihrer Fürsten und Bewohner nahe verwandten Staaten: Altbayern und Obere Pfalz hinsichtlich ihres Verhaltens zur Reformation einen kurzen Vergleich anzustellen. Bayern und Pfälzer glichen sich darin, dass beide nach einer durchgreifenden Besserung der kirchlichen und sittlichen Lebenszustände sich lebhaft sehnten, während die Fürsten diesem Verlangen ihres Volkes gegenüber einen verschiedenen Standpunkt einnahmen.

Die bayerischen Herzoge warfen sich zu Stützen des hartbedrohten alten Kirchentums auf und stemmten sich mit aller ihnen zu Gebote stehenden Macht den Wünschen ihres Volkes entgegen, indem sie sogar vor den gewaltsamsten Massregeln zur Abwehr des neuen Glaubens nicht zurückschreckten. Die Zahl derer, die in Altbayern selbst wegen geringer Hinneigung zur Reformation grausame Einkerkerung, Verfolgung und Verbannung aus ihrem Vaterlande erfuhren, war eine sehr grosse[1]).

---

[1]) S. Riezler, Geschichte Bayerns IV. Band S. 85: „Schon im Januar 1524 klagte Luther, dass die Baiernfürsten um des Glaubens willen viele umbringenlassen, verfolgen und verjagen.“ Das „Umbringen lassen“ war wenigstens damals allem Anschein nach Übertreibung“, S. 113: „Der falsche Eifer, sagt Friedrich der Grosse, ist ein Tyrann, der die Länder entvölkert, die Duldsamkeit eine zärtliche Mutter, welche sie pflegt und gedeihen lässt. In welchem Masse dieser Tyrann damals Bayern entvölkerte, lässt sich mehr ahnen als nachweisen. Verbannt oder vor

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde der zähe Widerstand des Volkes durch die von Herzog Albrecht V. berufenen Jesuiten vollends gebrochen, nachdem alle bisherigen Versuche nicht den gewünschten Erfolg gehabt hatten[1]).

In Altbayern war also wohl eine lebhafte Hinneigung zur Reformation vorhanden, aber es fehlte die Zustimmung der Herzöge. Anders in den pfälzischen Landen. Hier fanden die Wünsche des Volkes seitens der Kurfürsten und Pfalzgrafen nicht bloss anfängliche Zustimmung, sondern späterhin vor allem auch thatkräftige Förderung[2]). So handelte Kurfürst Ludwig V. mit dem Beinamen „der Friedfertige" (1538—44), obwohl eifriger Katholik, nach dem in einer Versammlung des Adels von ihm selbst aufgestellten Grundsatz „der freien Verkündigung der Lehre des reinen Evangeliums von Oben kein Hindernis in den Weg zu legen"[3]). Dabei liess er sich von der Überzeugung leiten, dass die Erfüllung des Wunsches und der Erwartung seines Volkes (populi sui votum et exspectatio) nicht länger hinausgeschoben werden dürfe. Hätte seine „scholastisch verknöcherte Universität Heidelberg" im Jahre 1524 ihr Gutachten für Luther abgegeben, so würde er wahrscheinlich selbst die Reformation angenommen haben. Sein Bruder und Nachfolger Friedrich II. (1544—56) fasste auf die dringendsten Vorstellungen des Pfalzgrafen Ottheinrich, dass seine Unterthanen die Reformation sehnlichst verlangten[4]), den Entschluss, das Abendmahl in

der Gefahr fliehend, wandten viele, oft die geistig Regsamsten, ihrem Vaterlande auf immer den Rücken." S. 498: „1555 hören wir von acht Priestern, die wegen des Glaubens ins Gefängnis wandern und Widerruf leisten mussten. Einen Müller traf Tortur und Landesverweisung nur, weil er sein Kind in deutscher Sprache hatte taufen lassen" u. s. w. Vgl. auch Sugenheim, Bayerns Sitten- und Volkszustände S. 23.

[1]) Stark, Die Reformation in Bayern etc. S. 24: Ein „starker Streiter wider Luther" war der aus Tirschenreuth im Stiftlande gebürtige Stadtpfarrer von Ingolstadt Georg Hauer.

[2]) Die an das Fürstentum der oberen Pfalz im Südwesten angrenzende Grafschaft Wolfstein mit Sulzbürg und Pyrbaum hatte bereits 1530 das luth. Bekenntnis angenommen.

[3]) Lippert, Die Reformation etc. S. 38.

[4]) Fessmaier, Versuch einer Staatsgeschichte der Oberpfalz etc. I, S. 203 ff.

beiderlei Gestalt zu nehmen und nach einem von Melanchthon eingeholten Gutachten gegen Ende des Jahres 1544 ein Reskript zu erlassen, in dem er befahl, die Messe in deutscher Sprache zu lesen und das Abendmahl in beiden Gestalten zu spenden; gleichzeitig erlaubte er auch den Priestern die Ehe. Wohl musste er später aus politischen Gründen, um nicht der Kurwürde verlustig zu gehen, wieder zur katholischen Religion und zum Gehorsam gegen den Kaiser zurückkehren, allein seine Unterthanen blieben lutherisch; denn bei der entschiedenen Hinneigung seines Volkes zur lutherischen Lehre war eine „Rückreformation“ völlig ausgeschlossen[1]).

Obgleich schon unter Friedrich II. das lutherische Bekenntnis fast durch die ganze untere und obere Pfalz Verbreitung gefunden hatte, so kann von einer konsequenten Durchführung des Reformationswerkes im Fürstentum der oberen Pfalz doch erst unter dem Kurfürsten Ottheinrich dem Grossmütigen (1556—59) die Rede sein[2]). Die Hinneigung dieses Fürsten zur lutherischen Lehre war so stark, dass auch Herzog Wilhelm IV. von Bayern mit einem eigenhändigen Schreiben des Inhalts „sich doch ja nicht von dem Glauben, darin wir beide und unsere Voreltern gewesen“, abwenden zu lassen, nichts ausrichten konnte. Der kurfürstliche Hof bildete den Sammelplatz der berühmtesten luth. Theologen der damaligen Zeit[3]). Brenz, Osiander, Muskulus, Diller, sein Hofprediger, Stollo, Marbach

[1]) Ludwig Häusser bezeichnet das Werk Friedrichs II. als „den ersten Anfang einer öffentlichen Anerkennung der Reformation“.

[2]) Ottheinrich, ein Sohn des Pfalzgrafen Rupert, hatte mit seinem Bruder Philipp nach dem Landshuter Erbfolgekrieg das für beide neu errichtete Herzogtum Neuburg-Sulzbach, die sog. junge Pfalz erhalten und dort bereits im Jahre 1542 das luth. Bekenntnis eingeführt. Verhängnisvoll wurde für ihn als Mitglied des Schmalkaldischen Bundes der unglückliche Ausgang des Schmalkaldischen Krieges. Er musste aus seinem Lande flüchten und begab sich nach Heidelberg an den Hof seines Oheims, des Kurfürsten Friedrich II., den er, wie oben erwähnt, zur Annahme der luth. Lehre bestimmte. Erst der Passauer Vertrag v. J. 1552 ermöglichte ihm die Rückkehr in sein Land. Das Volk nahm gerne die ganze Kriegsschuld auf sich, wenn es nur beim evangelischen Glauben verbleiben durfte. Stark, Die Reformation in Bayern etc. S. 34. Lippert, Die Reformation der Oberpfalz etc. S. 43.

[3]) Fessmaier, Versuch einer Staatsgeschichte etc. I. S. 209.

und Melanchthon genossen Ottheinrichs Umgang und Vertrauen. Neben dem Kurfürsten war auch der strenglutherische Statthalter des Fürstentums der oberen Pfalz Pfalzgraf Wolfgang auf die Förderung des Reformationswerkes eifrigst bedacht[1]). Beide Fürsten waren die ersten, welche das Reformationswerk in der oberen Pfalz mit vollem Verständnis in Angriff nahmen. Ottheinrich war der Liebling seines Volkes.

b) Die Neuburger Kirchen- und Schulordnung.

Von tief einschneidender Bedeutung für den Fortgang des Reformationswerkes war der Augsburger Religionsfriede vom Jahre 1555. Durch diesen Frieden wurde den Landesherren und freien Städten, welche sich zur Augsburgischen Konfession bekannten, Religionsfreiheit gewährt und das Recht zugestanden, in ihren Gebieten zu reformieren (ius reformandi) und zwar nach dem namentlich von den Bischöfen geltend gemachten Grundsatz: cuius regio, eius religio[2]). Mit Fug und Recht konnte demnach Kurfürst Ottheinrich als Landesherr der oberen Pfalz daran gehen, die Reformation in seinem Fürstentum offiziell einzuführen. Er lies daher dort am 4. April 1556 die Neuburger Kirchenordnung publizieren, nachdem dieselbe auf seine Veranlassung hin durch die Theologen Heinrich Stollo, Michael Diller und Johann Marbach gemäss der Augsburger Konfession und an der Hand der von

---

[1]) Dem Pfalzgrafen Wolfgang verdankt das Neuburg-Sulzbacher Land, dessen Regierung er am 27. Juni 1557 antrat, dass es von den religiösen Wirren und unerquicklichen calvinischen Kämpfen verschont geblieben ist, unter denen die obere Pfalz und mit ihr das Stiftland W. späterhin so schwer zu leiden hatte.

[2]) S. Riezler, Geschichte Bayerns IV. Band S. 464: „Nach unseren Anschauungen empörend, bezeichnet der Grundsatz: „cujus regio, eius religio“ doch einen Fortschritt gegenüber dem vorher herrschenden, wonach jede Abweichung von der kirchlichen Einheit mit Feuer und Schwert auszurotten war. Freilich dem höheren Fortschritt, dass das Bekenntnis auch innerhalb der Territorien frei sein solle, zu dem in der bisherigen Entwicklung doch schon Ansätze lagen, ward dadurch die Bahn verschlossen. Erst nach langer Zeit und nach unsäglichem Unheil sollte die Erkenntnis siegen, die der bayerische Dichter Hans Schwalb schon im Beginn der Glaubenskämpfe ausgedrückt hatte, dass nicht nur das Verbrennen der Andersgläubigen, sondern auch ihre Landesverweisungen und Zwangsbekehrungen ein Greuel seien.“

Kapito und Bucer verfassten Strassburger Kirchenordnung eine gründliche Neubearbeitung erfahren hatte[1]. Diese Kirchenordnung, die späterhin auch im Stiftlande zur Einführung gelangte, enthält in den ersten Kapiteln eingehende Vorschriften über die Lehre und Sakramentsverwaltung: Die Pfarrherren und Kirchendiener sollen die hl. Schrift „embsiglich" lesen und alle ihre Predigten darauf gründen und ihre Lehre nach Anweisung der Augustana verrichten; hierauf folgen drei Kapitel über die Taufe, über den Katechismus in Frage und Antwort, über Busse und Absolution: nach einer Predigt von der christlichen Busse und vom rechten Gebrauch des Altarsakraments soll der Pfarrer einen jeden insonderheit verhören und denselben freundlich unterrichten; und „so sichs begebe, dass etlich die da ergerlich lebten und mit groben Lastern beschwert wären, gedächten auch nicht ihr Leben zu bessern, denen soll er das Nachtmahl zu empfangen widerraten und ihnen bis auf ihr Besserung abschlagen. Wer sonnderliche Beschwerden des Gewissens hätte, den soll er insonderheit absolvieren". Ein weiteres Kapitel behandelt die Ordnung des Abendmahls „stracks nach vermög des Wortes Christi", dass darin sein Leib und Blut wahrhafftiglich und gegenwertiglich mit Brot und Wein ausgeteilt, empfangen und genossen werde". Im 6. Kapitel von der Ordnung des Gebets und der Litanei wird den Pfarrern geboten, in der Predigt oder nach Vollendung derselben „noch auf der Kanzel" die gegenwärtige Not anzuzeigen und „so ein Sünd oder Laster in der Gemeinde überhand genommen, als zu dieser Zeit das unordentlich, frech, mutwillig leben mit dem Zutrinken und Trunkenheit, das grausame Schwören und Fluchen bei den Jungen und Alten, bei Weibern und Männern, item die gross Untreu, List und Betrug in den Handtierungen, dann soll der Pfarrherr solche Laster vermelden und Gottes Zorn und Strafe verkündigen und sie ermanen von dem Laster abzustehen, auch Gott um Verzeihung der Sünden und Abwendung der Straf aufs demütigste bitten." Kapitel 7—13 endlich enthalten Vorschriften über den Kirchengesang in deutscher Sprache (der Gesang soll „bei uns Teutschen teutsch gesungen werden, wie auch

[1]) B. G. Struve, Pfälz. Kirchenhistorie, Frankf. 1721, Seite 44 ff.

die andern Ämter mit Fürlesen und Fürsprechen in teutscher Sprache geschehen sollen, nur hin und wieder mögen die Schüler einen lateinischen Gesang aus der hl. Schrift vortragen, ehe das gemeine Volk zusammenkommt"), über die Kirchenkleidung, die Ordnung der Feiertage, die Ordnung der Kirchenämter, die Eheschliessung, die Krankenseelsorge und die Begräbnisordnung. Beigefügt ist ein kurzer Unterricht über die Unterscheidungslehren „in Frag und Antwort" und eine auf Grund der im Jahre 1528 von Melanchthon verfassten bearbeitete Schulordnung[1]). Diese Schulordnung, welche religiöse und klassische Bildung harmonisch miteinander verband, war zunächst für die in jedem grösseren Orte altherkömmlichen lateinischen Schulen bestimmt, doch fand darin auch die deutsche Schule, insbesondere der Elementarunterricht Berücksichtigung[2]). Sogar Hollweck, der sonst von der Reformation wenig Gutes zu sagen weiss, muss Ottheinrich das Zeugnis geben, dass er die Schulzustände in geordnete Bahnen geleitet habe, indem er die verfallenen Schulen wieder aufrichten und durch neue vermehren liess[3]).

Jedenfalls beweist die Kirchen- und Schulordnung Ottheinrichs aufs deutlichste, dass dieser Fürst die tiefen Schäden des religiösen, sittlichen, geistigen und sozialen Lebens bei Klerikern und Laien nicht nur mit klarem Blick erkannte, sondern auch auf deren Abstellung durch eine Reformation im wahren Sinne des Wortes mit heiligem Ernste bedacht war. Äusserlich organisierte er das Kirchenwesen in der Weise, dass er für die Obere Pfalz einen „aus frommen und gelehrten Theologis und Politicis" einen Kirchenrat konstituierte, der zugleich die Prüfungskommission für die Theologen bildete. Zur Verwaltung des kirchlichen Amtes bestellte er Pastoren, Diakonen und Spezialsuperintendenten und setzte an deren

[1]) Hollweck, Geschichte des Volksschulwesens etc. S. 44. Lippert, Die Reformation etc. S. 224. Abgedruckt bei Rixner, Geschichte der Studienanstalt Amberg. Sulzbach 1832 S. 22 ff.

[2]) In der 1. Klasse z. B. sollten die Kinder nach einem „Handbüchlein, darin das Alphabeth, oratio dominica, symbolum et decalogus enthalten", lesen lernen.

[3]) Hollweck, Geschichte des Volkschulwesens etc S. 45.

Spitze einen Generalsuperintendenten für das gesamte Kurland[1]).

Auf Grund der vorgenannten Kirchen- und Schulordnung wurde nun die konsequente Durchführung der Reformation in Angriff genommen. Die wenigen katholischen Priester, welche sich der neuen Ordnung nicht fügen wollten, wurden mit Pension abgeschafft[2]), nicht aber, wie Wittmann, Fessmaier, Hollweck u. a. behaupten, ohne weiteres aus dem Lande gejagt. In der Beseitigung der Konkubinen war Ottheinrich so streng, dass er zwei geistliche Universitätsprofessoren absetzte, weil sie sich weigerten, ihre Konkubinen zu entlassen oder zu ehelichen[3]).

c) Die „Aufhebung" des Klosters.

Bei der unverkennbaren Hinneigung des Volkes zur lutherischen Lehre konnte die Reformation in der oberen Pfalz ohne nennenswerte Schwierigkeiten und ohne Anwendung von Gewaltmassregeln durchgeführt werden. Nur die Klöster bildeten vorerst noch Bollwerke gegen das Vordringen des lutherischen Bekenntnisses, vermutlich weniger aus Abneigung gegen das Luthertum als vielmehr aus Besorgnis um ihren weltlichen Besitzstand und aus Furcht vor Abschaffung ihrer mit den Grundsätzen der Reformation unvereinbaren Lebensgewohnheiten. Wenn nun der Kurfürst daran ging, die Klöster[4]) aufzuheben, bezw. zu reformieren, so war er dazu nicht nur vermöge des jus reformandi, sondern auch durch die Regensburger kaiserliche Deklaration vom Jahre 1541 berechtigt[5]); darin wurde nämlich den evangelischen Fürsten die Befugnis eingeräumt, Stifte und Klöster zur christlichen Reformation anzuhalten. Diese Befugnis erstreckte sich auch auf das Stift Waldsassen, das, wie oben in § 4 ausführlich dargelegt wurde, im Jahre 1548 durch einen Gewaltakt der pfälzischen

---

[1]) Fessmaier, Staatsgeschichte etc. I, S. 210.

[2]) Lippert, Die Reformation etc. S. 44.

[3]) Lippert, Die Reformation etc. S. 43.

[4]) In der oberen Pfalz kommen hierbei in Betracht die Klöster: Gnadenberg, Reichenbach, Walderbach, Schönthal, Speinshard, Michelfeld, Weissenoe, Kastl, Seligenporten, Waldsassen.

[5]) Lippert, Die Reformation etc. S. 35.

Regierung mit der Reichsunmittelbarkeit seine politische Selbständigkeit verloren und den Pfalzgrafen als seinen Landesherrn anerkannt hatte. Während die „nach dem Evangelium seufzenden“ Stiftsunterthanen die Reformation sehnlichst verlangten, bereitete das Kloster selbst, wie wir sehen werden, in dieser Hinsicht seinem Landesherrn grosse Schwierigkeiten. Wenn daher Ottheinrich sich genötigt sah, das jus reformandi dem Kloster gegenüber mit aller Entschiedenheit geltend zu machen, so war dies eben „die einzige Möglichkeit einem verwilderten Klerus ernsthaft zu Leibe zu gehen.“ Was darüber von Bezold sagt[1]): „Manche Klosterreformation ist nur unter dem kräftig nachhelfenden Druck der weltlichen Macht zu stande gekommen“, das gilt nicht zum wenigsten von dem Cisterzienserstift Waldsassen, ohne dass jedoch damit behauptet werden will, es sei der Reformation auf gewaltsame Weise Eingang in das Stiftgebiet verschafft worden. Das war, wie weiter unten gezeigt werden wird, keineswegs der Fall. Wenn hier der weltliche Arm dem Verlangen des Volkes nach einer Reformation zu Hilfe kommen musste, so wurde damit nicht etwa ein Novum geschaffen. Denn schon in Altbayern war Ähnliches geschehen. Dort hatten die Herzöge die Wünsche ihrer Unterthanen dadurch zu befriedigen gesucht, dass sie den Bischöfen ernste Massnahmen zum Zweck einer durchgreifenden kirchlichen Reform — allerdings ohne Erfolg — zur Pflicht machten. Ja sie sahen sich sogar bisweilen genötigt, dem Willen der Staatsgewalt durch scharfe Rügen Nachdruck zu verschaffen[2]).

Wurden die anderen Klöster des Fürstentums der oberen Pfalz alsbald nach Einführung der Reformation säkularisiert und entweder in evangelische Anstalten umgewandelt[3]) oder ihre Einkünfte zu wohlthätigen Stiftungen, zu Stipendien für Studierende, überhaupt für Kultus und Unterricht verwendet[4]), so waren in dieser Beziehung die Verhältnisse des Klosters

---

[1]) v. Bezold, Geschichte der Reformation etc. II, S. 89.

[2]) Sugenheim, Bayerns Sittenzustände etc. S. 144f.

[3]) So wurden z. B. die Einkünfte der Klöster zu Amberg und Ensdorf mit Bewilligung der Stände zur Errichtung eines Pädagogiums in Amberg bestimmt.

[4]) Fessmaier, Staatsgeschichte etc. I, S. 211.

Waldsassen zunächst noch anders gelagert. Es ist eine irrtümliche Anschauung, der auch Lippert[1]) huldigt, dass Ottheinrich mit der Reformation des Klosters eo ipso auch die dortige Niederlassung des Cistercienserordens aufgehoben habe. Eine Aufhebung ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil das Kloster sich bereits im Jahre 1548 verpflichten musste, Steuern und Abgaben an die Pfalz zu entrichten und zur Zeit der Einführung der Reformation „mit Schulden und Lasten überbürdet" war[2]). Jedenfalls aber wurde die Ordensniederlassung nach Einführung der Reformation in ihrem Fortbestande nicht beeinträchtigt. Denn sowohl der Abt, der für seine Person katholisch bleiben durfte, als auch die Konventualen, die mit Ausnahme des Priors Rüger vorerst noch sämtlich im katholischen Glauben beharrten, wurden fernerhin im Kloster geduldet, obwohl letztere durch Unfleiss und ausschweifenden Lebenswandel die Gebote ihres Ordens verletzt und wiederholt Anlass zu Klagen gegeben hatten. Sie sollten erst dann abgeschafft werden, „wenn sie sich nicht bessern und wieder befunden würden, dass sie nicht lernen wollten". Sogar noch im Jahre 1560, also vier Jahre nach Einführung der Reformation, befanden sich 13 Religiosen im Kloster, von denen 6 die evangelische Lehre annahmen, während die anderen 7 Mönche sich vermutlich zerstreut haben oder in andere Klöster gezogen sind[1]). Damit hatte sich der Orden der Cistercienser in Waldsassen — ohne Anwendung von Gewalt — von selbst aufgelöst, nachdem überdies in demselben Jahre Heinrich Rudolf von Weze die Prälatenwürde freiwillig niedergelegt hatte und die Administration auf den lutherischen Pfalzgrafen Richard von Simmern übergegangen war. Demnach kann von einer eigentlichen Aufhebung des Klosters nicht die Rede sein; letzteres hat eben aufgehört zu bestehen, weil es infolge der Reformation nicht mehr lebensfähig war. Hatten doch die reformatorischen

---

[1]) Lippert, Die Reformation etc. S. 44 ff.

[2]) Lippert, Die Reformation etc. S. 57: Aus keinem Kloster zog der Fürst persönliche Vorteile, dass man hätte sagen können, er säkularisierte in seinen Säkel, weil die Klöster durchweg arm und verschuldet waren.

[3]) Vgl. II. Kap. § 2.

Ideen selbst den letzten katholischen Administrator in einer Weise beeinflusst, dass er den Cölibat aufgab und in den Ehestand eintrat, wodurch er „ipso facto seine Prälatur verwirkte"[1]). Die Einkünfte des Klosters wurden zur Aufbesserung des kärglichen Einkommens der Geistlichkeit und wahrscheinlich auch zum Unterhalt der Stiftsschule verwendet. Dass die pfälzischen Fürsten nicht eine gänzliche Aufhebung des Klosters im Sinne hatten, geht auch aus dem Vorschlag hervor, den der spätere Statthalter Ludwig im Jahre 1571 dem Kurfürsten Friedrich machte: „man müsse dahin streben, wieder ein geistliches Oberhaupt als Prälaten zu bekommen, da es nicht thunlich oder ratsam sei, ohne ein geistlich haupt zu sein; geeignet für diesen Posten sei der Abt Johann Georg von Gleissenthal zu Speinshardt, dem es freistehen soll, seine Residenz zu Speinshardt oder zu Waldsassen zu nehmen"[2]).

d) Die Abschaffung der Bilder und Nebenaltäre.

Dass die Einführung der Reformation im Stiftlande mit grossen Schwierigkeiten verbunden war, wurde bereits oben angedeutet. Diese Schwierigkeiten, die jedoch nicht etwa auf Seite der Stiftsunterthanen, sondern in dem Widerstand

---

[1]) Reichsarchiv München, a. a. O. Fasc. V. Nr. 31 als H. R. von Weze die Prälatenwürde per resignationem et cessionem dem Pfalzgrafen Richard übergeben wollte, erhob die Regierung zu Amberg dagegen Einspruch mit der Begründung, dass nach geistlichem Rechte „kein Prelat oder andere geistliche Person macht hab, sich zu verheiraten. Dieweil sich dan der Administrator albereit in den Ehestand begeben und sich also dieser Prelatur unwürdig gemacht, so habe er kein Jus mehr und könne dasselbe auch auf einen andern nicht transferiren". Um jedoch eine Einmischung des Papstes, dem über das Kloster W. von rechtswegen noch die geistliche Jurisdiktion zustand, zu vermeiden, da er „nicht darein consentieren" würde, so lautete das Gutachten des Abtes Johann Georg zu Speinshardt u. a. vom 17. November 1559 dahin: „Der Administrator soll dem Reichardt libere und gratuito ohne ainige gab und remuneration resignieren, dagegen soll Reichardt den Administrator aus eigner Bewegnus eine donation geben." In dieser Form wurde denn auch von dem späteren Kurfürsten Friedrich III., dem Bruder Richards, am 12. Februar 1560 die Cession bewilligt.

[2]) Reichsarchiv München, a. a. O. Fasc. V. Nr. 31.

des Abtes zu suchen sind, lagen zunächst und hauptsächlich auf politischem Gebiet.

Im Spätherbst des Jahres 1555 — noch während der Regierung Friedrichs II. — hatte der pfälzische Pfleger zu Flossenbürg Balthasar von Schirnding auf kurfürstlichen Befehl aus der Pfarrkirche zu Hohenthan die Tafeln und Bilder von den Altären entfernt und in die Sakristei gestellt[1]). Der Stifthauptmann legte dagegen Verwahrung ein, weil jenes Dorf samt der Pfarrkirche als Eigentum des Stifts Waldsassen nicht zur pfälzischen Pflege Flossenbürg, sondern zur stiftischen Pflege Liebenstein gehöre. Er liess daher unterm 24. Nov. an den Liebensteiner Pfleger Jobst von Prandt die Weisung ergehen, die Bilder wieder an ihren Ort zu bringen und ihm, dem Hauptmann, über etwaige Hindernisse Bericht zu erstatten. Der Pfleger führte diesen Befehl sofort aus und gab gleichzeitig dem luth. Pfarrherrn zu verstehen, dass er die Pfarrei bis Lichtmess zu räumen habe. In seiner Ratlosigkeit wandte sich dieser noch an demselben Tage an seinen „Herrn", den Pfleger zu Flossenbürg, und bat um guten Rat: „er habe nichts anderes gethan als das Evangelium angewendet und des fürstlichen Befehls gelebt; sie aber wollen einen andern, der päpstlich ist, hieher setzen". Balthasar von Schirnding berichtete hierüber an den Pfalzgrafen Ottheinrich, der damals noch Statthalter war und als solcher am 5. Dezember dem Pfleger die Weisung erteilte „sich in die Kirche zu Hohenthan zu verfügen und alle altar[2]) ausserhalb eines, darauf das Nachtmahl unseres Herrn Jesu Christi unserer Ordnung nach gewönlich zu setzen ist, samt den Tafeln und Bildern und den abgöttischen ergerlichen götzen wieder hinauszuthun und sie draussen zerschlagen oder zerbrechen zu lassen, damit dieselbe nie mer aufzusetzen oder zu gebrauchen seien, auch dem Pfarrherrn zu sagen, bei seiner Pfarr zu bleiben". Diese Verschärfung des ursprünglich ganz einfachen Abschaffungsbefehls findet ihre Erklärung in dem Widerstand der Stiftsobrigkeit und in dem Hin-

[1]) Reichsarchiv München, a. a. O. Fasc. V. Nr. 34.

[2]) „Und da ein Crucifix in einer Kirchen vorhanden, mag dasselbe auch woll bleiben."

weis auf den Zweck des Zerschlagens, nämlich: „damit dieselben nie mer aufzusetzen oder zugebrauchen seien". Es würde deshalb den Thatsachen nicht entsprechen, wollte man aus diesem lokalen Vorkommnis den Schluss ziehen, es sei bei der Abschaffung der Bilder und Nebenaltäre auch im allgemeinen barbarisch zugegangen oder gar Vandalismus verübt worden. Dagegen spricht schon der Generalbefehl[1]), den Ottheinrich drei Tage später am 8. Dezember 1555 infolge der oben erwähnten Wiederaufrichtung der Bilder in Hohenthan an alle Oberamtleute ergehen liess. Dieser Befehl enthält die ausdrückliche Verordnung, dass die Wegschaffung und Zerstörung der Bilder und Altäre „beschaidentlich und in der still geschehen soll, damit kain sonder geschrey davon entstehe". Da der Kurfürst das Verhalten des Pflegers Jobst von Prandt und des Priors Rüger in Tirschenreuth als Landfriedensbruch ansah und daher „zur Handhabung der Obrigkeit" nicht ungestraft hingehen lassen konnte, „weil solcher hochmut hohn und trutz ganz freventlich und mutwilliger Weis beschehen", liess er beide gefänglich einziehen und zu Amberg im „Fuxsteiner" Turm verwahren.

Dass übrigens bei der Abschaffung der Bilder nicht so rigoros verfahren wurde, wie Wittmann u. a. glauben machen wollen, davon geben auch die Bilder Zeugnis, welche noch im Jahre 1579, also nach 23 Jahren, in verschiedenen Kirchen des Stiftlandes vorgefunden wurden[2]). Von Interesse ist hier noch eine kurfürstliche Verordnung vom 25. Januar 1557. Auf eine Anfrage des Statthalters, ob ausser den abgöttischen und ärgerlichen Bildern auch „die gemälde auß christlich biblischen historien alten und neuen Testaments, welche ohn argernus wol zu gedulden und dem gemeinen Man zu christl. gutem gedenken Erinnerung thun" entfernt werden sollen, gab der Kurfürst die Weisung, „daß an den orten, wo Gottes Wort ein Zeit lang rein und lauter gepredigt und die Bilder durch christl. Unterricht aus den Herzen gerissen, solche auch vollends säuberlich aus den augen gethan werden; wo aber das völcklein in erkenntnus der evang. Wahr-

[1]) Reichsarchiv München, a. a. O. Fasc. V. Nr. 34.
[2]) Kreisarchiv Amberg, Vis.-Prot. Nr. 49, Beilage Nr. III.

heit noch schwach, soll unzeitiges ungestüm vermieden werden“. Bilder jedoch, vor denen man niedergefallen, Lichter angezündet u. a. abgöttische Ehrerbietung erzeigt habe, seien unverzüglich doch „nächtlicher weil“ fortzuschaffen „ohn sonderen tumult oder gepolder“. Wenn abgöttische und bibl. Bilder auf einer Tafel stehen, dann sollen jene mit schwarzer Farbe überstrichen werden[1]).

e) Die Massregelung des Administrators.

Am 24. Mai 1556 meldete der Statthalter Wolfgang dem Kurfürsten, dass der Administrator zu Waldsassen Heinrich Rudolf von Weze „solicitiren soll, daß die Cron Behaim sich sein und des Stiffts wolte annemen“. Ottheinrich gab hierauf von Heidelberg aus Befehl, über die Praktiken, durch welche dem Fürstentum der oberen Pfalz entgegen der verbrieften Gerechtigkeit ein Territorium entzogen zu werden drohte, eine strenge Untersuchung anzustellen und den Administrator gegebenenfalls gefänglich einzuziehen. Das Resultat dieser Untersuchung war ein durchaus unerfreuliches[2]).

Infolge einer schlechten eigennützigen Bewirtschaftung der Klostergüter herrschte im Kloster grosse Armut, so dass sich zum Inventarisieren fast nichts mehr vorfand[3]). Administrator, Kanzler[4]) und Kellermeister waren nur auf ihren Vorteil bedacht und suchten sich ausserdem von den armen Bauern durch Wucher zu bereichern[5]). Völlerei, Trunksucht und Unzucht waren an der Tagesordnung. Angesichts solcher Zustände gab Wolfgang sein Gutachten dahin ab, es sei wohl das beste, den Vogel mit dem Nest ausheben zu lassen und den Administrator samt dem Kanzler und Kellermeister in Verhaft zu nehmen „allein zu erhaltung der pfälzischen Gerechtigkeit und des Erbschutzes“. Aus dem gleichen Grunde erscheine es auch „umb merer sicherheit willen“ dringend geboten, das Kloster mit etlichen Reitern militärisch zu besetzen. Ottheinrich liess

---

[1]) Kreisarchiv Amberg, Vis.-Prot. fasc. I. Nr. 2.

[2]) Vgl. S. 37.

[3]) Reichsarchiv München, a. a. O. Fasc. V. Nr. 31.

[4]) „Eine hungrige Muckh, die sich wolangesetzt hat.“ Beilage III.

[5]) Reichsarchiv München, a. a. O. Nr. 34.

hierauf durch seine Regierung zu Amberg die dem Gutachten Wolfgangs entsprechenden Anordnungen treffen, wobei er ausdrücklich betonte, dass diese Massregel lediglich „zu erhaltung der Churfürstlichen Gerechtigkeit und zur hintertreibung der heimlich gebrauchten prakticen“ notwendig sei. Mitte Juli 1556 kamen Administrator, Kanzler und Kellermeister unter militärischer Eskorte als Gefangene in Amberg an. Die beiden ersteren wurden in je einem Bürgerhause untergebracht und Tag und Nacht von je zwei Soldaten bewacht, während der Kellermeister in den „Fuxsteiner-Turm“ wandern musste. Die Gefangenschaft währte bis zum 27. Oktober[1]. An diesem Tage wurden die Gefangenen auf kurfürstlichen Befehl aus ihrer Haft entlassen und zwar nicht etwa wegen ihrer wiederholten Unschuldbeteuerungen, sondern lediglich mit Rücksicht auf die Fürsprache des mit dem Kurfürsten befreundeten Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve, der dem Administrator als seinem „geborenen Unterthanen“ sehr gewogen war. In Abwesenheit des letzteren hatte der Prior des Klosters, Wolfgang Rüger „allbereits christliche Änderung fürgenommen“ und die reformatorische Bewegung im Stiftland eifrigst gefördert[2]. Als daher der Administrator seiner Haft entledigt werden wollte, musste er zuvor die Oberhoheit des Kurfürsten und damit dessen jus reformandi anerkennen[3], sowie gleichzeitig die Bedingung eingehen, dem Fortgang des Reformationswerkes kein Hindernis in den Weg zu legen, während er, wie bereits erwähnt, für seine Person katholisch bleiben durfte.

---

[1]) Nicht, wie Lippert S. 45 angibt, bis zum 6. Oktober.

[2]) Reichsarchiv München, a. a. O. Nr. 32. Lippert S. 45.

[3]) Weze protestierte gegen das Bilderverbot Ottheinrichs. Das beweist nicht nur die von ihm befohlene Wiederaufrichtung im Hohenthan, sondern geht auch aus einem Schreiben an den Pfarrherrn zu Wurz vom 9. Juli 1556 hervor, in dem er seiner Entrüstung Ausdruck untergab, dass des Stifts Prior und Pfarrverweser zu Tirschenreuth Wolfgang Rüger („dem es doch gar nit gebürt und wir ihm nit zugetraut hätten“) sich unterstanden habe, ohne sein Wissen und Willen eine Neuerung in der Religion mit Predigen und anderem, als es bisher im Stift gehalten worden, einzuführen. Daher gab er dem Pfarrherren den „ernstlichen Befehl“ sich keiner Neuerung „ohne Wissen und Willen und Erlaubnis“ des Administrators zu unterfangen, sondern sich in allen Dingen nach dem im Stift gebräuchlichen Herkommen zu richten. Reichsarchiv München, a. a. O. Fasc. V. Nr. 34.

Heinrich Rudolf von Weze kam seinem Versprechen denn auch getreulich nach, ja es gewann sogar den Anschein, als ob er mehr und mehr und zwar ohne jeden Zwang zur Reformation hinneigte. Denn bereits wenige Monate später führte er mit Joachim Camerarius eine lebhafte Korrespondenz, aus der hervorgeht, dass Weze die Absicht hatte, im Kloster eine Schule einzurichten, für welche er aus Wittenberg einen gelehrten und frommen Mann begehrte, gleichviel ob derselbe verheiratet oder ehelos sei; es komme ihm vor allem darauf an, dass er die Eigenschaften doctus, pius et idoneus besitze[1]. Melanchthon, der bei Camerarius gerade zu Gast war, lobte das Vorhaben des Abtes und bot ihm seine Dienste an. In einem weiteren Brief drängte er auf baldige Erfüllung seines Wunsches, „ne munus hoc docendi populum et inventutem diutius differatur“ und sprach dabei die Hoffnung aus, dass ihm Melanchthon dazu behilflich sein werde[2]. Leider sind von diesem Briefwechsel nur Bruchstücke erhalten geblieben; doch ist aus einer Stelle im Vis.-Prot. vom Jahre 1557 ersichtlich, dass der Bitte des Abtes entsprochen wurde. Jedenfalls konnte ein Mann, dem wie Weze die Einrichtung einer evangelischen Schule so sehr am Herzen lag, der Reformation nicht abgeneigt sein.

Ein Beweis für seine Hinneigung zur reformatorischen Bewegung ist auch die Thatsache, dass er im Jahre 1558 beim Kurfürsten um die Bewilligung nachsuchte „sich verheiraten zu dürfen“. Ottheinrich erteilte ihm die Erlaubnis am 28. Dez. desselben Jahres und wünschte ihm „von Gott dem Almechtigen zu solchem christlich gottselig fürhaben alle glückliche wolfarth“. (Vgl. hiezu S. 57 und die Beilage „Verheiratung des Administrators betr.“)

Mit diesem Ergebnis archivalischer Forschung über das Verhalten Heinrich Rudolfs von Weze zur Klosterreformation stehen die althergebrachten Darstellungen von Paur, Binhack, Brenner und Wittmann, als sei der Administrator mit dem Kanzler und Kellermeister lediglich deshalb nach Amberg in den „Fuxsteiner“ gebracht worden „weil er sich der Verbreitung

---

[1]) Beilage Nr. V.

[2]) Kreisarchiv Amberg, Vis.-Prot. Nr. 2 fol. 18f.

der neuen Lehre standhaft widersetzt habe", in schroffem Widerspruch. Denn es waren, wie oben dargelegt wurde, nicht religiöse Gründe, sondern politische und soziale Verhältnisse, welche zur Gefangennahme des Administrators geführt haben. Administrator und Kanzler wurden übrigens nicht im „Fuxsteiner-Turm", sondern in zwei Bürgerhäusern verwahrt. Auch die Behauptung Brenners[1]), dass Rudolf von Weze seit 1556 (!) „ohne Ansehen und verachtet unter Gebet, Seufzen und Thränen auf bessere Zeiten gewartet habe, der katholischen Religion stets getreu geblieben sei und die Abtei resigniert habe, weil er dieser Verwüstung nicht länger mehr zusehen wollte", hat jedenfalls die beiden aktenmässig belegten, aber von sämtlichen obengenannten Geschichtsschreibern verschwiegenen Thatsachen gegen sich, dass Weze einerseits zweifellos die reformatorische Bewegung unmittelbar gefördert und andererseits durch seine Verheiratung nach geistlichem Rechte seine Prälatur verwirkt hat. (S. 57.)

Von einer anderen Behauptung Brenners, Wittmanns und Janssens: Ottheinrich habe gemeine Weiber zu den Mönchen in die Zellen gesperrt, um sie zur Annahme der neuen Lehre zu verleiten, hat bereits Lippert[2]) an der Hand des einschlägigen Aktenmaterials den ausführlichen Nachweis geliefert, dass sie als eine Geschichtsfälschung und grundlose Verdächtigung der Reformation anzusehen sei.

f) Die Visitationen in den Jahren 1556 und 1557.

Um die kirchlichen, sittlichen und sozialen Zustände der oberpfälzischen Klöster zu erforschen, ordnete der Kurfürst die Vornahme einer Visitation an. Die hiefür bestellte Kommission traf am Abend des 13. November 1556 mit dem Prior Wolfgang Rüger, der sich ihr in Tirschenreuth angeschlossen hatte, in Waldsassen ein. Hier wurde dem Abt sogleich ein Verzeichnis mit verschiedenen Punkten zur Beantwortung vorgelegt und den Konventualen nach dem Abendessen „ein längerer Fürtrag" über die Kirchenordnung gehalten. Am folgenden Tage gab der Administrator (Abt) in Gegenwart des Priors und der Kon-

---

[1]) Brenner, Geschichte etc. S. 166ff.

[2]) Lippert, Die Reformation etc. S. 44.

ventualen die Erklärung ab, dass er der Durchführung der Reformation kein Hindernis in den Weg legen werde.

Bemerkenswert in dem hierüber aufgenommenen Protokoll ist die Beschwerde etlicher Stiftsunterthanen über die plötzliche Abschaffung aller Ceremonien[1]. Das Volk hing teilweise mit solcher Zähigkeit an diesen Äusserlichkeiten, dass manche der Meinung waren: „Wenn das Messgewand nicht angethan und die Leuchter nicht aufgesteckt, es wären Gebet, Kommunion und Kirchendienst wo nicht unkräftig, so doch Gott nicht wohlgefällig". Es wurde daher die Anordnung getroffen, dass das Pfarrvolk über diese „grossen Irrsale, welche eine Abgötterei mit sich ziehen" aufzuklären sei. Gleichzeitig erbot sich der Administrator „nach einem christlichen, gottesfürchtigen und gelehrten Predikanten zu trachten". Bei den jungen Konventualen beanstandete die Kommission deren kurze abgestutzte Röckchen und ihre leichtfertige Kleidung. Der Abt versprach, sie „alsobald ehrbarlich und priesterlich zu kleiden, auch ihnen sonst, was zu ihrer Notdurft und Ehre gehörig, zu reichen". Die Mönche wurden bei Strafandrohung ferner ermahnt, in ihrem Studiren mehr Fleiss an den Tag zu legen und die Lektionen in der Kirche fleissig zu halten, damit sie in der künftigen Visitation bestehen mögen. Es wurde ausserdem konstatiert, dass sie sich mit fremden Personen, die täglich im Kloster verkehrten, übermässig bezechten und dabei ihre Pflichten vernachlässigten. (S. 37.)

Die Pfarrherrn des Stiftlandes, welche der Prior zur Visitation nach Waldsassen berufen hatte, erklärten sich mit der Kirchenordnung einverstanden und versprachen derselben getreulich nachzukommen. Der Pfarrer von Wiesau, den der Administrator angewiesen hatte, sich solcher gemäss zu erzeigen, entschuldigte seine anfängliche Weigerung mit der Erklärung, dass er die Kirchenordnung noch nicht gelesen habe, da ihm sein Exemplar erst kürzlich zugestellt worden sei; er versprach, sich in allen Punkten nach derselben zu richten[2].

---

[1]) Beilage II und VIII.

[2]) Die papistische Messe zu Waldsassen war bereits von dem Prior abgestellt worden, bevor die Visitationskommission dort eintraf. Reichsarchiv München, Obpf. Religionswesen Fasc. V Nr. 29.

Nachdem so der lutherischen Lehre auch im Stiftlande die Wege geebnet waren, konnte Ottheinrich daran gehen, das Reformationswerk innerhalb seines Fürstentums einheitlich zu organisieren und immer mehr auszugestalten. Diesem Zwecke sollte in erster Linie die von ihm angeordnete Generalvisitation dienen. Visitationen waren die damals üblichen Massnahmen, durch welche protestantische und katholische Fürsten eine Verbesserung der kirchlichen und sittlichen Zustände herbeiführen wollten. So mussten sich im Herzogtum Bayern auf Betreiben der Staatsgewalt (vgl. hiezu S. 55) die Bischöfe gegenseitig verpflichten, alljährlich eine Visitation in ihren Kirchensprengeln vorzunehmen[1]). Allein es fehlte ihnen fast durchweg der ernstliche Wille und das praktische Geschick, dieser Verpflichtung in erfolgreicher Weise nachzukommen. Ihre Visitationen, die sich in der Regel nur auf unwesentliche Kleinigkeiten und Formalitäten erstreckten, verliefen daher meist resultatlos. Ganz anders verhielt es sich mit den Visitationen, welche Ottheinrich im Fürstentum der oberen Pfalz abhalten liess. Alle seine Anordnungen und Instruktionen geben beredtes Zeugnis von dem heiligen Ernst, mit dem er das wichtige Werk der Visitation in Angriff nahm.

Die Visitations-Kommission, bestehend aus dem Landrichter zum Barckstein Sigmund von Feyltsch, ferner dem

[1]) Sugenheim, Bayerns Sitten- und Volkszustände S. 142ff. Riezler, Geschichte Bayerns IV. Band S. 508f.: „Das dringende Bedürfnis einer Visitation und Reform des Klerus hatte auch das Gutachten der herzoglichen Räte von 1557 betont. In diesem Punkte waren der Landesfürst, seine Beamten und die weltlichen Stände durchaus einig... Weitere Verhandlungen führten endlich dazu, dass eine umfassende Kirchenvisitation beschlossen und wenigstens in den vier unter Salzburg stehenden Diöcesen ausgeführt wurde ... Die Ergebnisse dieser Visitation erhärten im grossen und ganzen in unanfechtbarer Weise, dass die übereinstimmenden Klagen der Landesfürsten und ihrer Stände über den tiefen Verfall des Klerus nur allzu wohl begründet waren. Die Bischöfe selbst mussten erklären, sie hätten bei diesen Visitationen mehr Laster im Klerus kennen gelernt, als sie geglaubt hätten. Konkubinatsverhältnisse bildeten die Regel, aber es fanden sich auch viele Priester, die in förmlicher Ehe lebten ...“

Pfleger und Kastner Wenzel von Cham, den Predikanten Magister Michael Höfer von Heidelberg und Peter Ketzmann von Amberg, dem Hofprediger Rauscher und dem Amberger Bürger Fröhlich als Sekretär[1]), nahm es mit ihrem verantwortungsvollen Amte sehr gewissenhaft, „damit nit ein Gespöt und Aergernis aus solch wichtigem christlichem und notwendigem Werk erfolge". Ihren Vorschlägen entprechend, erteilte der Kurfürst den Visitatoren folgende Vollmachten:

1. „Untüchtige Kirchendiener, welche die Hauptpunkte christlicher Lehre nie recht gelernt und auch ein ärgerlich Leben geführt, abzusetzen, dagegen die gelehrten, gottesfürchtigen Männer, so zum Teil sich armselig beholfen, auf bessere Stellen zu transferiren."
2. „Allen Personen, die in öffentlichen Lastern ohne alle Scheu leben, ohne Unterschied des Standes Gottes Zorn und Strafe und der Fürsten Ungnade vorzuhalten."
3. „Die abgöttischen Bilder und Ceremonien, das unzüchtige Tanzen, die öffentliche Gotteslästerung und das Fluchen abzuschaffen."

Daneben sollten sie „auf den schädlichen Irrthumb der Zwinglianer, welche die heiligen Sakramente für blosse Lehrzeichen hielten", sowie auf die „Widertäufer und Schwenkfeldianer" ihr Augenmerk lenken, gegen die Schwachen jedoch mild vorgehen, während gegenüber den Halsstarrigen Güte und Lindigkeit „nicht geringe Sünde" sei. „Wo aber das Völklein in der Erkenntnis der evangelischen Wahrheit noch schwach, soll unzeitiges Ungestüm vermieden werden." Neben der Fürsorge für einen ausreichenden Unterhalt der Pfarrherrn legte Ottheinrich den Visitatoren schliesslich auch die Sorge für das Wohl der Armen und Kranken ganz besonders ans Herz.

Hierauf ging die Kommission an das ihr befohlene Werk und zwar nicht, wie man meinen sollte, mit Freudigkeit und zuversichtlicher Hoffnung, sondern in zaghafter, gedrückter

---

[1]) Lippert, Geschichte der Reformation der Oberpfalz etc. S. 68.

Stimmung angesichts der unerfreulichen Zustände, zu deren Untersuchung und Abstellung sie das Vertrauen ihres Fürsten berufen hatte. Sie erklärten rundweg, dass sie lieber daheim bei Amt, Weib und Kind bleiben wollten, da sie von der Visitation voraussichtlich wenig Dank ernten würden, und „viel Personen in öffentlichen Lastern stecken", gaben aber gleichzeitig auch die Versicherung, „bei diesem hochwichtigen Werke weder Mühe noch Sorgfalt zu sparen".

Die Generalvisitation nahm am 29. Februar 1557 in der Hauptstadt Amberg ihren Anfang. Am 2. März liess die Kommission dem Administrator Heinrich Rudolf von Weze die offizielle Mitteilung zukommen, dass sie demnächst in Tirschenreuth und Waldsassen eintreffen werde; sie stellte es ihm frei, entweder selbst sich dazu einzufinden oder sich durch einen „Anwalt" vertreten zu lassen. Gleichzeitig baten sie ihn, „die Pfarrherrn und Klosterpröpste, auch etliche Pfarrleute und gottesfürchtige Gönner" von der bevorstehenden Visitation in Kenntnis zu setzen. Der den Visitatoren „zu allem guten Willen wohlgeneigte" Abt traf sofort nach Empfang ihres Schreibens die nötigen Anordnungen.

Am Mittwoch nach Laetare (Anfang März) kam die Kommission zu Wagen in Tirschenreuth an[1]. Dort hatten sich bereits die Pfarrherren und Abgeordneten der Gemeinden Tirschenreuth, Windisch-Eschenbach, Wurz, Peudel, Hohenthan, Falkenberg, Schwarzenbach, Griesbach und Bärnau eingefunden. Als Vertreter des Administrators war ausser dem Prior des Klosters Wolfgang Rüger der Stiftshauptmann Elias von Rabenstein erschienen. Beide gaben gleich zu Beginn der Visitation im Namen des Abtes die Erklärung ab, dass sie und ihr Herr an dem Reformationswerke „ein unterthäniges Gefallen haben, wollten solchem allen auch in Gehorsam nachleben", sie hätten nur die eine Bitte, dass mit den Pfarrherren und Kirchendienern, die „neulich zu dieser wahren Religion kommen", glimpflich verfahren werde. Wenn „untaugliche in Lehr und Leben" erfunden würden, so erbiete sich der Administrator, von Wittenberg oder Leipzig „taugliche und geleerte zu erfordern". Der Prior

---

[1]) Kreisarchiv Amberg, a. a. O. Vis.-Prot. Nr. 41. Beilage VIII.

des Klosters liess ausdrücklich konstatieren, dass er die lutherische Religion „gutwillig und ungenötigt“ angenommen habe und zwar „aus Anhörung der Predigten göttlichen Wortes und Besprechung mit den Theologen“. Ausserdem erklärten von den sämtlich „im Babstumb zu Bamberg, Regensburg, Wien und an anderen Orten ordinierten“ Pfarrherren die von Schwarzenbach, Hohenthan, Windisch-Eschenbach, Falkenberg und Bärnau, dass sie „freiwillig durch erfahrung der göttlichen Schrift und betrachtung der falschen papistischen Lehre zur Erkenntnis des reinen Wortes gelangt seien“, während die Pfarrer von Griesbach, Peudel und Wurz versichern konnten, dass sie durch ihr Gewissen zu der lutherischen Religion „getrieben“ worden seien; der von Peudel fügte bei, dass er aus Furcht vor der Obrigkeit diese Lehre nicht früher angenommen habe, und der Wurzer Pfarrherr gab freiwillig die Erklärung ab, dass er bei dieser Religion bleiben und verharren und nimmer davon weichen wolle. Die Visitatoren stellten hierauf mit den Pfarrherren ein Examen über ihre wissenschaftlichen Kenntnisse an und legten ihnen ausserdem verschiedene Fragen über ihre praktische Amtsführung und die Zustände in ihren Gemeinden vor. Die hauptsächlichsten dieser Fragen waren folgende:

„Ob sie gemäss der Kirchenordnung ihres Amtes warten, wie oft sie predigen, ob sie die Kranken und Sterbenden besuchen und ihnen das heilige Abendmahl reichen, Privatabsolutionen halten, ob sie die Schule und der Schulmeister Fleiss und Unfleiss visitieren, ob sie Leichtfertigkeit dulden, ob ärgerliche Personen in der Gemeinde von den Amtleuten gestraft würden, ob etliche falsche Lehrer und Sekten Spaltung machen, ob etliche Personen mit Zauberei, Segnerei, Wahrsagen umgehen, wie sie mit ihren Weibern und Kindern leben u. s. w.[1]).“

---

[1]) Lippert, Die Reformatiôn etc. etc. S. 67. Vgl. hierzu die Visitationsfragen der gleichen Zeit im katholischen Bayern 1558: „Ob die Priester durch Stellenkauf zu Amt kommen — Tonsur und Priesterkleidung haben — keine Trunkenbolde, mit rumoren, schlagen, lästern, fechten — auf Hochzeit tanzen — im Konkubinat, im Ehebruch leben — ihre Konkubinen Pfarrin oder Köchin heissen —

Ebenso verfuhren die Visitatoren in Waldsassen, wo sie am Freitag derselben Woche (nach Laetare) eintrafen. Dort hatten sich die gleichfalls sämtlich „im Babstumb ordinierten“ und freiwillig zur lutherischen Religion übergetretenen Pfarrherren von Wondreb, Mering, Leonberg (mit der Filiale Mitterteich), Wiesau, Münchenreuth und Konnersreuth mit den Abgeordneten dieser Gemeinden eingefunden. Sehr eingehend beschäftigte sich die Kommission mit den Zuständen des Klosters. Es war für sie erfreulich zu hören, dass der Abt nicht nur in colloquiis, „da er bei dem Examen seiner Pfarrherrn gesessen, reiner christlicher Liebe wohl erfahren“, dieselbe zu fördern sich erbot, sondern auch Briefe von Melanchthon und Camerarius vorlegen konnte, aus denen hervorging, dass in ganz kurzer Zeit ein Magister von Wittenberg als Prediger und ein Schulmeister eintreffen würden (vgl. S. 62). Der Administrator wurde auch gütlich ermahnt, in den Ehestand zu treten oder keusch und „ohne Ärgernis zu leben“. Die weniger Konventualen, welche sich damals noch im Kloster befanden, haben im Examen „ganz und gar ungeschickt und grob“ geantwortet. Es wurde ihnen daher ernstlich eingeschärft, fleissig zu studieren, wenn der Magister und Schulmeister von Wittenberg kämen und falls sie sich nicht bessern würden, dann sollen sie abgeschafft und andere Schüler an ihre Stelle aufgenommen werden. (Vgl. S. 37 und 56.)

Im Visitationsabschied erteilte die Kommission dem Administrator noch folgende Weisungen: Die Pfarrämter Wurz, Wiesau und Wondreb, wo die Pfarrherren „etwas in Lehr und Leben ungeschickt und unerfahren“ befunden wurden, sind mit der Zeit besser zu versehen, die meist baufälligen Pfarrhöfe sollen restauriert werden; in Tirschenreuth ist die Schule besser zu bestellen; im Stift ist überall dafür Sorge zu tragen, dass die abgöttischen Bilder, Altäre und Sakramentshäuslein baldigst entfernt werden, wie denn teilweise bereits der Anfang gemacht sei und der Herr Administrator schon die nötigen Anordnungen getroffen habe. Schliesslich erachteten es die Visitatoren im Interesse

---

betrunken die Sakrament reichen und Messe lesen — morgens vor der Messe essen oder Branntwein trinken.“

des Kirchenwesens für dringend geboten, dass im Stift Waldsassen auf dessen Kosten ein Spezial-Superintendent angestellt werde, „welcher an Lehr, Leben und im Ansehen ein gravität hätte“. Denn obwohl die Pfarrherren das mit ihnen angestellte Examen im allgemeinen ziemlich gut bestanden hätten, so sei es doch notwendig, auch ihre Predigt und Unterrichtsthätigkeit (ob sie mit Fleiss und Erfolg die christliche Lehre und Predigt bei ihren Pfarrkindern treiben), zu beaufsichtigen; dies könne am besten durch einen Spezial-Superintendenten geschehen, „damit in Lehr und Leben alles göttlich, löblich und nach Anleitung der Kirchenordnung gehalten werde“; auch sollen Kirchenpröpste aufgestellt werden, dass sie Bibeln, Summarien, die Hauspostille Luthers und andere Bücher für die Kirchen anschaffen.

Als ein Hindernis der kirchlichen Entwicklung machte sich der unverhältnismässig grosse Umfang einiger Stiftspfarreien geltend, weshalb allmählich die Filialen dieser Pfarreien von den Muttergemeinden abgetrennt (Grosskonreuth von Wondreb, Mitterteich von Leonberg, Stein von Peudel, Waltershof von Redwitz) und zu selbständigen Gemeinden konstituiert wurden, so dass bei späteren Visitationen, einschliesslich der Pfarreien Albenreuth und Bernstein, 22 Pfarreien in Betracht kamen[1]).

Am 29. März 1557 konnten die Visitatoren an den Statthalter berichten, dass sie in allen Ämtern, Klöstern, Städten und Flecken bei Verrichtung des Visitationswerkes „kein sondere verwiderung oder ungehorsam vermerket“, und dass alles „ziemlich und förderlich in das Werk gerichtet“ werde. Ihrem Berichte legten sie ein Verzeichnis derjenigen Pfarrherren bei, welche sie „ihrer Lehr und Lebens halber“ als untauglich für das Kirchenamt befunden und daher von ihren Ämtern gemäss ihrer Instruktion „geurlaubet“ hatten. In ihrer Relation

[1]) In der Zeit der Gegenreformation wurden diese Pfarreien in Ermangelung geistlicher Kräfte zum Teil wieder als Filialen in Abhängigkeit von der ursprünglichen Muttergemeinde gebracht — ein Umstand, der ihre gedeihliche Entwicklung naturgemäss beeinträchtigen musste.

an den Kurfürsten vom 16. April 1557[1]) konnten die Visitatoren „mit gutem christlichen ehrlichen Gewissen" berichten, dass sie in dieser ganzen Sache nichts anderes gesucht haben, „als Gottes Ehre, die Förderung seines reinen göttlichen Wortes, sowie den Aufbau und das Gedeihen der christlichen Gemeinde". Wie sehr sie auch auf die Besserung der materiellen Lage der Pfarrer bedacht waren, beweist der von ihnen gemachte Vorschlag, dass den armen Pfarrherren[2]), die nicht über 25 fl. Einkommen hätten, durch eine ausreichende Zulage geholfen werden solle.

Wenn Binhack, Brenner, Hollweck und Wittmann behaupten, Ottheinrich habe die Reformation mit grosser Härte und Rücksichtslosigkeit durchgeführt, so dürfte aus dem Gesagten die Grundlosigkeit solcher Angaben zur Genüge erhellen.

§ 2. Unter dem Kurfüsten Friedrich III. bzw. unter dem Pfalzgrafen Richard u. dem Statthalter Ludwig. (1559—1576.)

Ottheinrich konnte die glücklich begonnene Reformation nicht vollenden[3]). Er starb nach einer kaum dreijährigen Regierung des Fürstentums der oberen Pfalz am 15. Februar 1559 als der letzte Spross der alten Kurlinie im Rufe eines frommen und friedfertigen Fürsten. Auch Wittmann (S. 26) muss dies zugeben. Unter seinem calvinischen Nachfolger, dem Kurfürsten Friedrich III. von der Simmernschen Linie des Hauses Wittelsbach, erfuhr das im Aufblühen begriffene Kirchenwesen der oberen Pfalz zwar mannigfache Störungen, aber das

[1]) Kreisarchiv Amberg, a. a. O.Vis.-Prot. 2 fol. 64 ff. Beilage VII.

[2]) Dass die Pfarrer „Schuhe und Brautkleider anfertigten, nebenbei auch Barbiere, Hochzeitlader und Leichenbitter" waren und „zum Tanz aufspielten", wie Wittmann und Janssen angeben, hat Lippert an der Hand der Akten als erdichtete Behauptungen nachgewiesen. Lippert, Die Reformation der Oberpfalz S. 77.

[3]) Struve, Pfälz. Kirchenhistorie IV. cap. Altg. p. 163. Propter citius abruptum vitae cursum hanc feliciter inchoatam Ecclesiarum Palatinarum reformationem, quas a plerisque superstitionibus Pontificiis repurgaverat, absolvere non potuit.

lutherische Bekenntnis ist trotz aller Versuche, den Calvinismus zur Staatsreligion zu machen, erhalten geblieben. Dafür sorgte schon der strenglutherische Statthalter und Kurprinz Ludwig nicht minder als das Volk selbst, welches sich für das calvinische Bekenntnis durchaus nicht begeistern konnte. Auch der gleichfalls strenglutherische Administrator des Stiftes Pfalzgraf Richard[1]), ein Bruder des Kurfürsten, war auf den Fortbestand des lutherischen Bekenntnisses im Stiftlande eifrigst bedacht. Er stellte alsbald den Magister Michael Eschelbach (Eschelbeck) aus Leipzig als seinen Hofprediger an.

Soweit es sich hier nun um die Einführung der lutherischen Reformation handelt, müssen wir vor allem mehrere in den Schriften von Binhack, Brenner und Mehler enthaltene unwahre Behauptungen auf Grund der archivalischen Quellen richtig stellen[2]). — Brenner behauptet, dass Richard nach der Resignation des Abtes Heinrich Rudolf von Weze die noch vorhandenen wenigen Religiosen zur Glaubensverleugnung oder zur Entsagung ihrer Rechte angehalten habe. Als sie sich widersetzten, habe er sogar Drohungen und Gewaltmassregeln angewendet. „Die durch die Flucht nicht entrinnen konnten, hatten kein anderes Mittel als notgedrungen allen Rechten zu entsagen.“ Und Binhack, bezw. der Verfasser des Chronicon Waldsassense (S. 32) bemerkt: „Nach der Entfernung Rudolfs wurden die Mönche um das Jahr 1560 aus dem Kloster bald gänzlich vertrieben.“ Dieser Darstellung folgte auch Witt-

---

[1]) Brenner, Geschichte des Klosters und Stiftes etc. S. 170. Richard (vordem Propst zu Mainz und Domherr zu Köln) residierte meistens in Tirschenreuth, weil Waldsassen damals noch ein einsamer und unleutseliger Ort war.

Gradl, Die Reformation im Egerland S. 7. Vollständig irrig ist dessen Bemerkung: „Durch Einwirkung des damaligen Administrators, des Pfalzgrafen Richard wurde das Stift Waldsassen reformiert und zwar im calvinischen Bekenntnis.“ Im Widerspruch damit steht die gleichfalls irrige Behauptung S. 72: „Durch Pfalzgraf Richard wurde die luth. Lehre im Stiftgebiet eingeführt, um nach dem Jahre 1571 wieder dem calvinischen Bekenntnis zu weichen.“

[2]) Binhack, Geschichte des Stifts S. 32. Brenner, Geschichte des Klosters S. 169. Mehler, Geschichte der Stadt Tirschenreuth S. 92.

mann (S. 34), ohne sie vorher auf ihre Richtigkeit geprüft zu haben. Vergleichen wir nun damit die einschlägigen Urkunden und Akten, die den Geschichtsforscher in den Stand setzen, sich hierüber ein objektives Urteil zu bilden.

In einem Berichte der Regimentsräte zu Amberg an den Statthalter Friedrich vom 17. November 1559 ist u. a. davon die Rede, „dass die damals noch im Kloster vorhandenen unverheirateten Ordenspersonen ihren Habit ab- und aussgethan und sich der Augsburgischen wahren christlichen Religion anhängig gemacht“. Das geschah zweifellos noch unter der Regierung des katholischen Abtes Heinrich Rudolf von Weze; denn Pfalzgraf Richard übernahm erst am 17. Mai 1560 die Administration des Klosters. Jene Ordenspersonen waren überdies offenbar dieselben, von denen die Visitationskommission im Jahre 1556 konstatiert hatte, dass sie sich mit fremden Personen übermässig bezechten, unpriesterliche Kleidung trugen, wenig studierten und viel vagierten; dieselben, welche im Visitationsexamen vom Jahre 1557 „ganz und gar unschicklich und grob“ geantwortet hatten und daher zu fleissigem Studium ernstlich ermahnt worden waren. Als Richard 1560 die Administration übernahm, waren, wie oben (S. 56) bereits erwähnt wurde, 13 Religiosen im Kloster, von denen 6 die Reformation annahmen und lutherische Pfarrer wurden. Unter diesen befand sich der Prior des Klosters, der ausdrücklich und freiwillig erklärt hatte, dass er „gutwillig und ungenötigt“ sich der Reformation angeschlossen habe (vgl. S. 68). Von den anderen Konventualen wurde Erh. Bachmann Pfarrer in Münchenreuth, später Diakon in Tirschenreuth, Caspar Stier Diakon der Pfarrei Wiesau, Adam Schmucker zuerst Pfarrer in Redwitz, dann 1560 erster luth. Pfarrer in Waldsassen[1]). Diejenigen Mönche, welche sich zur Annahme der Reformation nicht entschliessen konnten, scheinen sich zerstreut zu haben oder in andere Klöster

---

[1]) Urban Zwölfer, Pfarrer in Tirschenreuth, war kein Ordensgeistlicher, wie Lipp. S. 50 irrtümlich in Widerspruch mit S. 131 annimmt, sondern 1555 Kaplan in Amberg und vor seiner Übersiedlung nach Tirschenreuth Pfarrer in Altendorf bei Vohenstrauss. (Vis.-Prot. Nr. 49.)

gezogen zu sein[1]). Jedenfalls enthalten die archivalischen Akten nicht die geringste Andeutung von Drohungen und Gewaltmassregeln, durch welche sie gezwungen worden wären, ihren Rechten zu entsagen. Die Anwendung solcher „Drangsale" ist schon deshalb durchaus unwahrscheinlich, weil diejenigen Mönche, welche trotz wiederholter Mahnung in ihrem Unfleiss beharrten, nicht sofort vertrieben, sondern volle vier Jahre im Kloster geduldet wurden. Diese Rücksichtnahme ist doch zweifellos ein Beweis für die Toleranz, welche nicht nur gegen den Abt Heinrich Rudolf von Weze, sondern auch gegen die Konventualen, die nicht lutherisch werden wollten, geübt wurde.

Wenn nun die Akten nichts von Gewalt und Drohungen enthalten, woher haben dann Binhack, Brenner und Mehler ihre Angaben? Unter den Beständen des Reichsarchivs[2]) befindet sich ein Akt, der betitelt ist „Continuatio der Jahresgeschichte des löbl. Stifts und Klosters Waldsassen, offenbar von der Hand des Ambtschreibers zu Tirschenreuth, Hanns Georg Raeprechts ca. Anno 1678". Wir haben hier eine mehr als hundert Jahre später geschriebene Chronik vor uns, die aus der Feder eines durch und durch voreingenommenen, ja geradezu fanatischen Katholiken jener Tage stammt. Das beweist der ganze Ton dieses sehr einseitigen und unzuverlässigen Schriftstückes. Es sei hier auch auf den chronologischen Irrtum hingewiesen, dass Abt Konrad II. im Jahre 1396 den pfälzischen Schutzbrief unterzeichnet habe, während dies doch erst im Jahre 1411 geschehen ist. Von dem Administrator Heinrich Rudolf von Weze weiss jener Chronist zu berichten, dass er gewaltthätigerweise „durch langwieriges Gefängnis" zur Resignation gezwungen worden sei, weil er sich den Anordnungen des Kurfürsten lang und eifrig widersetzt habe; auf eine jährliche Pension habe er verzichtet . . . „weil er seine übrige Lebenszeit unter den Ketzern nicht mit Herzeleid zubringen wollte".

---

[1]) Chron. Walds. „Die einen kehrten in den Strudel der Welt zurück, die andern flohen aus der Sündflut nach andern Klöstern und fanden Rettung in der Arche."

[2]) Reichsarchiv München a. a. O. fasc. I Nr. 2. Beilage XIII.

Die Grundlosigkeit dieser Behauptung wurde bereits oben nachgewiesen (S. 60ff.). Aus dieser im hohen Grade einseitigen Quelle schöpften Brenner und Binhack. So hat Brenner z. B. folgende Stelle aus der Continuatio: „Sechs Konventualen haben dem Pfalzgrafen einen von den Ketzern diktierten Revers ausgestellt, worin sie gestanden, wie sie bisher in Finsternis und Irrtum des Papsttums gelebt hätten; nun ihnen aber das wahre Licht leuchtete“ in seine „nach Quellen bearbeitete“ Geschichte des Klosters und Stiftes Waldsassen (S. 170) wörtlich aufgenommen. Auch in vielen anderen Punkten lehnt sich Brenner an diese Chronik an. Wenn der Chronist der Continuatio fortfährt: „Wie eigentlich aber die Execution und Verstossung der übrigen fromen conventualen abgeloffen, habe ich nit finden können, allein, weil man mit dem de Weze selbst also übel procediert, ist leicht zu achten, es werde den armen frommen getreuen Religiosen nit besser ergangen haben,“ so stellt Brenner diese Vermutung, die mit der irrtümlichen Voraussetzung hinfällig wird, einfach als Thatsache hin; er übertrifft also noch den parteiischen und voreingenommenen Chronisten. Weiss letzterer zu melden, dass „der alten leuth sag nach“ ein Schaffner etlichen Konventualen in einer Treberkufe aus dem Kloster geholfen habe, indem er hinzufügt, „soviel ich gehört zu haben mich noch erinnere“, so macht sich Brenner kein Gewissen daraus, positiv zu behaupten (S. 169): „Etliche Mönche wurden von einem Klosterknecht in einer Treberkufe aus dem Kloster gebracht“. Doch damit nicht genug. Um das Schicksal der „der alten leuth sag nach“ glücklich entkommenen Mönche noch drastischer auszumalen, weiss Binhack zu berichten, dass zwei ehrwürdige Patres in einer Kapelle auf dem „Farenberge“ sich einige Zeit lang versteckt gehalten hätten und dann im Wald von den Anhängern der neuen Lehre grausam getötet worden seien. Dagegen sagt Brenner (S. 169), jene Religiosen hätten sich lange im Walde bei Waldthurn aufgehalten, aber eines Tages habe man sie beide im Jahre 1562 (Pfalzgraf Richard hätte sie demnach 2 Jahre lang verfolgt) als Märtyrer ihres Glaubens ermordet aufgefunden! Mehler wiederum berichtet (S. 94) von drei Ordensgeistlichen,

die in das auf dem Fahrenberg befindliche Cistercienser-Hospitz geflohen und von den Bauern teils „erschlagen“, teils in den „Mönchsbrunn“, einen Sumpf, versenkt worden seien.

Wir haben also drei Geschichtsschreiber und drei verschiedene Lesarten. Ja Binhack widerspricht sich in ein und derselben Schrift sogar selbst. Während er auf Seite 32 von zwei Religiosen redet, werden auf Seite 53 drei genannt, welche durch die von Richard und Friedrich III. ausgesendeten Verfolger entdeckt und festgenommen worden seien. Schon dieser mehrfache Widerspruch lässt die ganze Sachlage in einem sehr zweifelhaften Lichte erscheinen. Noch weniger glaubhaft aber ist jenes vermeintliche Martyrium auch deshalb, weil sich in den einschlägigen Akten keine Spur davon findet. Mehler, der über die Glaubwürdigkeit dieses Ereignisses offenbar selbst in Zweifel geriet, gibt uns des Rätsels Lösung an die Hand. Er war nämlich so ehrlich, seiner Angabe die Bemerkung beizufügen: „Nach Brunners Geschichte von Leuchtenberg (S. 61) geschah dieses schon im Jahre 1430 (also 132 Jahre früher!) und zwar durch die Hussiten[1]).“ Dies dürfte denn auch wirklich den Thatsachen entsprechen. Wir haben es hier also mit einer sog. wandernden Sage zu thun. Damit stimmt auch überein, was Kaiser Sigismund in der an den Abt von Waldsassen gerichteten „bulla aurea“ erwähnt, dass nämlich die Mönche beim ersten Einfall der Hussiten zum Teil grausam getötet worden seien[2]). Stünde übrigens jener „grausame Mord“

---

[1]) Gg. Brunner, (kath.) Pfarrer von Leuchtenberg, Geschichte von Leuchtenberg etc., Amberg 1863. Im Vorwort sagt der Verfasser: „War auch die Reformation mit manchen Wirren verbunden, so war sie doch nicht blutig. Ihre Diener wurden einfach verdrängt, aber nicht gemartert. Da nun die Jesuiten, die doch treu berichteten, was sich in der Reformationszeit zugetragen, das Martertum fraglicher zwei Mönche uns verschweigen, so sind auf dem in der Kapelle Fahrenberg befindlichen Bilde (welches die Ermordung von 2 Cistercienser-Mönchen darstellt) zwei Mönche gemeint, die durch die Hussiten ihren Untergang gefunden... Die Hussiten- wurde mit der Reformationszeit verwechselt.“ S. 61 heisst es: „Die Hussiten hatten im Jahre 1430 Waldsassen geplündert, zwei Mönche hatten sich auf den Fahrenberg geflüchtet, gerieten den Hussiten in die Hände, die sie ermordeten.“

[2]) Dr. Döberl, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse etc. S. 50.

im Zusammenhang mit der Einführung der Reformation, dann würde der im hohen Grade einseitige Chronist der Continuatio ihn zweifellos nicht verschwiegen haben. Selbst Wittmann, der aus der Schrift Brenners vieles, was die Einführung der Reformation in einem falschen Lichte erscheinen lässt, in seine „aus den Akten geschöpfte Geschichte" kritiklos herübergenommen hat, war in diesem Punkte sehr vorsichtig. Ohne auf Brenners sagenhafte Erzählung näher einzugehen, schreibt er lediglich: „Zweien gelang es, dem Gefängnisse zu entspringen."

So ist auch dieser letzte Versuch der mehrfach erwähnten Geschichtsschreiber, die Einführung der lutherischen Reformation im Stiftlande als einen Akt fortgesetzter grausamer Härte und unerhörter Gewaltthätigkeit hinzustellen, als misslungen anzusehen.

§ 3. Unter dem Kurfürsten Ludwig VI. (1576—1583.)

Unter Ludwig VI. dem Milden, dem Sohn und Nachfolger Friedrichs III., sah die lutherischen Reformation des Fürstentums der oberen Pfalz die Zeit ihrer schönsten Blüte. Schon als Statthalter war Ludwig eifrig bemüht, das Luthertum in den calvinischen Kämpfen möglichst rein zu erhalten und daher alle auf die Durchführung des Calvinismus abzielenden Pläne seines Vaters zu vereiteln. Alle Bemühungen des letzteren, ihn für das calvinische Bekenntnis zu gewinnen, waren an dem Widerstand des Sohnes gescheitert, unbeschadet der Pietät und Liebe, mit der dieser dem Vater zugethan war[1]). Selbst katholische und calvinische Geschichtsschreiber[2]) können die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung und die Wahrhaftigkeit seines Charakters nicht in Abrede stellen. Als Friedrich bereits hoffnungslos darniederlag (vgl. Wittmann S. 65), beschied er seinen Sohn zu sich, in der Meinung, dass Worte des sterbenden Vaters eine Sinnesänderung hervorbringen würden. Allein Ludwig, so ergeben er

---

[1]) „Anfänglich im Papsttum geboren", wurde er als Kind im luth. Bekenntnis erzogen, in dem er später durch seine Gemahlin, die Landgräfin Elisabeth von Hessen, zweifellos noch bestärkt und gefestigt worden ist.

[2]) Dan. Pareus nennt ihn in seiner Historia Palatina p. 283 principem optimum, natura pium et pacificum sacrarum scripturarum lectorem assiduum.

auch sonst seinem Vater war, hielt sich ferne, um sich die traurige Wahl zu ersparen, entweder durch Widerspruch seines Vaters letzte Augenblicke zu verbittern oder durch Verleugnung seines Glaubens sein Gewissen zu beschweren[1]).

Ludwig wollte nicht glauben, dass sein Vater ein aufrichtiger Anhänger des Calvinismus sei, er hielt ihn für einen von seinen calvinischen Räten „Betrogenen". Als er nach des Vaters Tod in Heidelberg eintraf, verbot er daher dem Hofprediger Daniel Tossanus, die Leichenrede zu halten, „weil sein Gewissen ihm nicht gestattete, zu erlauben, dass ein Calvinist seines Vaters Leiche verunehre"[2]). Nachdem er die Anordnung zur Beseitigung des Calvinismus aus der unteren Pfalz (Rheinpfalz) getroffen und seinem Bruder Casimir die oberste Leitung der Regierungsgeschäfte übertragen hatte, kehrte er nach Amberg zurück, um im Fürstentum der oberen Pfalz das lutherische Bekenntnis wieder zur uneingeschränkten Geltung zu bringen. Dies gelang ihm um so mehr als „der Calvinismus noch nirgends feste Wurzel gefasst hatte"[3]).

Bei seinem Einzug in die Hauptstadt bereitete ihm das Volk einen begeisterten Empfang. Die damalige Volksstimmung wird am besten durch die bei dieser Feier ausgegebene Losung charakterisiert: „Wer ein Calvinist oder Zwinglianer wäre, sollte sich wieder nach Hause begeben, indem es sich nicht ziemen wolle, dass dergleichen einen frommen lutherischen Kurfürsten empfangen sollten[2])."

Ludwig nahm das durch den Tod Ottheinrichs unterbrochene Reformationswerk zunächst dadurch wieder auf, dass er aus tüchtigen Männern einen lutherischen Kirchenrat bildete und seine berühmte Kirchenordnung herausgab, die bis zum 30jährigen Kriege Geltung hatte. Als Anhang und Ergänzung fügte er die lutherische Konkordienformel bei, um deren

---

[1]) Binhack weiss von diesem edlen Fürsten nur zu berichten, dass „unter ihm, einem Anhänger Luthers, das Brauhaus zu Falkenberg veräussert wurde". Mehler S. 112: die Tirschenreuther waren ihm mit dankbarer Liebe und treuer Anhänglichkeit ergeben".

[2]) Struve, Pfälzische Kirchenhistorie VI. cap. § 1 und § 2.

[3]) Wittmann, Geschichte der Reformation etc. S. 66.

Zustandekommen er sich grosse Verdienste erworben hat[1]). Auch eine Ehe- und Almosenordnung ist auf seine Initiative zurückzuführen[2]).

In den Kirchen, wo Friedrich III. fast nichts als die nackten Wände stehen gelassen hatte, wurden alle „ohnabgöttischen Tafeln" und je ein Altar mit dem dazu gehörigen Kruzifix wieder aufgerichtet.

Wenn Wittmann (S. 66f.) die reformatorische Thätigkeit Ludwigs damit anheben lässt, dass er die calvinischen Predikanten, welche nicht widerrufen wollten, schonungslos ausgewiesen habe, und, ohne angeben zu können, wie viele dieses Los getroffen haben soll, lediglich die Vermutung ausspricht, dass deren Zahl sich ungefähr auf hundert belaufen habe, so mag das vielleicht für die untere Pfalz (Rheinpfalz) zutreffen, keineswegs aber für die obere Pfalz. Hier hatten zwar mehrere Ämter, darunter auch das Stift Waldsassen, calvinische Predikanten, aber Ludwig gestattete ihnen binnen drei Wochen den Widerruf[3]). Viele widerriefen, wenige nur wurden entlassen (teils weil sie nicht widerriefen, teils auch wegen anderer Mängel)

---

[1]) Ludwig unterschrieb die Konkordienformel im Jahre 1579 und legte dabei folgendes Bekenntnis ab: „So danken wir seiner unaussprechlichen Gnade von Herzen, ob wir wol anfänglich in dem Pabsttum gebohren, auch eine Zeit lang unserer Kindheit und Jugend darinnen gesteckt und erzogen worden, dass er dennoch nach unserer geliebten Voreltern und Vorfahren genommener christl. Reformation, uns zu dem Licht seines Wortes und zur Erkänntnis des heiligen Evangelii und zu rechtem Gottesdienst laut der Augsburgischen Konf. wiederumb kommen, darin aufferziehen und erwachsen lassen, auch biß an jetziges unser erreichtes Alter gnädiglich behütet und erhalten hat." Struve VI. cap. § 2 p. 356.

[2]) Kreisarchiv Amberg, Rel. und Ref. Fasc. 12 Nr. 564.

[3]) Kreisarchiv Amberg, Vis.-Prot. Nr. 2 fol. 274. Beilage X. Unterm 20. März 1577 bestimmten Ludwig, dass solchen Kirchendienern, die sich aus Unwissenheit, Armut oder anderen Umständen zur Annahme der calvinischen Lehre verführen liessen und davon aus freien Stücken absque ulla simulatione weichen und revocieren würden, um dann beständig bei der christlichen Religion zu bleiben, zunächst Vertrauen geschenkt werde. Der Widerruf soll geschehen entweder öffentlich vor versammelter Gemeinde von der Kanzel oder vom Altar an dem Ort, „wo der Revokant

oder auf geringere Stellen versetzt. Der Prediger Summer in Waldsassen trat mit einem Viatikum von 20 fl. freiwillig ab. Wie wenig Absetzungen wirklich vorkamen, geht auch aus den Verhandlungen des Kirchenrates hervor[1]). In einem Zeitraum von drei Tagen (28. II.—2. III. 1577) waren aus verschiedenen Gegenden 27 Bewerbungen um lutherische Stellen eingegangen; sie mussten fast alle mit der Begründung abgewiesen werden: „Keine Stelle ledig, Supplikant soll in 4 Wochen nachfragen[2]).“ Auch gegen calvinische Laien verfuhr der Kurfürst keineswegs mit solcher Härte, wie Wittmann behauptet. Er traf zwar bald nach Antritt seiner Regierung die Verfügung, dass „alle fürsetzliche Aufwicklung und arglistige Verführung zu verdammten Ketzereien und falscher Lehre wider die Wahrheit göttlichen Wortes für malefizische Fäll sollte gehalten werden[3])“, allein man beachte die ausdrückliche Betonung des Vorsatzes und der Arglist in diesem Erlass, den

---

ministriert und irrige Doctrinas eingeführt“, in Gegenwart der Amtleute und eines oder mehrerer benachbarter Pfarrherrn oder nach Ermessen der Deputierten privatim vor ihnen im Consistorio. (Wittmann erwähnt nur den öffentl. Widerruf S. 67.) Solche Revokanten sind entweder bei ihrem Kirchendienst zu belassen oder auf geringere Dienste zu transferiren, soweit dies ohne Ärgernis und Betrübung der Kirchen geschehen kann. Die Amtleute und Pfarrherrn wurden angewiesen, auf soche Revokanten ein wachsames Auge zu haben, ob sie rechtschaffen docieren oder unter dem Schein ihrer Revokation Irrlehren einführen. Dergleichen rückfällige und unbeständige Revokanten sollen dann sofort abgesetzt und nach dem Ermessen der Deputierten eventuell auch weggeschafft werden. Abgesetzten Kirchendienern wiederum, die, wie es thatsächlich vorgekommen ist, bürgerliche commercia und handirung, auch politica negotia treiben, und durch heimliche Konventikel und Aufwieglung Unruhe stiften, soll dies mit der ausdrücklichen Verwarnung verboten werden, dass sie im Wiederholungsfalle „gestrack“ fortgewiesen werden. In puncto executionis dieser geistl. Jurisdiction sollen die weltlichen Beamten hilfreiche Hand bieten.

Unter solchen Umständen kann man doch wohl nicht sagen, dass die Ausweisungen mit Schonungslosigkeit (Wittmann S. 67) vollzogen worden seien.

[1]) Kreisarchiv Amberg a. a. O. Vis.-Prot. Nr. 48.

[2]) Lippert, Die Reformation der Oberpfalz S. 125.

[3]) Wittmann, Geschichte der Reformation S. 67.

das Volk für vollkommen gerechtfertigt hielt; solange übrigens Calvinisten keine Konventikel hielten und keine Propaganda trieben, fand die angedrohte Strafbestimmung auf sie keine Anwendung.

Sehr wichtig für den Fortgang des lutherischen Reformationswerkes waren die von Ludwig angeordneten und aufs sorgfältigste vorbereiteten Kirchenvisitationen in den Jahren 1579 und 1583. Von der peinlichen Gewissenhaftigkeit, mit der er das Reformationswerk in Angriff nahm, gibt seine Instruktion vom 10. August 1576 Zeugnis, deren Wortlaut in Beilage X enthalten ist [1]).

Im Eingang dieser Instruktion ist von einem kurfürstlichen Befehle die Rede, der dahin ging, dass sämtliche geistliche und weltliche Beamten höheren und niederen Ranges vor den Visitatoren auf deren Verlangen erscheinen und ihnen zur Abstellung „der besunderen Mängel und Gebrechen“ hilfreiche Hand bieten sollten. Als Zweck dieses „großen notwendigen und christlichen Werks“ wird angegeben: „Förderung der Ehre Gottes, Fortpflanzung seines allein seligmachenden Wortes und des rechten Gebrauchs der Sakramente“; ferner „eigentlich und gründlich zu erfahren, wie allenthalben in Kirche und Schule, auch sonst im politischen Regiment hausgehalten, ob die Kirchen- und Schuldienste mit tüchtigen, gottesfürchtigen, gelehrten und gewissenhaften Personen bestellt seien, die der Gemeinde mit christlichem züchtigem Leben und Wandel voranleuchten, ob die Unterthanen in Religion und Politischen Sachen den ausgegebenen Befehlen gehorchen und ein erbar, christlich, gottselig Leben führen, solches sei „allein zur ehr Gottes und erhaltung christlicher Zucht und aller Tugenden gemeint und zur Beförderung der ewigen und zeitlichen Wolfahrt aller Unterthanen“. Zu Beginn der Visitation sollen die Pfarrer eine Predigt halten; alsdann sind zuerst die Amtleute über die Amtsführung des Pfarrers zu befragen, ob er Gotteswort rein und lauter predige, ob er verständlich sei, besonders ob er nicht calvinischer Lehre anhängig, ob er die Kranken

---

[1]) Kreisarchiv Amberg, Vis.-Prot. Nr. 2. fol. 253 ff. Beilage X.

besuche, wie seine Haushaltung beschaffen sei, ob er mit Weib und Kindern friedlich und züchtig lebe, ob er kein Trunkenbold, der Tag und Nacht im Wirtshaus liege, Haderer, Spieler und von unzüchtigen Werken, Gebärden oder Thaten sei, wie er sich in und ausser der Kirche kleide u. a. Die Amtleute sollen weiter berichten über Einkommen, Pfründe-Gebäude, Armenhäuser, Kirchen- und Pfarrhäuser, Schule und Schulmeister, ferner über die Gemeinde, wie sich die Bürgerschaft ausserhalb der Kirche halte, über Sekten, Zauberei etc. Es folgen dann 22 an die Pfarrer zu richtende Fragen über ihren Studiengang, ob sie zu Amberg im Examen gewesen, über ihre Bibliothek, über Predigt, Unterricht, Seelsorge, über das Gemeindeleben in kirchlicher und sittlicher Hinsicht, über ihr Hauswesen, „ob sie ihre Kinder zur Gottesfurcht und anderen zum Exempel und Spiegel aufziehen“, über Schule und Schulmeister, über ihren Diakon oder Kaplan, über die Amtleute, Schultheissen u. s. w., „ob sie den kurfürstlichen Befehlen gehorsamlich nachgelebt, die Predigt fleissig hören und das heilige Sakrament gebrauchen und sonst mit gutem Beispiel vorangehen“, über die Kinderzucht, ferner, „ob nit etliche vorhanden, die Tag und Nacht in Wirtshäusern liegen, Weib und Kind darben lassen“, über Wucherer oder rechte Juden, die die christliche Lehre lästern und die Leute übervorteilen, über die Führung von Tauf- und Trauregistern. — Mutatis mutandis sollen dann auch die Schuldiener befragt werden, „ob sie den Catechis. Luth. fleissig treiben, sonderlich auch, ob sie mit ihrem Pfarrherrn einig“. — Nach Erledigung dieser Fragen soll mit den Kirchen- und Schuldienern ein Examen angestellt werden, damit ihre Geschicklichkeit und Tüchtigkeit daraus erkannt werden könne. Auch die Schulen sind zu visitieren und die öffentlichen Bibliotheken zu besichtigen u. a. m. Vorgefundene Mängel sollen die Visitatoren sogleich abstellen und besonders unfleissige Amtleute ermahnen, „ihr Amt gewissenhaft zu versehen und ihre Pfarrherrn in billigen Dingen zu schützen, sie lieb und wert zu halten“. Die Bürgermeister und Gerichte sollen ihr Augenmerk auch auf solche Leute richten, „die zur Zeit der Predigt entweder auf der Gasse müssig spazieren, in Wirtshäusern sitzen oder sonst unnötige Geschäfte verrichten“, und ihnen die vorgeschriebene Strafe auf-

erlegen. Ferner sollen die Amtleute auf Winkelprediger und dergl. Sektierer fleissig achten, „ehe sie ihr gifft zu weit unter die Leute ausgiessen“. Kirchen- und Schuldiener, die „entweder verführerischer Lehre oder ärgerlichen Lebens halber mit gutem Gewissen nicht zu gedulden“ sind, sollen, wenn keine Besserung zu erhoffen ist, abgeschafft werden; solche, „die sonst tauglich, aber an Fleiss oder Leben etwas mangelhaft und von denen nit gar zu verzweifeln“, sollen ermahnt werden, ihr Leben und Lehr zu verbessern durch fleissiges Studium und unsträflichen Wandel. Auch darauf sollen die Visitatoren merken, wie die „armen Leut“ neben der geistlichen Versorgung leiblich unterhalten werden.

Das Visitationswerk ist mit einer Predigt zu beschliessen, in der besonders die groben Laster, die Verachtung des göttlichen Worts und der Zucht nach Gebühr gestraft und Obrigkeit Unterthan zu einem gottseligen Leben ermahnt werden sollen.

Eine zweite Instruktion[1]) bestimmt: 1. dass als forma et norma doctrinae für die Superintendenten und alle Kirchendiener das Wort Gottes „als die einige und ewige Wahrheit“ nach Inhalt der heiligen Schrift alten und neuen Testamentes, sowie nach Erklärung des Apostol., Nic. und Athanasian. Symbolons, ferner der Agustana vom 25. Juni 1530 und deren Apologie zu gelten habe; 2. dass die Kirchenordnung in allen Punkten (Lehre, Predigt, Sakramentsverwaltung, Gottesdienst, doch aus bewegenden, wichtigen Urachen ausser des Chorrocks) zuhalten sei, Missbräuche und Irrtümer dagegen abgeschafft werden sollen; 3. dass Superintendenten, Pfarrherrn etc. in ihren Predigten bei allen Religionspunkten den Unterschied reiner und falscher Lehre, sowohl negativam als affirmativam sententiam, „mit christlicher friedliebender Moderation und Bescheidenheit, ohne verbitterlicher, schmählicher Benambsung und Antastung widerwertiger Lehrer“ erklären und ihre Zuhörer vor irriger Lehre warnen sollen; 4. dass unnötige und unerbauliche Gezänke und Disputationen auf der Kanzel und in Privatgesprächen zu vermeiden seien; 5. dass niemand zum Kirchendienst zugelassen werden dürfe, der nicht „seiner Vokation, Lebens und

---

[1]) Kreisarchiv Amberg, Vis.-Prot. Nr. 2 fol. 274 ff.

Wandels halber genugsame Zeugnuss und testimonia“ aufweisen könne, ordentlich examiniert und demgemäss qualifizirt, tauglich und geschickt befunden worden sei; dabei sei insbesondere auf Erlangung gelehrter, friedfertiger, getreuer, christlicher Seelsorger zur „Auferbauung und Erhaltung“ der Gemeinden Bedacht zu nehmen; die examina mögen nach dem examen ordinandorum Philippi oder nach des Superintendenten Gutachten gehalten werden[1]); 6. dass sie sich mit den „scharffen, einrissigen, hartsinnigen, verstockten Köpfen, als Papisten, Zwinglianern, Calvinisten, Sakramentierern, Wiedertäufern, Schwenkfeldianern“, welche trotz aller milden Information und Unterweisung von ihrer gefassten Meinung nicht abzubringen seien, nicht in Disputationen und Gezänke einlassen, sondern sie „gestrack“ abschaffen sollen. Diese Instruktionen lassen deutlich erkennen, dass dem Kurfürsten die Reinheit der Lehre ebenso sehr am Herzen lag als die Unsträflichkeit des Wandels. Heuchelei und Scheinheiligkeit waren ihm gründlich zuwider.

Es war ursprünglich beabsichtigt, die Visitation ähnlich wie Anno 1557 in der Weise vorzunehmen, dass die Visitatoren sich in die Hauptstadt eines jeden Amtes oder an einen anderen günstig gelegenen Ort verfügen und dahin die weltlichen und geistlichen Beamten des ganzen Bezirkes, nämlich die Pfleger, Landrichter, Richter, Bürgermeister, Pfarrherren, Schuldiener und Kirchenpröpste vor sich bescheiden sollten. Allein die Visitationskommission hielt diesen Modus nicht für ratsam, sondern gab ihr Gutachten dahin ab: Die Notdurft der Kirchen erheische es, dass die Visitatoren von einer Kirche zur anderen ziehen und eine jede Gemeinde insonderheit visitieren[2]), damit man die Möglichkeit habe, jeden Pfarrer predigen zu hören und sich von seinem Fleisse zu überzeugen, seine Zuhörer und besonders die Jugend im Katechismus zu examinieren, die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu besichtigen, die Bibliotheken der Prediger und Schulmeister

---

[1]) Über die Anforderungen, welche in diesen theol. Prüfungen der Kurpfalz an die Kandidaten gestellt wurden, vgl. Lippert S. 63 ff. und 127. Man vergleiche damit die gleichzeitigen beklagenswerten Zustände im katholischen Herzogtum Bayern, wo Geistliche ohne jede Prüfung zum Priester geweiht und zum Kirchendienst zugelassen wurden.

[2]) Kreisarchiv Amberg, Vis.-Acta Nr. 2 fol. 279.

zu besehen, die Schulen zu visitieren und die Leute, welche der Verachtung des Wortes Gottes oder der Sakramente, eines Irrtums oder Lasters beschuldigt würden, zur Rede zu stellen. Wenn das ganze Visitationswerk im Gegensatz zu der bisherigen Visitationsmethode mit solchem Ernste durchgeführt würde, dann werde auch „den Pastoren zu Trost und Hilfe, den Gemeinden aber zur Besserung“ die Frucht nicht ausbleiben. — Im Anschluss an dieses Gutachten machten die Visitatoren den Vorschlag, dass alle Kirchen jährlich einmal visitiert werden sollten. Um Zeit und Geld zu sparen, „damit nicht einst um der grossen Kosten willen das ganze hochnotwendige Werk eingestellt werde“, soll dies in der Weise geschehen, dass der Generalsuperintendent und sein politicus collega nicht alle Gemeinden, sondern lediglich die Spezialsuperintendenten und deren Gemeinden visitiere; diese hätten dann die Pfarrer ihrer Superintendenz, nachdem „sie den Prozess gesehen“, in gleicher Weise zu visitieren; der bereits visitierte Pfarrer soll immer dem folgenden „mit gutem Rat“ assistieren und das Protokoll verabfassen. Letzteres soll vom Spezialsuperintendenten dem Generalsuperintendenten nach Heidelberg in die Kanzlei geschickt, der Visitationsbericht (relatio) aller Superintendenten alsdann, in ein corpus zusammengezogen, dem Kirchenrat und endlich dem Kurfürsten selbst überantwortet werden. Auf diese Weise würde dem Generali die Arbeit erleichtert und er nicht zu lange vom Kirchenrat, von seinem Studium und von seiner Haushaltung abgezogen, während andererseits die Speciales in Kirchensachen „fein geführt und geübt“ würden, so dass man ihnen im Notfalle bei Verhinderung der Kirchenräte allein die ganze Visitation übertragen könne. — Ein zweiter Vorschlag der Visitatoren ging dahin, die Visitationen abwechslungsweise, das eine Mal daheim, das andere Mal in den Amtsstädten, vorzunehmen, „damit doch jährlich etwas geschähe“ [1]). Ob der erste oder zweite

[1]) Kreisarchiv Amberg, Vis.-Acta. Nr. 2. Fol. 279. Ein dritter Vorschlag der Visitatoren lautete: „Es will auch ratsam sein, dass auf einen gelegenen Tag alle Kirchen- und Schuldiener miteinander an einem gewissen Ort beschieden und Vormittag aus der Bibel und corpore doctrinae ein Examen mit ihnen gehalten, dagegen des Nachmittags auch alle Beschwerden von ihnen angehört und, was gering, von den visitatoribus verrichtet, was aber wichtiger, aufgezeichnet würde.“

Modus durchgeführt und gehandhabt wurde und alljährliche Visitationen stattfanden, kann aus den Akten nicht ersehen werden. — Die Visitationskommission wurde nicht nur aus Theologen, sondern auch „aus politischen Personen“ (Juristen) gebildet.

Die von Ludwig befohlenen Visitationen unterschieden sich demnach von denen des Jahres 1557 vornehmlich in zwei Punkten. Neben den kirchlichen wurden auch die politischen und weltlichen Zustände untersucht, und die Visitation erstreckte sich, wenn wir speziell das Stiftland ins Auge fassen, nicht nur auf die Amtshauptstädte Waldsassen und Tirschenreuth, sondern auf alle Gemeinden des Stiftes. Dadurch war den Visitatoren die Möglichkeit gegeben, einerseits von den kirchlichen und weltlichen Zuständen jeder Gemeinde ein deutliches Bild zu gewinnen, andererseits aber auch die zur Beseitigung verhandener Schäden geeigneten Anordnungen zu treffen.

In der Visitation vom Jahre 1579/80, die am 25. Oktober[1]) in Tirschenreuth ihren Anfang nahm, führte Bernhard von Döltzge, Landrichter zu Waldeck, das Direktorium. Ausserdem waren die Geschäfte in der Weise verteilt, dass die Politici (Juristen) den Vortrag erstatteten und die weltlichen (polizeilichen Sitten-) interrogatoria anstellten, während die Theologi das Examen und „was sonst mit den Kirchen und Schuldienern zu verrichten“ vorzunehmen hatten. Vorgeladen wurden zur Visitation einer jeden Pfarrei die Amtleute, Richter, Bürgermeister und Ratsherren, Zehntpröpste, Hauptleute, Gemein- und Viertelmeister, oder sonst etliche aus der Gemeinde und den eingepfarrten Dörfern. Die Pfarrherren hatten neben der schriftlich abgefassten Predigt über den ihnen vorgelegten Text ein genaues Verzeichnis über Einkommen, strafbare Personen u. s. w. beizubringen.

Von dem eigentlichen Verlaufe der Visitationen geben die als Beilagen[2]) angefügten Protokolle ein deutliches Bild, während das folgende Kapitel über den Einfluss der Reformation auf die kirchlichen, sittlichen, geistigen und sozialen Zustände des Stift-

---

[1]) Nicht, wie Lippert S. 131 bemerkt, am 25. Juni.

[2]) Beilage XI.

landes berichten wird. In diesem Abschnitt galt es lediglich, die Ein- und Durchführung des lutherischen Bekenntnisses zur Darstellung zu bringen.

Bei objektiver Prüfung des hier geschilderten Thatbestandes wird wohl jeder unbefangene Historiker einräumen müssen, dass sowohl Ottheinrich der Friedfertige als auch Ludwig der Milde bei der Durchführung des Reformationswerkes keineswegs mit rücksichtsloser Härte und unerhörter Grausamkeit vorgegangen sind, wie die katholischen Geschichtsschreiber immer wieder glauben machen wollen. Die Zustände vor Einführung der Reformation waren eben einmal, darüber kann kein Zweifel bestehen, in den Reihen der Kleriker nicht minder wie in den breiten Schichten des Volkes unhaltbar und einer gründlichen Abhilfe dringend bedürftig geworden. Was war da natürlicher, als dass Fürsten, denen das sittliche und geistige Wohl ihrer Unterthanen am Herzen lag, und die in dem Werke der Reformation das einzige Mittel der Rettung sahen, dieses Werk nicht nur kraft des ihnen eingeräumten jus reformandi, sondern vor allem auch aus innerer Überzeugung in Angriff nahmen? Dass sie in ihren Erwartungen nicht getäuscht wurden, davon wird im folgenden Kapitel des näheren die Rede sein.

III. Kapitel.

Der Einfluss der lutherischen Reformation auf die kirchlichen, sittlichen, geistlichen und sozialen Zustände des Stiftlandes.

Vorbemerkung.

Mit besonderer Vorliebe redet Wittmann (S. 26) von einem „gänzlich verwahrlosten moralischen und religiösen Zustande der Oberpfälzer“, jedoch nicht etwa, um damit die vorreformatorischen Verhältnisse zu charakterisieren, sondern die Wirkungen der Reformation zu kennzeichnen. Er hat dadurch dem Historiker Janssen willkommenes Material geliefert zur Lösung seiner Aufgabe, das Reformationsjahrhundert als

das Zeitalter einer durch Luther veranlassten tiefgehenden Schädigung des deutschen Volkslebens darzustellen. Will man sich jedoch über die Frage nach dem Einfluss der Reformation auf Religiosität und Sittlichkeit Klarheit verschaffen, so muss man vor allem das bedeutsame Wort des grössten Staatsmannes des 19. Jahrhunderts zu würdigen wissen: „Reformen sind die Früchte mühsamer Arbeit und schrittweisen Vorwärtsgehens, sie springen nicht wie Minerva aus dem Haupte Jupiters fertig heraus.“ Und eine Reform im vollsten und eigentlichen Sinne des Wortes war doch wohl die Reformation. Denn sie hatte mit Jahrhunderte alten, tief eingewurzelten Übelständen zu kämpfen und zwar unter den schwierigsten Verhältnissen in sozialer, politischer, kirchlicher und sittlicher Beziehung. Grosse Schwierigkeiten bereitete dem Reformationswerk, um nur eines anzudeuten, die religiöse Unwissenheit der Volksmassen, welche die Roheit der Sitten begünstigte. Dazu kommt, dass die Erziehungsaufgabe, die sich die Reformation stellte, nämlich alle Schichten des Volkes in religiöser und sittlicher Hinsicht zu unterweisen und jeden einzelnen zu einem christlichen Charakter heranzubilden, viel schwerer war, als die bisher geübte. Es erscheint daher bei der idealen Höhe dieses Standpunktes als eine unmögliche Forderung, dass es unter dem Volke gar keine unkirchlichen und unmoralischen Menschen mehr geben dürfe. Ebenso thöricht ist es, von der Reformation eine Geistlichkeit zu verlangen, in der unwürdige Elemente überhaupt nicht mehr vorkommen[1]). Wenn man uns also Zeugnisse beibringt, dass es auch im Reformationszeitalter glaubens- und sittenlose Menschen gegeben habe, so ist damit noch gar nichts gegen die Reformation bewiesen. Denn „wo Licht ist, da ist auch Schatten, und wo viel Licht ist, da ist viel Schatten“. Vielmehr handelt es sich hier um die Entscheidung der Frage: Was hat die Reformation an positiver Arbeit geleistet, um ihre religiösen Ideen zur Geltung und Anerkennung zu bringen?

---

[1]) Kawerau, Der Einfluss der Reformation auf das religiöse und sittliche Leben Deutschlands, Leipzig 1899, S. 6.

Dieser Gedanke bildete auch für den Verfasser der vorliegenden Arbeit den leitenden Gesichtspunkt bei der Schilderung des Einflusses der Reformation auf die Zustände des Stiftlandes.

Um sich hierüber ein sachgemässes Urteil bilden zu können, muss der Geschichtsforscher vor allem zuverlässiges Quellenmaterial zur Verfügung haben. Solches ist nun im königlichen Kreisarchiv Amberg reichlich vorhanden. Es besteht aus den umfangreichen Foliobänden der Visitationsprotokolle. Man könnte wohl einwenden, dass diese Protokolle den thatsächlichen Verhältnissen vielleicht nicht völlig gerecht werden, weil sie amtlichen, also offiziellen Charakter tragen. Allein bei eingehender Prüfung und genauer Durchsicht wird man bald eines anderen belehrt. Unerbittlich ernst ist der Massstab, nach welchem die Visitatoren die Zustände in den Gemeinden beurteilen. Da gibt es kein Beschönigen und kein Vertuschen, sondern nur strenges Prüfen und gewissenhaftes Abwägen. Jede, auch die unscheinbarste Wunde am Leibe des Volkslebens wird blossgelegt, soweit dies eben menschlichen Augen möglich ist, jeder, auch der kleinste Schaden wird aufgedeckt und ein wirksames Mittel zu seiner Heilung angegeben. Der Historiker kann daher die Visitationsprotokolle mit gutem Gewissen als zuverlässiges Quellenmaterial benützen, welches ihn in den Stand setzt, ein möglichst getreues Bild von den Wirkungen der lutherischen Reformation zu entwerfen. Wir versuchen dies in der Weise, dass wir die Ergebnisse der in den Jahren 1557, 1579 und 1583 abgehaltenen Visitationen zu je einer Gruppe vereinigen, damit wir so eine deutlichere Vorstellung von dem Einfluss der Reformation gewinnen.

§ 1. Die Visitation im Jahre 1557[1].

a) Die Pfarrer.

Dass die lutherische Reformation bereits im ersten Jahre nach ihrer offiziellen Einführung einen günstigen Einfluss auf die damaligen Sitten- und Volkszustände auszuüben vermochte, davon gibt das Protokoll vom Jahre 1557 Zeugnis. Es wird hier zunächst konstatiert, dass die sämtlich „im Bapsttumb ordinirten“ Pfarrer der 15 Gemeinden des Stiftlandes mit sehr

[1]) Beilage VIII.

wenigen Ausnahmen hinsichtlich ihrer Amts- und Lebensführung zu keinem Tadel Anlass gaben. Nur in zwei Fällen kamen Beanstandungen vor, an denen jedoch der Reformation keine Schuld beigemessen werden kann. So wird von dem Pfarrer zu Wurz berichtet, er sei vor der Zeit oft bezecht gewesen, jetzt aber lasse er davon ab (vgl. S. 40). Diese Leidenschaft mag auch die Ursache gewesen sein, warum er ungehorsame Kinder hatte, „die sich oft mit ihrem Vater zankten und balgten", und sie mag auch nicht minder ihren Teil dazu beigetragen haben, dass er im Examen „kindische und ungeschickte" Antworten gab. Auf Vorhalt der Visitatoren versprach er jedoch, sich zu bessern und fleissiger zu studieren. An dem Pfarrer von Falkenberg wird getadelt, dass er „ein freches Leben" geführt habe und zu faul sei, sich auf seine Predigten vorzubereiten; er sei auch, ehe er seinen Leibsschaden empfangen, „ein rechter polderer" gewesen (vgl. S. 40). Auf die eindringliche Ermahnung des Priors erklärte er, davon abstehen zu wollen. Allen übrigen Pfarrern wird in Lehre und Leben ausnahmslos „gutes Lob" gespendet. Diejenigen Pfarrer, welche ihre Konkubinen noch nicht geheiratet hatten, — es waren nur noch wenige — mussten versprechen, dieselben in nächster Zeit zu entlassen oder zu ehelichen. Selbst der Prior Rüger, der sonst „einen guten Grund reiner göttlicher Lehr hatte, besser als die anderen Pfarrherrn allesampt", lebte noch im Konkubinat, weil er fürchtete, der Administrator möchte ihn im Falle der Verehelichung seiner Stelle entsetzen. Erst auf die ausdrückliche Versicherung der Visitatoren hin, dass ihm dieses Amt ohne Vorwissen des kurfürstlichen Statthalters nicht genommen werden könne, versprach er, in kürzester Frist „seine Konkubine zu heiraten, weil ihn sein Gewissen dazu dränge und er Ärgernis vermeiden wolle".

Das Examen, welches die Visitatoren mit den Pfarrern anstellten, haben letztere fast durchweg „ziemlich wol und schicklich" bestanden. Wondreb hat für seine beiden Filialen Grosskonreuth und Wernersreuth „einen feinen geschickten Caplan", welcher ein testimonium hat aufweisen können über seine zu Wittenberg erfolgte Ordination.

Die „in lehr und leben ungeschickten“ Pfarrer wurden dem Administrator zur Anzeige gebracht und ihm befohlen, für eine bessere Bestellung der betreffenden Pfarrämter Sorge zu tragen. In Tirschenreuth soll das Predigtamt mit einem gelehrten Magister versehen werden. Den Konventualen zu Waldsassen wurde eingeschärft, künftighin fleissiger zu studieren, und ihnen, da sie wieder befunden würden, dass sie nicht lernen wollten, „Abschaffung“ angedroht (vgl. S. 56). Falls sie sich aber bessern würden, sollten sie im Kirchendienst Verwendung finden. Im übrigen konnten die Visitatoren konstatieren, dass allenthalben im Stift der Kirchendienst gemäss der Kirchenordnung eingeührt sei [1]).

Das jährliche Einkommen der Pfarrer hatte sich gegen früher bedeutend gebessert und betrug im Durchschnitt 80—100 fl.; dazu kam vielfach noch ein guter Feldbau. Als eine Last wurden allgemein die accidentialia (Stolgebühren) empfunden. Auf eine Beschwerde der Pfarrangehörigen gaben die Visitatoren den Bescheid: „Nachdem jetzt niemand zur erhaltung des Kirchendienstes etwas geben will, sondern nur davon zu zwacken sich untersteht, haben wir solche gefell den Pfarrherrn zu geben, nach der Zeit nicht wollen abschaffen [2]).“

Die zum grössten Teil baufälligen Pfarrhäuser sollen einer gründlichen Reparatur unterzogen werden.

b) Die Gemeinden.

Im kirchlichen und sittlichen Leben der Gemeinden des Stiftes lässt sich seit Einführung der Reformation bereits ein unverkennbarer Fortschritt wahrnehmen. Fast alle Pfarreien waren „frei von groben Lastern“ oder „öffentlich lasterhaften Personen“. Unrühmliche Ausnahmen, die übrigens nur ganz vereinzelt anzutreffen waren, wurden im Protokoll gewissenhaft verzeichnet. So erklärte z. B. der

[1]) Wie mangelhaft auf die kirchliche Versorgung mancher Gemeinden Bedacht genommen wurde, geht aus der im Protokoll enthaltenen Bemerkung hervor, dass z. B. die Pfarrei Mähring 6 Jahre lang ohne einen eigenen Pfarrer gewesen sei.

[2]) Kreisarchiv Amberg, Rel. und Reform. Vis.-Prot. Nr. 41.

Pfarrer von Wiesau, „er wisse von keinen groben Lastern in seiner Pfarrei denn allein, dass vorzeiten Personen daselbst gewesen seien, die Hurerei getrieben; seien aber nun durch die Obrigkeit abgeschafft worden“; in der Markgrafschaft sei eine Wahrsagerin, zu der viele seiner Pfarrkinder laufen. In anderen Gemeinden begegnen wir der Bemerkung: „Keine groben Laster denn allein viel Gotteslästerer“ [1]). Reste des Papsttums fanden sich nur noch in Münchenreuth, in Griesbach (wo der zuständige Dorfrichter von Poppenreuth das Sakrament an anderen Orten „nach papistischer Weiss“ empfing) und in Mähring. Von letzterem Orte heisst es, „es komme die Leuth die evangelische Lehre hart und schwer an, sonderlich aber sei eine alte Frau daselbst, die S. Katharinen höher halte den Gott selbsten.“ Die Amtleute (Ratsherrn, Richter etc.) gingen ihren Untergebenen fast überall mit gutem Beispiel voran. Nur von Bärnau wird gerügt, dass etliche im Rat seit 15 Jahren (also noch in katholischen Zeiten!) nicht zum Sakramente gegangen seien; ein Ratsherr rede sogar übel und gotteslästerlich vom Sakrament. Es erscheint daher begreiflich, wenn dort viele Sakramentsverächter angetroffen wurden. — Die lutherischen Gottesdienste wurden von dem „gehorsamen Pfarrvolk“ meist fleissig besucht.

c) Das Schulwesen.

Das Schulwesen der damaligen Zeit fristete noch ein recht kümmerliches Dasein. Schulen, „da man die Kinder teutsch lehret“, gab es nur in grösseren Orten, wie in Tirschenreuth, Falkenberg, Windisch-Eschenbach und Bärnau. Doch waren die Visitatoren einerseits darauf bedacht, da, wo die Schulverhältnisse noch sehr im Argen lagen [2]), durch geeignete Massregeln eine Besserung herbeizuführen und untaugliche Schulmeister abzuschaffen, andererseits aber waren sie auch bemüht,

[1]) Was unter den Gotteslästern, von denen auch in späteren Protokollen die Rede ist, zu verstehen sei, wird nirgends gesagt. Es sind wohl die Übertreter des 2. Gebotes gemeint; darauf deutet nämlich der Zusatz, der an einer Stelle beigefügt ist: viel Gotteslästerer „die nicht beten können“.

[2]) So gab der Pfarrherr von Bärnau dem Schulmeister (der zugleich Stadtschreiber war) „seines lebens und dienstes halber böses lob, ist

in jeder Pfarrei, wo es bisher noch keine Schule gab, und nur sogenannte Kinderlehren mit Katechismusunterricht abgehalten wurden, eine solche ins Leben zu rufen. — Die Gemeinden verlangten vielfach auch selbst nach Schulen und tüchtigen Lehrkräften. So baten die Bärnauer um Besserung der Besoldung, damit davon ein tauglicher Schulmeister erhalten werden könnte, und die Konnersreuther beklagten sich, „dass man ihre Kindlein nicht anhalte zu lernen, haben auch niemand, der ihnen ein Brieflein in der Noth schreiben könne“.

d) Das Ergebnis der Visitation.

Wenn Wittmann das Werk der Visitatoren ein trauriges und das Ergebnis der Visitation ein unerfreuliches nennt[1]), so hat er bei diesem für das Stiftland durchaus unzutreffenden Urteil eine traurige und unerfreuliche Thatsache gänzlich ausser acht gelassen, die einem Historiker, der aus den Akten geschöpft haben will, nicht hätte entgehen dürfen. Es führten nämlich mehrere „im Bapsttum ordinierte“ lutherische Pfarrherrn lebhafte Klage darüber, dass ihr Herr, der Administrator zu Waldsassen, für das Pfarrvolk vielfach „ein grosses ärgernis und anstoss sey, weil er in der uneh (Concubinat) sitze“, nicht gen Kirchen, zur wahren Religion und Kirchendienst gehe etc.“ Aber auch nach dieser Richtung übten die Visitatoren einen günstigen Einfluss aus, indem sie ihn „gütlich“ ermahnten, zu heiraten oder „keusch und ohne ärgernis zu leben.“ Dass er diesen wohlgemeinten Rat auch wirklich befolgt hat, beweist seine nachmalige Verehelichung. (Seite 57.)

Wie in diesem Punkte, so hat die Visitation auch in vielen anderen den Anstoss zur Anbahnung gesünderer Zustände gegeben. So erteilte der Kurfürst auf den Bericht der Visitatoren, dass etliche Gemeinden im Stift „seer grob ungeschickte unzüchtige Pfarrherrn hätten, die selten predigen und den Unterthanen verbieten, Bibeln in ihren Häusern zu haben und zu lesen“, dem Administrator die strenge Weisung,

ungehorsam, saufft sich offt voll und hält sich ganz ungeschickt, lebt auch mit seinem weib übel und zankt sich mit den leuten“.

[1]) Wittmann, Geschichte der Reformation S. 24 ff.

solche Kirchendiener abzuschaffen und tauglichere zu bestellen, „auf das die unterthanen, soviel möglich, an Gottes seligmachendem Wort nit Mangel haben“. Wittmann erwähnt wohl auf S. 25 jenen Bericht der Visitatoren als Beleg für seine Behauptung, dass das Ergebnis der Visitation ein unerfreuliches gewesen sei, er verschweigt jedoch die von Ottheinrich getroffene Anordnung, welche die ganze Sachlage in einem anderen Lichte erscheinen lässt. Dabei begeht er den Fehler, dass er lokale Vorkommnisse verallgemeinert und zeitlich anseinanderliegende Relationen der Visitatoren in bunter Mischung ohne Datumsangabe zusammenwürfelt, wodurch er den Anschein erweckt, als bildeten alle diese Äusserungen einen Bericht — ein Verfahren, das eines Historikers unwürdig genannt werden muss.

Wenn Magister Petrus Ketzmann von Amberg dem Bedenken Raum gibt, dass die Visitation mehr Nachteil und Ärgernis, als Nutz und Erbauung verursacht habe, so war dieses Ärgernis zum Teil mit veranlasst durch die Strenge, welche er in den mit den Pfarrherrn angestellten Prüfungen „um der Ehre Gottes willen walten liess, damit seine Lehr desto stattlicher gepfleget werde“; dass seine Gewissenhaftigkeit bei der allgemein herrschenden sittlichen Laxheit und geistigen Inferiorität als unliebsame Härte empfunden wurde, dürfte wohl nicht wunder nehmen.

In ihrem an den Kurfürsten erstatteten Bericht vom 16. April 1557[1]) wiesen die Visitatoren darauf hin, wie notwendig es zur Erhaltung des wahren Gottesdienstes und reiner Lehre sei, „dass man stettig, zum mindesten alljährlich, visitiere, dan auch der Teufel nicht feiert noch schläft, sondern herumb geth sein unkraut zu säen.“ Das Resultat der ersten Visitation bestärkte sie eben zweifellos in der Überzeugung, dass die Beseitigung der Jahrhunderte alten, tiefeingewurzelten Missstände, welche auf kirchlichem, sittlichem, geistigem und sozialem Gebiet zu Tage getreten waren, nicht in kurzerZeit bewerkstelligt werden könne, sondern mehrere Jahre in Anspruch nehmen werde.

§ 2. Die Visitation im Jahre 1579.

Im Hinblick auf das Ergebnis der ersten Visitation darf man wohl sagen: Der Anfang des Reformationswerkes

[1]) Kreisarchiv Amberg, Vis.-Prot. Nr. 2, fol. 64 ff. Beilage VII.

berechtigte zu den schönsten Hoffnungen. Allein schon nach wenigen Jahren drohte die junge Saat evangelischen Lebens wieder vernichtet zu werden. Der Calvinismus nämlich, den der Nachfolger Ottheinrichs im Fürstentum der oberen Pfalz einzuführen suchte, bildete für die weitere Ausgestaltung des Reformationswerkes ein, wenn auch nur vorübergehendes, so doch keineswegs geringes Hindernis. Und wenn unter der Regierung des lutherischen Kurfürsten Ludwig VI. vielfache Klagen über den Rückgang des kirchlichen und sittlichen Lebens laut geworden sind, so erscheint dies begreiflich, da, wie der Superintendent Martin Schalling in einem Gutachten an Ludwig berichtete, „nicht allein in 22 Jahren keine Visitation gehalten wurde, sondern auch der beschwärliche zwiespalt in der Religion mit eingefallen ist“ [1]).

Nach der Schilderung Wittmanns [2]) müsste man freilich annehmen, dass „durch das Einschieben des Calvinismus jede edlere Lebensregung erstickt und das Volk in einen ganz uncivilisierten Zustand versetzt“ worden sei. Allein hier liegt nicht bloss eine starke Uebertreibung, sondern geradezu eine Entstellung des wirklichen Thatbestandes vor, wie aus der weiteren Darlegung erhellen wird.

Wenn der überaus gewissenhafte Superintendent Schalling in dem oben erwähnten Gutachten schreiben konnte:

„Es seufzen die frommen leutt unter Pfarrherrn und und in Gemeinden umb Ew. Churf. Gnaden als des Landesfürsten Kirchenvatters gnädigstes Einsehen und Hülffe ad expurgandum fermentum erroneae doctrinae et vitiosae vitae; freilich populus Gomorrae unter den Kirchendienern und Unterthanen ist mit dem Verzug wol zufrieden“, so gab es zweifellos doch noch bessere Elemente, die nach einer Änderung der bestehenden misslichen Verhältnisse Verlangen trugen. Aber wir können an der Hand des Visitationsprotokolls vom Jahre 1579 im Folgenden auch den positiven Beweis liefern, dass die Zustände, soweit das Stiftland in Betracht kommt, keineswegs so schlimm waren, wie Wittmann und Janssen behaupten.

---

[1]) Kreisarchiv Amberg, Vis.-Acta, fol. 283 ff. Beilage XI.

[2]) Wittmann, Geschichte der Reformation S. 64 f.

a) Die Pfarrer.

Die Pfarrer, welche sämtlich eine gründliche Vorbildung auf den Universitäten Wittenberg, Jena oder Leipzig genossen hatten, waren theologisch gut geschult und, nach ihren Bibliotheken zu schliessen, eifrig auf ihre Fortbildung bedacht[1]. In ihren Amtsgeschäften (Predigt, Unterricht und Seelsorge) richteten sie sich durchgängig gewissenhaft nach der Kirchenordnung, auch ihre äussere Geschäftsführung war gut geordnet. Fast in allen Pfarreien fanden sich Tauf-, Trauungs-, Kommunikanten- und Sterberegister.

Einzelne Pfarrhäuser wurden als sehr baufällig befunden. Am Pfarrhaus zu Falkenberg würde der Wind das Dach abgehoben haben, wenn die Nachbarn es nicht mit Ketten angebunden hätten. Die Wohnung, in der sich kein verschliessbares Gemach befand, war so jämmerlich, dass der Pfarrer klagte, „er müsse alle augenblick des einfallens gewarten." In solchen Fällen wurden von den Visitatoren die nötigen Anordnungen getroffen oder entsprechende Mittel und Wege zur Besserung angegeben.

Die Sprengel der einzelnen Gemeinden waren genau abgegrenzt, und die Visitatoren sahen streng darauf, dass das Parochialrecht gewissenhaft beachtet wurde und „keiner dem anderen in seines Amts Verrichtungen einen Eingriff erlaubte, ohne des legitimi pastoris vorwissen und ausser höchster Not[2])". Verletzungen dieser Vorschrift wurden scharf gerügt.

---

[1]) So bat zum Beispiel der Kaplan von Tirschenreuth Matth. Pondo, der sich in studiis „wol gebessert", um Erbauung eines Studierstübleins. Er stammte „von Dippoldswald, studirte zu Dresden II Jar, zu Magdeburg 4 Jar, zu Wittenberg 1 Jar, zu Tursenreuth Cantor worden ao 71 und geblieben 2 Jar, zu Schlackenwald Cantor 4 Jar, ist 77 zu Amberg nach bestandenem examen zu diesem Caplanstand ordinirt worden. Lieset corpus doctrinae Simonis pauli, Musaeum; Predigt am Mitwoch und an den Fasten zu frue. Visitirt die Kranken, wenn es von inen begehrt wird. Ist im examine dißmals also befunden, daß er sich wol gebessert und zu befordern, hat ein Weib und keine Kinder."

[2]) Infolge verschiedener Klagen über zu hohe Stolgebühren wurden die Pfarrer und niederen Kirchendiener angewiesen, „mit den Unvermögenden Bescheidenheit zu gebrauchen und Gedult zu haben". Bitten um Addition an Geld und Getreide wurden meist gewährt. In vielen Pfarreien war es Sitte, den Pfarrherrn „aufzuführen", dagegen „Pfarrherr

Mehr noch als um die Aufrechterhaltung äusserer Ordnung [1]) war es den Visitatoren um eine musterhafte Lebensführung der Pfarrer zu thun.

Unter den 15 Geistlichen des Stiftlandes, auf welche sich diesmal die Visitation erstreckte, fand sich nur ein einziger, der in sittlicher Beziehung nicht befriedigte, nämlich der Pfarrer von Schwarzenbach Wolfgang Todt aus Adorf im Voigtland. In „Lehre und Hauswesen" wurde zwar keine Klage gegen ihn vorgebracht, in anderen Punkten jedoch sah sich die Gemeinde zu verschiedenen Beschwerden veranlasst, so z. B., dass er eine besondere Form des Gebets auf der Kanzel eingeführt, dass er sein Geld auf Wucher (5 vom Hundert) hinleihe, dass er in der Beichte jeden insonderheit höre im Beisein der anderen („daraus folge, dass eins vor dem anderen erschrecke, vexire auch eins das andere danach"), dass er an Beichtgeld zuviel verlange, dass er selbst vor 1 Jahre am Feiertag getreid eingeführt („Pfarrherr wendet das unbeständige Wetter vor") u. s. w. Ausser diesen mehr oder weniger belangreichen Punkten wurde ihm eine unflätige Äusserung über den „Heerdochsen", den er zu halten verpflichtet war, zur Last gelegt [2]) Ein mit dem Pfarrer angestelltes strenges Verhör bestätigte die Richtigkeit der Anklage. Das Urteil der Visitationskommission lautete demgemäss auf „Entlassung seines Dienstes" binnen 3 Monaten, da es unverantwortlich wäre, wollte man ihn an diesem Orte länger dulden. Die Bitte des Pfarrers, ihn wenigstens noch ein Jahr auf seiner Stelle zu belassen oder ihn nach Wondreb zu transferieren, wurde abschlägig beschieden. Wir haben hier also einen Beweis von der unerbittlichen Strenge und Gewissenhaftigkeit, mit welcher die Visitatoren ihres Amtes walteten.

---

ihnen Futter und Mahl gegeben. In Tirschenreuth bekam der Kirchner für eine Hochzeit 8 Kreuzer oder 1 Henne, 2 Par Brod und zwo Maß Bier (interessant für den damaligen Wert des Geldes).

[1]) „In Waldsassen bleiben unter dem Gebet die Weiber sitzen." Die Kommission beauftragte den Pfarrer, solches in der Predigt zu strafen.

[2]) Kreisarchiv Amberg, a. a. O. Vis.-Prot. Nr. 49. Das Halten des sog. Heerdochsens, wozu viele Pfarrer verpflichtet waren, erwies sich als ein lästiger Zwang, der nicht selten zu Misshelligkeiten Anlass gab.

Anderen Pfarrherren des Stiftlandes dagegen konnten folgende Prädikate beigelegt werden: „Hat guts Zeugnis der Lehre, Verrichtung des Amts, wie auch seines lebens und haushaltens halber," „kann nit verstendlich deutsch lesen, aber hat von menniglich ein gutes Lob und hält sich im haushalt wol" (Kaplan von Tirschenreuth), „hat in Lehr, Leben, Kleidung guts Zeugnis" (Peudel), „hat menniglich in allen stücken guts Zeugnis" (Waldsassen), „die Gemeinde ist mit ihm ganz wol zufrieden" (Konnersreuth), „hat bei männiglich guts Zeugnis in Amt und Leben" (Wiesau). Daneben begegnen uns auch einzelne Klagen, die für die Auffassung des Standes und Berufes der Pfarrer von Interesse sind. So heisst es von dem Pfarrer in Mitterteich: „Hält sich gegen männiglich wol sampt den seinen und ist wider sein Amt, Lehr und Leben keine Klag außer daß er tempore pestis langsam sei zu den Kranken, forchte sich." Über den Pfarrer von Stein finden wir die Klage, dass er und sein Weib sich so kostbar kleiden, „dass es bei vielen seltsame reden bringe (ist solche Köstlichkeit im kleiden zu meiden erinnert worden)", während der Egerische Pfarrherr von Albenreuth „zwar allenthalben gutes Lob, aber ein böses Weib hat, müsse wol je einmal zuschlagen" [1]. Die Thätigkeit der Visitatoren erwies sich auch da als eine erfolgreiche, wo es galt zwischen Parteien zu vermitteln. So war der Richter von Mitterteich gegen den dortigen Pfarrer eingenommen wegen verschiedener Punkte, u. a. weil dieser ihm nicht recht gepredigt, indem er zu viel aus einem Buch las und einen „Memorialzettel" auf der Kanzel hatte. Ohne Recht und Unrecht abzuwägen, machte ihnen die Kommission den Vorschlag, sich mit einander auszusöhnen. Sie versprachen denn auch gegenseitig durch Handschlag bei einer Strafe von 60 fl., Frieden zu halten und hinfort „alles Liebs und Guts" sich zu erzeigen. Auf mehrfache Klagen der Pfarrherrn und Kirchendiener, „dass ihnen die Garben untreulich gereicht, auch wol aufgelöst und halbiert würden",

[1]) Die Pfarre Albenreuth ist Egerisch; die Stadt hat Schutz und Posses über Kirche und Schule, das jus patronatus gehört dem deutschen Haus zu Eger. Die Gemeinde bestand zum grössten Teil aus Stiftschen Unterthanen. Der dortige Kaplan war „ein ausgeloffener Mönch von Eger".

gaben die Visitatoren die strenge Weisung, den Zehnt und die Läutgarben „ohne vorthel und betrug“ treulich und aufrichtig zu reichen.

b) Die Gemeinden.

Auch die Visitation der Gemeinden hatte ein im allgemeinen befriedigendes Ergebnis. Der Kirchenbesuch war in den meisten Pfarreien ein guter. Von Albenreuth wird rühmend hervorgehoben, dass besonders die stiftischen Bergleute fleissig zum Sakrament gehen und ihre Kinder regelmässig „zum Catechismo schicken, den anderen (Egerischen) zum gutem Exempel“. Und von Hohenthan lesen wir: „Es gehe jedermann gern in die Kirche und zum Abendmahl, halten auch ihre Kinder fleissig zum Catechismo“.

Doch finden wir auch Klagen über mangelhafte Teilnahme an der Kinderlehre seitens der Kinder und Erwachsenen, sowie über geringen Besuch des Gottesdienstes, nämlich in Tirschenreuth, wo die Tuchindustrie einen ungünstigen Einfluss auf das kirchliche Leben ausübte (die Tuchmacher schickten ihre Knechte und Mägde an den Sonntagen unter ihre Spinnerinnen auf das Land, weshalb sie die Kirche nicht besuchen konnten), in Falkenberg, wo der Kirchenbesuch nur an hohen Festtagen ein sehr guter war, und in Waldsassen[1]), wo über grossen Unfleiss im Kirchengehen geklagt wird, während zur Zeit des Gottesdienstes mehr Leute im Wirtshaus als in der Kirche zu finden waren. Letzteres war auch in Münchenreuth der Fall, wo das Wirtshaus ganz nahe bei der Kirche lag. Hier ist unter dem Unfleiss zweifellos die Unregelmässigkeit zu verstehen. Denn wirkliche Kommunions- und Predigtverächter konnten dort nur vier zur Anzeige gebracht werden. Als Entschuldigung für ihren säumigen Kirchenbesuch gaben die Falkenberger an, „der Pfarrer mache es zu lang in der Predigt, er predige oft $1^1/_2$ Stunden, bleibe nicht beim Texte, das mache sie verdrossen“. Bei Peudel finden wir die Bemerkung: „Die Wirte

---

[1]) Waldsassen war keine Pfarrei, sondern nur eine Prädikatur, denn seit alters ist „Münchenreuth die rechte Pfarre, dahin auch die Verstorbenen gebracht werden“. Kreisarchiv Amberg, Vis.-Acta fol. 136.

halten bisweil unter der Predigt die Gäste auf". Wondreb hat bei 1300 Kommunikanten nicht mehr als 2 Personen, „so die Kommunion und Predigt wenig besuchen". In Stein gab es nur 5, „die zur Kirche selten kamen". In Leonberg wurden ausser zweien, die zur Kommunion jährlich nur einmal gingen, noch 9 Personen angezeigt, „die zum Gottesdienst vor anderen säumig kamen". In Mitterteich waren es deren 10, der älteste Ratsherr sagte zu ihrer Entschuldigung: „Sie sind so arg nit, aber sehr arm". In Wiesau wurden 18 vor die Kommission geladen, „die zum Gottesdienst und Abendmahl säumig waren". Etliche wenige Personen, welche Predigt und Sakrament wirklich verachteten, gab es also nur in Tirschenreuth und Waldsassen — gewiss ein deutliches Zeichen dafür, dass die Reformation in den Gemeinden schon tiefe Wurzel gefasst hatte!

Auch der Stand der Sittlichkeit kann mit Ausnahme von Tirschenreuth, wo die „mutwilligen und ungehorsamen Tuchknappen" einen ungünstigen Einfluss ausübten, als ein sehr guter bezeichnet werden. Doch fand sich auch in Tirschenreuth eine im Verhältnis zu dem grossen Umfang der Pfarrei nur geringe Anzahl von 29 Personen, die „verlumpte Spieler, Gotteslästerer oder mit Segensprechen, Zauberei und Unzucht behafftet" waren. Eine weitere Klage über unordentliches, nächtliches Treiben wurde mit der „Unvermöglichkeit" des altersschwachen Richters begründet, der Übertretungen der kurfürstlichen Mandata ungestraft hingehen und überhaupt nicht die nötige Strenge walten liess. Aus allen übrigen Pfarreien weiss das Visitations-Protokoll nur wenige oder gar keine „strafbaren" Personen zu melden[1]). Hartnäckig erhielten sich trotz strenger Verbote in vielen Gemeinden aus der Zeit vor Einführung der Reformation tiefeingewurzelte Unsitten, wie Aberglaube, Zauberei, Segensprechen, übermässiges

[1]) In Wondreb gab es nur „2 Weiber, deren eine der Zauberei verdächtig, die andere eine Gotteslästerin war"; in Schwarzenbach: 3, in Beudel 14 Personen, „an denen Mangel befunden wurde, des Gottesdienstes und Lebens halber"; in Konnersreuth: 3 „an denen das Ministerium Beschwerde getragen", in Falkenberg „führte die Bürgerschaft ein züchtiges Leben, doch fanden sich auch dank der Nachlässigkeit des

tagelanges Schlemmen bei Kindelmalen und auf Hochzeitsfesten[1]).

Es ist eine für den Historiker interessante Beobachtung, welche die Wirkungen der Reformation im besten Lichte erscheinen lässt, dass nämlich die zur Zeit der Reformation neu errichteten Pfarreien sich von ihren ursprünglichen Muttergemeinden im kirchlichen und sittlichen Leben vorteilhaft unterscheiden. Hierbei kommen vornehmlich in Betracht: Konnersreuth, Stein und Mitterteich[2]). Von Aberglaube, Zauberei und Segensprechen, die in alten Pfarreien tief eingewurzelt waren, fanden sich in diesen Gemeinden entweder gar keine oder nur ganz unbedeutende Spuren. Das ist zweifellos ein Beweis dafür, dass wir es hier mit Überresten aus vorreformatorischer Zeit zu thun haben. So heisst es z. B. von Waldsassen, „dort sei

---

Richters etliche Gotteslästerer und viel Bierbrüder des Nachts.“ Um Abhilfe zu schaffen, erbot sich der Rat aus jedem Viertel dem Richter eine Person zuzuordnen. In Albenreuth gaben die Egerischen den Stiftschen Unterthanen mannigfaches Ärgernis durch Sonntagsarbeit, nächtliche Ruhestörung u. a. „Sollte offt einer sicherer gehen auf dem Böhmerwald, als im Markte Albenreuth.“

[1]) In Tirschenreuth meldete der Wächter dem Pfleger, „dass er in der Walpurgisnacht viel Katzen in der Schlossgasse auf Gabeln reiten gesehen“. In Münchenreuth bestand „der Brauch“, „dass nach eines alten Begräbniß die Bauern zum Bier gingen, auch die Witwen und Kinder, gab ein jeder was sein ehr war, etwa ½ aimer Bier und Käß und Brod, das übrige bezahlten sie. Sagten es sei ein Gedächtniß des verstorbenen und nennens Leichpier (Leichentrunk)“. Bescheid der Visitatoren: „Soll pillich verbleiben.“ Das sogenannte „Wetterleuten“ (heidnischer Brauch zur Abwendung der Blitzgefahr) wollten die Gemeinden sich nicht nehmen lassen, sondern hielten mit merkwürdiger Zähigkeit daran fest.

[2]) Konnersreuth gehörte früher zu Münchenreuth, Stein war eine Filiale von Peudel und Mitterteich hatte als Filiale von Leonberg zuvor nur eine Kapelle, „darin ein Mönch Messe gelesen“. In Stein gab es, wie bereits erwähnt, nur 5 Personen, welche selten zur Kirche kamen, Kindelmale wurden nicht gehalten, ein Wirtshaus war im Dorfe nicht vorhanden. Konnersreuth hatte den Ruhm, „dass die Kirche an einem Sonn- und Feiertag so voll war wie in einer grossen Gemeinde“. Nur 3 Personen kamen vor, „an denen das Ministerium Beschwerd getragen“. In Mitterteich gingen in einer Woche mehr Leute zur Kirche als zu Falkenberg in 8 Wochen.

viel Zauberei hin und wieder, lauffen zu einer gehn Dachau, sei der Segnerei viel vom Bapstumb überblieben." Reste des Papsttums fanden sich ausserdem in Falkenberg, wo es wenige Jahre vor der Visitation noch etwa 30 „Päpstler" gab[1]), und in Münchenreuth, welches „5 noch dem Bapstumb anhängige" Personen aufzuweisen hatte; dieselben gingen alljährlich zum Abendmahl nach Eger, wo sie „bei den Mönchen" kommunicierten.

Wie verhielten sich nun die Visitatoren diesen „Päpstlern" gegenüber? Da hören wir nichts von strengen Massregeln, die zu ihrer Konvertierung angewendet worden wären. Sie werden nur „bescheidentlich erinnert", die Predigt und Kinderlehre zu besuchen, daneben wird dem Hauptmann befohlen, sie auf einen bestimmten Tag zu bescheiden und in seinem Beisein durch den Prediger zu Waldsassen und den Pfarrer zu Münchenreuth unterweisen zu lassen. Resten des Papsttums begegnen wir ferner in Albenreuth, während von Peudel, wo vor alters eine „Wallfahrt zum heiligen Blut" gewesen ist, berichtet wird: „Ist aber nichts mehr da von Götzenwerk oder sonsten vorhanden."

Mit dieser Thatsache steht die Behauptung Wittmanns im Widerspruch[2]): „Papisten konnten von den Visitatoren trotz der sorgfältigsten Nachforschung mit Sicherheit nicht aufgespürt werden." Ebenso ungerechtfertigt müssen jedem, der die oben geschilderten Zustände unbefangen prüft, die Behauptungen desselben Geschichtsschreibers erscheinen, dass „der Unwissenheit der Prädikanten ihre Rohheit und Zuchtlosigkeit entsprochen und die Lasterhaftigkeit in den Gemeinden immer mehr überhand genommen und eine weitgreifende tiefe innere Fäulnis verursacht habe". Wenn die Protokolle das Vorhandensein einer grossen Zahl von Zauberern, Segensprechern und dergl. Leuten konstatieren, so ist der Grund

[1]) „Unter ihnen ist ein Schneider, der kommt in keine Kirche, sondern stehet nur aussen an einem Fenster und höret zu. Er kann lesen, hat eine Bibel und will nicht glauben, dass eine Höll sei."

[2]) Wittmann, Geschichte der Reformation in der Oberpfalz, S. 69 und 71.

dieser betrübenden Erscheinung doch wahrlich nicht in der Reformation, sondern, wie oben dargelegt wurde, in den Zuständen vor der Reformation zu suchen.

Gegen die Amtleute (Richter, Pfleger, Ratsherrn) wurde im allgemeinen keine Klage laut. Sie gingen in der Regel gerne zur Kirche und zum Abendmahl (die Tirschenreuther, „da sie nichts zu thun haben"). Nur in einzelnen Fällen[1]) weiss das Protokoll Beschwerden zu melden, die übrigens den Beweis liefern, dass ihre Amts- und Lebensführung von den Unterthanen scharf beobachtet wurde[2]).

Ein Spital oder Siechenhaus gab es nur in Tirschenreuth, wohin es von Waldsassen aus transferirt worden war; es stammte aus der Zeit vor der Reformation. Das Vermögen desselben betrug 721 Gulden. Die Pfründner wurden geistlich und leiblich gut versorgt. Diejenigen, welche gehen konnten, besuchten Predigt und Sakrament fleissig. An anderen Orten waren für Arme sogenannte „Herbergen" eingerichtet. Was in der Kirche an Almosen in einem „Säcklein" gesammelt wurde, „kam in die Gotteshausrechnung".

c) Das Schulwesen.

Mit dem Schulwesen war es teilweise immer noch schlecht bestellt. Es gab weder entsprechende Lehrkräfte noch geeignete Räume zum Schulhalten. Das Amt des Schulmeisters wurde in der Regel den Kirchnern als Nebenbeschäftigung übertragen. Da und dort fand sich auch ein Küster, der Theologie studiert hatte. Die meisten Kirchner aber besassen nur eine sehr geringe Bildung. Zum grössten Teil waren sie Hand-

---

[1]) Falkenberg: „Der Richter hält sich ungebührlich, sein Weib und Kind sind etwas hefftig."

Waldsassen: „Hauptmann u. Kastner werden zur Einigkeit ermahnt."

Mitterteich: „Richter hat 3 Jahre nicht communiciert."

Albenreuth: Richter „ist ein voller Bruder", soll nicht beten können, sitzt oft beim Wirt, ehe das Amt in der Kirche aus ist. Der Pfleger Zollitzsch zu Hardeck ist etwas hitzig.

[2]) „Die Mitterteicher müssen sich vor dem Richter forchten, wie die Maus vor den Katzen, sie klagen, dass er aus geringe Ursachen Ehrenweibern die Geigen anlege und viel Neuerung mache."

werker (Schreiner, Schneider, Tuchscherer) oder Schreiber[1]). Auch die Schuleinrichtungen waren fast überall höchst dürftig. Besondere Schulhäuser gab es nicht, Unterricht wurde in der Regel im Kirchnerhaus gehalten. Unter solchen Umständen konnte das Schulwesen natürlich nicht gedeihen. Dazu kam noch, dass nirgends ein Zwang zum Schulbesuch bestand, und arme Bauern, welche das Schul- oder Quatembergeld (in der Regel 8 Kreuzer) oder auch die Kosten der Kleidung scheuten, ihre Knaben (nur um diese handelte es sich) lieber zu ländlichen Arbeiten verwendeten, statt sie zum Schulbesuch anzuhalten[2]). Daher fanden sich im Sommer oft gar keine oder doch nur sehr wenige Knaben in der Schule ein, während im Winter immerhin eine grössere Anzahl vorhanden war.

Aber selbst solche schlecht bestellte Kirchschulen gab es nicht einmal bei allen Kirchen. In solchen Orten beschränkte sich dann der Volksunterricht lediglich auf die vom Pfarrherrn oder Küster am Sonntag oder auch während der Woche erteilte Katechismus- oder Kinderlehre, an welcher auch die Erwachsenen teilnehmen mussten. „Allein lesen lernten die Kinder dabei nicht, noch viel weniger schreiben oder rechnen. Die Kinder derjenigen Dörfer, welche keine Kirche hatten, mussten oft weite Wege bis zum nächsten Pfarrdorfe zurücklegen, wenn sie nicht ganz ohne Unterricht bleiben wollten[3]).“

---

[1]) So war der Konnersreuther Lehrer Kirchner, Gerichtsschreiber und Tuchscherer in einer Person. „Er hette Arbeit genug, schiret aber nit mehr, als er an einem Tag vertrinken kann.“ Der zu Leonberg gehörte der Tirschenreuther Schneiderzunft an. Der „gar fein frombe“ Schulmeister von Hohenthan war ein Weber und mit den Meistern in Tirschenreuth in der Zunft.

[2]) Albenreuth: „Schickten ihre Kinder gern zur Schule, wenn sie nur gekleidet wären.“

Mitterteich klagte über den Unfleiss des Schulmeisters, „item dass seine Kinder unsauber gehalten werden, voller leuß seien, deswegen andere ire Kinder nicht gern in die Schule schicken, weil er keine besondere Schulstube habe. Ist ihm mehr vleiß auch gehorsam gegen den Pfarrherrn, und die Schule sauber zu halten, befohlen. Er hat sich erboten, die Mängel abzustellen.“ In Leonberg kamen auch im Winter „nur 2 Knaben und des Pfarrers Sönlein“.

[3]) Kahle, Grundzüge der ev. Volksschulerziehung S. 36.

Darnach könnte man annehmen, es sei bei der Reformation die deutsche Schule fast ganz ausser acht gelassen worden, während doch gerade Luther selbst auf die Besserung der Schulzustände grossen Nachdruck gelegt hat. Gegen diese Annahme spricht jedoch neben anderen Kirchenordnungen auch die des Fürstentums der oberen Pfalz, welche ausser der lateinischen auch immer die deutsche Schule berücksichtigt und genaue Bestimmungen über den Unterricht enthält. Es fehlte nun zwar den Visitatoren nicht an dem festen Willen, bessere Schulzustände herbeizuführen, allein die Verhältnisse waren mächtiger als sie. Denn für die Erfüllung der zur gedeihlichen Entwicklung des Schulwesens notwendigen Vorbedingungen bildete die Armut der Bevölkerung ein fast unüberwindbares Hindernis. Es fehlten vor allem die Mittel, um tüchtige Lehrkräfte besolden und zweckentsprechende Schuleinrichtungen treffen zu können[1]). Die Visitatoren thaten jedoch, was unter den obwaltenden misslichen Verhältnissen gethan werden konnte. Wo keine Zucht in der Schule herrschte, da machten sie dem Lehrer die Anwendung einer strengeren Disziplin zur Pflicht. Unfleissige Schulmeister wurden zu grösserem Eifer „in studiis und Amt“ ermahnt.

Wo übrigens die Schulordnung eingeführt war und beachtet wurde, da entstand ein Schulwesen, welches die damaligen Schulbedürfnisse des Volkes ausreichend befriedigte. Dies war jedoch zumeist nur in den Städten der Fall, die sich einer grösseren Wohlhabenheit erfreuten als die Dörfer und Märkte. Für das Stiftland kommt die Stadt Tirschenreuth in Betracht, wo die zur gedeihlichen Entwicklung des Schulwesens nötigen Voraussetzungen gegeben waren. Dort finden wir ein „neu und wohlerbautes“ Schulhaus, das vom Rat der Stadt unterhalten wurde. Neben der lateinischen Schule, in der die Knaben früher zugleich auch deutschen Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen erhalten hatten, bestand hier seit dem

[1]) In Waldsassen bestand eine Stiftschule, welche z. T. von Almosen unterhalten wurde, das gab den benachbarten Papisten Anlass, schimpflich davon zu reden und die Schüler nur „Almosenfresser“ zu nennen. Darauf ist wahrscheinlich das noch heute von katholischen gegenüber protestantischen Schulkindern gebrauchte Schimpfwort „lutherischer Brockenfresser“ zurückzuführen.

Jahre 1572 auch eine deutsche Schule. Dass man den Wert derselben zu schätzen wusste, geht aus der Bitte der Ratsherren hervor, „ihnen wie andern dgl. Orten solche deutsche Schule zu belassen, damit ire Kinder, so nicht zum Studieren tüchtig, dennnoch im Lesen, Schreiben, Rechnen, Beten unterrichtet werden". Beide Lehrer, sowohl der Schulmeister der deutschen Schule als auch der Kantor der lateinischen Schule, waren theologisch gebildet[1]). Ausser der Knabenschule gab es in Tirschenreuth und zwar als einzige im Stiftlande auch eine Mädchenschule („Meidleinschul"), die von des „einen Diaconus Hausfrau um das Lehrgelt" gehalten wurde.

§ 3. Die Visitation im Jahre 1583[2]).

Für die Frage nach den Wirkungen der lutherischen Reformation im Stiftlande ist die Visitation vom Jahre 1583 als die letzte lutherische von besonderer Bedeutung. An der Hand des einschlägigen Protokolls ist nämlich der Historiker in der Lage, von den Äusserungen des nunmehr bereits 27 Jahre wirksamen lutherischen Bekenntnisses ein genaueres Bild zu entwerfen, als dies auf Grund der Visitationen vom Jahre 1557 und 1579 möglich war. Denn das Ergebnis der ersten Visitation konnte für die klare Beurteilung der vorliegenden Frage deshalb nicht genügendes Material liefern, weil das Reformationswerk kaum begonnen hatte. Und die Visitation vom Jahre 1579 liess uns gleichfalls kein deutliches Bild gewinnen, da die religiösen Kräfte der lutherischen Reformation durch das Eindringen des Cal-

---

[1]) Kreisarchiv Amberg, a. a. O. Vis.-Prot. Nr. 49.

M. Erhard Schatto (später Pfarrer in Schwarzenbach) „Schulmeister von Torgau burtig, hat daselbst zuerst studiert, darnach in der Fürstenschul zu Grim 6 Jar, zu Leipzig auch 6 Jar, von dannen er vor 10 Jaren allher vocirt zu einem Hypodidascalo, hernach von Churfürstl. Regierung zum Schulmeister verordnet und dann zu Amberg examinirt: Est maritus und an Lehr und Leben kein clag vorkommen, hat nicht viel knaben, die gut sind ad studia oder vleißig."

Sebastianus Voit, „Cantor, hat studirt in patria, darnach zu Weiden, dann zu Leipzig 2 Jar und 1577 von einem Rat vocirt zum Cantorstand und gen Amberg ins Examen gestellt worden. Ist eine ledige Person. Die leut halten ihre Kinder wenig zur lat. Schul, nimpt also die Schul sehr ab."

[2]) Beilage XII.

vinismus eine Trübung erfahren hatten. Hier jedoch haben wir es mit einem Zeitpunkt zu thun, der als Abschluss sowohl der Regierungszeit des lutherischen Kurfürsten als auch der lutherischen Reformationsperiode überhaupt bedeutsam ist.

Das Ergebnis der Visitation vom Jahre 1583 ist ein derartig günstiges, dass der heilsame Einfluss des luther. Bekenntnisses ausser allem Zweifel steht. Beginnen wir wieder mit den Pfarrern.

a) Die Pfarrer.

Die Pfarrer richteten sich sämtlich (es handelt sich hier um 18 Pfarrer und 3 Kapläne) nach den Vorschriften der Kirchenordnung und waren in ihrer Amtsführung treu, fleissig und gewissenhaft. Die meisten von ihnen besassen auch ziemlich reichhaltige Bibliotheken und hatten neben der Bibel „viel feine Skribenten". Mit heiligem Ernste arbeiteten sie an der sittlichen Hebung ihrer Gemeinden, straften vorkommende Laster unerschrocken und ermahnten das Volk zur Busse. Sie befleissigten sich auch fast ausnahmslos eines ehrbaren untadeligen Wandels und führten ein musterhaftes Familienleben. Sie waren nämlich alle verheiratet und erzogen Kinder und Gesinde zur Gottesfurcht[1]) und Ehrbarkeit. Nur in drei Fällen kamen Beanstandungen vor[2]). Als besonders lobenswert galt

[1]) Falkenberg: Der Sohn des Pfarrherrn ist 16 Jahre alt, „hat sein Fundamentum graecae et latinae linguae wol studiert, were wert das man in ghen Amberg in das paedagogium neme".

[2]) Waltershof: „Pfarrer trinkt sich bisweilen vol, sitzt oft wol so lang als ein anderer und mengt sich in fremde Handel. Diese Ding haben wir dem Pfarrherrn verwiesen, sol seine Bücher und Kirchen ausmachen, er werde genug zu thun haben; sol sich in seinem Wandel also halten, damit er sei ein vorbildt der herdt und niemand geärgert werde." Doch hatten die Gotteshauspfleger und Verordneten der Gemeinde keine Klage gegen den Pfarrer vorzubringen, es scheint sich also hier wohl nur um eine persönliche Gehässigkeit des Richters und des Pflegers zu handeln. Demselben Pfarrer wurde auch untersagt, mehr als einen Taufpaten zuzulassen, „er sei nicht in Meissen oder Böhmen, sondern in der Pfalz, da es nicht gebräuchlich; denn es heisst: Si fueris Romae, Romano vivito more." — „Die Kranken soll er willig besuchen und die Verstorbenen ehrlich zu Grabe begleiten. In Summa: er soll sich allerding nach der Kirchen-Ordnung halten und durchaus kein neuerung einführen."

die Zurückgezogenheit verschiedener Pfarrherrn[1]), während bei anderen der Besuch von Wirtshäusern Missfallen[2]) erregte. Von Interesse sind hier noch zwei Beschwerden wegen der Form, in der sie abgestellt wurden. In dem einen Fall machte der Pfarrherr von Griesbach seine Predigten oft gar zu lang, „was die Leute sehr verdross". Daher wurde er von den Visitatoren angewiesen, „seinen Zuhörern mit langen Predigten nicht Ursache zu geben, den Gottesdienst zu neglegiren, auf dass sie ihn mit Lust und Freude besuchen". Die zweite Beschwerde betraf eine Mehrforderung von Stolgebühren seitens des Pfarrherren zu Peudel. Letzterer wurde deshalb beauftragt, „keine neuerung einzuführen, damit bei der Gemeinde nicht Unwille erwachse und das liebe Ministerium (Kirchenamt) nicht in den Verdacht käme, als wäre es den pfaffen, wie man sagt, nur umb gelt zu thun". Der Pfarrer erbot sich, „die accidentialia beim alten zu lassen, da er nicht ursach zu Zank und Hader geben wolle".

Ein, wenn auch nur äusserlicher, so doch erfreulicher Fortschritt soll hier nicht unerwähnt bleiben. Während die früheren

---

Wondreb: „Den Pfarrherrn haben wir ermahnt, dass er mehr auf sein Amt und Kirchen Achtung geben soll, denn auf weltliche geschäffte und sich daheimb und nicht allezeit bei Kindelmalen und hochzeiten finden lasse, und ob er ja dahingehet, das er kein excessum gebrauch und nicht der letzte sei; seiner Hausfrau etwas nachgebe, damit sie in Einigkeit bei einander wonen mögen und die Pfarrkinder nicht geärgert werden. Hat auch bewilligt und zugesagt unserem rath zu folgen."

Über den der Stadt Eger unterstellten Pfarrer von Albenreuth enthält das Protokoll folgende Charakteristik: „In seiner Lehr fleissig, ist ein Simplicist, brennet Wasser aus und geht mit kräuterwerk um, gibt den Kranken arznei und helt sich friedlich, jedoch sagt man, er sei ein grosser potator, wir können nicht viel von ihm halten."

[1]) Falkenberg: „lebt eingezogen und still und lässt jeden in seim Wert bleiben."

Münchenreuth: „kein zenker und trunkenbold, denn er kumbt in kein Wirtshaus, sondern bleibt daheim und wartet des seinigen."

Waldsassen: „bleibt daheim wie ein Mönch im Kloster."

[2]) Bärnau: „Der Caplan ist ein vagant, der gern ausgehet und alle ding erfahren will, auf Abmahnung hat er Besserung zugesagt."

Stein: „Pfarrer hat das Wirtshaus (1579 gab es dort noch keins!) ein weil lieb gehabt, thuts aber nicht mehr, hält sich nachbarlich und friedlich."

Protokolle meist nur von baufälligen Kirchen und Pfarrhäusern zu melden wussten, treffen wir jetzt in mehreren Gemeinden neugebaute Pfarrhäuser und zum Teil auch restaurierte Kirchen an. Zum Inventar jedes Gotteshauses gehörte eine Anzahl Bücher und zwar in der Regel: eine deutsche Bibel samt den Summarien Viri Dietrichs, die Kirchenordnung Ottheinrichs und Ludwigs VI., Luthers Katechismus, Marbachs Büchlein de coena dominica und ein deutsches Gesangbuch[1]).

b) Die Gemeinden.

Auch über das kirchliche und sittliche Leben der Gemeinden enthält das Visitationsprotokoll ausführliche Angaben. Die Teilnahme am Gottesdienst und an der Abendmahlsfeier war überall eine regelmässige, zum Teil sogar eine sehr gute. Das Ergebnis der Visitation ist nach dieser Richtung als ein sehr günstiges zu bezeichnen, da sich unter 7438 zur Teilnahme am Abendmahl berechtigten Gemeindegliedern nur 28 d. i. 0,4 Prozent Sakramentsverächter befanden. Von 18 Pfarreien des Stiftlandes hatten 12 gar keine Verächter aufzuweisen[2]).

---

[1]) „Bei dem Gotteshaus zu Waldsassen waren „viel feine Bücher" un deine „schöne Liberei", wiewohl dieselbe vor Jahren spoliert worden ist."

[2]) In Peudel: bei 350 Communikanten nur 2 Verächter, von denen der eine nicht überführt werden konnte, während der andere erklärte, nicht teilnehmen zu können, weil er in Feindschaft lebte.

In Wiesau: bei 350 Communikanten „7 Personen zur busse ermahnt, auf das nicht got ursach neme sie zeitlich und ewig zu straffen".

In Mitterteich: bei 750 Communikanten 4 Verächter, von denen der eine versprach, sich wie ein Christ zu erzeigen; eine alte Müllerin entschuldigte sich mit Krankheit. Zwei sind auf Vorladung nicht erschienen.

In Leonberg: bei 400 Communikanten 10 Verächter, von denen 4 auf Vorladung nicht erschienen. Letztere wurden dem Richter angezeigt, „dass er sie um iren ungehorsam und ir verbrechen straffe!"

In Wurz: bei 200 Communikanten „4 Verächter, die keine erhebliche Ursache vorbringen konnten, derwegen wir sie mit ernst zur wahren buß angemahnt haben. Und ist unser fleiß nicht vergebens gewesen, denn sie haben mit handgebenden treuen zugesagt nicht allein Besserung, sondern dass sie auch auf das erste zur absolution und Abendmahl sich finden wollen."

Auch der Besuch der Kinderlehre war teilweise ein recht guter. In Schwarzenbach z. B. haben Junge und Alte richtig im Examen geantwortet. Doch war da und dort auch die Mahnung wohl am Platze, „dass sie forthin mit mehr Eifer den Gottesdienst und Catechismus besuchen und fleissig sein sollen, dass, wenn man über ein Jahr wieder kumbt, man Besserung bei Inen spuren mag, und dass feine und geschickte Leut aus ihnen würden, die Gott und den Menschen nützlich wären". „Sie sollen daher christlicher Obrigkeit und treuen Lehrern, die es gut mit ihnen meinen, folgen[1])."

Wenn wir nun weiter auf das sittliche Leben unser Augenmerk lenken, so ist hier vor allem die erfreuliche Thatsache zu konstatieren, dass in sämtlichen Gemeinden des Stiftlandes von Zauberei, Segensprechen, Wahrsagen, „Teufelsbannen" und anderen „greulichen Handlungen" aus der Zeit vor der Reformation nichts mehr vorhanden war[2]); ganz unbedeutende Spuren fanden sich nur noch in wenigen Gemeinden. Ebenso waren Sonntagstänze und Kegelspiele („Kugelplätz") während des Gottesdienstes, ferner[3]) die sog.

In Falkenberg: bei 600 Communikanten 1 Verächter, „ein alter Mann, der in viel Jahren nicht zum Sakrament kommen ist; den haben wir durch Befehl des Richters in die Kirche citiert, aber er hat solches Mandat verachtet, darum haben wir dem Richter befohlen, er soll ihn gefänglich einziehen und nach Gelegenheit für den Superintendenten stellen."

[1]) Mähring: „Wir haben im Examen gute und böse gefunden, weil sie seltsame Waldhenlein sind; jedoch in Haubstücken (nuda capita) nicht zu ungeschickt. Haben sie vermahnt, dass sie mehr Fleiss anwenden und ihnen selbst nicht vor dem Licht stehen wolten, damit got nicht ursach nemen müsste, sie zu straffen, denn man kann Gott nicht höher erzürnen, als wenn man sein Wort verachtet."

[2]) Ein Weib zu Griesbach „hat sich zu den 14 Nothelfern gelobt, weil ihr das Haupt weh gethan hat, und ein Kautzenflachs dahin gebracht und auf den Altar gelegt. Eine andere hat ein Kindlein, so ein böses Aug gehabt, mitgetragen, dass im solte geholfen werden, habe auch ein wächsen Aug um 1 Kreuzer gekauft und den Nothelfern geopfert; soll auch mit dem Kreuzschnitt umgehen; wenn das Getreid in den Stadel kommt, wird es gleich heimlich weggenommen."

[3]) In den Rockenstuben kamen Knechte und Mägde zusammen und „wenn sie von einander gingen, haben sie zu schreien und zu juchzen angefangen".

Rockenstuben, die Abendtänze und das Wetterleuten überall abgeschafft und verboten. Damit die Unterthanen an dieses Verbot immer wieder erinnert würden, mussten in jedem Vierteljahre die kurfürstlichen Mandata von der Kanzel verlesen werden, „dass sie ihr leben und thun darnach anstellen sollen, damit dem treuen Gott sein Kirch erbaut und dem Teufel sein Reich zerstört werde." Übertretungen wurden strenge geahndet[1]).

Einen Krebsschaden im Leben der Gemeinden vermochte auch die Reformation nicht zu beseitigen, weil er zu tief in das Volksleben eingedrungen war, als dass er hätte gänzlich ausgetilgt werden können, nämlich die Völlerei bei „Kindelmalen" und auf Hochzeitsfesten, die nicht selten auch grobe Unzucht, Zank, Hader und soziales Elend im Gefolge hatte. Selbst in der Pfarrei Konnersreuth, die in allen anderen Beziehungen eine Mustergemeinde im wahren Sinne des Wortes gewesen ist, klagte der Pfarrer über grosse Unordnung bei Kindtaufmahlzeiten, bei denen von den Leuten oft mehr vertrunken wurde, „als sie in viel Zeit verdienen konnten". Doch fehlte es auch nicht an einzelnen Gemeinden, die zu derartigen Klagen keinen Anlass gaben. Die Visitatoren waren zwar eifrig bemüht, die Unsitte der Schlemmerei und Völlerei abzustellen und mit Strafen dagegen einzuschreiten, mussten sich aber in den meisten Fällen darauf beschränken, den Pfarrern und Richterbeamten die strengste Durchführung der kurfürstlichen Mandata immer wieder einzuschärfen. Auch versprachen sie sich, wie es scheint, von dem vorbildlichen Leben der Gotteshauspfleger[2]) einen günstigen Einfluss auf das Gemeindeleben. Darum unterliessen sie es nicht, überall, wohin

[1]) In Griesbach wurden etliche Personen, die „zu den 14 Nothelfern in Böhmen" liefen und von dort zwei Zauberer mitbrachten, gefänglich eingezogen und ernstlich ermahnt, von diesem Aberglauben abzulassen und sich an den allmächtigen Gott zu wenden, „der in allen Nöten helfen kann und will, so man ihn andächtig ersuchet". „Die habens zugesagt, sie wollens nicht mehr thun". — In der Pfarrei Peudel wurde eine Zauberin auf Anordnung der Kommission aus dem Lande geschafft.

[2]) Die Gotteshauspfleger nahmen vermutlich eine ähnliche Stellung ein wie heutzutage die Kirchenvorstände in der protestantischen Landeskirche Bayerns.

sie kamen, dieselben „treulich zu mahnen, dass sie mit ihren Kindern und ihrem Gesinde den Gottesdienst fleissig besuchen und den Leuten mit gutem Beispiel vorangehen sollten“[1]).

An das Papsttum erinnerten nur noch vermoderte Messgewänder, vergilbte Messbücher und verrostete Weihkessel, die in den Sakristeien einzelner Kirchen sich vorfanden[2]). Die Papisten, welche bei der im Jahre 1579 abgehaltenen Visitation noch vorhanden waren, scheinen inzwischen das lutherische Bekenntnis angenommen zu haben, da ihrer keine Erwähnung mehr geschieht. In Windisch-Eschenbach machten die Visitatoren in dem mit den Pfarrkindern angestellten „Examen“ die Wahrnehmung, dass „das Papsttum noch zum Teil in den alten Leuten stecke“. Diesen galt daher die Mahnung: „Nachdem ihnen jetzt das helle Licht der göttlichen Wahrheit aufgegangen sei, sollten sie die Finsternis fliehen und am Tage wandeln, damit sie Kinder des Lichts bleiben möchten“. Sonst fand sich im ganzen Stiftlande vom Papsttum keine Spur mehr vor.

Die Amtleute waren fast durchweg fleissige Kirchenbesucher und beteiligten sich regelmässig an der Abendmahlsfeier. Den kurfürstlichen Mandaten suchten sie überall Nachdruck zu verschaffen, während sie in der Bestrafung der Laster den Pfarrherrn hilfreiche Hand boten[3]). Etwaige Saumseligkeiten wurden von den Visitatoren scharf gerügt[4]), und wo

---

[1]) Dem Pfarrer von Albenreuth hatte der Rat der Stadt Eger verboten, vor der Visitationskommission zu erscheinen und derselben über das kirchliche und sittliche Leben der Stiftsunterthanen Aufschluss zu geben. („Wir waren gesinnt ihn zu fragen, wie sich unseres gnädigen Kurfürsten und Herren unterthanen verhielten, ob sie auch den Gottesdienst fleissig besuchen und einen unsträflichen Wandel füreten.“) Die Visitatoren mussten daher in einem Privathaus das Examen mit dem Volk abhalten, dessen Resultat ein „ziemlich gutes“ war.

[2]) In Falkenberg hatte man „ein grün Sammet Messgewandt der Zierde halber an den Predigtstuhl geheftet“.

[3]) Griesbach: Pfarrer und Gotteshauspfleger über den Richter zu Poppenreuth: „Hält über der Gerechtigkeit, hilft armen und reichen, einem wie dem anderen und ob er schon ein wenig scharff ist, so können sie es auch wol verdienen.“

[4]) Waldsassen: „Wir haben dem Richter von neuem eingebunden „dass er die Rockenstuben nicht dulden und unter dem Gottesdienst weder tanzen noch kugeln lassen soll.“ Das hat er auch zugesagt.

zwischen Pfleger und Rat ein Zwiespalt war, wie in Waldershof, da ermahnten sie beide Teile zur Eintracht und gaben sich alle Mühe, die Ursache der Uneinigkeit zu beseitigen.

c) Das Schulwesen.

Im Schulwesen des Stiftlandes hatte sich seit der vorigen Visitation wenig geändert. Die zum Teil recht dürftigen Verhältnisse waren fast überall die gleichen geblieben[1]). Hinsichtlich der Beschaffung geeigneter Schulräume scheint da und dort eine Wendung zum Besseren eingetreten zu sein. Grosse Hindernisse für die gedeihliche Entwicklung des Schulwesens bildeten immer noch die Armut der Bevölkerung[2]) und der Mangel geschulter Lehrkräfte. Den Schuldienst versah zumeist der Kirchner, „der da leutet und den Pfarrherrn singen hilft". Einige dieser Schulmeister zeichneten sich durch Fleiss und Wohlverhalten aus, während andere es an dem nötigen Eifer und vorbildlichen Wandel fehlen liessen[3]). In solchen Fällen nahmen die Visi-

[1]) In Tirschenreuth scheint im Jahre 1583 keine Visitation stattgefunden zu haben, weil das Protokoll keine Angabe darüber enthält. Deshalb kann auch über das dortige Schulwesen, welches im Jahre 1579 im Aufblühen begriffen war, nichts weiter berichtet werden.

[2]) In Bärnau klagte der Rat, es sei kein geld vorhanden, sie wüssten sich nicht zu helfen.

In Konnersreuth ist „kein gelt, sondern grosse armut vorhanden, möchte bei der Herrschaft ansuchen, ob man ihnen die hilfreiche Hand bieten wollt."

[3]) Bärnau: „Ist mit der Jugend fleissig ,winterszeit giebts vil Knaben, aber wenn er zu schreiben hat dem Rath oder dem Pfleger, so hängt er die Schule an den Nagel." Dort bestand auch eine Mädchenschule.

Pendel: „Der Schulmeister soll sich um ein andern Dienst umsehen, da der Kurfürst haben will, dass man Schul halte und die Knaben soll lernen decliniren und conjugiren neben dem lesen und schreiben und inen den Catechismus wol einbilden, das thut er nicht, darum will ihn Pfarrherr nicht mehr dulden, soll auf Lichtmess abziehn."

Wiesau: „Schulmeister soll schul halten und kann selber nichts, hat eine böse stim zum singen, soll auch nichts sonderliches schreiben können. Im ist eingebunden, dass er in seim thun fleissig sein und den pfarrherrn in Ehren halten soll."

Griesbach: „Schulmeister ist lieber im Wirtshaus und bei Kindelmalen, denn in der schul, wart seines leutens und singens; den haben wir vermanet, dass er ihm den trunk nicht so hart woll lassen ge-

tatoren Veranlassung, die Säumigen an ihre Pflicht zu erinnern und die in ihrer Lebensführung Tadelnswerten eindringlich zu mahnen, der Gemeinde mit einem guten Beispiel voranzugehen. Mit welcher Strenge dabei verfahren wurde, zeigt die Massregelung des Schulmeisters von Wiesau, bezw. Wurz[1]). Ansätze zur geistlichen Schulaufsicht finden wir in Mähring, wo der Pfarrer die Schule alle Monate visitierte[2]).

§ 4. Die Erbauungs- und Bildungslitteratur im Stiftlande.

Von dem, was die Reformation für die Hebung des religiösen und sittlichen Lebens geleistet hat, lässt uns auch ein

lieben, sondern seines thuns warten und anderen leuten ein gut Exempel geb." — Das Einkommen des Schulmeisters betrug: „3 schock und 42 Garben getreid, 1 fuderlein heu, was einer mit 2 Pferden furen kann, 11 nepff korn, 4 leib brot von 2 mulen. Die Festtage hat er die Malzeit bei dem Pfarrherrn. Fastenspeis die er samelt möcht $^1/_2$ Kar tragen, von 1 Kind zu taufen 2 kreuzer, von 1 hochzeit 1 henne, 1 stück fleisch oder gehet auf die Hochzeit."

In Peudel: von 1 Hochzeit 1 Henne, 2 stück fleisch, 2 brot, 1 virtl pier oder für alles 8 kreuzer.

Wondreb: „Schulmeister trinkt gern pier, das mus man geschehen lassen und ihm zu gut halten, weil er nunmehr alt ist."

[1]) „Joh. Leberwurst war zu Wiesau 10 Jahre Schulmeister, ist aber da er sich den trunck übergehen liess und sich hernach wildt verhalten, abgesetzt worden. „Weil er dann ein ganzes Jahr ohne dienst und mit seinem Weib und Kindern grosse Not gelitten, haben wir uns seiner erbarmt und ihm zu diesem Dienst angenommen, jedoch im vorgehalten, dass er seines Amtes fleissig warte, dem Pfarrherrn folge, ihn in ehren halte und sich bei leibe den Trunk nicht übergehen lasse. Soll aber solches geschehen, so werde er on alle erbarmung wieder abgesetzt werden. Hat zugesagt, er wolle sich fromm und aufrichtig verhalten."

[2]) „Richter, Gemeinmeister und Gotteshauspfleger klagen: Pfarrherr solte in die schul gehen, den haben wir deswegen zur red gesetzt, der spricht: er besuche die Schule alle monat und sehe wie man haushalte, er könne aber nicht für und für drinnen sein. Zudem so sind 6 Knaben, die nur teutsch lernen, denn Schulmeister ist kein Latinus, was es denn nutz wäre, wenn er für und für in der Schul sollte sein, dem haben wir gleichwol befohlen: er soll ab und zu gehen „damit der Schulmeister nicht nachlässig werde". Sie geben dem Schulmeister auch ein gut Zeugnis, „sei ein frummer stiller Mann, warte seine Schul und Kirche." „Die von Mering wollen gern Doctores haben, aber sie fordern ihre Kinder nicht zur schul, so geben sie auch nichts dazu."

Blick auf die damalige Litteratur, welche in kirchenhistorischen Abhandlungen nicht selten unberücksichtigt bleibt, eine klare Vorstellung gewinnen. Einen reichen, in volkstümlicher Sprachweise gebotenen Stoff zur Gewöhnung der Gemeinde an gute Zucht und Sitte enthielten vor allem die Kirchenordnungen. Ferner gab es im Stiftlande eine zahlreiche Erbauungs- und Bildungslitteratur, welche uns eine Vorstellung von der gewaltigen Erziehungsarbeit des reformatorischen Geistes ermöglicht. In den Visitationsprotokollen werden viele solche Schriften genannt, welche sich teils im Besitze der Pfarrherrn befanden, teils auch zum Inventar der Kirchen gehörten

Einen noch interessanteren Einblick in die damalige religiöse Volkslitteratur gewähren die im Kreisarchiv Amberg aufbewahrten Verzeichnisse[1]) der „sektischen Bücher", welche den Unterthanen bei der Rekatholisierug des Stiftlandes durch die Regierung abgenommen wurden. Wenn diese Verzeichnisse, Designationen genannt, auch erst aus dem Jahre 1628 stammen, so war doch der grösste Teil der vorgefundenen Litteratur zweifellos schon vor dem Jahre 1583 vorhanden, weil darin sehr viele lutherische Bücher (mit dem Zusatz „alt" oder auch einer Jahreszahl versehen) erwähnt werden. Wir begegnen da einer erstaunlichen Fülle von Schriften, darunter auch solchen, deren schriftstellerischen Wert zwar der Litteraturhistoriker sehr gering anschlagen mag, „die aber unter dem Gesichtspunkte der Erziehung des Volkes sowie der religiösen und sittlichen Weltanschauung der Reformation von hohem Interesse sind"[2]). Denn in ihnen allen pulsiert der reformatorische Geist.

Nicht weniger als 1303 Schriften erbauenden und belehrenden Inhalts wurden in 260 Haushaltungen von der kurfürstlichen Regierung beschlagnahmt. Demnach gab es in jeder Haushaltung durchschnittlich 5 Bücher, aus denen die Glieder

[1]) Kreisarchiv Amberg, Oberpfälz. Relig.- und Ref.wesen Fasc. 12 Nr. 564. Lippert, Bücherverbrennung und Bücherverbreitung in der Oberpfalz. Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte VI. Band 1900 4. Heft S. 173 ff. Vergleiche auch Beilage Nr. XIV.

[2]) Kawerau, Der Einfluss der Reformation auf das religiöse Leben etc. S. 13.

der Familie ihre Erbauung und Belehrung schöpften[1]). Diese Zahlen — in Wirklichkeit waren es noch viel mehr — können auf Vollständigkeit und Genauigkeit schon deshalb keinen Anspruch machen, weil die Verzeichnisse der „sektischen Bücher" nicht aus allen Gerichten uns erhalten geblieben sind. Dazu kommt, dass eine Menge Schriften wegen der Kürze der Zeit nicht registriert werden konnte[2]), während andererseits an Stelle wertvoller, bei auswärtigen Verwandten in Sicherheit gebrachter Schriften nicht selten zerrissene Bücher ausgeliefert wurden. Achten wir auf die Titel der registrierten Schriften, so tritt uns in der damaligen Volkslitteratur eine grosse Mannigfaltigkeit entgegen. Da hatte vor allem fast jedes Haus seine Lutherbibel, zumeist in der Wittenberger Ausgabe. Dieselbe bildete jedoch wegen ihres teuren Preises, ihres stattlichen Folioformats und der dem Texte beigegebenen Illustrationen nicht etwa nur einen kostbaren Familienschatz, sondern wurde vielmehr als Hausbuch im wahren Sinne des Wortes gerne gebraucht und besonders zu gemeinsamer Andacht fleissig benützt. Wem die ganze Bibel zu teuer war, der besass doch wenigstens einzelne Teile derselben. So fehlte der Psalter, meist als lutherisch bezeichnet, fast in keinem Hause. In sehr beträchtlicher Anzahl fanden sich Postillen von Luther, Spangenberg, Dietrich, Mathesius, Faber, Osiander u. a., ferner Gebetbücher von Habermann, meist in der lutherischen Nürnberger Ausgabe, Evangelienbücher, die den Laien den Hauptinhalt der Schrift vermittelten und den Kindern als Schullesebücher dienten, und grösstenteils lutherische Katechismen[3]).

---

[1]) In einzelnen Häusern fanden sich sogar förmliche Bibliotheken, so bei Joh. Scharff in Wiesau 37 Bücher.

[2]) Im Gericht Waltershof wurde bei einem Wirt „ein Kisten voll lateinischer Studier- und anderer Büchern gefunden, „welche wegen kirz der zeit nit durchgesehen werden konnten. Daher Herr Pfleger solch, bis Herr Pfarrer selbige besichtigen kann, verobsigniert".

[3]) Hierher gehören ferner religiöse Traktate, wie Trostbüchlein, Ehebüchlein „des ehelichen Ordens Spiegel und Regel", dramatische Dichtungen wie „christliche Tragödien Joh. Sachsens". „Neue Zeitung von Berlin in zwei Gesprächen zweier Wandersleut", daneben gab es in vielen Häusern Rechts-, Arznei-, Kräuter-, Traum-, Koch-, Rechen- und Kaufmannschaftsbücher. Auch Bücher historischen

Aus dem allen dürfen wir den Schluss ziehen, dass es im Stiftlande weder an einem regen geistigen noch an einem intensiven religiösen Leben gefehlt hat.

Das beweist auch ein Blick in die damaligen Pfarrbibliotheken, welche nicht bloss von der trefflichen theologischen, sondern auch von der allgemeinen, wissenschaftlichen Bildung ihrer Besitzer Zeugnis geben. Wir finden da neben den loci communes Melanchthons, dem Methodus concionandi, dem liber carminum ecclesiasticorum und exegetischen Kommentaren die opera Virgili Maronis, die orationes Demosthenis, die problemata Aristotelis, das Compendium philosophiaeNaturalis, Quintus Curtius Historicus, M. T. Ciceronis orationes, Catonis disticha moralia, liber astrolog. Germanic. u. a. m.

Zusammenfassende Beurteilung.

Die zu Anfang des dritten Kapitels gestellte Frage: Was hat die lutherische Reformation an positiver Arbeit geleistet, um ihre religiösen Ideen und sittlichen Forderungen zur Geltung und Anerkennung zu bringen? können wir nun, soweit das Stiftland in Betracht kommt, auf Grund urkundlicher Quellen dahin beantworten, dass trotz der mannigfachen Schwierigkeiten, welche teils in tiefeingewurzelten Schäden aus der Zeit des Katholicismus, teils im Eindringen des Calvinismus begründet waren, durch die Reformation ausserordentlich günstige Wirkungen erzielt worden sind. Denn unverkennbar ist der Fortschritt auf dem Gebiete des kirchlichen, sittlichen, geistigen und sozialen Lebens der damaligen Zeit. An die Stelle sittenloser, im Konkubinate lebender, ungebildeter Priester sind fast durchweg sittenstrenge theologisch gut geschulte Pfarr-

---

Inhalts fanden sich da und dort, wie „Historien des Hungerischen und Siebenbürgischen Kriegs", „Historien von des Ehrwirdigen in Gott seligen theuren Mannß Gottes D. Martin Lutheri anfang, lere, leben und sterben durch den alten M. Joann. Mathesium gestelt", „Zeitregister aller Historien von der Welt anfang an", „Historische Erquickstunden".

herren getreten, die ein musterhaftes Familienleben führten, gewissenhaft ihres Amtes walteten, Kinderzucht übten und ihren Gemeinden mit einem unsträflichen Wandel voranleuchteten. Nur in einem einzigen Falle war, wenn wir die Visitationen der Jahre 1579 und 1583 in Betracht ziehen, Veranlassung gegeben, gegen einen Pfarrer strafweise einzuschreiten und ihn vom Kirchendienst zu entfernen. Aber auch hier handelte es sich weder um Nachlässigkeit im Amte noch um einen unmoralischen Lebenswandel, sondern lediglich um eine unsittliche Äusserung, die in so strenger Weise geahndet wurde.

Während zu Beginn des Reformationswerkes Aberglaube, Zauberei u. dgl. in Blüte standen, war jetzt kaum mehr eine Spur davon vorhanden. Einen klaren Einblick in die Wirkungen des lutherischen Bekenntnisses auf das Volks- und Gemeindeleben gewähren die protokollarischen Aufzeichnungen über die Visitation der vom lutherischen Pfalzgrafen Richard neu begründeten Pfarrei Konnersreuth aus dem Jahre 1583. Die musterhaften Zustände dieser Pfarrei können geradezu als eine Schöpfung der Reformation angesehen werden[1]).

Über das damalige Schulwesen entwerfen die Protokolle zwar ein unschönes Bild, wie Hollweck[2]) mit Recht behauptet, aber sie geben doch auch nicht minder Zeugnis von dem Verlangen des Volkes nach einer Reform und dem ernstlichen Streben der Visitatoren, die bestehenden Schulen zu verbessern und neue zu errichten.

Mit diesem historischen Thatbestand lassen sich die Schilderungen Wittmanns[3]) und Janssens[4]) von einer unglaublichen Zuchtlosigkeit und Unwissenheit, sowie einer, durch die Reformation verursachten, tiefgehenden inneren Fäulnis, — Behauptungen, die Hollweck[5]) ohne weiteres für baare Münze genommen hat — durchaus nicht vereinbaren. Noch unhaltbarer wird diese stets wiederkehrende Phrase von den verderblichen Wirkungen der Reformation bei einem Blick

---

[1]) Vergleiche Beilage Nr. XI.

[2]) Hollweck, Geschichte des Volksschulwesens S. 45.

[3]) Wittmann, Geschichte der Reformation S. 65 ff.

[4]) Janssen, Geschichte des deutschen Volkes IV S. 476 ff.

[5]) Hollweck, Geschichte des Volksschulwesens S. 46 ff.

auf die gleichzeitige Geschichte der an das Stiftland teilweise angrenzenden jungen Pfalz, deren „wohlgeordnetes, geradezu musterhaftes“ Kirchen- und Schulwesen nicht durch calvinische Kämpfe in der Entwicklung gehemmt worden ist. Das Urteil August Sperls[1]) über den Einfluss der lutherischen Reformation auf die Zustände der jungen Pfalz lässt sich, wenn wir die Reformationsgeschichte der oberen Pfalz bis zum Jahre 1583 in Betracht ziehen, auch auf das Stiftland anwenden. Er sagt unter anderem: „Die Visitationsprotokolle ermöglichen es uns noch heute nach 300 Jahren ein ungeschminktes 4—5 Jahrzehnte umfassendes Kulturbild von jeder Stadt, von jedem Dörflein der evangelischen jungen Pfalz herzustellen, und aus dieser Fülle von Einzelbildern tritt uns klar und deutlich die Gesamtheit eines durch und durch evangelischen Volkes entgegen, das auch vor dem kritischen Auge des Historikers mit Ehren besteht. In den Visitationsprotokollen des jungpfälzischen Staates, der sich seit den Tagen Ottheinrichs und Wolfgangs bis kurz vor dem grossen Krieg einzig und allein auf evangelisch-lutherischer Grundlage entwickeln durfte, wird die römische Geschichtsschreibung nichts anderes finden können als die gewöhnlichen Erscheinungen menschlicher Schwäche und Unvollkommenheit neben den breiten Spuren einer wohlmeinenden, kräftigen Zucht, verhältnismässig sehr geringe Auswüchse an einem ehrbaren, kerngesunden, entschieden aufwärts steigenden, von einer ganz vortrefflichen, hochgebildeten Geistlichkeit geleiteten Volke.“

Was übrigens Wittmann und Janssen von den Zuständen der oberen Pfalz mit Unrecht behaupten, das kann von den gleichzeitigen Zuständen des katholisch gebliebenen Herzogtums Bayern mit Recht gesagt werden. Denn dort gab es ganze „Heere lasterhafter im Konkubinat lebender Priester“, die die ausserdem noch grosse Unwissenheit an den Tag legten[2]).

---

[1]) Sperl, Pfalzgraf Philipp Ludwig S. 17 ff., S. 19: „Der spätere jesuitische Polizeistaat muss geradezu das Gegenstück von diesem protestantischen Musterstaat genannt werden.“

[2]) Sugenheim, a. a. O. S. 237 f. Cod. Bavar. Nr. 2173 fol. 94: Der streng katholische Herzog Wilhelm V. schrieb im Jahre 1580 an den päpstlichen Nuntius u. a.: „Wann ist den Bischöfen Bayerns die Vornahme auch nur

Wir stehen am Schlusse unserer Abhandlung, deren Aufgabe es war, die Geschichte der Reformation des Klosters und Stiftlandes Waldsassen bis zum Tode des Kurfürsten Ludwig VI.

---

einer einzigen Untersuchung des beklagenswerten Zustandes ihrer Diöcesen oder selbst die Bestrafung eines einzigen verbrecherischen Geistlichen je zu Sinnen gekommen, ohne von den Landesherrn dazu gewissermassen genötigt worden zu sein? Durch welche Visitationen der Kirchensprengel Bayerns sind die Bischöfe denn je bewogen worden, gegen das ungeheure Sittenverderbnis des Priesterstandes mit Ernst und Nachdruck einzuschreiten? Dank ihrer Pflichtvergessenheit finden sich jetzt im Herzogtum Heere lasterhafter im Konkubinat lebender Priester, welche ausserdem noch die greulichste Unwissenheit zur Schau tragen (agmina partim Concubinariorum, partim indoctissimorum Sacerdotum) und doch durch ihre Oberhirten in das durch sie geschändete, heilige Amt eingesetzt worden sind und fortwährend in demselben geduldet werden... Fürwahr! hätte Herzog Albrecht V. zuwarten wollen, bis von den Landesbischöfen diesfällige Vorkehrung getroffen worden, es würde schon längst um das ganze katholische Kirchentum in Bayern geschehen sein!... Warum dulden sie in ihren eigenen Domkapiteln soviele im Konkubinat lebende Kirchenmänner, soviele Trunkenbolde, soviele, die grösseren Ruhm darin suchen, leidenschaftliche Jäger und Tänzer, als pflichtgetreue Diener des Altars zu sein? Warum befinden sich Schulen und Klöster ihres unmittelbaren weltlichen Gebietes in so greulichem Verfalle? Es ist vor allem erforderlich, dass sie die Kirche säubern von den im Konkubinat lebenden Priestern, dass sie die klösterliche Zucht wiederherstellen (disciplina monastica), dass sie statt wie bisher Spiel- und Tanzsäle und Harems zu erbauen, Bildungsanstalten für ihren Klerus gründen."

Riezler, Geschichte Bayerns IV. Band S. 569: „Vor dem Konzil hatte der bairische Gesandte Baumgartner erklärt, an eine Besserung der religiösen Zustände in Baiern sei nicht zu denken, solange nicht eine gründliche Reform des Klerus vorausgegangen sei. Von Seite des Kanzlers Eck aber war um dieselbe Zeit das herbe Wort gefallen, eine Reform des jetzigen Klerus sei nicht zu hoffen, da „der Pardel sein Fell nicht wechsle". Das Übel sass in der That so tief, das auch das eifrigste Vorgehen der weltlichen Behörden nur äusserst langsam Erfolge erzielte. Noch in der Landesordnung von 1578 fand man einen besonderen Paragraphen gegen die unsittlichen Geistlichen, „die öftermals nicht geringe Verbrechen begehen", nötig... Mit Staunen liest man in dem Berichte des Rentamts Burghausen vom Jahre 1583, welche Zustände unter der Priesterschaft im Osten des Landes herrschten. Aus einem verhältnismässig kleinen Bezirk werden gegen fünfzig Geistliche geschildert, von denen nicht wenige gemeine Verbrecher, die übrigen wenigstens rohe, sittenlose oder leichtfertige, zum Teil auch gänzlich unwissende Gesellen

darzustellen. Dieser Zeitpunkt wurde gewählt, weil damit in der Reformationsgeschichte des Fürstentums der oberen Pfalz eine neue Periode begann. Nach dem Tode Ludwigs VI. (12. Oktober 1583) suchte nämlich dessen Bruder Casimir, der die Vormundschaft des erst neunjährigen Erbprinzen Friedrich übernahm, als eifriger Vorkämpfer des Calvinismus an die Stelle des lutherischen das calvinische Bekenntnis zu setzen. Die Folge davon waren unerquickliche Kämpfe zwischen den Anhängern der beiden Bekenntnisse. Die Schilderung dieser Kämpfe, sowie die Darstellung der Geschichte der Rekatholisierung des Stiftlandes wird den Gegenstand einer späteren Abhandlung bilden.

---

waren. Viele Einzelheiten dieser empörenden, aber amtlichen und unanfechtbaren Schilderung sind von der Art, dass sie sich der Wiedergabe entziehen."

Beilagen.

Beilage I a.

Stadtarchiv Eger, Fascikel Nr. 739.

Den Ersamen Vnseren lieben Besonnderen Burgermeistern vnd Rate zu Eger vnsern besonderen gunstigen Herrn Nachbarn vnd guten Freunden.

Unter Abt Nicolaus V. (1523—1526).

Fridrich von gots gnaden Pfaltzgraw bey Rhein vnd Hertzog In Bayern etc.

Vnsern grus zuvor. Ersamen lieben Besundern, Wir werden bericht, Das drey Mönch, so Kurtz verschynner Zeit usm Closter Waldsassen vnvervrsachter eigenwilliger weys gefallen, vnd sich bej euch zu Eger nidergethan, vndersteen, befleissen vnd In emsiger anrichtung sein sollen, vnder des Stiffts Waldsachssen vnderthanen gegen vn̄s vffrur vnd empörung zuerwirkhen (weckhen) welchs dann (wo es beschehe) euch vnd ewrn Zugehörigen nit wenig bereuen vnd nachthayl gebären wurde, vil meuterey vnd Anschlag v̈ben, demnach vnser gnediges gesynnen vnd Begern, Ir wollend vermelte drey Monch zu starckung angeregtes Ires vnzymlichen vorhabens In ewr Stat vnd gepiet länger nit geduldeu, sonder wider In das Closter (darein sie gehören) Vnd dem Landvogt oder seinen Bevelhabern vberanntwort vnd schaffen, Auch den hof oder die Behausung, so das Stifft Waldsachssen bei euch In der Stat ligend hat, bedachn vnserm Landvogt vnd verwesern zu Waldsachssen vnd lieben getruen, sonsten niemand alspald wie sich gepurt eingeben vnd zustellen, darinn beschieht vns gefallens gegn euch In gnaden zuerkhennen.

Datum Amberg vff Donnerstag nach Ulrich

Anno 25. 6. July.

Beilage I b.

Stadtarchiv Eger, Fascikel Nr. 739.

Den Erbarn weisen Burgermeistern vnd Rate zu Eger vnsern guten freunden.

1526. n. $\frac{8}{1}$

Fridrich von gots genaden Pfaltzgraw bei Rhein vnd Hertzog zu Baiern etc.

Vnsern grus zuvor Ersamen weisen lieben Besondern. Vns haben vnser Landvogt verweser zu Waldsassen vnd lieber getrueer,

anbracht, wie etlich monnich zu Eger des Closters Waltsassen Contra Sigil haben, des Closters nachtheil vnd vnradt do mit schaffen. Doruf ist vnser genedigs begern an euch, Ir wollend verfuegen vnd darob sein, dhweil sich die Monnich zu Eger aufhalten, dass gedachts Sigil ermeltem Landtvogt vnd verwesern zugestellt, vnd also weitter des Closters vnradte, so sie mit verkauffen vnd Siglung geubt vnd noch vben mochten (dorein aber wir nit bewillt noch bewillen wolln) vorkomen vnd verhutt werde, das sindt wir gen euch mit genaden zuerkennen genaigt.

Datum Neuenmarkt vff Freitag nach Erhardi.

(8/I.) XXVI.

Beilage I c.

Stadtarchiv Eger, Fascikel Nr. 739.

Den Erbarn weisen Burgermeistern vnd Rate zu Eger vnsern guten Freunden.

1526 n. $\frac{25}{7}$

Unser fruntlich dienst zuvor. Erbarn vnd weisen guten frunde, wir wurden von verwesern des Closters Waldsachssen bericht Das die entwichen Monch, so jetzt In desselben Closters Stainhoff oder Behausung zu Eger ligen, In Vbung vnd practit steen sollen nit allayn berürten Staynhoff sonder auch ettlich zehend In eurem gebiet Euch oder den euren zu versetzen vnd sollich gelt dem entrunnen Abt Niclosen zuzeordnen. Dieweyll aber Kurz vergangener zeit der durchlauchtig furst vnser gnediger herr hertzog Friedrich In Baiern etc. Euch von wegen bemelter Monch vngehorsams vnd Meiterey geschriben vnd ansuchen gethan, daruff Ir euch aller gebur vnd guts willens erboten.

Und dann dieser der Monch handlung, wo die Iren furgang gewynnen vnd zugesehen werden sollt, Kay. Mayestät, auch beden vnsern genedigsten vnd genedign herrn den pfalzgraven etc. gebrüdern vnd dem Closter Waldsachssen nit zu geringem abbruch, schmelerung vnd Nachtheil Reichte, So ist an stat Ir Chur vnd furstlicher genad nochmallen vnser gnedigs gesynnen für vns fruntlich Bittende, Ir wollend obbedachter der Monch schedlich furnemen vnd versatzung der güter, auch genzlich Ire Meiterey In Bedenckung, das solichs on der verordneten des Closters vnd der landschafft wissen nit krafft haben noch von Ire Chur vnd furstlichen genad wegen darein nit bewilligt werden kann oder mag / keins wegs gestatten verhengen oder annehmen / sonder euch desselben genzlich entschlagen / vnd d'Monch wie vormals gebetten / In ewr Statt nit gedulden / vnd wie geistlichen personen woll gezimpt In Ir Closter, Iren Regulären orden, vnd gottsdienst gelangen lassen vnd euch hirien dermassen

erweisen, wie hochgenanter vnser gnedigst vnd gnediger herrn gnedigs vnd vnser frundlich vertrauen zu euch steet/das werden on Zweifell Ir Chur vnd fürstlich genad gegen euch gnediglich bedencken. So wollen wirs zu sambt der pilligkeit fruntlich verdienen, vnd wiewoll wir vns des Nitabschlags versehen, so begern wir doch eur schriftlich antwortt bej diesem vnserm potten.

Datum Sambstags nach Jacob/$\frac{25}{7}$/XXVI.

Der pfaltz Stathalter vnd Räthe zu Amberg.

Beilage II.

Reichsarchiv München, Obpf. Religionswesen. Fascikel Nr. 28.

Bericht der in oberpfälzischen Clöstern neu eingeführter reformation der religion. Also berichtet der Churfürstl. Commissarius seinem Churfürsten der vnnderen Pfalz.

Durchlauchtiger Hochgeborner Fürst Gnediger Herr. Nachdem auf Eur Fürstl. gnaden vnss vberantworrte Credenzen vnd instruction wür nechsten verschienen mittwochen den 4. Novembris 1556 abgereist, vnd vnserm von Eur Fürstl. gnaden habenden befelch nach erstlichen den 6. Novembris zu Reichenbach im Closter ankhommen, haben wür nach vberantwortung vnserer credenzschrifften, sovil puncte in der instruction, daselbig Closter betreffend, vermeldt, notturfftlicher vnd mit fleiss angebracht.

— — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — —

Waldsassen.

Als wir ietzt erzehlte sachen zu Schönthal den 10. novbris verrichtet, sint wür volgents tags den 11. novbris nach W. gezogen, vnd den ersten Tag, vngewitters vnd besen wegs halben, ferners nit dann biss nach Forstrauss (Vohenstrauss) khommen, dess andern tags bis ghen Tirschenreuth vnd den dritten tag den 13. novbris vollendts nach W. verreist vnd haben desselben tags vermog der instruction vor dem nachtessen vnsern fürtrag gethan, dieweill denn der puncten etliche, hatt der Herr Administrator ein kurzes verzaichnuss derselben, auch bedacht zu seiner antwortt gebetten, welches Ime zugelassen, vnd gegeben, darauf hatt sambstags den 14. novbris nachmittags der Herr Administrator im beysein des Priors vnd der Conuentualen dise antwortt geben:

Erstlichen dass Er die befohlene werbung angehört vnd wisse sich wol zu erindern, welchergestalt Er verruckte Zeit auf vnsers gdstn. Herrn des Churfürsten verhafftung erledigt, vnd vnder andern

auch versprochen, dass er sich Irer Curfürstl. gnaden aussgangener Kürchenordnung nicht widersetzen, auch denen, so von Ir Churfürstl. gnaden dieselbe anzurichten auferlegt vnd befolhen, gar khein verhinderung thuen wolle.

Diesem wolle er wie dann bishero von Ime beschehen, auch konfftiger zeit getreulicher vnd mit Fleiss nachkhomen vnd darwider mit nichten handeln. Er bitte auch Gott gethreulich vnd teglich, die sachen der religion halber also zuschickhen, damit allenthalben ein glaichheit vnnd einigkheit gehalten werden mechte. Darneben setze er in kein Zweifel, die angeregte Kirchenordtnung werde also gestellet vnd verfasst sein, dass hochstgedachter vnnser gnedigster Churfürst vnd Herr dieselbige gegen Gott vnd der Welt werde wissen zu verantworthen.

Wie man nun solche Kürchenordnung in dass werckh richten wolle, dass sey Er zufriden vnd gebe hochgedachtem vnnsern gdst. Herrn darinnen gahr khein mass oder ordtnung . . .

Doch khönde er vndertheniger Mainung zuvermelten nit vmbgehen, dass ettliche des Stiffts vnderthanen sich beklagen, vnnd beschwehrt tragen, dass alle Ceremonien, so bishero in der Kürchen gebraucht worden, also blezlich sollen abgethan werden, es hette sich auch der Pfarrer zu Wisau, dass Er die Kürchenordnung also anrichten solle, vor Ime beschwehrt, demselben habe er aber gar nichts gerathen, sonder im angezaigt, dass er sich solcher gemess erzeigen solte, vnd in Sum̄a er gedenkhe sich nach seiner zu Amberg gethanen Zusage zuhalten vnd Iro Churfürstl. gnaden gahr khein hinderung zu thuen, so sey ihm darneben die ausstruckliche Vertröstung beschehen, dass er seiner Persohn halben bey seiner religion bleiben vnd sein gewissen darwider nit sol beschwehrt werden.

Nachdem auch vnder anderm fürgeloffen, als solten etliche dess Administrators hofgesind vnd diener diejenigen, so sich der wahren Christl. lehr anhängig gemacht, etwas schimpflich, spetisch vnd verächtlich halten, hierbei hat sich bemelter Herr Administrator erpothen, da es ohne sein Wissen vnd Will geschehn, vnd Ime dieselben namhaft gemacht würden, gebürliche straff gegen ihnen fürzunemmen, dass Sye sich dergleichen handlung hinfür enthalten sollen, vnd woll in summa, weder für sich selbsten Iro Churf. gnad zuwider sein, auch den seinigen solches mit nichten gestatten.

Der Prior aber, den wür von Türschenreuth auss mit uns genommen, der zeiget an, dass er die Kürchenordnung allenthalben im Stüfft angerichtet, vnd sey ietzt zur zeit nichts mehr vorhandten, so vom pabstumb sein Herckunfft hat, denn dass Messgewandt vnd die lichter, die khönen mitlerweil auch abgethañ werden, vnnd seye seines einfeltigen bedenkhens nit ratsamb solches alssbalden abzustellen, werde auch vielen Ergernuss

machen, Item so werde es in der Markgrafschaft noch gebraucht, dergleichen der Martin Luther seliger hab dises auch nit alsobaldten hinweckhgethann, derwegen bat er selbsten hierin ein Zeitlang geduldt zu tragen. Hierüber ist Ihnen beeden ihr bedenkh durch den Praedicanten Nothdurfftiglich abgelainet, widerlegt vnd angezaiget, sich diser sache nichts hindern zu lassen, mit weitherer aussfiehrung der vnderschaidt, zwischen der ärgerniss so andere Leuthe empfangen vnd nemen, inter scandalum datum et acceptum, item welche Ceremonien zu behalten, welche nicht: quod etiam non sint facienda mala ut eveniant bona, so wäre auch der wahn in vielen, dass sye dafür halten, wan dass Messgewandt nicht angethan, vnd die leuchter nicht auf gesteckhet, es were dass gebett vnd die Communion, auch der Kürchendienst wo nicht vneräfftig vnd vnrecht, doch Gott dem allmechtigen nicht so gefällig, welches dan ein grosses irrsaal vnd gar nicht zu leidtn were, dieweill es dannoch ein abgötterey mit sich ziehe; man khundte aber dass Pfarrvolckh in der kürchen hierüber vnnder dem predigen vnderrichten vnd disser vnd dergleichen Punete halber erclärung Thuen, vnd da gleich die leichter vnd das Messgewandt noch länger geduldet, vnd erst hernacher abgethan werdten wollte, wurdte es gleichergestalt denn Leuthen allerley nachdenckhens bringen, worumbe es bisshero gedultet, vnd nicht anfangs hinweckh geleget wordten, dass also dises am bequemsten jetzt beschehe, so seye nicht vonnöthen darauf zu sehen, ob es in der Marggraffschaft hin weckh gethan oder nicht, dan vnser gnedigster Churfürst Otto Hainrich sey entschlossen allenthalben in seinem Fürstenthumb ein christliche gleichheit in der Kirchen zu halten. Derowegen derfften sy in disem fall auf die benachbahrten gar nit sehen, miessten sich sonsten auch nach Bamberg, Eger vnd Böheimb richten. So könnten sie auch das exemplum Lutheri daher nit ziehen, dann zu seinen zeiten mann allenthalben noch in finsternuss des Pabsthumbs gesteckht vnd hat er Luther sel: seines gleichens khein Exempel in der Welt gehabt, derwegen er gemach thuen müessen, ietzt aber wissen wür, wass in disem fahl recht oder vnrecht, haben nun ein zeitlang gottes wordt rein vnd lauter gehört, vn̄d woll höchstgedachter vnnser gdst. Herr dise gleichheit allenthalben gehalten haben.

Darauf der Prior also zufriden gewesst, ist auch solches vnd wass Churfürstl. gnaden will vnd mainung allen dess Stüffts zugehörigen Pfarrherren, welche der Prior alle hinein nach W. erfordern lassen, fürgehalten vnd angezaigt worden, die haben dargegen vermeldet, dass Sye an der Kürchenordnung keinen mangel, vnd wollen derselben treulich geleben vnd nachkhommen.

Gleichwol hat der Pfarrer zu Wisau berichtet, dass er sy bisshero nit gelesen vnd Ime sein exemplar erst sambstag den 14. dess monaths novbris zugeschickht worden, wolt sy aber nachmals zum

fürderlichsten mit Fleiss lesen vnd sich nach derselben in allen puncten richten. Wass aber einen Praedicanten belangt, hatt sich der Herr Administrator erbotten, sobalten nach einem Christlich Gottesfürchtig vnd gelehrten Predicanten zu trachten vnd an seinem Fleiss hierunder nichts ermangeln zu lassen, da er aber kheinen bekommen khönndte, wolle er dasselbig fürderlich in die Canzley berichten vnd darinnen weittere hülf vnd beschaidts gewärttig sein, Er woll auch sovill dem Stüfft leidtlich vnd Ime möglich, demselben ein rechtschaffne besoldung machen, vnd achte darfür, wann einem vber sein vnd seines gesindts vnterhaltung vnd cost auss dem Closster iärlichen an gelt 60 fl. verraicht wurde, es wehre genug; befinde sich hernach, dass Er ein mehreres verdiente vndt dass Stüfft solches ertragen kundt, möchte mann Ime iederzeit 10 oder 15 fl. addiren vnd damit besserung thun, Er achtet aber dass es am bequembsten wehre, wo mann ein ledige persohn, die noch vnverheirath, haben möchte.

Ordens Persohnen.

Sein in verzaichnis N° 10 zu finden, meldet darneben, dass sonsten noch 2 ordenspersohnen im Closter gewesst, deren aine ietzt Pfarrer zu Veldorf, der andere sey im Stainhof zu Eger, haben aber beede im Convent nichts mehr zu thun.

Wass aber Ir der Jungen Conventualen geschickhlichkeit belangt, dass werde mann khonnftiger zeit, wann ein Predicant in dass Closster khombt vnd die Schul vfrichtet, erfahren vnd sehen khönnen, Dieweill die junge Conventualen wie man gesehen in der Kürche vnd sonsten allein in kurzen gestutzten Rocklein daher gezogen, hatt der Herr Verwalter angezaigt, nachdem er in seiner ledtig-lassung versprochen vnsern gnedigsten Herrn den Churfürsten bey vfrichtung der Kürchen-Ordnung vngehindert zu lassen, vnd aber die ordenspersohnen in seinem abwesen die ordenshabit verändert, habe Er Ihnen Khain mass noch ordnung fürschreiben wollen. So hat auch der Prior bericht gethan, er sey eine guete weil nicht allda in W. gewest, derowegen er sye auch solcher laichtfertigen Klaidtung halber nicht ansprechen mögen. Aber wie deme, ist der Herr Administrator erpiettig, sye alsobaldt Ehrbarlich vnd Priesterlich zu klaiden, auch Ihnen sonsten, wass zu Ihrer nothdurfft vnd Ehre gehörig, zu verraichen.

Solches hat man den Conventualen also wisslich gemacht vnd darneben eingepuntden, hinführo in ihrem studiren mehreren Vleiss zu gebrauchen vnd die Lectiones in der Kirche vleissig zu halten, damit sye zur künfftigen Visitation bestehen mögen, nachdem man auch berichtet, dass sye vill hin vnd wider spatzieren vnd ihres Thunns nicht warthen, sondern vagirn, sollen Sye gedenkhen vnd an ihrem verordneten Orthen im Closter

bleiben, vnd auss vorwissen dess Administrators oder Priors consens nicht aus dem Closter gehen, sondern dasselbige alles mit erlaubniss thunn; dan sollte es nicht beschehen, würde man gebürliche handlung vnd bestraffung geg Ihne vornemmen.

So wurde denn auch ferners berichtet, dass sich täglich vil frembte persohnen bey Jñen zuschlagen, sich für Ir freundt angeben vnd das Closter mit vncosten beschwehren, auch sye die ordenspersohnen sich mit Inen vbermessig bezechen, vnd also Ires thuns desto münder warten sollen: in disem fall sollen sie hinfüro auch ein mass gebrauchen vnd nicht wider solche vnordnung treiben, dann man solches von des closters wegen nicht zu sehen oder gedulten wolte.

Schuel belangend.

Sey Ime dasselbe begehren in dass werkh zu richten Keineswegs zu wider, wolle auch sovil immer möglich an seinem Fleiss hierzu nichts erwinten lassen vnd nachdeme Im ein verzaichnuss zugestellt, wie die khnaben anderer orten gehalten werden, wolle er 16 khnaben gesetzter massen vnderhalten, doch wehre sein bedenckhen, dass dennoch guet were, dass der vnderthanen Künder im Stüfft W. sesshafft vor anderen in solche Schuell auf vnd angenommen vnd da dieselbe fürther zu gebrauchen, dass Sye oder Ire Eltern versprechnuss thetten, dem Stifft Künfftiger Zeit vor andern Herrschafften in Geistlichen oder Weltlichen sachen zu dienen, item dass man auch solche khnaben hette, welche nicht alphabetary oder Syllabizantes wehren, sonder etlicher massen erwachsen, Solte sich dan Künfftiger Zeit erfindten, dass mehrer Khnaben der endte zu vnterhalten seindt, vnd solches dass Closter ertragen möchte, oder aber dass etliche auss dem Conuent sich vf pfarren vnd auss dem Closter begeben würden, Khöndte mann die anzahl ieder Zeit nach gelegenheit erhöhen, So wolle Er einem Schuellmeister sambt der Cosst vnd vnterhaltung Jährlich am geld verraiche 25 fl., achte dafür man khönnt vmb dise Besoldung wohl einen rechtschaffenen gelährten gesellen bekhommen, welcher den Knaben notturfftiglich mit der lehrung vorstehen möge, wie er auch nicht zweiffle, dass der jetzige Schuellmeister ein solches wol verrichten khönne, es müsse auch mit dem khonfftigen Praedicanten gehandelt werdten, sich täglich neben dem Schuellmeister 2 stundt in der Schuell gebrauchen zu lassen.

Der järlichen rechnung halber zaigt der Herr Administrator neben dem Prior an, dass Sye sich von dess Clossters wegen zu mehrhöchst gedachtem vnnsern gnedigsten Herrn vnderthenigst versehen, Iro Churfürstl. gnaden werden solches begehren gnedigst fallen lassen, dann Sye sich genzlichen getrösten, dass Closster sey bisshero der Pfalz zum bessten verwaltet, gebessert vnd darvon nichts verkhaufft oder versetzt worden, Sollen Sy nun iezo dises eingehen,

wehr Ime nachredlich und schimpflich, Sye seyn aber dessen erbiettig, da Ir Churfürstl. gnad irgents von etlichen müssgönnstigen bericht empfangen, alss solte im Closster vbel oder vngetreulich gehauset werden, dass Sye Irer Churfürstl. gnaden genugsamb stattliche verantwortung thuen wollen, daran verhoffentlich Iro Curf. gnaden ein gdsts. settigen vnd genügen haben sollen, bitten auch, Sye hierunder zu hören vnd bey Iren privilegien Freyheitten vnd alten herkhommen, darüber sye dann auch confirmationes vnd bestettigung haben, bleiben zu lassen, darwid Sye nicht beschwehrn oder solches misstrauen in Sye setzen.

Vnnd obwol Innen durch vnuss ferner angezaigt worden, dass Ir Churfürstl. Gnaden Sye solches nit erlassen werden, wie auch ander Prelaten dasselbig zum thail schon bewilligt, so haben Sye doch vf vorgesetzter bitt vnd begehrn verharret, vnd gebetten, solches in der relation anzubringen. Es ist auch beschlüsslich dem Administrator neben dem Prior (dann er sich allein nichts einlassen wollen, sondern in allen puncten dem Conuent bericht gethan vnd mit Irem vorwissen gehandlet) fürgehalten worden, dass mann sich solcher geringer besoldtung dess Predicanten vnd Schuelmaisters, item so khleiner anzal der knaben auch beschwehrung der rechnung vnd dass Ine von Curf. gnad. wegen, niemandts zugeordnet werden solle, zu Ime gahr nit versehen, in sonderer erwegung dass sich andere Prelaten, die doch bei weittem eines geringern vermögens, hierinnen vil besser erzaigt; wie deme aber vnd dieweil er weitter nicht zu bringen, wolle man diss alles Eur Fürstl. Gnaden vndertheniglich referendo berichten, darauf sich Eur Fürstl. gnad an statt vñseres gdst. Herrn weitter der gebür nach werden zu verhalten wissen.

Beilage III.

Reichsarchiv München, Kloster Waldsassen Faseikel VI, Nr. 32.

Lieber Vetter vnd Stathalter. Wir haben E. L. schreiben des Administrators zu Waldsachsen Practic betreffent, vernommen vnd dieweil vns daran merklich gelegen ain solchs auch wid sein verwendtnus vnd vnser hergebracht Ius verbriefte gerechtigkeit vnd Possession der Erbvogtei ist, dardurch vnserem Churfürstenthumb das territorium vnd Landfürstliche Obrigkeit entzogen vnd zu beschwerlichem eingang geschmelert wurde. So begern wir mit freuntlichem ernst, da E. L. anderst vermelte vorhaben für gewiss hielte, das Sye alsbald mit Guter fürsehung kundtschaft mache vnd fleiss fürwende, gedachten Administrator sambt dem Straussen vnd wer hieran schuld hette im Closter oder wo Sy zu betreten sein werden, fenglich anzenemen vnd ain solchs mit guter gewarsam dermassen bestelle, damit dannoch der

Waldsassischen Pauern halb vnd sonst kain nachtail oder missgrif erfolge vnd dardurch nit ergers verursacht werde, wie dann vnseres erachtens E. L. etwo durch vnargkwönige personen wol gewisse kundtschaft auf Sy beide zemachen, auch auf die zeit da man Inn das Closter bey nacht fallen soll. etlich pferd die das nachtfuetter vnuermergkt darinen nemen. hierin zu ordern, auch vnd er solch Reutern ainem vertrauten allein beuelch zu geben, vnd die andern zu beschaiden vnd daneben mit ainer anzal schützen anordnung zu thun wieder wissen, da dann E. L. vermainet das etliche vnbekannte Knecht auch zu gebrauch weren, So mag E. L. vnserm Landtrichter zu lengfeld auch vnserm Camer-Rat Ruprecht deshalb in gehaim schraiben vnd etlicher vertrauter knecht begern. Wir stellen auch nach gelegenheit d'vorsteenden kundtschaft zu E. L. gefallen, ob Sy vermelte beide personen durch ratsamere mitl zur fengknus bringen möchte.

Und wann also d' Administrator vnd Strauss eingezogen seyen, So sollen Sy mit bester gewarsam In eil auf Neuburg zugefuret werden. der ort soll man weiter beschaid finden vnd beschicht hiran vnser gefellige maynung. Wolte es auch E. L. nit verhalten.

Datum 30. May. anno 56.

Otthainrich.

Dem Hochgebornen fürsten vnnserm frundlichen lieben Herrn Vettern Herrn Otthainrichen Pfaltzgraffen bey Rhein dess Hey:lgen Römischen Reichs Ertztruchsassen vnd Churfürsten Hertzog in Nidern vnd Obern Bayern.

Vnnser frundlich dienst auch was wir liebss vnd guts vermögen allzeit zuuor. hochgeborner Fürst, frundlicher lieber Herr Vetter vnnd Vatter, wir haben E. L. antword, so sie vns des Administrators zu Waldsassen Practickh halben zukhomen lassen, entpfang vnd darauss vernommen, wess wir uns Im fall sollch sein vorhaben für gewiss zu halten, geg Ime erzaigen vnd verhalten sollten. Woll daruff E. L. frundlich nit perg, das solche Practic vns durch ein Person der wir wol glauben geben mög. entdeckht. Nachdem sie aber diser zeit an sollch orth dienen das wo sie darunder vermerkt, Ir zu hochstem nachthail gelang wurd, vnd d' wegen vnns vndthenig bitten lassen sie nit zuuermelden, haben wir sie, wie E. L. selbst vernunfftiglich zu ermessen, billich onbenennt gelassen, wiewol wir nun vf diser einzig Person anzaig sogar gewiss nit grunden khonnen, haben wir doch vnsers erachtens nit onzeitlich den sachen

desto ehe glauben gegeben. Dhweil wir von E. L. Pflegsverwesern zu Sulzbach Conraden Pulnhofer auss Waldsassen verstendigt, wie sich d' Strauss aller handt reden der Cron behaim halben vernemen lass. Wie er vns auch seudhero weiteres geschrieben alss E. L. auss hiebei liegender Copei zuuernemmen, So dan nochmaln E. L. nit wenig sond' mergklich daran gelegen, wo die Ding also bey der Cron Behaim gesucht werden sollten, hielten wir dafür es sollte Im hanndl nit zu feiern sein. Vnd E. L. vff die weg sie vnns Jetzo zu erkhennen gegeben gegen den Administrator verfaren zu lassen ein bedenckhens, achteten wir das vff nachuolgende mass nit zuvilgehanndelt.

Nemblich das d' Administrator zu vns alher erfordert vnd vmb grundig bericht der sachen angesprochen auch vnder des der Strauss vnbewusst des Administrators gefenglich genn Amberg In fuchsstainer gefurth, doselbst seiner getribnen reden halb befracht, vnd wess er des handels wissenschafft hette erlernt wurde. Wo dan der Administrator sein vnschuld genugsam anzaigen khonnte hett es sein weg, Solte man aber die sachen wie sie zuuor an vns gelangt geschaffen befinden oder zum wenigsten starckhe vermuttung schopffen mög. khonnt man alssbald den Administrator in verstrickhung annemen auch jemant auss E. L. ambtleuth stattlich genn Waldsachsen verordnen, daselbst seinen beuelchhabern ernstlich vnd mit geduld einzubinden, sollcher des Administrators verstrickhung oder auch des Straussen fengknuss niemandt weder schrifftlich noch sonnst zu offenbaren, noch auch d' halben wider E. L. ettwass bei whem es gleich gescheh möcht, zu drachten oder zu suchen. Wie man dann die sachen bei dem Administrator oder den Straussen befunde, Wolt wir E. L. furderlich verstendig. Doch were In allewegen vnnser frundlichs gutachten, das d' Administrator nit ausser dess E. L. Fürstenthumbs sonnder darinnen in verstrickhung oder verhafft, sintemal er in dasselb alss ein Prelat gehörig, erhalten wurde. Das wir doch alles zu E. L. fernerm bedenckh stellen thun. vnd wass sie vnns darunder für bescheid zukhommen lassen, Dem wollen wir frundlich nachkhommen vnnd sind E. L. frundliche vetterliche angeneme dienst zu erzaig ehrputtig.

Datum Neuenmarckh den 5ten Junii
anno 1556.

Wolffgang von gottes guaden Pfaltzgraff bey Rhein Hertzog in Baden vnd Grave zu Veldentz.

Frundlich lieber Herr Vetter vnd vatter. Nachdem Chonrad Pulnhofer Pflegsverweser zu Sultzbach nun ettlich wochen zu W.

ligt vnd wess wir Ime der Inventirung halb von E. L. weg beuellen werden erwarttet, Bitten wir E. L. frundlich die wollen vnns beschaid zukhommen lassen, wess man sollch Inventirung weg sich ferners halte oder ob man Ine Pulnhofer der vns dan zu ettlichen maln darunder vndertheniglich angesucht widumb von dannen vnd zu seim ambt erlaubn solle.

Dem hochgeboren fürsten vnnsern frundlichen Herrn Vettern vnnd Vatter Herrn Otthainrichen Pfaltzgraff bey Rhein u. s. w.

Vnser frundlich dienst auch wass wir liebs vnd guts vermogen Allzeit zuuor. hochgeborner fürst Frundlicher lieber Herr Vetter vnd Vatter Wir zweifeln nit E. L. werde nun mehr vnnser Jungst schreiben de dato den 5. Juni die Waldsassische Practic belangend zukhommen sein. Dieweil vns dann seither von einem E. L. Räth hieoben seinen Pflichten nach, damit er E. L. verwandt, vndtheniglich anbracht, wass Ime durch ein Person so es mit E. L. treulich gemaint des Waldsassischen wesens halb schrifftlich entdeckht vnd angezaigt worden, Haben wir nit vmbgeen khönnen sollchs E. L. hiemit auch vermög beyligenden extracts furderlich zuuerstendig So nun darauss wol abzunem̃en wie der end gehaust, auch wie es gegen E. L. gemaindt wurdt, hielten wir dafür E. L. hetten d'weg ein ernstlichs einsehen zugebrauchen vnd solche vngeburliche sachen mit nichten zu gedulden vnd were Nemlich vnser frundlich guetachten E. L. liessen den Vogel mit dem Nest heben vnnd vermög vnsers Jungsten bedenckhens den Administrator in Verstrickhung, auch den Cantzler vnd Straussen sambt denen so sich d' ding mer thailhafftig gemacht haben mochten, in verhafft ziehen, doch dass sie in diesem Fürstenthumb erhalten wurden vnd stellen daneben in E. L. bedenckhen, damit sich d' Stifft eins solch desto weniger beschweren vnd man spuren mög dass diss E. L. allein zu erhaltung Irer habenden Erbschutz vnd gerechtigkheit fürgenommen, ob nit gut, das vnderdes biss man dess handels ein grund erkhundigt vnd die gebür darunder fürneme vnd hanndelte, der Prior alss der diser sachen nit verwanth vnd zu dem man sich vnsers ermessens dergleichen nit zuuersehen, vff wider stallung zum stifft dessen notdurfft zuuerwalten gelassen, vnd nit destowenig ein zeit laug Sigmund von Feilsch Landrichter zum Parckhstain mit ettlichen vngeverlich dreissig Reuttern die man auss den Landsassen beschreiben khönnt vmb merer sicherheit willen genn W. gelegt, daselbst alsbald wass Im Closter vorhanden Inventirt, die Personen so

darinn gelassen, ausser dem Closter nit zu khomen auch sonsten sich dergestallt, wie wir E. L. In Jungstem vnserm bedenckhen vermeldet, gentzlich zuverhalten verstrickht vnd in gelubd angenommen wurde, darund wir E. L. d' wir zu frundlich vetterlichen diensten genaigt frundlichs beschaids furderlich gewerthen vnd demselben nachkhommen wollen.

Datum Neuenmarckh den 9[ten] Junii
anno 1556.

Wolffgang von gots gnad pfaltzgraff bey Rhein Hertzog in Bayern vnd Grave zu Veldenntz.

Extract.

Ich hore Landweiss, man hab' der Straf halb wider geen Haidelberg geschickht vnd sie geschrieb d' Stifft trag grosse armut vnd sei onmuglich, die 3000 fl. zu ersetzen neben anderm mehr, nun wolt ich antwordt doch dem frommen herrn nit zu entgegen sond denjenig Rathgebern die sich selbst in alle Ding mengen wie es d' Stifft ertruege das Endress Strauss guet hofer zehent visch vnd Krebspach Ziegel . . . zu seinem Pau wegkfuret vnd nemme, Item dass er Pflugeyssen, Preugeschirr, fasser auss des Herrn vorrath machen liess vnd mehr dahin neme, Item gute grosse weier zu seinem vorthail odlig liess, nit besetzt vnd darnach Ime zu nutz besamet, ain mercklich getraid daran pauet, also das er sich Jetzt zu berumen, er hete sein thuen dahin gebracht, das er 1000 fl. einkhommens gemacht.

Item wie dan d' stifft ertruege, das man ainer dochter oder Bassen 1000 fl. heuratsguts vnd darzu leib gedings gebe und vnuerrechnet liess, weiss ein gañtze Pfleg.

Item wie es ertrag möcht werden, d a s M a s i u s d e r g r o s s e p a p i s t m i t 3 p f e r d e n v n d k n e c h t s a m b t a i n e r R ö m i s c h M a d o n n a J a r v n d t a g a l l d a s i c h a u f g e h a l t e n, welchs auch nit vil weniger dan 1000 fl. gestanden, der ding noch mer mocht erzehlt werden, do dan dem Stifft mit fug anderst ich nit weiss straff auffgelegt vnd es die Ding so ertrag, so mueste es die straff auch ertrag. Sie geen mit dem frommen Herrn vmb, Ich wolt, man soll es sehen vnd hören, es mecht ainen stain erbarmen. Z u d e m s o i s t n i c h t s a l s s c h a n d l a s t e r v n̄ d a l l e s g o t l o s s w e s e n d a s e l b s t a l s o d a s o n m u g l i c h, d o z u s e i n v n d n i t g o t l o s s z u w e r d e n a u c h s c h i e r v n c h r i s t l i c h z u z u s e h e n v n d z u d u l d e n, n i c h t s d a n f r e s s e n, s a u f f e n, v n z u c h t t r e i b e n.

Es ist ain gotloser Cantzler vom Podensee vorhanden, d' ist so Ewig hellisch, das kain mensch nichts Christlichs d' schrifft gemess reden darff, ist gar ain hungrige muckh, aber sie hat sich wol angesetzt, wird sich redlich vol saug, darnach wieder an Podensee wollen.

Andreas Masius vnd der Cantzler haben ettwa biss in 2000 fl. in die armen Pauern presst, dass 100 p. 8 fl. zuuerzinsen. So leihet der kelner sein gelt der massen hin das Ime wol 10 od 12 fl. pcento khommen, do solt ain Fiscal sein vnd die ausgangenen fürstlich mandata, das man mehr nit dann 5 vom hundert nemmen solte, gehandhabt werden.

Mir wurd in vertrauen gesagt, do man es gleich haben wolle, das man ebensowenig Inuentirn nachmalss gescheen lassen alss die straff geben wolle.

Ich erfar, dass sich Masius knecht hörn lasse, er allain hab 22000 stuckh golts ins Niderlannd gefurth.

Mann schickh ein Legion gewapneter manns, so wurd sichs Inventirn lassen wie bei Abt Jorg. aber für khainen pfaltzgraff ist nichts do.

Beilage IV.

Reichsarchiv München, a. a. O. Fascikel VI Nr. 32.

Instruction,

was uff beuelch des durchleuchtigsten hochgeborenen fürsten vnd Herrn Pfaltzgr. Ottheinrich Churfürsten vnd Herzogs im undern vnd obern Baiern Meins gnedigsten Herrn landtrichter vnd Pfleg zum Parckhstain Sigmundt von Feilsch priorn Convent auch Hauptmann vnnd brobst zu Waldsassen anzaig soll.

Erstlich Nachdem an sein Churfürstl. Gnaden glaublich gelanget, was sich der Administrator zu Waldsassen Heinrich Rudolf von Weze sambt derselben Cantzler vnnd kelner Heinrich Straussen vnndfangen allerlei Practicen Irer Churf. gnaden vnnd dero lang hergebrachten recht vnnd gerechtigkeit des stiffts Waldsassen zuwid anzurichten, derweg Ir Churf. Gnaden nit vnzeitlich bewogen vnnd verursacht zu bevelchen dise drei Obbenannte personen gefencklichen einzuziehen vnnd des grundts sich weitter bey Innen zu erkhundigen. Darumben soll gedacht prior vnnd Conuent genzlichen darfür hallten, das dem stifft auch Innen hierdurch an dero recht vnd gerechtigkeit Im wenigsten etwas zuentziehen nit gemaint, allein

zuerhalltung Irer Churf. gnaden dises ends woll befuegter gerechtigkeit vnnd zu widtreibung Irer dreier obgesetzt vnbefuegter heimlich gebrauchter practicen fürgenommen. Damit nun inzwischen von berurtem stifft nichts verwarlost werde, soll lanndrichter dem prior dj sachen zum pessten vnnd desselben Notturft nach durchaus Inn allen sachen bis vf weitter seiner Churf. gnaden beschaidt zum getreulichsten vorzugehen, auch Ime Convent vnnd and des Closters gesindt gepurlichen gehorsam zu laisten befehlen.

Es soll auch gedachter landrichter alle briefliche vrkhunden vnnd freiheitten vor berurts Closster Waldsassen lauttendt zusamen in ein truhen legen und mit zwaien schlossen verspern, den ainen schlussl dem prior zustellen vnnd den andern sambt d' Truhen alher schickhen.

Doch daneb Ime Prior vnnd Conuent sage das Innen damit was zuentziehen, nit vermaint, allain zuverwharung vnversehenens Eillendten nachtails vnnd schadens beschehe.

Daneben soll er des Administrators gemach dessgleichen dj Canntzlei zum fleissigsten verpetschirn vnnd verwharn lassen.

Dat vf Mitwoch den 15. Juli
anno 56.

Cannzlei zu Amberg
Hanndschrifft.

Beilage V.

Kreisarchiv Amberg, Obpf. Rel.wesen. Vis.-Prot. Nr. 2 fol. 18f.

Henricus a Wetzen Administrator ornatissimo et Eruditissimo viro D. Joachimo Camerario et amico inprimis Caro.

Facit tua in domine Joachimo humanitas, ut amici offitium a te requirere non dubitem, Si Viteberge aut alibi nosti hominem aliquem doctum et pium, qui in hoc meo monasterio idonee posset divini verbi communicatorem agere, Nec non singulis diebus Unam aut alteram horam schola quam nunc hic instituo, iuventutem sacras praesertim literas docere, faceres mihi rem longe gratissimam. Si cum illo meo nomine ageres ut hanc conditionem acceptaret, haberet hic una cum uxore et liberis domicilium et cibum et annuatim florenos circiter sexaginta, Si vicissim tibi gratum offitium prestare potero, experieris me promptum et diligentem. Masius noster proxime suis ad me literis tibi salutem adscripsit. Bene vale vir eruditissime nosque redamare perge. Raptim Waldsassi 12 Calend. Januari Anno 1557.

Henricius R. a Wetze
Adm. Waldsassiae.

Beilage VI.

Kreisarchiv Amberg a. a. o. Vis.-Prot. Nr. 2. Fol. 51.

Michael Achler der Rechten Doctor vnd Sinticus an Sigm. von Feyltsch Lantrichter vnd Pfleger zum Barckstain vnnd Weyden.

Ich hab mit hertzlichenn freuden vernhomen, dass dem Pfarhern zu Redwitz aufferlegt worden ist, den von Waltershoffen dass Evangelium zu predigen vnnd die Sakrament nach Christi Einsatzung zu raichen, Ob nhun woll der Pfarher solches gerne thun will, so raitzen doch die von Eger haimlich, die von Redwitz vnd er der pfarher sollen sich dessen bei dem Bischoff zu Regensspurk beclagen, halt es aber dafür, mein Gnädigster herr der Churfürst, werde sich in Gottes wort von dem Bischoff nicht maistern lassen, vnd nachdem dan die pfar Inn redwitz von dem Stifft Waltsaxen zu Lehen rurt, der dan einen pfarhern aldo zu entsetzen vnd zu setzen macht hatt, vnd die frone armen leuth lange Jhar nach dem Evangelio geseufzet vnd geschrieen haben, so woll als die zu Waltershoff, allein dass sie sich vor denen von Eger nicht geregen dorffen, So ist von wegen der armenleuth In Ingehaim vnd Vertrauen vmb Gottes willenn, auch zu forderung seiner Ehr und worts, mein hochvleisig bieth, diesen Handell bey der Churf. regierung, eurem vermugen nach, dahin zu forderun, dass dem Pfarhern zu Redwitz (wie er dessen dan schön gewildt, vnd nhur auff weyttern beschaidt warten thut) Ernstlich vfferlegt werde, Christi worth zu predigen vnd Seine Sacrament zu raichen, damit die armen betrangten gefangenen gewissen erledigt werden, und diesem begehrn an euch meinem Christl. Eyffer zuzurechnen vnd nicht zu zweiffeln, Gott werde euch tausendfeldig lohnen, hoff auch dass soll ein Eingangk sein, dass der Teuffel einsmals, welcher Itzt geweldigklich regieret, von Eger aussgetriebenn, vnd wahrheit für Lügen gelten werdt, So will ichs die Zeit meines Lebenss mit allem meinem vermugen vmb euch beschulden und verdienen vnd biet dessen nur beschrieb furdersame antwort vnd da kain zufelliger poth vor der Handt, den Brief genn Waldtsaxen zu ordnen. Datum Eger 4. Febr. 1557.

Michael Achler der Rechten Doctor.

Beilage VII.

Kreisarchiv Amberg, Vis.-Prot. Nr. 2. fol. 64—71.

Verordnete Visitatores thuen ihrer verrichten visitation kurtzlichen relon̄ mitt angehefftem ihrem fernerm guttachten.

Den 16. April Anno 1557.

Durchlauchtiger hochgeborner Fürst, Gnädiger Herr, vff E. F. G. erforderung und beuelch, haben wir uns zu dem christl. notwendigen

werkh der verordneten Churfürstl. Pfaltz. gravischen visitation, gehorsamlich vermögen lassen, wiewol wir zu solcher Handlung gern vbrig gewest, und anderen, die zu diesem ampt geschickter, erfarner, ansehlicher, und tuglicher geachtet worden, willig vergonnet hetten. Aber da wir auf unser angebrachtes Beschweren von diesem werkh nit haben können erledigt werden, haben wir vns Im Namen Gottes darzu gantz undterthenigs willens gebrauch lassen. Wir haben auch solche visitation mit vorgehendem Gebett zu Gott dem Allmechtigen angefangen und verrichtet, auch hierin, was vnser habende Instruction vermag, und In dieser grossen eyl ausszurichten müglich gewest, mit anstellung, erkundigung und verrichtung, nichts erwinden lassen, Können mit gutem Christlichen Ehrlichen Gewissen vor Got, E. F. G. und aller meniglichen (doch ohne rumb zu melden) bekhennen, das wir in dieser gantzen sachen nichts anderst gesuchet und betrachtet haben, dan Gottes ehr, die Fürderung seines reinen göttlichen woıts, die uffbauung und Gedeinng der Christl. Gemein vnd wie auch was wir verrichtet, ist in des Visitirbuch verzeichnet, doch nit allzu formlich gestellet, aus mangel, den E. F. G. selbst wissen, welche E. F. G. wir hiemit in gehorsam vbergeben.

Damit aber E. F. G. der fürnehmsten punkten und artikel, Jetz in der eyl ein kleins wissen empfang, haben wir die nötigsten kuerzlich nachvolgendt verzaichnet, welche E. F. G. wollen mit Gnaden annehmen.

Erstlich ist von nöten, das man wolle fürsehung thun, damit fuderlich der Kirchenrath, General und Special Superattendenten bestellet und befurdert werden, und nach dem wir beuelch haben, wer zu Specialen Superattendenten zu benennen, haben wirs E. F. G. zu Referirn nit umbgehen können, derselben nahmen seint In beiliegender Zetl mit A signirt zu vernehmen.

Zum andern Nachdem merklicher vnfleis hin und wider bey dem mehrern theil der Pfarhern befunden worden, also, dass sehr wenig bissher den Cateshismum und Kinderlehr gehalten, sondern ersten solchen anzufahen sich erbotten und zugesagt haben, aus welchem leicht abzunehmen, wie viel derer sein werden, die Betten können, und rechten brauch der Sacrament wissen. Ja das viel mehr ist, etlich fürkommen sindt, die nichts wissen von unser seligkheit und gerechtigkheit, noch selbs betten können, sagen, der vater werde wol einem Jeden sagen im Herzen, wie er selig werden soll. Auch habe der Vatter für die Sünde genug gethan, Aber der Sohn habe die Schmertzen gelitten etc. etc. Welche doch, dieweil sie auf der Gruben gehn, und als jetzt fahrende verlebte hundert Jerig geduldet werden mögen, nachdem den negsten Pfarrherrn die aufsehung und verwaltung des Kirchendienstes befohlen worden ist. Item so sindt auch sonsten die Pfarren

so armselig und mit geringen Personen bestellet, das nicht muglich alle untügliche abzuschaffen, welche noch zur Zeit auf fleissig vermahnung zur besserung geduldet werd. So sind auch ettliche gelerte und tüchtige Kirchendiener so die impositionem manuum und confirmationem ministerii sui hertzlich begeren, auch derhalben bissher ettliche Anstoss gehabt haben, das inen die Sacramenten zu ministiren nicht gern hat wöllen gestattet werden, Es sindt und fallen auch teglich viel Irriger spanniger Ehesachen für, auss welchem allen E. F. G. abzunehmen haben, wie sehr nötig es sein will, beides die Superattendenten, welche zum wenigsten alle halbe Jar von kirchen zu kirchen neben dem amptman visitiren, welchs ohne sondere kossten geschehen kann, und ein Examen der Pfarrer haltten sollen, damit sie in lehr und leben in Gottesforcht und rechtem vleis Ires ampts erhalten werden, und das auch der Kirchenrath oder das Consistorium geordnet werde, damit der Gottesdienst gefodert und erhaltten, alle sachen richtig gehandelt, und nicht wo solches lenger sollte aufgeschoben und anderen gescheften nachgesetzt sein, das letzte erger dan das erste werden möchte.

Dergleichen dieweil aller Pfarher gemeine clag ist, das die verachtung des wort Gottes, und alles Gottesdiensts dermassen eingerissen habe, das zur selben zeit, da solcher gehaltten, offene zech, gemeine Dentze, Spiel und anderes ungestraffet gehaltten werden, dergleichen Gotslestern, zauberey, verruchte vnzucht, dass ettliche zum drittenmal im Ehebruch befunden, füllerey und andere Laster sogar vberhandt genommen, das Ir straff aus Gotteswort nuhnmehr ein gespött sey, neben welchen sich auch befindet, an allen orthen der grosse vberfluss auf Ehefestigung, hochzeiten, kindmahlen, u. dergl., dadurch der gemeine Mann verarmet, grosse Gottslesterung, Rumorn, ableibung geschehen, auch vrsach genommen wirdt zu allerley unzucht, versaumnuss gottlichs worts, und ia leider alzu wahr für augen, wie vuss eine gantze heidenschaft aufgewachsen ist, wehe vnsern nachkümling, wollte nothwendig sein, wie dan E. F. G. solchs irem hohen verstandt nach wohl erachten wirdt, das generalia Mandata an alle amptsleuthe aussgingen, damit zur Zeit des Gottesdienstes Brandterwein, zechen, tantzen, Spielen, Spacirn auf den Kirchhöff abgethan wurden, damit Gottes zeitlicher und ewiger Zorn vber gemeine Landschafft verhüttet werde.

Zum dritten ist auch der punkt in der Instruction gestellet: das aus den kirchen allenthalben die abgottischen Bilder, alle altarien, ausserhalb eines sampt den Sakramentheuslin sollten ohn verzug wegkgethan und geraumbt werden, wie es dan an allen ortten, do wir personlich erschienen, und noch vor-

handen gewest, ist angefangen worden. Gleichwol haben sich ettlicher Edelleuth gesandte vernehmen lassen, wie Ire Junkhern vermeldt, sie haben kein Bild oder Altarien in die kirchen gemacht, wollen auch keine daraus thun, were vnsers einfeltigen erachtens nit vbel gethan, das den amptleuthen befohlen würde, diesem allen nachfrag zu halten. Es seint auch uns den visitatorn viel und allerley geschwinde ufruckung, das ausraumen der abgöttischen Bilder und vbrigen Altarien betreffendt, begegnet, würdt viel schimpflichs, vngegründts, vngewiss und ergerlichs davon geredet, Achteten wir grosse notturfft sei, das hochgedachter vnser gnedigster Herr hette lassen deshalben ein offentliche schrifften und erlerung aussgehen, darin angezaigt sein würde, das Ir Churf. Gn. nit gesinnet were, dies Handel mit den Bildsturmen zu haltten, mit vermeldung der vrsachen, warumb solchs abthun der Bilder in Irem Chur- und Fürstenthumb fürgenommen worden were.

Item es sei auch aus vielen ämptern der veldkirchen halben, bericht zu der Kanzlei geschehen, aber Inen würdet, wie sie anzeigen, noch der Zeit kein Bescheidt, volgt daraus ein vngleichheit, das in einem ampt die veldtkirchen abgebrochen, Im andern stehen bleiben, were zu anstellung ainiger vergleichung von nöten, das den amptleuthen hierin fuderliche beuelch zugeschickt wurden.

Zum vierdtem befindet sich, das ettliche vacirenden Pfarhern und Pfriembdten gefell, eins theils auf die Churfürstl. lasten, ettliche sonst von andern zu gemainen gebeuen gefengt und gebraucht werden, und vast derselben orthen die Kirchen- und Schulämpter am geringsten bestellet sein. So den solches alles allein zur erhalttung des kirchendiensts und Schulen gestifftet, haben wirs E. F. G. gehorsams vleis vermelden sollen damit solche einkommen, und was noch anderst woher von den Stifften volgen möchte, allein zu vnterhaltung des kirchen- und schuldiensts und dergl. notturfft angewendet würden, dan die hohe notturfft erfordern will, das man auf christliche billige mittel gedenke, damit den gar armen Pfarhern, die nicht vber 25 fl. werdt vngefehrlich einkhummens haben, und itzt dem gemeinen Sprichwort nach, Kupperes gelt kuppere sehlmessen, mit elenden armen Pfarrhern, dieweil sie nicht bessere bekommen können, versorget werden, eine zimlich zulag geordnet, und auch anderen Supplicanten geholffen werde. Dan ja öffentlich am Tag, wo Geistliche gütter in usus prophanos gezogen, das dieselben auch das ander recht gutt mit aufgefressen und verderbt haben, Solchs wird auch sonder zweifel zu einem guten Exempel gereichen, allen denen vom Adel und in Stedten, das sie auch zu erhalttung des wahren Gottesdiensts desto williger, was sie bisher von den Kirchengütern eingefangen, widerumb volgen lassen, welchs dan Gott zeitlich und ewig mit Reichem segen vergelten wirdt. Man muss auch dahin ge-

denken, wie und woher Stipendia geordnet werden, davon gelernige tüchtige Ingenia bey den studiis erhaltten werden, will man anderst wahren Gottesdienst in reiner lehre, und rechtem brauch der hl. Sacrament, auf vnser nachkummen bringen, dieweil dan Jetzt die leuth zu arm, auch die lieb Gottes sehr gering, das niemandt mehr gibt noch stifftet, sollen die altten Stiftungen das besste thun, und aus dem Missbrauch zu rechtem wahren heilsamen Nutz der Kirchen und Reich Gottes angewendet werden.

Zum fünfften sein die schulen bei den Stifften und Clöstern, von welchen noch kein Relation vnsers wissens geschehen, zimlich mit gelerten schulmeistern bestellet, deren ettlich auch feine gelerte predicanten angenommen haben, Ettliche aber haben Ires Conuents personen, so den kirchendienst versehen. Aber es ist der grosse mangel vorhanden, das die knaben nit allenthalben mit ernst und notwendigem vleiss zum studiren gehalten, auch an ettlichen ortten sie die knaben vbel mit der vnderhaltung versehen werden, teutsch und lateinisch miteinander in diesen schulen gelehret wirdt, daraus allerley verhinderung und versaumnuss der jugent entstehet, alles der vorigen von den prälaten fürgeschlagenen und gewilten ordnung zuwider, were auch vnser Christlich gutachten, man were darauf gedacht, das ein Paedagogium würde in einem gelegnen orth, oder in einem Closter aufgericht, do die anzal der knaben Edel und vnedel, welche jetzt in den Clöstern unterhaltten, zusammen gethan, in einer gemainen schulen vfferzogen, vnterrichtet und erhaltten würden, gienge weniger kossten mit vnderhaltung der schulmeister darauf, köntte der Jugendt auch besser und glaichformiger aussgewarttet werden, köntte auch einem Iglichen Closter und stifft, nach gelegenheit der Jetzigen Cossten, so auf vnderhalttung der schulen daselbst geth und lauft, ein leidenliche Summa zu erhalttung des Pardagogii zu geben auferlegt werden.

Vnd nachdem vast in allen Stedten und merckthen knabenschul geordnet und gehaltten werden, woltte auch Christlich und zu aller zucht dienstlich sein, das auch Jungfreuleschulen, darin Erbare, Tugenthaffte Frauen schulmeisterin weren, geordnet würden, damit auch in demselben geschlecht Gottes ehr destomehr gefördert würde, dieweil sie Gott auch ehret und zu seinem Reich vodert.

Zum sechsten, so seint viel grosser beschwer und ergernuss hin und wider in den ämptern und Flecken befunden, die alle ohn verzug zu pessern sein, derselben ettlich wir in der eyl vermelden, die andern sein im Visitirbuch zu finden (als zu Zeidlarn, welches dem Hansen Thummer zugehört, ist das Bapsttumb noch mit seinem gantzen greuel im werkh, als mit halttung der Opfermess, raichung des Sacraments unter einerley gestaldt, einsperrung des Sacraments und anderer missbrauch, wie unterm Titel

Zeidlarn im Visitirbuch zu sehen. Salern hat einen bäpstischen Pfaffen zu einem Pfarrher) . . . sie sollen sich der Churf. Pfalzgr. Kirchenordnung und ausgangen mandaten gemes, mit gehorsam in anrichtung des kirchendiensts erzaigen sonst gemeiner ordnung mit abthuung der abgöttischen Bilder und anderer dergl. füderliche verrichtung beweisen.

Es seint auch ettlich amptleuth, andere vom Adel und sonst personen erfahren, in das visitirbuch vnterschidlich verzeichnet, die in offentlicher vnzucht sitzen, sein der gemein sehr ergerlich, hindert auch die Straf gegen andere, welche mit dergl. Lastern behafftet, der notturfft nach fürzunehmen dises alles wir allein darumb vermelden, das zu erhalttung Christlicher erbarkheit E. F. G. wissen einsehens zuthun (alle andern „artikel" finden sich im visitirbuch verzaichnet).

Dieweil wisslich das von Churf. Durchlauchtigkeit unserm gned. Herrn solche visitation E. F. G. getreulich befohlen vorden, derhalben wir auch solches werkhs dess getroster vns vnterfangen haben, wir an E. F. G. vleis kein zweifel haben, sie werde alles, so in dieser visitation geordnet und gehandelt worden, ins werkh richten, und das noch zu handeln ist, mit ernst fordern, Jedoch haben wir vnsers gewissens und zum Theil ampts halben nicht wissen noch können vndertheniger Christlicher getreuher wolmeinung vnterlassen, E. F. G. in aller vnderthenigkheit, vmb gottes ehre, seiner armen betrübten kirchen wolfarth und E. F. G. selb eigen seligkheit willen zu bitten, sie wolle solchs notwendigs werkh Ir Ja befohlen lassen sein, helffen in wirden erhaltten, und was noch mangelt, den Kirchenrath oder Consistorium und was ander punkten in dieser unser kurzen relation angezogen worden, auch dergl. in dem Visitirbuch zu finden, gnediglich befordern, vngeachtet, was Weldtchristen darzu thun oder davon hallten. Uns ist wol angelangt, das ettliche, welchen solchs noch anders gebüret hette, mit sehr lesterlichen, vnbefugten reden sich hören haben lassen, und solche visitation etwas verkleinerlich genennet, aber solche sindt der Weldtkinder, vber welche der Teuffel ein Fürst und Herr ist, von der die Christen nicht sindt, und erinnern vns solche alles des, dadurch der Arglist baldt anfenglich oftgedachtes werkh, gern gentzlich verschlagen, darumb vns kein zweifel noch wunder ist, ob er alle lesterung und renke auch führhin treiben würdt, das vbrige nothwendig zufürkhummen, und was gutes aus Gottes Genaden angericht worden zuverclainern und zuzerrütten. Aber dagegen haben E. F. G. u. a. Gotselig Rethe zu bedenken, den grossen hohen Tittel und nahmen, den Gott Im Himmel selbst der obrigkeit gibt und zueignet, auch anzusehen die grossen trefflichen Exempel solches werckhs, das die Propheten, Könige und Apostel, Irem ampt nach, getriben haben. Dan was für einen herrlicheren Nahmen und Tittel

khan Gott der Obrigkheit geben, dan das er sie bei seinem nahmen Götter nennet? Nuhn ist Ja das das hochste werckh Gottes, das er sich uns armen Menschen zu erkennen gibt und durch solch erkenntnuss sich ein kirch und Reich sammelt, die er ewig selig mache. Er nennet auch die Fürsten und Potentaten solcher seiner kirchen und Reichs, pfleger und saugammen, das sie freilich desselben Reichs mit vleis wartten und pflegen sollen, als die davon, wie ein pfleger seines ampts, scharpffe genaue Rechenschaft geben werden, und dieweil solch Reich geistlich ist, auch mit geistlicher speiss und narung, welches ist reine heilsame Lehre des worts und bekentnuss Gottes, speissen und ernehren. Derhalben der obrigkheit nit allein gebürt, das sie zeitlich wol regiere und hausshaltte, fried und gerechtigkeit erhaltte, sondern das ist das höchste werckh und ampt, dauon sie Gott geleich genennet werden, das sie Gottes werkh treiben, reine lehre födern und hanndhaben, damit durch wahres erkantnuss Gottes reich gemehret und durch rechte anruffung Gott geehret werde, dagegen er dan solchen Göttern und obrigkeiten herrliche gaben und reichen segen mitheilet, weissheit, verstandt, Grossmuth, Stercke, Fridsame selige gehorsame Regierung, und entlich das ewig leben und reich, do sie auch mit Ime ewig regieren sollen, vber seine feinde, wie die Exempla des Eliae, Davidis, Josue, Ezechiae etc. u. dergl. bezeugen, die grosse König gewest, aber das Reich nit so lieb gehabt, als die Religion und wahren Gottesdienst, dessen sie dan hoch genossen haben, So bezeugen auch der heil. Apostel vielfeltig raisen und visitation der kirchen, wie notwendig zu erhalttung des wahren Gottesdiensts und reiner lehre sei, das man stettigs visitire, dan auch der Teuffel nicht feiret noch schleft, sondern herumb geth sein vnkraut zu säen. Es gehört auch solch werkh und visitation zu freier offner bekanntnuss des glaubens, das alle welt sehen und spüren kan, welcher religion wir sindt, welche wir für gerecht und gottlich haltten und durch welche wir gedenken selig zu werden.

Dieweil dan Gott E. F. G. auch zur Obrigkheit gesetzt und geordnet, derhalben derselben auch Gottes nahme gebüren soll, auch E. F. G. vormals die reine religion frei und offen bekandt, dardurch sie vor Gott, seiner kirchen und allen Ehrliebenden Christen unvergesslichen ruhm erlangt, So hoffen und getrauen wir vnterthenig E. F. G. werden solchen Göttlichen tittel behaltten wöllen, und vieler Chur und Fürsten, In sonderheit aber des durchl. hochgeb. Herrn Fürsten Ottheinrich Pfalzgr. bei Rhein, Churfürsten etc. etc. vnsers gnedigsten Herrn Christlichem exempel nach, wahre reine Religion, und diese Visitation aller notturfft nach, bis ans ende lassen beuolchen sein und Ires vermögens födern, handhaben und erhaltten. Dafür gewisslich E. F. G. zeitlich und ewige wolfarth, segen und ehr zu gewartten, dan das wort bleibt ewig, Wer mich ehret, den

will Ich widerumb ehren, so kann auch E. F. G. sich in dieser obern Pfaltz nicht besser verdienen, noch grösseren Ruhm erlangen, dan das reine lehr, rechter gebrauch der Sacr. vleissig geordnet werden, und ordenlich darauf durch die Jerlich visitation gesehen und erhaltten werde. Wir sehen Gottes Zorn, wie er allerley schwermerei, sonderlich die widertauferey, die sich gewaltig umb E. F. G. landt herführ thun solle, verhengt, wer weisse ob Gott durch solch mittel gesönet wurde, und er E. F. G. landt behüttet und errettet, und eine reine kirchen, selige fridsame regirung E. F. G. verleihen möchte, Syntemahl alle Reich Gottes gaben sindt. Der vatter aller barmherzigkheit wolle umb Christi seines Sohnes willen, durch seinen heil. Geist, Churfürstl. Durchlt. samt E. F. G. weissheit, verstandt, langes Leben, selige regirung geben, und in bestendigem glauben, wahrem eyfer vber der wahren religion zu haltten, gnediglich ans ende erhaltten. Amen. Bitten E. F. G. vnterthenig solch vnser anbring, in gnaden zu erkennen in aller vnterthenigkheit E. F. G. uns beuelhendt

E. F. G.

gehorsame

verordnete und beruffene visitatoren.

Beilage VIII.

Kreisarchiv Amberg, Vis.-Prot. Fasc. II. Nr. 41. Saal 9.

Visitations Protocollum.

Anno 1557.

Waldsassen.

Sein die Visitatores doselbstenn Dinstag nach Lätare ankommen, hat sich der Administrator 'guetwillig vnnd gehorsam erzaigt und erpoten, Ist volgendes das Examen vnnd annderes laut der Instruction fürgenohmen worden.

Laurentius Hartmann, Conventual zu Waldsassen.

Er bekennet, hab die Kirchenordnung angenohmen vnnd derselben gemess den Kirchendienst angericht. Ist geschehen sobaldt nach gehabener Reformation, hat vbel im Examine geantwortt.

Erhardus Conventualis

hat im Examen gantz vngeschicklich geantwortet, doch bessern vleiss anzuwenden erpoten.

Die andern drey Conventualen dergleichen haben gauntz und gar vngeschicklich und grob geantwortt.

Wundreb:

Caspar Fuchs, Pfarher.

Ist im Babstumb ordinirt wordenn vnnd 42 Jar auf dieser Pfarhenn gewest, Vnd seidt der reformation her das Evangelium zu predigen angefangenn. Er lehre nach ausweissung der Kirchenordnung, habe kein Eheweib, ein concubin 11 Jar gehabt, doch kein Kindt mit Ir.

Ist vermahnt worden, sein concubin zu Ehlichenn welches er auch nun sich verwilligt vnd zugesagt.

Die Pfar gehe zu lehen vom Herrn Administrator zu Waldsassen, hab auch den einsatz.

Der Pfarhof sey woll erpaut.

Das einkhomen der Pfarhen sei jerlich vber 100 fl. Er muss auch ein Caplan verhaltten, dem er jerlich 25 fl. gibt und den tisch.

Er Pharher hab auch ein veldtbau.

Es sein zwey filial zu dieser pfaren gehörig, Kunreuth eins, das anndere Wernersreuth.

Es ist noch ein Capeln do gewest gegen den Behemerwaldt, an der grentze S. Nikolaus zum Helnstein.

Es hab kein Vacirende pfrundt doselbsten, Wisse von keiner secten in seiner pfarr.

Er predig alle Sontag vnd Feyrtag frue, hab auch den Catechismum, lesse auch all Freitag ein Capitel Inn der Kirchenn.

Er wisse von groben Lastern In seiner pfaren nit. Im Stifft W. hat es den gebrauch, das man nichts darff auff wucher ausleihenn ohne vorwissen des Administrators zu Waldsassen.

Die verordnetten der gemein berichten, wie die filalen nit vom Pfarrer, sondern vom Caplan vleissig versehenn werden vnd vermeinen, er Pfarher könne solches alters halben nicht verrichten und vermeinen er könne auch die neue Weyss nit woll. Es habe die pfar mit denn zugehörigen Filialen bey 800 Communicanten.

Der Caplan wölle auch mehr von Einem Kindt zutauffen, vnd die Leuth mit dem nachtmal Christi zu versehenn habenn, den das alte herkhomenn aussweisst, desgleichen begehre er auch mehr von der begrubnuss, wölle auch das opffergelt in sonderheit habenn.

Sie wissen von keinen groben lastern Inn Irer pfarr.

Im Examen hat er vngeschickt vnd kindisch geantwortt, were auff enderung zugedenken, hat doch ein feinen geschickten

caplan, welcher seyn testimonium hatt aufgeweiset seines ordinirens zu Wittenbergk.

Wisau:

Jacobus Schitter, Pfarher.

Ist zu Erfurt im Babstumb ordinirt worden.

Ist seithero Michaelis des 1556. Jars bey vnnserer religion gewest, darzu ihn sein gewissen gedrungen.

Er lehre nach Ausweiss der Kirchenordnung fleissig, hatt kein filial zu diser Pfarr gehörig, hatt sich vor 5 Wochenn ehlich gesatzt.

Das lehen und einsatz hat der Administrator zu Waldsassen.

Sein einkhomen sey bey 70 fl. darzu auch ein gueten veldtpau. Er könne sich damit vnterhaltten.

Er zeigt an, es sey ein guetlein vonn der pfarr kommen, welches Im dem Pfarhernn Jerlichen Zinspar gewest.

Es hab kein vacirende pfruendt doselbstenn. Predig alle Feyrtag und halte den Catechismum. Er wiss von keinen groben Lastern In seiner Pfarr, den allein, das vorzeiten personen doselbsten gewest seyen, die hurerey getrieben, aber nuhn durch die obrigkheit wegkschafft worden.

Es habe ein warsagerinn In der Marggraffschafft, darzu lauffen seyne Pfarkindter sehr. Die verordnetten von der gemein berichten, wie der Pfarher alweg langsam anfahe zu predigen, sey auch langsam im rèdenn, sonnsten haben sy kein mangell an Ihm.

Geben Ihm seines Lebens halben guet lob, hatt Im Examine zimlich geantwortt.

Münchenreuth:

Joannes Kupfferling, Pfarvorsteher als vicarius.

Ist nuhn sieder Michaelis bey vnnserer religion des Evangelii gewest.

Er lehre das volckh vleissig, reiche die Sacramente.

Der Pfarr Lehen und Einsatz hat das stifft Waldsassen.

Der Pfarhof sey nicht allzuwoll erpaut, sonderlich der Stadell.

Die Pfaren sey des Priorn, versehe er dieselbe vnd geb dem Priori jerlich 15 fl. davonn.

Sein einkommen sey bey 80 fl. Jerlich, doch daneben ein gueter veldtbau.

Er hab kein filial der ortten etc.

Es sey von der pfar nichts entzogen.

Er predig alle Feyrtag, halte auch den Catechismum.

Er wisse von keinen Secten in der Pfarr, sondern er hab noch viel Papisten.

Er wisse von keinen groben Lastern, den allein viel Gottslesterer habe er Inn seiner pfarr.

Er hatt In seiner Pfarre Jerlich ein Tag, daran seine pfarkinder zusammen kommen, vnd allerley beschwernus und mangel halben doselbsten anzeigung thuen.

Die Pfarrleuth wollen die alte Gerechtigkheit mit dem Kirchenpfennig lassen abgehen.

Er habe kein Eheweyb, wölle sich doch mitler Zeith verheiratenn.

Die verortnetten von den gemein berichten, das sich der Pfarverweser Im lehren und leben wol halte, Sie wissen von keinem groben laster In Ihrer pfare, hat Im Examen zimlich woll geantworttet.

Limberg (Leonberg):

Michael Mayhoffer, Pfarher.

Ist zu Wien Im Bapstumb ordinirt worden, vnnd hat auff die zugestallte Kirchenordnung das Evangelium anfangen zu predigen.

Er lehr vleissig, reiche die Sakrament.

Das Lehen und einsatz hatt das Stifft Waldsassen.

Sein einkhomen sey bey 50 fl. neben einem zimlich gueten veldtpau.

Der Pfarhoff sey nicht alzuwoll erpaut.

Er hab sein Ehweyb bey 5 Jarenn gehabt.

Er predig alle Feyrtag zweymall, in der wochenn einmall.

Er wisse von keinen groben Lastern in seiner pfar, hab bey Eilffhundtert Communicanten, ein gehorsams pfarrvolck.

Hatt Im Examen woll geantwortt.

Die Verortneten von der gemein geben dem Pfarhern seiner Lehr halben guet lob, haltte sich sonnsten auch woll im Leben.

Die von Mitterteich, welches In diese pfare gehört vnnd ein Marckt ist, beschweren sich, das die Pfarr bey Inen nit ist, so wöllenn die andern Pfarleuth, das die Pfarh bey Inen bleib.

Kunnersreudt (Konnersreuth):

Paulus Pichler, Priester.

Ist zu Bononien ordinirt worden.

Ist Ehlich nhun in 6 Jaren.

Er sey alleyn ein beneficiat, welchs beneficium von dem Stifft W. das lehen und einsatz hatt.

Die Rechte pfarr gehört genn Artzberg welches Marggravisch ist.

Das pfrundthauss sey zimlich erpaut.

Hatt Jerlich bey 25 fl. Einkommens, hatt bey 40 Communicanten, welche nicht Ime, sondern der obgemeldten Pfare zugehören.

Hatt sehr vbell vnd vngeschickt Im examine geantwortt, wie die besoldung gewest, also ist auch die antwortt, kann doch das vattervnser behemisch, calvinisch vnnd teutsch.

Die verordneten von der gemein beclagen sich, das man Ire Kinder nicht anhaltte zu lernen, haben auch niemandt, der Inen ein briefflein Inn der noth schreiben könne!

Der Priester müsse sich In grosser armuth erhalten.

Man hat befundenn, das allenthalben Im Stifft W. der Kirchendienst laut der Kirchenordnung angericht. Es ist auch Inn colloquiis vermerkt, do er bey dem Examen seiner Pfarhern gesessenn, das der Administrator reiner christlicher lehr wol erpharenn, dieselbe zu fördern sich erpotten hatt.

Er ist auch sich zu Ehlichen, oder keusch und ohn ergernuss zu leben guetlich angesprochen wordenn, hatt In der schuel zwölff Knaben, hatt noch vier aufzunhemen, deren Elttern er zusagung gethann, vnd vff vnnsere fürbitt, des Bachpfelts Son zu Amberg auch zu Schuelern einzunhemen sich erpotten.

Er hatt auch vermeldet, wie auss befurderung Domini Melanchthonis vnnd Camerarii, deren brieff vffgelegt, In gantzer kurzer zeith ein Magister von Wittenperg zu einem prediger zu kommen auch eins schulmeisters gewerttig sey.

Die Conventualen zu W., deren noch fünff, haben gar nichts schicklichs noch richtigs Inn christlicher Lehr antworten können.

Ist Inen ernstlich verschafft, sie sollen Itzt, wann der prediger und schuelmeister Kommen, vleissig studiren und do sie wieder befunden das sie nicht lernen wollten, so sollen sie als unnutze Mastpäuch abgeschafft vnnd andere schuler an Ire Statt aufgenohmen werden.

Do aber einer oder mehr würden sich Im lernen bessern, so solten sie Im kirchendienst vnterbracht werden.

Es befindt sich sonnsten Im gantzen Stifft, das dennoch der mehrer theil Pfarrher vnd Kirchendiener Im Examen zimlich vnnd schicklich geantwortt, den Kirchendienst mit reichung der Sacrament, der Churfürstl. Kirchenordnung gemess, angericht habenn und bey Irenn Emptern zugedulden seyen, doch ist der Pfarher von Wurtz, der vonn Wisan und der vonn Wundreben etwas In lehr und leben vngeschickt vnnd vnerfaren Ist dem hern Administratoren angezeigt vnnd bepholenn, Er solte mit der zeith solche Pfarempter besser bestellenn.

Zu Türschenreuth ist zu ordnen, damit ein Caplan erhalten, die schull besser bestellet werde,

der Pfarhoff erpaut;

die zugehörung darvon nicht geschmelert, ein prediger auffgenohmen werde.

Es ist auch von den Pfarleuthen Im Stifft diese gemeine beschwerdt gewest, das sie noch die accitencialia zu der pfarhenn geben musstenn, nachdem Itzt niemandt zu erhaltung des Kirchdiensts etwas geben will, sondern nhur davon zu zwacken sich vnterstehet, haben die visitatores solche gefell denn pfarhern zugebenn nach der zeith nicht wöllen abschaffen. Es befindt sich, das die Pfarhoff dem mehren teill Im Stifft baufellig, Ist verordnet domit dahin Hantlung gepflegt werde, das sie zum fürderlichsten gepessert werden.

Im Stifft allenthalbenn ist dem hauptmann, Richtern vnnd annderen Amptleuthenn befohlenn, das die abgöttischen Bilder, vbrigen altarien vnd Sacrament häusslenn fürderlich ab-, gethan werdenn, wie denn zum theill angefangen vnd solches vollig Kommender wochen verricht solt werdenn, wie denn der Herr Administrator auch den Seinigen verschafft, solchs ohne verzug auszurichten.

Es ist auch ein vnvermeidliche notturfft, das ein Special-Superintendent, Im Stifft Waldsassen, vff desselben Costen, gesetzt vnd geordnet wurde, welcher an lehr, leben und Im ansehen ein gravitet hette.

Es sein die Pfarhern vnnd kirchendiener gleichwoll Im Examen zimlich vff die für gehaltenen fragen bestanden, aber wie sy Ir predig thuen, mit was vleiss vnd guetem profect sie solche lehr bey Irenn Pfarleuthen treiben, Kann durch obgenante Supattententen Stadtlich erPharenn vnnd verordnet werdenn.

Es sein sehr grosse Pfaren dieses orts, das mancher Pfarher achthundtert vnd zwolffhundtert communicanten hatt.

Mering:

Stephanus Vbelacker, Pfarher.

Ist Im Babstumb zu Regenspurck ordinirt worden. Er lehre vleissig, nach ausweisung der Kirchenordnung.

Er habe grossen und Kleinen zehendt, welche er vff 45 fl. anschlecht, hab auch ein veldtpau.

Der pfarhoff sey baufellig vnnd bey 6 Jarenn ohn ein eignen pharher gewest.

Das Lehen vnnd einsatz hab der Administrator zu Waldsassen.

Es sey vom Pfarhoff nichts entzogenn, den alleyn das etwo gelt vom Pfarhoff ist wegkgeliehen worden, welchs zu erpauung des pfarhoffs wider soll angelegt werdenn.

Es hatt einer vormals darin gewohnet bey 6 Jarenn, welcher den zinnss vom selbenn pfarhoff noch schuldig vnnd zu erpauung des pfarhoffs billig sollt angelegt werdenn.

Es hab kein vacirende pfrundt doselbsten.

Es komme die leuth die Evangelische lehr hart vnnd schwer an. Sonderlich aber sey eine alte Fraw doselbstenn, die S. Katharinen höher halte dann Gott selbstenn.

Die Verordneten von der gemein zeigen an, wie sie ein alte gerechtigkeit haben, kein Waldtzinss zu geben, bey welcher man sy nicht wölle bleiben lassen, do sie aber Holtz an andere örth phuren vnnd verkauffen sollten, wölten sy den Waldtzinss gern gebenn.

Weiter beclagen sie sich, das Inn Ihr Freybach, so sie ein lange zeith gehabt, von dem vorigen Administratorn dem Bischoff zu Lundaw sey genhomen wordenn, vnnd Inen weiter darin zu fischen verpotten, haben auch dieselbe gerechtigkeit noch auf den heutig tag nimmer.

Es sey auch vordem der gebrauch gewest, das sie, wan sie kindtpetterin gehabt, das Bier haben mogen kauffen, wo es Inen gefallen hatt, werden aber nhunmer zu Turschenreudt alein das Bier zu kauffen vnd zu holen bedrangt, welches sie sich beschweren.

Er Pfarher ist nicht lang vff dieser pfarr gewest, drum hatt er kein anzeigung seiner pfarkinder halben können thuen.

Es sey einer bey Inen, der ein alt weib zur Ehe gehabt, vnd sonnsten Im hauss Inwohner bey sich gehabt, darunter ein fraw gewest, die ein Tochter gehabt, Ist der obgenannt Ehmann zugefarn vnd sein alte Ehliche haussfraw vonn sich gethann, vnnd der anderen frawen tochter an dieselben stadt zu sich genhomen, mit welcher er auch noch hausshalte. Die Kirchen wehr woll notturfftig zu bessern.

Respondit metiocriter, pollicitus est diligentiam.

Bernau:

Andreas Faber, Pfarher.

Ist im Babstumb ordinirt worden zu Wien, vnd nhun 3 Jar bey vnnserer Religion gewest.

Er habe sein volckh lauter und rein gelert, wolle es auch noch die zeith seines lebens thun, Reich die Sacramente, habe vor der zeith die Bilder schön auss der Kirchen gethan, vnnd andere abgötterey mehr.

Sein Einkommen sey der Stadt zehendt zu Bernau, den er Itzt vmb 65 fl. vberlasse, darneben ein zehendt zu Ellenfeldt, den er verlassen vmb 36 fl., den zehendt zu wenda vmb 3 fl., habe sonnsten ein veldtpau.

Es sey von diesem Einkommen auch ein Caplan erhalten worden, deme er 16 fl. erlegte, doch habe er Itzt keinen Caplan.

Er könne sich mit solcher Besoldung erhalten.

Der Pfarhoff sey durchaus baufellig, der Stadel aber sey guet.

Die Pfar gehe vom Stifft Waldsassen zu lehen, den Einsatz hatt der Pfleger von Bernaw. Es sey von der pfar nichts entzogen worden, dan alein der klein zehendt, welcher Im nicht mehr will gereicht werdenn.

Es ist ein wiesen, darin die von Bernaw graben, die wissmat verderbenn.

Er wisse von keiner secten in seiner pfar.

Er predige alle Feyertage, halte denn Catechismum vnnd predig In der wochenn zweimall. Er Pfarher zeigt an, das ettlich Im Rhadt sein, die In 15 Jaren nicht zum Sakrament sein gang, desgleich auch viel in der gemein fundenn.

Er wisse von keinen groben lastern In seiner pfare, allein ein witfraw die Graffkuntzin genant, treibe vngepurlichen wucher, Leihe auf Zinss scharberg vnnd an̄der dienstbarkeit, das Ir ein Guldenn denn andern trage, Es sein auch dergleichen mehr, die vngepurlichen wucher treyben.

Der Gotteslesterer seyn gar viell vnnd vberflüssig In seiner pfar, werde kein einsehen darin gethan. Es sey die Sauhütterinn vnnd obgemelte wucherin̄, auch andere personen mher In seiner Pfar der Zauberey berüchtigt.

Es sey einer Im Rhadt, der vom Sacrament vbel vnnd Gotslesterlich rede.

Die geortnenn von der pfargemein sagenn, das die gantz gemein In der Erst seiner Jugendt halben mengel gehabt, aber Itzt lehre er vleissig, warte seines Kirchenampts wie sichs gebhürt, halte sich woll Inn seinem leben, alein das er sich zu zeithenn mit seinem weyb zancke, doch nicht langwieriger zanck sey.

Der Stadtschreiber aber lebe mit seinem weyb vbell vnd vnfruntlich, zanck sich auch mit andern leuthen vnd halte sich vngepurlich, habe sich hinter dem altar auch ungepurlich gehaltenn.

Sie begehren auch, das der pfarher sein getraide nicht an andere ausslendische orth phuren vnnd verkauffenn, sonder denn pfarhkindern doselbst vmb gemeinen kauff lasse zukommen.

Der Pfarherr gibt dem schulmeister oder Stadtschreiber seines lebens und dienstes halbenn böses lob, sey vngehorsam, sauff sich offt voll, vnnd halte sich gantz vngeschickt.

Türschenreuth:

Heinrich Rudolff Administrator zu Waldsassen hatt genn Turschenreuth zu anwelden an seiner Stadt hern Wolfgang Rügernn Priorn vnnd Heliasenn vom Rabenstein hauptmann geordnett, die an-

fangs vermeldten, wie Ihr Herr vnd sie ein vnterthenigs gefallenn habenn an dem Christlichenn notwendigen werck der Visitation, wollen auch solchem allen In gehorsam geleben, Bitten alein das mit den Pfarhern vnnd kirchendienern, alss die neulich zu dieser wahren religion kommen, sitsam vnd glimpflich gehandelet werde, doch wo vntugliche Inn der lehr vnnd leben erfunden wurden, erbiet sich der herr von Weze, von Wittenberg oder Leypsig tugliche vnnd gelarte zu erfordern.

Pancratius Faber, Caplan zu Türschenreut.

Ist Im Babstumb zu Bamberg ordinirt wordenn, vnd nhun 4 Jar bey vnser wahrenn religion gewest.

Er lehre auffs vleissigste, Reich die Sacrament.

Er hat ein beneficium zu Turschenreut, welches von dem Rhadt doselbsten zu lehen geht vnnd verrichte Itzt den Caplan Standt.

Sein einkommen sey 22 fl. neben einem weyerlein vnnd veldtern, davon man Ime Jerliche 4 fl. Zinss gebe, hab auch von etzlichen Messen jerlichen 5 fl., mher geb Im der Rhadt noch dazu 6 fl., hab auch die acciteneialia, vnnd wann der Prior nicht anheims ist, hab er den tisch zu hoffe, Hatt Im Examine zimlich wol geantwortt, gemelter Caplann bitt Ime des tisch halben eine hulff zu thuen.

Prior zu Waldsassen, Wolfgangus Rüger Ist Itzt Pfarverweser zu Turschenreut, dann die Pfarenn zu Turschenreut sey Doctori Lorentz Gebart Thumherenn In Regenspurck verliehenn.

Er habe sich, nach deme er aus anhörung der Predigenn Göttliches wortes, auch besprechung so er mit den Theologenn gehabt, zu vnser religion guetwillig vnd vngenötigt begebenn.

Der Pfarhen einkommen Ist das dritte Jar denn gantzenn Stadtzehendt, Inn den zweyen Jaren aber, do der Pfarher denn Stadtzehendt nicht hatte, hatt er denn zehendt Inn denn dreyen Dörffern Grossenklena, kleinen klena sampt denn zweyen höffen vnd Lonsitz.

Es habe auch die Pfare ein eigenen grossen veltbaw.

Es habe auch ann gultenn Jerlich bey 3 fl.

Die Pfarr gehet vom Stifft Waldsassen zu lehenn, hatt auch denn einsatz davon.

Es gebe Ihm der Administrator Jerlichen ein getraits, das er sich also erhalten kann.

Der Pfarhoff ist nicht alzuwoll erpaut, were Im leichtlich zu helffen, Ist Itzund öde, denn der Pfarrher in einem Pfrundthauss wohnet.

Es habe 3 vacirende Mess vnnd noch ein Mess die Bruderschafft-

mess genant, welche noch nicht confirmirt ist vnnd die zwo vacirende Mess seindt Ihre lehenn, das dritte Beneficium muessen die des Raths zu Turschenreut Jerlichen verrechnen. Man predige die Fasten Inn der wochen dreimall, werde auch der Catechismus alle tag mit den kindern gehaltenn, Am Feyrtag predige man zweimal.

Es ist noch ein pfrundt zu Turschenreut, welche des Stiffts Waldsassen lehenn, fengt derselben nutzung Itzund der Prior ein, welcher einkommen 3 fl. gelt zinss tregt, Item ein veltpau, darvonn er sich selb dritt kann erhaltenn.

Ein Weyer darvon er für 20 fl. Fisch Jerlich kan verkauffen.

Die schull sey nicht alzuwoll mit den collaboranten verseheun.

Ist denen von Turschenreut vnd Priori gesagt, das sie die schull besser vonn den vacirenden pfrundten bestellen vnnd versehenn sollen, darzu das predigampt mit einem gelerten Magister versehenn, Nachdem ein ansehlichs einkommen zu der predicatur gestifft sey worden. Es ist der Prior als Itzund Pfarher zu Turschenreut also erfunden worden:

Das er ein guten grundt reiner götlicher lehr hatt, Besser dann die andern Pfarhern allesampt, alein, das er sein concubin noch nicht geEhlicht, welches wir Ihm beschweret, hat sich erpotten, Es dringe In sein gewissen darzu, auch das er Ergernuss zuvermeiden, zwischen hier vnnd 14 Tag nach komenden Ostern, wolle dieselbig Ehelich genn kirchen phüren, Er hatt auch gleichwoll vermeldtet, Also werde Im der Herr zu Waldsassen desshalbenn vom Priorat absetzen, habenn die Visitatorn In vertröst, Er werde von seinem ampt on vorwissen meines Herren des Stadthalters nicht entsetzt werden, Er thue auch hierin dem Churfürsten ein vnterthenigs gefallenn.

Schulmeister zu Türschenreut belangend.

Ist an schulmeisterampt zu Turschenreut gewest 7 Jar hat darneben das kirchenampt die zeith,

Sein einkommen sey von dem Rhadt gehabt Jherlichen 5 fl. von der kirchen 3 fl. vnnd von einem etzlichen knaben Jerlichen 3 batzen, wolte darfür 40 fl. Jerlichen nhemen,

Ist zu Turschenreuth ein Burgerkindt.

Begert sich zum Ministerio zu begebenn.

Schwarzenbach:

Joannes Faber, Pfarher.

Ist zu Bamberg Im Babstumb ordinirt, vnnd bey dieser vnnsern wahren religion seit assumptionis Mariä gewest, hab sich freiwillig durch erfarung göttlicher schrifft zu

vnnser religion geben. Er lehr in der kirchen treulich vnnd fleissig, Reich die Sacrament etc.

Sein Pfar rhure zu lehenn von Waldsassen, habe auch den Einsatz.

Sein einkommen alles schetz er auf 90 fl. nebenn einem veltpau, könne sich darmit behelfenn.

Der Pfarhoff sey zimlich erpaut, were doch nottürfftig zu pessern.

Er sey auch Ehlich.

Es habe kein vacirende pfrundt doselbstenn, wisste von keiner schwermerey In seiner pfarr, Predig alle Feyertag, halte den Catechismum Winterzeith Inn seiner Stuben, Sommerzeith Inn der kirchenn, Er predig alle Freytag,

auch hatt er Im Examen woll geantwortt, Ist Im Kirchendienst woll zu duldenn.

Die verordneten von der gemein geben dem pfarher seines lebens und lehr halbenn guet lob, Es habe sich der pfarher gegen seiner mutter, die zeith so er bey Ir gewest, woll gehaltenn, sei auch desshalben nichts vber Inn zu klagen,

Sie wissenn vonn keinen groben Lastern In Ihrer pfarr,

Es sey von der pfarenn nichts entzogen worden.

Hohendann:

Erhardus Riegell, pfarher.

Ist zu Regenspurk Im Babstumb ordinirt wordenn, vnnd nhun bey zweyen Jaren bey dieser wahren religion, sey vormals zu Lengenfels examinirt wordenn, sei zu dieser religion kommen durch erpfarung der falsch Papistischen lehre.

Er lehre vleissig, raich die Sakramente etc.

Er sey auch Ehlich,

Die Pfare gehe von W. zu lehen, hab auch denn einsatz,

Sein gantzes einkommen mocht sich auff 100 fl. (zehend) strecken, Behelffe sich mit dieser besoldung, dieweil er noch keinn kindlein habe,

Der Pfarhoff sey sehr baufellig,

habe kein vacirende pfrundt Inn seiner pfarr,

Sey auch kein schwermerey Inn seiner pfarr,

Er predig alle Feyrtag einmhal vnnd halte die Kinderlehr, desgleichen an Mitwoch und Freytag Inn der wochenn halte er auch den Catechismum,

Der Pfarher zeigt an, wie dan andere pfarher mehr gethann habenn, wie Ir herr der Administrator zu Waldsassen ein grosse ergernuss und anstoss sey, das er in der Vneh sitze, darzu nicht genn der kirchenn, zu der wahren religion vnnd

Kirchendienst gehe, das hochwirdig Sacrament nach der einsatzung Christi nicht empfahe, auss welchem erfolge, das sich viel pfarleuth ergern, die wahre religion verachten, mit furwendung, wo vnser religion recht, werde Ihr Herr der Administrator, der ein gelerter mann sey, auch dieselbe annehmenn, Er wisse von keinen groben lastern öffentlich Inn sein pfarr, allein viel gotteslesterer habe er, die nicht beten können,

die verortnen von der gemein geben dem pfarhern seines lebens vnnd lehr halbenn guten rhum, wissen von keinen groben Lastern In Irer pfarr, hatt gantz schicklich vnnd wohl Im Examen geantwortt.

Griessbach:

Joannes Wernhammer.

Ist zu Wyen Im Babstumb ordinirt worden, sey vngepherlich 5 Jar bey dieser vnnser religion gewest, darzu Ihnn seinn gewissenn getriebenn, hatte sich sonsten daselbsten wöllen hinwegk thunn, wo es nicht gendert wehr wordenn,

Er lehre das Wortt Gottes vleisigk vnnd rein, reich auch die Sacrament mit grosser andacht,

Er hab auch ein Ehweib,

Der Pfarhen lehen gehe von W., sey auch derselben vogtherr.

Er habe vngefherlichen bey 80 fl. einkommens, neben einem veltpau, könne sich damit schwerlich erhaltenn,

habe Inn den pfarhoff bey 50 fl. verpaut, sey auch nicht mehr baufelligk,

Er predig alle Feyrtag zweimals, zu morgens das Evangelium, nachmittag den Catechismum, predig auch alle Freitag In der wochen, gehen doch mehr leuth Im winter zur kirchen dan Im Sommer, der Dorffrichter zu Poppenriedt wolle das Sakrament nicht empfang nach der einsatzung Christi, auch dasselbig seinem Haussgesindt nicht geben, sondern gehe an andere örtt, empfange doselbsten das Sakrament nach Papistischer weiss,

Es seyn viell Inn seiner Pfarr, die vngepurlichen wucher treyben,

Es sey von der Pfare nichts entzogen worden,

hatt Im Examen woll geantwortt,

Er wisste von keinen groben lastern sonsten mehr Inn seiner pfar,

Die Kirchen sey vbel gedecket,

Es gebenn dem Pfarhern die verortnetten von der gemein seines Lebens vnnd Lehr guet lob, habenn auch Ihres glaubens guet bekenntnus gebenn, Sie wissen auch von keinen groben lastern Inn Ihrer Pfarr.

Peudell (Beudel):

Wolfgangus Behr, Pfarher.

Ist Im Babstumb ordinirt wordenn, vnnd zu dieser Religion kommen auff zuschickung der pfalzgravischen Kirchenordnung, sey auch durch sein gewissenn dahinn getriebenn wordenn, hab aber auss Förcht der obrigkheit solche Lehr Ehe nicht annhemen dörffenn,

Er lehre Itzt die lehr der heiligenn Schrifft rein, der Churfürst. Kirchenordnung vnnd augspurgischen confession, welche er baide gelesenn, gemess,

Er hab kein Weyb, hab auch zuvor kein concubin gehabt, den er celebs lebe, sey ein kranker schwacher mann,

Die Pfarhenn gehe zu lehenn vom Stifft Waldsassen, hab auch denn einsatz,

Der Pfarhof sey woll erpaut, habe er gethann,

Sein einkommen strecke sich Jerlich auf 100 fl. könne sich damit erhaltenn,

Er hab eine Filial zu der Pfarhenn gehörig, Stein genannt,

Sey kaine vacirende pfrundt doselbstenn,

Er predig alle Feyrtag, halte denn Catechismum,

Ist keine schull dieser örttenn,

Er wisse von keinen grobenn Lasternn,

Die Verortneten vonn der gemein geben dem Pfarhern seines lebens vnnd lehr halben guet lob, wissen von keinen groben Lastern In der Pfarhenn, hatt Im Examen schicklich vnnd woll geantwortt.

Eschenbach:

Caspar Steiniger, Pfarher.

Ist zu Regenspurg Im Babstumb ordinirt, vnnd seit Bartholomei bey vnnsserer religion gewest, Ist freiwillig darzu kommen, auss ansehung vnnd betrachtung der falschen Bapistischen lehr, Er lehre vleisig die lehr heilliger Götlicher schrifft, Raiche nach Einsatzung Christi die Sakrament,

Die Pfarr gehe zu lehenn, vnnd habe den einsatz vom Stifft Waldsassen etc.

Es sey der pfarhoff baufellig,

Sein einkommen sey bey 80 fl. neben einem guetenn Feldtpau, vnnderhalte sich damit schwerlich, Heinrich von Trautenberg halte Ihm ein zehendt vor, zu Premenhoff, auch der Administrator Inn Sechs dörffernn zehents, hatt sich deshalben mit Ihnen noch nicht vertragenn,

Gibt dem Administratorn Jerlich 10 fl., wehr guet das dieselbigen Inn den bauvelligen Pfarhoff verbaut wurdenn,

Hatt kein vacirende pfrundt, aber doch drey Filialn Bernstein,

wellnreudt, Diemenreudt, welche der Pfarher soll versehenn, aber er versehe Itzund aleinn Bernstein, der wildt (?) hab ein eignen Pfarhern zu welnreuth auffgesetzt, halte der Pfarhenn Eschenbach Ihre zehendt auff, beschwert sich dessenn der Administrator vnnd Pfarher, wölte durch einen Caplan solches versorgen, do Ihm solche gefell zustunden, Mit Diemenreuth hatt es die gestalt, weil der Christoff Gleissenthaler vormelte Pfarr Innengehabt, hatt er denn zehendt genutzet vnnd vorbehaltenn, vnnd einem Caplan In die 28 fl. gebenn, des beschwert sich Itziger pfarher zu Eschenbach vnnd die gemein zu Diemenreudt,

Er predig alle Feyrtag, halte den Catechismum alle tag Inn der wochenn,

Es habe ein kleine schull, do man die kinder teutsch lehret,

Er zeigt an von vielenn bösen leuthen, Gotslesteren vnnd andern muthwillig frechenn leuthen, wisse aber nicht offentliche Ehbrecher,

habe dreyerley obrigkeit doselbstenn,

die gemein gibt dem Pfarher seiner lehr und leben guet lob,

hatt Im Examine zimlich geantwortet vnnd mehreren vleiss erpotten.

Wurtz:

Erhardus Pogner, Pfarher,

Ist vor 40 Jahren Im Babstumb ordinirt wordenn, vnnd Itzt durch sein gewissenn zu vnnser christlichen religion sich geben, welches vngepherlich bey einem viertell Jhar sey, wolle auch bey dieser religion bleiben vnnd verharren, vnnd nimmer darvon weichenn,

Er lehre fleissig das volck, Er hab solche Evangelische lehr vor einem Jhar angefangenn, aber die Ceremonien nicht ehe weggethann, dan wie obgemelt,

Er sey auch Ehlich, vnd zu der Neunstadt mit seinem weyb zu kirchen gangenn, vnnd durch den predicanten doselbsten copulirt wordenn, Reich auch die Sacrament rein, laut der Kirchenordnung, besuch auch die krancken vleisig,

Die pfarr geht zu lehenn vom Stifft waltsassenn, habe auch den einsatz,

Der Pfarhoff sey wol erpaut, hab er Pfarher biss Inn die 400 fl. darein verbaut,

das einkommen der pfarr sey Itzt bei 100 fl. neben einem veltpaw,

Es habe vonn dieser pfarr Christoff vonn Betzenstein auff zweyen höffen zum Plattenberg denn zehendt Ihme eingezogenn, Er verbiete auch seinen vntersessenen der bey 10 sein, dem pfarhern die kleinen Zehendlein zu gebenn, fang dieselben er auch einn —

Er predig alle Feyrtag, halte auch den Catechismum alleweg nachmittag, predigt doch Inn der wochenn nicht, dieweill das volck vnvleisig vnnd nicht meher dann 200 Communicanten Inn seiner pfarr hatt,

Es sey weder Administrator, noch der prelat noch der prior zu der zeith ehlich,

Er hab viel Gotteslesterer In seiner Pfare,

Er wisse von Keinen groben Lasternn, dan allein In Eschenbacher Pfarhenn zum Gleissenthall sey ein warsagerin, dohin vill leuth auss seiner Pfarhenn lauffenn,

Die geortneten von der gemein geben Ihrem Pfarher der Lehr halben guet lob,

Der Pfarher habe vngehorsame Kinder, die sich offt mit Irem Vatter zancken vnnd balgenn, Er sey vor der Zeith offt bezecht wordenn, aber Itzt lasse er ab, Im Examen hatt er kindisch vnd vngeschicklich geantwortt,

Er hatt sich doch erpottenn sich zu pessern, vnd vleisiger zu studiren, das er zum andern Examen tuglicher vnnd geschickter wolle erfundenn werdenn. Das der Pfarher hatt angezeigt, er hab bei die 400 fl. Inn den pfarhoff verpauet, habe es die gestalt, das der Weihbischoff solche Pfarr belehnet, Innegehabt, die absenz Im Pfarhoff verpauet.

Falckenberg:

Caspar Schidell, Pfarher.

Ist auss leibs schwachheit verhindert wordenn, genn Turschenreudt anzukommen, hatt sich auch dessen schrifftlich mit S. S. signirt, entschuldigt,

Die geortneten von der Pfargemein sein aber erschienen,

Der Pfarher lese auf das gantze Jhar die ausslegung der Evangelien auss der Postill, Sey faull auff die predigenn zu Studiren,

Er Pfarher hab bishero am Feyrtag gepredigt vnnd denn Catechismum zu haltenn angefangenn, predig doch In der wochen nicht,

Er hab etwas ein freches lebenn gephuret, Aber Itzt auff die vermahnung des Priors solches abgestandenn,

Es habe ein Schulmeister doselbsten, aber vntuglich, hab viell kinder, die man gerne zu Schull liesse, bieten die verortneten von der gemein ein einsehens zu habenn, vnnd die Besoldung zu bessernn, damit ein tuglicher schulmeister der örten erhaltenn wurde,

das Lehenn vnnd einsatz hatt das Stifft Waldsassen, der Pfarhenn einkommen sey bey 60 fl. ausserhalb eines veltbaues, strecke sich das gantze einkommen In die 100 fl.

Der Pfarhoff sey sehr baufellig,

Der Pfarher lehr sonnst Ehrlich vnnd woll, doch sey er, Ehe er seinen schadenn empfangenn, ein rechter polderer gewest.

Sie wissen von keinen groben lasternn Inn der pfarmennig,

Nota:

Der Simon Schneider Ist verdacht, ,alss sitze er In der vnehe, wie sie dan die schneiderin Ihrenn man gewiss noch zu Eger haben soll,

Es habe kein vacirende pfrundt doselbsten.

Nota:

Die verortneten der gemein begern ein vnterricht, wie sie sich halten sollten, mit der begrebniss lohn, so eine leiche 1 Creutzer betreffe, vnd mit dem opferpfennig, ob sie solches dem Pfarher weiter sollen gebenn oder nicht,

Ist durch die Visitatores, was an accitentialen den Pfarhernn gepurt, dieser Zeit nichts abgeschafft. Obgenannter Pfarher, alss die Visitatores zu Falckenberg vber nacht gelegenn, ist examinirt wordenn, hatt so zimlich woll geantwortt, vnnd verner bericht gebenn,

sey Im Babstumb ordinirt, hab Ihn aber die erkentnus raines wortts darzu geursacht, dass er vom Babstumb abgelassenn, lehre das wortt Gottes der heiligen schrifft gemess, raiche die Sacramente nach einsatzung Gottes,

Die pfarr gehe zu lehenn vnnd sey auch vogtbar dem Stifft Waldsassen,

Der Pfarhoff sey baufellig, sein einkommen streck sich Inn die 100 fl., hab auch ein veltpau,

weiss nicht öffentliche lasterhafftige personen seines pfarampts,

predig am Sontag einmall, hab sonnst Inn der wochenn all tag denn Catechismum.

Beilage IX.

Kreisarchiv Amberg, Rel. u. Reform. Vis.-Prot. Fasc. II Nr. 52.

Instruction wess sich vnnsers Pfaltzgrafs Ludwig Churf. etc. verordnete visitatores, vnnseres Fürstenthumbs, der Ober-Pfaltz in Bayern, in Irem auferlegten ambt sonnderlich in visitirung der kirchen und schulen, bis uf vernere verordnung verhalten und ausrichten sollen.

(10. August 1876.)

Erstlichen Ist Inen von vnns an alle u. Jede vnnsere Prälaten, Administratoren, und verwaltern vnnserer Stifft und Clöster, desgleichen an vnnsere Landtrichter, haubtmänner, pfleger, Schultheissen,

Landtschreiber, Castner, Richter, Burgermeister, Rath und Gemeinden, auch Pfarher, Prediger, Kirchen- und Schuldiener, und in gemein, an alle vnnsere angehörige und verwandte, obbemelts vnnsers Fürstenthumbs In Bayern etc. ein gemein offen Patent beuelchschrifft, mit vnnserer Handtschrifft vnterzeichnet und Secret verfertigt, gnedigst gegeben, das alle obberürte unsere verwalter, ambtleuth, diener, verwohnte und angehörige, vf Ir erfordern, nit allein vor Inen erscheinen, sonndern Innen auch, in Irem anbeuolhenen Christlichen visitations werckh und vbrigen verrichtungen befurderlich, In abstellung der gefundenenn mängel und gebrechen, so wir Inen zuverbessern uferlegt, behülfflich sein und die Handt bieten sollen, deme dan ein Jeder zuvermeidung vnnserer ungnadt und vnablesslichen gebürlichen einsehens uf den Faal vntterthenigst zu geloben und nachznsetzen wird wissen.

Zum anndern wollen und beuelchen wir, das vnnsere visitatores, In welches ambt sy khomen, sich in desselben ambts haubtstat oder Fleckhen, sovern es fueglich sein khan oder an einen solch ortt, der Inen zu Irer anbeuolhenen verrichtung am bequemsten und gelegnisten Ist, verfuegen, und dasselbsten vnnsere verwalter, Landschreiber, Pfleger, Schultheissen, Landtrichter, Castner, Richter, Burgermeister und Rath, auch Pfarher, Prediger, Kirchen- und Schuldiener, sambt den Kirchen Pröbsten desselben ortts vor sich bescheiden und Inen im beisein vnnserer ambtleuth, souil derselben bei der Handt sein werden, von vnnseretwegen, durch vnnsern Landtrichter zu Waldeckh oder Pfleger zu Dürscheureut dessen sie sich mit einander zu vergleichen haben, vngeverlich volgende mainung vorhaltten:

Nemblichen und nachdem wir aus schickhung des allmechtigen, zur Churf. Regierung khommen und vnns aus Gottes Seeligmachendem wortt vnnsers obliegenden ambts erinnert, das wir dieselbige nit allein zu unserer Lieben getreuen, vertrauten und anbeuohlenen vntterthanen zeitlichem schutz und schirm, handthabung Irer rechten und gerechtigkeiten, erthailung rechtens und billigkeit, und sonsten zu aller Irer und der Irigen zeitlicher wolfarth und fridlichem wesen und leben anzustellen, Sonnder auch schuldig seyen, zuuorderst, und vor allen Dingen, solche vnnsere Churf. Reg. zu befurderung der ehren Gottes, vortpflantzung seines allein seligmachenden wortes und vortsetzung des rechten Gebrauchs der hochwürdigen Sacrament anzurichten, aus welchem alles guts, zeitliche und ewige wolfarth so wol Im Politischen Regiment als sonst in allen Haushalttungen gleichsam aus einem rechten, Lebendigen Prunnen Quel herflies und herrüre.

Als hetten wir diesem nach, auch aus andern mehr Christlichen, vnns darzu bewegenden Vrsachen, und dem Exempel, auch fuestapfen vnnserer Gottselligen vorfahrn, Lobseligster gedechtnuss, auch anndern Christl. Chur- und Fürsten nachzufolgen, in vnnserm obigen Fürsten-

thumb, ein Christl. visitation vorzunemmen beschlossen, euch auch desshalb genuegsamen beuelch und Instruction zugefertigt, damit wir eigentlich und gründtlich erfahren und auf den grundt khommen möchten, welchermassen allenthalben In Kirchen, Schuelen, auch sonsten im weltlichen Regiment, haussgehaltten, Ob auch die Kirchen und Schueldienst, mit düchtigen Gottsfürchtigen gelerten Personen bestellt, die Ir ambt mit Predigen, Sacrament raichen, besuechung der krankhen, und sonst treulich verrichten, darzu der gemeindt Gottes, deren sy vorgesetzt, mit aufrichtigem und Christlichem züchtigem leben und wandel vorgiengen.

Dageg und wie die Gemain, alt und Jung, geschaffen, Ob sy uf die heilligen feyer- und Predigtäg, vleisig zur Kirchen khommen, Gottes wort hören und die Sacramente gebrauchen vber das, und dan auch, ob sy, vnnsere vnttertbanen Ins gemein, den von vnnseren Loblichen vorfahrn ausgegangenen Mandaten und beuelchen in Religion und Politischen sachen, gehorsamlich gelebten, und nachsetzten, und vnnsere ambtleuth dieselben der gebür handthabten, und also, ob allenthalben ein Ehrbar, christlich, Gottselig leben und wandel geführt werde, Solches alles darumb, da desselbigen halben, oder sonsten ainicher mangel, beschwerdt und abgang befunden, dieselben verbessert und abgestellt werden möchte.

Dieweil nuhn sy vnnsere verwalter, landtrichter, Pfleger, Schultheissen, Landtschreiber, Castner, Richter, Burgermeister und Rath, von vnns vnnsern vnnterthannen als sorgfeltige Hütter und wächter vorgesetzt, und nit weniger, als wir Ires beuolhenen ambts halben Gott dem Allmechtigen, auch vnns rechenschafft geben muesten, Inen auch die mängel zum besten bekannt und souil möglich zuuerbessern, vorneimblich aber allen andern, mit guten Exempeln in Gottlichen und weltlichen sachen, vorzugehen, und Ir herrliches ambt, darein sy von Gott und vnns gesetzt, mit kheinem schandtfleckhen zu beschmeissen, Ja vilmehr vnbefleckht, als ein lichtprenende Fackhel vor meniglich brennen, und andern zum Exempel scheinen zu lassen, geburte.

So weren sy demnach zusammen erfordert, dieses unser vorhabendt werckh, Inen von vnnseret wegen anzuzeigen, der vngezweifelten Hoffnung, dieweil solches allein zur ehr Gottes und befürderung vnnserer vnderthannen ewigen und zeitlichen wolfarth, erhaltung Gottseliger Christl. Zucht und aller Tugenden gemaint, Sy wurden hierab, vnnser treuhertzig sorgfeltig, Christliches gemueth erkhennen, dem allmechtigen Gott darumb Lob und dankh sagen, und Ja sich billich erfreyen, das wir In dem an vnnserm möglichen vleiss nichts erwinden liessen, Darneben auch den allmechtigen mit allem ernst bitten, das dises gross notwendigs und Christlichs werkh solcher visitation, bey Inen und andern Gottwolgefellige frucht und nutz schaffen mög.

Solches aber zuerlangen, hetten sy benelch, von einem Jeden insonderheit, bey den Pflichten und Eyden, damit sy vnns verwant, anzuhören und zuuernehmen, was sy vor beschwerden, mängel und geprechen In Kirchen und Schulen, In Regimenten und anndern politischen sachen hetten und wussten, die da billich sollten verbessert werden, solches von Inen gehorsamblich zu beschehen, wollten wir vns gegen Inen gentzlich versehen, wie sy dan dasselb vor sich selbst zu thun schuldig und Gott dem allmechtigen, auch vn̄s darüber rechenschafft geben mussten.

Wann solches vorhaltten In gemein beschehen, soll alsbalden In einer Jeden Haubtstadt, eines Jeden ambts, durch einen, aus Inen den visitirenden, Kirchendiener ein predig angestellt und gehaltten, darzu die gantze gemeindt sambt dem Rath und ambtleuthen, mit einer leittenden glockhen beruffen werden, welche dahin gericht sein soll, das neben einer kurtzen Summa Christl. lehr, das werckh gegenwertiger visitation Commendirt, mit vermeldung, was wir dardurch suechen, und was vnns darzu verursacht und bewegt hab, sambt angeheffter ernstlicher vermanung, an die verwalter, Landtrichter, Pfleger, Schultheissen, Landtschreiber, Casstner, Richter, Räth, Kirchen- und Schueldiener, auch alle andere vnterthannen, Jung und altt, das sy die zeit Irer heimsuchung erkhennen, und dieweil annderst nichts als baide, Ire zeitlich und ewige wolfarth gesucht werde, sich selber der angepotenen gnadt Gottes nit vnwürdig machen, und anstatt derselbigen seinen grimmigen zorn, zeitlichs und ewiges verderben, vber sich erweckhen sollen, mit weiterer ausführung Gottlicher schrifft und Exempeln wie es ein Jeder vnnser Kirchendiener, seiner geschickhligkeit nach wol zu thun würdt wissen.

Wan dise Predig also gehaltten, sollen vnnsere verordnete visitatores obbemelte Personen, eine nach der andern vor sich beschaiden, und den anfang an vnsern ambtleuthen gradatim machen, hernachher die rathspersonen, Kirchenpröbst, die Pfarhern, Capläu, Schuelmeister, auf nachvolgende interrogatoria respektive befragen und Ire Antwort und aussag in das Prothocol vnterschiedlich bringen und ufschreiben.

Vnnd anfenglichen sollen die ambtleuthe, die des Rathes, Kirchen Pröbst, auch ettlich aus der gemeindt oder volckh, von Irer lehr und Confession volgendts gefragt werden:

1.) Wie lang Ihr Pfarher und Prediger bey Inen gewesen und wie er zu Inen gekhommen sei;

2.) wie offt er uf den Sontag und sonnst in der wochen predige und ob er verstendlich sey, also das ein gemeine ob seiner lehr ein vernüegen habe, und darfür haltte, das er Inen Gotteswort und die Haubtstuckh Christl. Lehr, lautter und rein predige, besonder ob er nicht Calvinischer lehr anhengig.

3.) Ob er Inen auch die Heiligen Sacrament vermög Göttlichs

worts und vnnserer ausgangen Kirchen-Ordnung reiche, wie offt im Jar er das Nachtmal begehe, und ob die vorbereitung vnd Privat-absolution und anders vermög der Kirchenordnung den Sambstag zuuor gehalten werden,

4.) ob er auch am Sonntag nachmittag den Catechismum oder die künder-lehr an den Jungen kündern und der herwachsenden Jugent in der kirchen vleissig v̈be,

5.) Ob er auch die Kraukhen heimsuche, und sich in dem guetwillig erweist, und wie ers mit den Leichtpredigten und begrebnussen der Jungen und altten, auch der vngetaufften Kindtlein haltte,

6.) Wie ausserhalb der Kirchen sein Haushalttung geschaffen sei, ob er auch ehelich weyb und Kündter habe, und mit denen fridlich, züchtig und ehrlich lebe, wie er und die seinen gegen meniglich sich erzeigen, ob sie auch Jemandt mit etwas vberlasten thun, beschwerlich oder ergerlich sein, oder sonst ein vngebürlichs leben und wandel führen.

7.) Ob er kein Drunkhen Bolt, der Tag und Nacht Im wirths haus lige, Item ein haderer, Spieler, und von vnzüchtigen wortten, geberden, oder thaten seie, und mit solchem Leichtfertigen wandel, und vnordenlichem wesen, anndern leuthen ergernuss gebe.

8.) Ob er auch mit seinem Caplan fridlich und einig sey, und sy sich mit einander wol vergehen, auch wie sy sich ausser und in der kirchen In Irer Claidung erweisen.

Demnach von der Kirchen Sein sy vor das erst zu befragen,

1.) Respective ob die Pfar lehen, wer Ir Collator sei, oder wer possess und schutz gebe,

2.) Ob die Kirchen-, Pfar- und Schuelhäuser sambt zugehörigen wonungen, Im Pau sein, ob und wie auch, durch wen sy im gebew erhalten werden,

3.) was sy vor einkhommen und Jerliche gefell an gelt zinsen und anderm haben: wie und worzu dieselbige verwendt und gebraucht werden,

4.) ob etwas an Zinsen, wiesen, Holtz, oder anderm einkhommen der Pfarrherrn, von wem, wie und wan auch was davon entzogen, ob auch und von wem vber die Kirchengefell Jarliche rechnung geschehe,

5.) was und wie viel sy in Irer Kirchen, Messen oder Caplaneyen, Altarien und Bruderschaften haben, wer diser Zeit derselbigen possessores seyen, so die gefell einnemmen und gebrauchen,

6.) sol in acht genommen werden, ob allenthalben Altaria vorhanden, und ein Jede Kirche Iren Kelch hab.

7.) Sol der Spital und Almosen heuser wegen gefragt werden, was sie vor einkhommen haben und ob auch derowegen gebürliche rechnung geschehe,

8.) wie die armen Leuth mit Predigen und Sacrament reichung versehen, auch wie sy leiblich vnterhaltten

werden, und wie auch sy sich In Irem Leben und wandel entgegen verhaltten,

9. wie Pfleger und Spitalmeister geschaffen, ob auch das Jhenig, so den armen verordnet, Inen Treulich gehantreicht und ausgethailt werde.

Dergleichen sollen sy auch von der Schulmeister wegen und Irer Lehr, lebens, vleiss, condition, competentien auch der Schuel u. anders halben befragen. Der gemeint halben Sol man sich gleichfalls bey Inen erkundigen und erlernen,

1.) Ob auch die an Sonn und andern Predigtagen vleissig in die kirchen gehen, Gottes wort zuhören, und zu Irer Zeit die heil. Sacramente empfahen.

2.) Ob auch die Elttern und Herrschafften Ire Kinder und ehehaltten, am Sonntag den Catechismum anzuhören und zu lernen anhaltten.

3.) Ob man uf den Feyertag arbeithe, oder vor und vnder verrichtung der Predigten mit kauffen und verkauffen, zechen u. a. ergernuss treib.

4.) Wie sich eine gemeine Burgerschafft ausserhalb der kirchen haltte, ob sy auch ein stillen Christl. und Ehrbarlichen wandel füren, der Gott gefellig sey.

5.) Ob sy unter Irer gemein nit tauffer, Schwenkhfelder, Papisten, Calvinisten u. andere haben, die sich unserer christl. Kirchenordnung halssstarriger weiss widersetzen, oder sonnst dergl. Irrige Leuth, so dem Kirchendienst und der rainen Lehr des heilligen Euangelii, auch der Obrigkeit, dero geboten und verboten zuwider seindt.

6.) Ob sy niemandt bey Inen wissen, der mit Zauberey, segen und Hexenwerckh umbgehe, den Zauberern nachlauf oder sonst verpotene Kunst treibe.

7.) Ob auch leuth bey Inen funden werden, die vnehelich in vnehren beyeinander wohnen, oder sonnst mit einem vnordentlichen Gottlosen streflichen Leben anndern Leuthen ergernuss geben, und in Summa, ob denen von weilandt vnnsern vorfahrn Christseligster gedechtnus ausgangenen Mandaten und beuelchen gehorsamlich gelebt, auch dieselbige von vnnsern ambtleuthen festiglich gehandhabt, und die vbertretter und verächter zu gebürender straf und gehorsam angehaltten werden. Diesem nach sollen auch die Pfarhern und Schuldiener ein jeder insonnderheit befragt werden, — alls nemblichen

1.) woher ein jeder sey, wo er in seiner Jugent in die Schul gangen, was er für praeceptores in theologia gehört, wie und durch wen er anfenglich zum Kirchendienst beruffen und befürdert worden, wie lang er auch dabei und ob er zu Amberg beim Examen gewesen,

2. was er für gute Bücher und Scribenten in theologia neben der Bibel, Neuen und Altten Testament, pflege zu lesen, wan er Predigen u. Studiren wolle,

3.) wie offt er seinen leuthen Predige und worauf fürnemblich seine Predigten gericht seyen, ob er auch die Evangelia Dominicalia tractiere und was er sonnst für buecher der heil. schrifft dem volckh erklere, was er vf vollendte Predigten für Gebeth spreche und was er vor und nach der Predigt für gesänng brauche, ob auch die gemain mittsinge, Item ob er auch die Sacrament reiche, wie offt u. welcher gestallt er solches thue,

4.) ob er auch am Sonntag mit der Jugent nachmittag den Catechismum, so vnnser Kirchenordnung Inverleibt vbe, und ob die Jugent die kündterlehr besueche und von Iren Elttern und Herrn darzu angehaltten werden.

5.) Ob er die Kraukhen Inhalt der ordnung visitirt und wie ers mit der Leich Predig haltte, vnnd in Summa ob er sich in allem, ausgangener vnnser Kirchen-Ordnung, in seinem Kirchendienst gemess verhallte,

6. wer sein diaconus oder Collaborator seye, wie der sich erzaige,

7.) ob der Pfarhof Im wesentlichen Bau erhaltten und ob er auch mit genugsamer Competenntz versehen werde, wie dieselbige beschaffen, wer Collator sei und wer schutz und possess geb,

8.) wie es mit der Schuel, Schulmeister und Jungen ein gestallt, ob man zu allen theilen vleissig sein ambt und gebür verrichte und was Ir besoldungen, wie es auch mit den behausungen geschaffen, ob auch der Schulmeister in der Kirchen Singen helffe und andere gebürliche offitia erzaige,

9.) wie sich die gemeindt ausserhalb der Kirchen haltte, ob er Jemandts vnnter denen wisse, die vnchristlich und ergerlich hausshalten, in der vnehe seien, Hurerey, verbottenen wucher oder ander Laster und Gottlosigkeit treiben, oder aber die sonst Ime und dem Kirchendienst offentlich zuwider sein, sich und die Iren von der Kirchen und dem gebrauch der heil. Sacrament abhaltten,

10.) ob auch Widertauffer, oder ander Secten vorhannden, desgl. ob auch warsager, Zauberer, Segensprecher, Crystallenguckher, oder die sonnsten mit verbottenen aberglaubischen khunsten vmbgehen, oder auch die bey Jetzt gedachten Leuthen rath suechen und Irer aberglaubischen khunst gebrauchen, vnter der gemein zufünden, ob auch nit noch walfahrten oder offenttliche abgettereyen vorhanden, Item ob er auch ein Eheweib und Künder habe und wie er sy zu Gottesforcht und andern zum Exempel und Spiegel aufziehe,

11.) ob den ausgegangenen Beuelchen von vnnsern obern und

vndern ambtleuthen, auch denn Schultheissen, Obrigkeiten und vnderthaunen gehorsamblich nachgesetzt und gelebt, und ob sy sambt Irem gesündt, die Predig vleissig hören und sich der heill. Sacrament gebrauchen und sonnst mit guten Exempeln Ires lebens und wandels, den andern fürgehen,

12.) ob man auch den Feyertag arbeith, vor oder vnter der Predig mit Kauffen und verkauffen ergernuss treibe, und ob man nit leichtfertige Dänntz und Khugel oder Spülplätz, auch wie man die Kirchweih und Fassnacht haltte,

13.) ob die Elttern die kündter Tauf bey Irem Pfarher selbst Suechen u. was vor Geuattern sy bitten,

14.) ob nit Kündter vorhannden die Ire Elttern schmechlich haltten, Schlahen, oder sich sonnst vngehorsam erweisen,

15.) ob nit Ettliche zu fünden die tag und nacht in wirthsheusern liegen, weib und k114nd darben u. mangeln lassen,

16.) ob und wie die Kündtsmal gehaltten, was vor vnkosten vf den Hochzeiten gemacht und zu was zeit sy gehaltten werden,

17.) ob nit Wucherer oder rechte Juden vorhannden, die Christl. lehr lestern und die Leuth vbersetzen,

18.) ob auch sy die kirchendiener bey vnnsern ambtleuthen gebürlich schutz und schirm haben,

19.) ob nit Muethwillige Leuth gefunden werden, die die Pfarhern Pochen, schmehen oder Inen troen,

20.) ob nit zwischen Inen zankh oder widerwillen und aus was vrsachen derselbe entstehe und verlauffe,

21.) ob er auch ein Ehe und Tauf buech haltte, darinnen alle die Jenigen, durch In verzaichnet werden, welche von Ime getaufft und ehelich zusammen gegeben seindt,

22.) ob auch was zum Gottesdienst gehörig als Tauffstein Kelch und dergl. Item was vor buecher in der Kirchen vorhannden, und wie der Kirchhof verwahrt sey.

23.) Solle einem Jeden frei heimgestellt werden, wo sich einer vber die fragen, so sy Ime fürgehalten, nochmehr und verner beschwerdt wisse, dasselbige für sich selber anzuzeigen oder in schrifften zu vbergeben haben,

glaicher Gestallt solle es auch mit den Schueldienern durchaus mutatis mutandis gehaltten werden, nemblich was sy für ordnung in der institution haltten? was sy für Bücher den Knaben vorlesen, ob sy mit Inen die Lectiones vleissig repetiren?, den Catechismum Lutheri vleissig treiben? und wie sie sich gegen die Schueler erzeigen? und verners was weiters nach gelegenheit Jedes ortts und Personen zu fragen ist, soll vnnsern visitatores zuerkundigen unbenommen sein, Sonnderlich auch, ob sy mit Irem Pfarher ainig

und was sy vor Competentien haben, wer und von was gutern Inen solche gegeben werden,

vnnd sollen vnnsere verordnete visitatores die Kirchen- und Schuldiener wo fern es die Not erfordert, In den fürnembsten nachvolgenden Hauptpunkhten Christl. lehre und Religion vleissig und ernstlich Examiniren, Ire geschicklichkheit und Düchtigkheit daraus zu erlernen, auch wo es die noth ervordert von den kirchdienern eine Predigt anhören, als nemblich:

Von der waren Erkentnus Gottes was Gott sei, von den dreyen Personen in der Gottheit vntterschieden? von der SchöPffung? und dieweil Gott alle Ding recht und guet geschaffen, woher die Sünde kommen, vom faal Adam und Erbsünde, was sy sein: vom Gesetz, seinem Ambt und vnterscheidt des Gesetzes und Evangelii: von der Erlösung und Rechtfertigung des Menschen vor Gott und warumb allein der Glaub seelig mache, und nit die werkh; warumb man aber nichts destowenïger gute werkh thun solle: was gut werkh heissen und wie sy belohnet werden, vom glauben: vom Gebeth und Dankhsagung und von den heill. Sacramenten, wivil deren, und was sy eigentlich sein: von der kirchen, und wie dieselbige zu erkhennen: von der Christl. buess, und wie davon von den Papisten und In vnnsern Kirchen gelehret wirdt: von dem kirchendienst und gewalt der Schlüssel, und wie die ohne Hindernus des weltlichen schwerts zugebrauchen: von vnderscheidt des kirchendienstes und weltl. Obrigkeit, was der Obrigkheit ambt sey, wie sy von Gott eingesetzt, und warumb, u. wie weit man Inen den gehorsam zu laisten schuldig, und was dergl. mehr für notwendige fragen die visitatores haltten und für gut ansehen werden. Nitweniger auch und wo Teutsche Schuelen seyen, sollen dieselben visitirt und die Schulmeister gefragt werden:

Wie und worin sy die Jugent vntterrichten, ob sy dieselben vleissig zur Schuel und Catechismo haltten und ob sy auch den Pfarhern und Schueldienern nit zuwider.

Über das sollen sy auch der Kirchner halben nachfrag haltten,

was es vor Personen seindt, ob sy erbare abschiedt haben,

wer sy zum anndern angenommen und ob auch und was sy vor nebenämbtlein haben.

Ob sy 3. in Irem ambt bei der kirchen vleissig. vnnd ob sy beschliesslichen den Pfarhern, Capläuen und zehen Probsten gehorsam, mit denen ainig und Inen annemblich seyen.

Item und so sollen sy auch, wo in vnnsern Clöstern oder Stetten Libereien vorhanden, dieselben inquiriren und nachforsch Pflegen, ob und durch wen, etwo was daraus entzogen, und weg verschleucht! oder auch entlehnet worden, von demselben solches alles widerabfordern, und nichts dahinden lassen, Sollte oder wurde sich aber dissfals Jemandts, wer der auch sey, weigern oder widersetzen,

So haben sy dasselb vnseumblich, an vnns zu gelangen, und vnsers verners beuelchs zugewartten.

Wan solch examen und erkhundigung, bey vnnsern ober und vnutter ambtleuthen, Schultheisen, Rath und Gerichten, Kirchen iuraten, auch kirchen- und Schuldienern gehaltten, sollen vnnsere verordnete visitatores die prothocolla ersehen, und die fürbrachte mängel erwegen, auch wo noch vernern bericht von einem oder den andern erfordern, und alles dan auf gehabte beratschlagung einem Jedem theil, die fel und mängel, so man befündet, solche zuuerbessern haben, Ernstlich und doch mit freundtlichen wortten anzeigen,

Insonnderheit aber, da wir zu besorgen, an mehr ortt, die verachtung und gering schatzung des kirchendienst, auch der Obrigkheiten vnfleiss und hinlessigkeit gespüret, solle solches einem versambleten Rathe in beisein vnnserer ambtleuth, beschwerdt und erzelt werden, welcher massen man es bei Innen befindt und das sich solcher vnvleis und verachtung Christl. Religion weder gegen Gott noch vnns als Irer ordenlichen Obrigkeit in die Harre werden verantwortten lassen.

Sollen derowegen fürohin, vnter Inen selbs Personen, und dan auch bey Irer Burgerschafft, denen sy zu Obern von vnns vorgesetzt und geben worden, solche fehl und mängel auch alles vnchristliche leben und wesen abschaffen und verbessern.

Gleichergestallt, da bey vnnsern ambtleuthen vnvleis halben, und do den ausgegangenen beuelchen, nit gelebt oder vber dieselbige der gebür nach nit gehaltten worden, Clag fürkommen wurde, sollen vnnsere visitatores sy deswegen auch anreden und vermanen, das sy Ir ambt und warumb sy von vnns dahin verordnet, vleissig bedenckhen und Irem beuelch stattlicher nachsetzen, auch den vnderthanen mit dem Kirchgang, und christlichem wandel, ein guet exempel fürtragen, wie sy dan deswegen vnns, auch zuuorderst Gott dem Allmechtigen Scharff rechenschafft geben müssen.

Das sy auch vnnsere vnterthanen mit mehren vleis und ernst zu anhörung Gottlichs wortts, Catechismo und empfahung der heill. Sacr. anhaltten theten. Vnd dan auch Inen Ire Pfarhern und kirchendiener, als Ire vätter und Seelsorger, beuolchen lassen sein, sy in billichen Dingen schutzen, schirmen und handthaben, auch sy ehren, lieb und werthaltten, Inen auch Ir ambt nach Gottes wortt, und daruf gegrundter vnnserer ordnung zuverrichten, möglichs vleis beholffen sein solten,

neben diesem sollen auch vnnsere verordnete In vnnserm Namen, allen ambtleuthen, Schultheissen, Burgermeistern und Gerichten, in den Stetten, auch sonnsten ernstlich beuelchen, das sie uf den Sontag und Feyertägen, Ire vleissige Kundtschafften, mit bestellung etlicher leuth, machen und haben sollen auf die

Jenigen, so z. Zt. der Predigt entweder uf der gass' müessig Spaciren, In würthsheussern sitzen, oder sonnsten vnnotwendige geschefft verrichten, dadurch sy sich selbst und die Irigen von der kirchen abziehen und wo dieselbigen begriffen, sy vermög der ausgang mandat und beuelch straffen, und die Straff Inen unnachlessig abnemen.

Dergleichen soll Inen beuolchen werden, vf die widertauffer, Winckhel Prediger und dergleichen Sectirer und Irrige ein gut vleissiges vfsehens zu haben, und das solche Leuth bei Zeit angezeigt und fürgestellet werden, ehe sy in Irem Irthumb entweder zuuil erstockhen oder auch sonnst Ir gifft zu weit vnnter anndere Leuthe ausgiessen,

Mit den Pfarhern aber, kirchen- und schuldienern, sollen es vnnsere visitatores dergestallt haltten, dieweil derselbigen dreyerley art und Conditionen befunden,

die ersten, so dem Kirchendienst tüglich, und Ir ambt vleissig auswartten:

die an̄dern, so wol tüglich, aber doch an vleis, oder leben etwas mangelhafft und von denen nit gar zuverzweifeln, sonndern besserung zuuerhoffen:

die dritten aber, so entweder der verfüerischen lehre, oder ergerlichen lebens halben mit guetem gewissen nit zugedulden.

Den Ersten zweyen solle gesagt und sy Respective vermannt werden, das sy sich gegen Iren Pfarr Kündern, wie Geistl. Vättern und rechtschaffenen Seelsorgern zustehet, freundlich, in aller Demut, Geduld und Lindigkheit, vätterlich erzaigen, Iren Schäfflein mit gesunder, rainer lehr, und vnstrefflichem wandel Gottseeliglich vorgehen, vleissig Studiren, Ir ambt, vermög zugestellter Kirchen-Ordnung In Predigen und Sacrament reichen, auch besuchung der krankhen, Gottseeliglich verrichten, die angezeigte fehl und menngl an vleiss, Lehr und Leben verbessern, mit mehrer ausführung, wie es die gelegenheit und umbstende geben werden,

die 3. aber, da keine besserung zuverhoffen, sollen vnnsere visitatores daran sein, das sy zum ehesten abgeschafft und anndere an Ire stat verordnet werden. Verner sollen auch alle un̄sere Pfarhern u. Kirchendiener mit vnnserer Kirchenordnung versehen werden und dieselben allenthalben gleich haltten und Inen auch auferlegt sein, diese und andere Bücher, wo deren bey der Kirchen vorhanden weren, nit zuveralieniren, sonder bei der Pfarr bleiben zu lassen,

Letztlichen sollen vnnsere visitatores sich erkundigen, wie es jedes Orts, mit der abgestorbenen Pfarhern und Kirchendienern verlassenen wittiben, und Kündern gehaltten, ob Inen etwas ergotzlichkeit von den Pfarrguetern gevolgt, und wie sy zum ufzug und ankunfft eines andern Pfarhern abgefertigt werden,

Zum Beschluss dieses Werkhs, und damit Obere und Vnterthanen zu mehrerem vleiss und ernst, In Kirchensachen beweget, soll nach möglicher gelegenheit wider eine Predig durch einen visitirenden Kirchendiener von der Visitation gehaltten werden, welche dahin gerichtet, das die groben Laster, so am meisten der Endt Im schwaunkh gehen, alls verachtung Gottliches Worts vnnd Christl. Zucht, fueglich und nach Gelegenheit des arguments, auf die ban gebracht, auch der gebür gestrafft werden, mit Christl. ernstl. erinnerung, was Gottloss und Ergerlich abzustellen. und sich eines Gottseeligen Christlichen wandels und wesens hinfürder zu befleissen.

Und nachdem es in Jetziger uns. angeordn. landt visitation die nottdurfft sein will, nit allein die fürnembsten, sondern auch andere Kirchen zu besuchen, wërden vnnsere visitatores die notwendigkeit selbst ersehen und für sich oder abgetheilt, gedachter dieser unserer form gemess, Sich wissen zuverhalten.

Was nun vnnsere visitatoren für sich selbst neben und mit vnnseren ambtleuthen für mängl und fähl In Kirchen und Schulen, vermög unserer ausgang Kirchenordnung, auch Hospitalien und Allmosen halben zuverbessern wissen, das sollen sy in Allwege thun und nit mit verziehen oder auf vernern bescheidt gewartten,

da aber sachen fürfallen wollten, so ohne unser vorwissen nit zu erledigen, Sollen sy dieselbige mit allenn notwendigen umbstanden an vns bringen, wollen wir allsdann unverzügliche hülf und Execution, was für gut angesehen und beschlossen würdet, auch erfolgen lassen.

Eingelegter zettel:

Beschluss. An solchem allen thun mehr angeregte vnnsere Deputirte unsern gefellig willen. Datum Heidelberg, 10. Augusti Anno 1576.

Beilage X.

(Auszug aus dem Visitationsprotokoll v. J. 1579.)

Kreisarchiv Amberg, Rel. u. Reform. Vis.-Prot. Nr. 49.

Visitation der Pfarrei Konnersreuth.

Vorgenommen den 2. November 1579 nachmittags. 13 Personen, darunter auch Pfarher und Schulmeister zu rechnen.

Vom Richter, Zehend-Pröbst und Gemein.

Hat keinen Richter bey ihnen, sondern ist deme zu Mittertaich ietzo befohlen. Der vnterrichter hab' nit vil gewalts, der Richter zu Mitterteich sei ernst genug in der straff·

An den Zehend-Pröbsten kein mangel, So sei die gemeine vleissig zur kirchen, Ir Kirch an einem Sonn- oder Feier-

tag so voll als in einer grossen gemein. Gehet nicht ein Mensch auss der Kirchen, weil (so lange) der Gottesdienst weret, die Commnion besuchen sie fast auf die hohen feste. Die Pfarkind singen mit.

Zum Catechismus kommen die kinder ein weil vleissig, wann die Beer vergehn.

Diesen Sommer wurde ie einmal an Feiertagen gearbeitet, wegen vnsteten wetters, zur Rockenstub lauft das Gesind noch im Winter. an der Fastnacht ist noch vor 3 Jahren der Pflug gezogen worden.

Kindelmal vnordenlich, mit viel schlemmens, auch 2 vnd 3 Dischen gehalten,
sind nur 3 Personen vorkommen, an denen das ministerium beschwerd getragen.

Vom Gotteshaus, Pfarrhof, Pfarhern.

Die Pfarr ist vor wenig Jahren ein Filial gewesen, gehn Münchenreuth. Aber bei Herrn Reichardts administration ists zu einer pfarr verordnet.

Das Gottshaus zimlich gebauet, wird von seinem vermögen erhalten, welches ganz gering ist.

1 Taufstein, 1 Altar, darauf ein Tafel, darin flache Bilder, 1 Kelch.

Das Pfarhaus ist in zimlichem bau, von der Gemein erhalten gegen 10 gulden.

Pfarher Joann Weinmann von Kupferberg, daselbst erstlich und hernach 1 Jahr zu Wonsiedel in die schul gangen, dann in das Kloster Waldsassen kommen. Caplan zu Wundreb $^1/_2$ Jahr, zu Wurz auch so lang, von dannen gehn Connersreuth bei 20 Jahr.

Ist ordinirt zu Regensburg, zu Amberg nie im examen gewest, aber zu Waldsassen gehöret von Ketzman vnd Rauschero, wie auch anietzo in der Visitation. Lieset Lutherum, Brentium, Veit Dietrich, predigt alle Sonn- und Feiertag die gewöhnlichen Evangelia, lesset alle 14 Tag zur beicht leitten, kommen aber selten, helt den Catechismus zur Sommerszeit in der Kirchen alle Sonntag, Im Winter am Mittwoch im Schulhauss,

hat ein weib und 4 Kinder vnd mit den eingepfarrten keinen unwill, Sindt auch mit Ihm gantz wol zufrieden,

bei dem Flecken ist kein sonderbare auffgerichte schul. das Kirchhaus zugleich Schulhaus erhelt auch die Gemein.

David Pistel von Stadt Kemnath ist kirchner, bey 2 Jahr, vom Hauptmann vnd Pfarherrn angenommen. helt schul, hat etwa 10 oder 12 knaben, Pfarherr vnd gemein mit ihm einig.

Richtet auch die Vhr, leuttet bei der Nacht zu Wetter einen puls, die Nachbarn nemen die schlüssel, leutten bei tag selbst.

Ist Gerichtschreiber mit, hat aber nichts darvon, ohne ein wenig schreibgelt, ist seines Handwerks ein Tuchscherer vnd hette Arbeit gnug, Schiret aber nit mehr, denn er an einem tag vertrinken kann. Bei dem Flecken kein Spital noch almosenhaus. Was in der Kirch er samlet, wird zum Gottshaus geschlagen,

So sind die notturfftigen Bücher, wie auch ein Tauf- vnd Ehebuch sampt dem Communicanten Register bei der Kirchen vorhanden.

Von Beschwerden, Bitten, Abschieden.

Die von Connersreuth beschweren sich, das sie ihren Freiheiten und vorigen herkommen zuwider kein eignen Richter in Irem Flecken haben, mit anzeig, das sie zum verordneten Richter gehn Mitterteich 3 guter viertheil wegs haben, offt vmb geringer Sachen wegen, nicht ohne versäumnuss erfordert, ie einmal lang aufgehalten. Richter findens nit anheims, werden widerumb beschieden:

vnnd das etliche, die zu unordnung vnd sonderlich an Sonn- vnd Feiertag arbeitten lust haben, vmb die vierer wenig geben, sambt angeheffter bitt.

Sind beantwortet, das dies begehrn bei Churf. Pfaltz allein steh, doch haben die Visitatores soviel allenthalben befunden, es sollte zur erhaltung gueter Policei vnd Zucht zuträglicher, auch höchstgedachter Pfaltz schaden nit sein, das ein eigner Richter dahin geordnet würde, zudeme das ietzo bisweilen straffen verschwiegen bleiben.

Ebnermassen klagen die Connersreuther, Richter zu Mitterteich gestatte dem Gericht-Schreiber (Irem Schulmeister) keine schreiberei, welches vor alters, da ein Richter bei ihnen gesessen, nicht gewesen.

Erfolge daraus, das der Schulmeister weniger einkommens vnd sich schwärlich zu erhalten, auch eben darumb die Schulen desto weniger abwarte. Wider kirchner kommt ein, das er dem Truncke etwas nachgehe vnd die schul damit versäume; wie wohl er nun zur entschuldigung vorgewand, wenn er gleich einem Bauern was schreibe, so werde ihm doch dafür nichts zu lohn gegeben, ohn was er vertrincke (So zale er auch nichts), Ist ihm doch mehrer vleiss eingebunden.

Visitation der Pfarrei Wiesau.

Als die Visitatores auf den Abend von Albenreuth zu Waldsassen wieder angekommen, haben sie die handlung mit den erforderten von Wisaw vorgenommen, darzu dann ohne den Richter Pfarherrn und Schulmeister 13 Personen aus den eingepfarrten noch desselben Abends gehöret vnd verabschiedet worden.

Vom Richter, Zehend-Pröbst vnd der eingepfarrten Gemein.

Über die Amptleuth keine Clag vorkommen, die Zehend-Pröbst halten sich wol, vnd in genere, weil dieser Pfarherr da, kommen sie gern gehn kirchen, Comuniciren im Jahr einmal (vnd doch nit alle) Catechismus hält der Pfarherr vleisig, kommen jetzt hinein etwa in die 70 vffs meiste, arbeiten nicht am Feiertag, heuer haben Pfarherr vnd der Richter erlaubet etlichen zu schneiden nachmittag, dieselben sind aber zu frue auch nit gehn kirchen kommen, ettliche haben flachs gerauffr vnd gerieffelt am Sonntag, ist abgeschafft.

Mit den Kindern kommen zur Taufe 5 oder 6 Weiber, zur Biersuppen schlecht sich iedermann zu, offt 3 und 4 Disch,

die vngetauften lassen sie nicht besingen, werden aber in den Kirchhof gelegt,

hochzeiten zu 5, 6 Dischen.

In specie ist wider die amptleuth nichts vorkommen, dagegen 18 Personen angezeigt, so zum Gottesdienst vnd zur Communion säumig.

Vom Gotteshaus, Pfarhaus vnd dem Pfarhern.

Das Gotshaus im Dorff ist wohl gebauet von seinem Einkommen,

1 Altar, 3 kelch, 1 Taufstein, kein Bild noch Crucifix. Die Capelle auf dem Berg z. hl. Creutz lasset man eingehen, Konnte sie wol mit nutz abtragen,

hat kein Einkommen, aber ein glocken haben sie gehn Waldsassen geliehen,

Die Pfarr ist des Stifts mit lehen, Possess, vnd schutz, sonst kein beneficium da,

Den Pfarhoff hat Pfarrer erst heuer gebauet, aus dem Castenamt Waldsassen, dazu hat das gantze Gericht scharwerckt.

Zacharias Zeidler Pfarrer, von Wonsiedel, daselbst erstlich, dann zum hoff studirt 3 Jahr, zu Stainhaim 3 Jahr, Amberg $1^1/_4$ Jahr, Wittenberg 2 Jahr Pezelium vnd Crucigerum gehöret, von M. Melchiorn Pfarherrn zu Statt Kemnath vocirt zum Diaconat, da gewesen 3 Jahr, zu Schirding Pfarherr 3 Jahr, Jetz zu Wiesau ins 3. Jahr. Ordinirt zu Wittenberg anno 68: zu Amberg nicht, aber anno 77 zu Waldsassen vnd ietz in visitatione examinirt.

Liset biblia, Corpus doct.: Exam. philippi. postill Lutheri, Mathesii, Simonis pauli, Gigantis, paedagogiam Selneceri.

Predigt alle Sonntag vnd Feiertag früe, in der Wochen nicht, helt auch kein Capittel am Freitag,

Gelebt der Kirchenordnung,

hat ein Eheweib vnd 3 Kinder, auch bey menniglich guets zeugnuss im Ampt und leben.

Die im Gericht haben den Pfarhern auffgeführt, und er inen essen und trincken vollauff gegeben.

Diese Pfarrei hat keine lateinische Schul.

Das Kirchnerhaus hat am gebaue kein sondern Mangel, ist hulzin gebaut, geburet den Zehend-pröbsten zu halten.

Hans Leberwurst von Ahausen ist kirchner, von einem Gericht mit der herrschaft vorwissen angenommen.

In die Schul gangen zu Nörlingen 4 Jahr, zum hoff auch 4 Jahr, Nürmberg desgleichen 4 Jahr, zu Markschorgast 2 Jahr Schulmeister gewesen, lautt abschieds, von dem gehn Wiesaw anno 71 kommen, Ist in der Kirchen vleissig, hülft die Kinder den Catechismus fragen, hat heuer ettlich mal zum Wetter geläut, wolens die Bauern widerumb haben. Hat biss daher kein schul gehalten, ist Gerichtschreiber mit.

Das Almosen sammeln die Zehendleuth selten, gemeiniglich den 3. Sonntag, kompt in die Gotteshausrechnung

Bei der Kirchen sind die gewöhnlichen Bücher: Also auch ein Tauff- und Ehebuch sampt Communicanten-Register.

Diser Pfarrer hat auch alle seine eingepfarrte von dorff zu dorff per Familias vom Eltesten biss auf das Jüngste mit Namen in ein ordenlich register verzeichnet.

Von Mängeln, Clagen, Beschwerden.

Gemeinde klagt, das der Kirchner nit schul halt, Ist ihme geschaffet vnd soll Pfarherr darob sein, das angefangen werde.

Beilage XI a.

(Auszug aus dem Visitationsprotokoll v. J. 1583.)
Kreisarchiv Amberg, Rel. u. Reform. Vis.-Prot. Nr. 52 Fol. 79 ff.

Im Stifft Waldsassen Visitirt vnd Erstlich zue Schwarzenbach angefangen am andern pfingstag Anno 83.

Grundlicher bericht, was es für ein gelegenheit mit der pfarr Schwartzenbach hab, vnd wie alle ding, in der Visitation daselbst verricht vnd erörtert sind worden.

I. Gedachter ort gehöret on alles mittel in das Ambt Türssenreut, darum leichtlich abzunemen, wer das ius Vocandi vnd Conferendi hab.

II. Dises dorff hat 12 pauern vnd 2 herwergen,
darein gehören nachvolgende flecken:

2.) Marchannej ein filial, welchs pfarher im Jhar dreimal besucht vnd dasselbst den Gottesdienst verricht, ligt davon eine halbe meil wegs, hat 5 hoff vnd 3 Herbergen.

2.) Grun, hat 7 höff vnd 1 Herberg
3.) Cleinkunreut, hat 5 höff vnd 2 herberg
4.) Brunn, hat 6 hoff 1 Herbergen

III. Comunicantes in vermeldt pfarr sind vngeverlich drithalb hundert.

IV. Pfarrherr gedachts orts heise Erhardus Schatto, M. liberalium artium, ist von Torga im Meissnerlandt bürtig, hat in seiner Jugendt daselbst die Schul besucht, hernach Ao. 56. von eim Rhat ghen Grim geschickt worden, da er dan 6 Jhar lang Studirt, nachmals ist er ghen Leipzig kummen, da ihn seine eltern 2 Jhar lang erhalten, bis er das Stipendium erlangt, dessen er hernach 4 Jhar lang genossen. Hat in theologia fürnemlich, tam in lectionibus qua publicis contionibus gehört H. D. Henricm Salmuth. In Locis communibus Victorium Strigelm. Ist hernach von H. Camerario an den Schuldienst ghen Turschenr. verschriben worden, do er dann so lang laborirt, bis er Ao. 79 von H. M. Schalling, der Zeit supintendente in der pfarkirchen zu Amberg, Zue einem Kirchendiener ordinirt worden, da man ihm dann die pfarr Schwartzebach zu verwalten vertrawt, welche er Liechtmes hernach alsbalden betzogen, vnd noch dieselbe versiehet. hat feine Bucher.

V. Es hat da kein Caplan noch Schulmeister, sond nur ein Kirchner der da leuttet, vnd dem Pfarherrn teutsche psalm hilfft singen.

VI. Was des Pfarherns Competenz oder einkummen betrifft, ist neben den gravaminibus schrifftlich beigelegt, Im ende sol auch des Kirchners mit seinem einkummen vnd beschwerd gedacht werden.

Folget weitter wie das Examen angefangen vnd volendet worden, auch was sich ferner durch die Inquisition gefunden.

I. Erstlich hat der pfarher ein kurtze sermon gethan vber die Wort Johannis am 3. „Also hat got die welt geliebet, das er seinen einigen Sohn gab" etc. Darauff hab ich dem volck angezeiget, das ich aus Churf. beuelch da sey, sie zu examinirn, das ist zu befragen, was sie für ein bericht, aus dem liebem Catechismo oder 6. haubtstücken Christlicher lehr geschöpffet haben, vnd sie sollen nicht erschreck, denn ich wöll freuntlich mit inen reden, wie ein vatter mit seinen kindern, sie sollen nur fein richtig antwortten, welches auch gescheen, vnd hat das examen ein gute stundt gewert, denn ich nicht allein die Jungen sond auch die alten gefraget hab', und sie haben richtig geantwortet, wiewol nicht all.

Nach dem examine hab ich das volck vermanet, dieweils vnser gnedigste herrschafft so treulich mit iren vnterthanen meinet, das sie got on vnterlas bitten wöllen, das er Inen langes leben vnnd gesuntheit verleihen wöll, vil Jhar lang sie nach gottes willen zu regieren vnd woll inen durch seinen geist geben, das sie ia den gottesdienst vnd sonderlich den lieben Catechism forthin fleissig besuchen,

damit sie im glauben vnd erkenntnus gottes je lenger je mehr wachsen vnd zunemen, denn man bis Jhar wid Visitiren werde, auf das man iren vleis vnd verbesserung spuren möge etc.

II. Als das Examen verrichtet, hab ich die gemeinmeister in den 4 Dörffern, so wol die gotshauspfleger befragt des pfarherrs halben, sein lehr vnd leben betreffendt, die zeugen einhelliglich, das er in seinem ambt treu vnd fleissig sey mit singen, lesen, predigen, ermanen, vnd neme sein lehr aus prophetischen vnd apostolischen schrifften, So ist er auch vernemlich vnd gelert, darum ich ihn zu einem adiuncto begert. Er fast sein predigten schrifftlich, hat neben der Bibel vil fein scribenten.

III. predigt an Sonn- und Feiertägen die gewönlich Evangelia vnd weret der gottesdienst mit allem vber anderthalb stundt nicht. Zue Mittag helt er den Catechism, thut ein kurtze predigt vnd examinirt die Jugendt, wiewol Summerszeit wenig ghen kirchen kummen, dessen er sich hart beschweret, am Freitag erklert er die Sonntagsepistel vnd beschleust mit der letaney.

IV. So offt sich Confitenten am Sonn- oder feierabendt antzeigen, so höret er sie vnd werden des andern tags mit dem abentmal versehen. helt sich allerding nach der Kirchenordnung.

V. die Kind taufft er vmb 2 vhr nachmittag wie zue Turssenreut.

Besucht die kranken williglich vnd werden die gestorbenen ehrlich zum begrebnus beleittet.

VI. Er hat ein Eefraw vnd 3 kind, lebt mit ir fridtlich, vnd das gesindt weisst er zur Gottes furcht vnd aller erbarkeit, Ist auch mit der nachbarschafft einig. In summa sie wissen ihn nicht zu beschuldig wed in der lehr noch im leb, straffet die laster vnd irthumer mit ernst, vnd vermanet iedermann zum guten. Bleibt daheimb vnd wartet dess seinigen.

VII. Er hat zwei Register, darein die getaufften kindlein, die neuen Eeleut, die Communicanten vnd verstorbenen eingeschrieben werden.

VIII. das pfarhaus ist vor 7 Jahren von neuem erbauet worden, aber der Stadel wil eingehen, den mues er heuer bauen lassen, sol anderst das getreidt vnd anders für regen bleib. . . . .

IX. das gotshaus ist in guten wirden, on allein das Dach ist buswirttig, das müssen sie disen Summer noch bedachen lassen, hat an parschafft nicht mer als 40 gld. so hingeliehen vnd verbürgt, hat ein Jhar nicht mer einkummens als 5 kr. vnd ein klein teuchlein. Michel Göll vnd Lorentz pirckner zue Schwartzebach sind gotshaus pfleger; so offt Communicantes vorhanden, samlen sie das almusen, aber es tragt wenig.

X. Bei bedachter Kirchen sindt zu findten nachvolgende bücher:
Die Biblia teutsch in 2 teil gebunden.
Die Summarien Viri dietrichs vber die Bibel.

Das Buch Andreae pangratij vber die Epistl vnd Evangelia des gantzen Jhars. vnnseres g. Churf. vnd Herrn Kirchenordnung.

Der kleine Catechismus Lutheri Ambergae gedruckt.

Ein teutsch gesangbuch.

Mer sindt bey diser Kirchen:

1 silbern kelch mit ain paten vberguldet.

Desgleichen ein messinger für dj krancken.

2 grosse messinge leuchter.

Item 2 gross zinnene leichter.

auch 2 kleine leicht.

Ein messene monstrantz.

1 ehrne lampen. hat kein kann noch becken zu tauffstein, sond allein den kessel, der pfarrer leiht bisweilen kann vnd becken datzue, Jedoch haben die Gotshaus pfleger solche zum kauffen zugesagt.

So ist seit dem 76. Jhar kain Kirchen rechnung geschehen, wessen die schuldt, hat sein weg.

XI. Das gotshaus im filial Marchanej hat im vorrath 9 gld., Mer gehört ein teuchlein dartzue, mer ist nichts dabey den ein vbergulter kelch mit eim silbern paten, so man braucht, so Communicanten mit dem abentmal versehen werden.

Gotskauspfleger dises orts sindt, Hans wurm, der ander Hans Schön sonst gabriel genandt, welcher 2 mal nicht allein im Eebruch ergriff sond auch incestum begangen, darum er 2 mal gewichen auch das erste mal an geld gestrafft vnd itzund wider mit gnaden angenumen wirdt, welchs sich die Christliche kirch nicht wenig verwundert.

XII. Der Kirchner zue Schwertzebach heist hanns freundt von Turssenreut burtig, seines handtwercks ein weber, ist von herrn pfleg Johann Sammat Ao. 80 vmb Martinj aufgenumen worden, Ist beweibt vnd hat ein kindlein. Sein einkommen sindt Jerlich 3 schock zehendt garb, on korn, gersten vnd habern, Mer 1 wiss, treckt Jerlich 2 fuder heu. Mer 1 Schulacker, darumb mus er Oblat vnd wein kauffen, für die Communicantes, hofft noch vom Gotshaus 1 acker zue vberkummen, doch vmb 1 Zins, von einer hochzeit hat er 8 kr. oder 1 hennen, 1 virtl pir vnd 2 brot. von einer krancken person 1 Kr., von einem todn so communicirt zu besingen 7 kr., von 1 Jungen $3^1/_2$ kr. Klagt, das das Schulhaus so baufellig sey, wenn man im nicht helffen wirt, so wirt es eingehen, bitt vmb hilff, denn er alles fleissig verricht, was im zue thun bevolhen, vnd hat der pfarher kein mangel an Im.

XIII. Letzlich was anlangt zauberer, segensprech vnd warsager, wissen sie nichts, so seindt die Kugelbletz und rockenstuben verbotten, desgleichen das wetterleutten, aber vil vnrichtigkeit tregt sich zu bej den hochtzeiten vnd kindelmaln, so ist

auch das fluchen gemein vnd dj vntzucht will allgemach einschleichen, hab derweg den pfarherrn treulich ermanet, er wöll wehren vnd straffen, wo er kann vnd mag.

Beilage XI b.

Grundtlicher Bericht, was es für ein gelegenheit mit der pfarr Connersreuth hab vnnd wie alle Dinge in der Visitation am 3. Juni 1583 daselbst verricht vnnd erörttert worden.

I. Gedachter ort gehöret on alles mittel gehn Waldsassen, darum leichtlich abtzuemen, wer das Jus vocandi vnd conferendi hab.

II. In diese Pfarr gehören: 1. höflas
2. Grün
4. Neudorff
4. Russenbühel.

III. Communicantes hat vermelte pfarr vergangen Jhars 400 gehabt.

IV. Pfarrher gedachts orts heist Conrads Coriarius, ist von Kreussen im Margrafthumb burtig, Ist erstlich in seiner Jugend zu Ansbach 2 Jahr in die schul gangen, darnach ghen Michelfeld zu einem stipendiaro auffgenumen worden, da er 3 Jahr bliben, Letzlich ist er nicht volkummentlich 1 Jahr lang zue Wittenberg auf der hohen schul gewesen, vnd armut halber, den Cantorsstand zu Kirchenlamitz angenumen, welchen er anderthalb Jahr lang versehen. Darnach hat ihn Fridrich Sittig von Schirnding dem Christoph Trauttenberger zur Fuchsmul commendirt, der hat ihn zue eim pfarrherrn aufgenummen.

Ist zu Culmbach von Herrn Streitberger examinirt und ordinirt worden.

Daselbst bliben 9 Jahr, darnach von gewesenem H. Supintendente M. Schallingo hicher transferirt. Hat zu Wittenberg pro Contione gehört D. Paulum Eberum, hat von buchern neben der lat. und teutsch Bibel postillas Lutheri et philippi, Hemmingii, Simonis pauli, Kinderpostill Viri Ditrichs u. a.

V. Hat alda kein Caplan, jedoch ein Schulmeister Dauid pissel genandt von Artzberg, seines handwerks ein tuchscherer, der helt schul und hilfft in der Kirch singen, wie eim Schulmeister vnd Kirchner gebürt.

I. Erstlich hat Pfarrher ein kurtze predigt gethan von dem Reichen man vnd armen Lazaro.

Status Contionis ist gewesen: was für ein vnterscheidt sei zwischen den gotsfürchtigen vnd gotlosen reichen, wobej sie bede zu erkennen.

Alsdan bin ich aufgetredten vnd hab der pfarrmenig vermelt, das wir sie examiniren vnd aus dem Catechismus befragen wollen, dorffen nicht erschrecken, sollen fein einfeltig antworten. Das examen hat geweret fünf viertl stundt, wir bekennen aber, das wir noch in keiner pfarr gewesen, da bede Junge vnd alte so fein die 6 haubtstück sambt der auslegung gekundt vnd so richtig geantwortet hab, als eben an disem ort, Es hat vil kinder da vnd ist populosa Ecclesia.

Letzlich hab ich got für diesen segen gedancket vnd das volck vermanet, sie wolten in furcht gottes fort faren vnd fleissig beten, so werde got das angefangene werck in inen bewaren, bis an den Tag irer erlösung vnd das ewig leben davon bringen.

II. Nach dem examine haben wir den Richtern (Albrecht Österreicher) sowol ein gantzen Rat vnd gemeinleut in den Dorffern (jedoch jede partei insonderheit) des pfarrhers halb befraget, wie sich derselbe verhalte in der lehr vnd auch im leben, ob er sein ambt fleissig verricht, ob er niemand ergerlich sei.

Die sagen einhellig sonderlich vnd sammetlich: er sei ein feiner lehrer, der es treulich meine vnd ein vnstrefflich Leben führe. Sie haben auch nie keinen gehabt, der mit den kindern den Catechismum so fleissig getrieben als er.

In summa sie dancken Got, das sie mit eim so gotsfürchtigen man begabet sind, vnd begern seiner kein wechsel, Ja sie biten, man wolte ihm seine Besoldung bessern, Sie theten gern etwas dabei, so haben sie kein einkumen, gleichfalls geben sie dem Schulmeister ein gut zeugknus, das er mit der Kinderlehr vnd anderm fleissig sei.

III. Pfarrher predigt an Sonn- und Feiertagen gewönliche Evangelia, weret der Gottesdienst $1^1/_2$ Stund, zu mittag um 12 thut er ein summarische Sermon aus dem Catechismus, darnach examinirt er das Jung gesindt vnd lest hernach zween Knaben ein stück aus dem Catechismo sambt der auslegung recitiren.

Am Freitag erclert er die Sonntagsepistel vnd beschleusst mit der Litaney, so er dem volck gebetsweis fürspricht. Seine predigt fasst er alle schriftlich.

IV. Die Sacrament administrirt er mit sondlicher Reverenz, die kinder taufft er gemeiniglich nachmittag, gehet gern zu den krancken vnd beleitet die Verstorbenen erbarlich zum begrebnus.

Erbeut sich alles nach der Kirchenordnung zu verrichten.

Höret auch die Confitenten wenn sie zur beicht kummen, ein ieden insonderheit vnd lest die Jungen leut nicht zum abentmal, sie seien denn notturftiglich davon vnterrichtet.

V. Der Raht, Richter und gantze pfarmenig besuchen fleissig den gottesdienst vnd halten die hochwirdigen Sacrament in sondern

Ehren, auch werden die publicirte mandata verlesen und exequirt, Sind auch sie selbs vnter ein ander einig vnd fridtsam.

VI. Pfarher hat ein Eefraue 10 Jhar lang, mit ir ein Söhnlein vnd ein tochterlein erworben, so noch im leb, helt sie zum beten, vnd leben fridtsam mit einander, das niemandt vber sie klaget.

VII. Es ist auch ein buch vorhanden, darin die getaufften kinder, neue Eeleut, Comunicanten vnd die toden eingeschriben werden.

VIII. Pfarrhaus ist paufellig so wol die Schul, beschwert sich ein pfarmenig, das sis solten bauen vnd ist kein Gelt, sondern grosse armut vorhanden, vermeinen bei der herrschaft anzusuchen, ob man inen die hilffliche handt bieten wolt.

IX. Gotshaus auch baufellig, sindt desselben vorsteher Barthel petzel vnd hans Gebhart, Sie wolten gern daran bessern, wissen nicht wie, denn die armut sei gros vnd sehr geschwind zeitten. Jedoch hat das gotshaus anderthalb hundert gulden, so hingeliehen vnd verschriben, konntens mit fug nicht einbringen, hat kein einkummen,

1 vbergulter kelch ist vorhanden, vnd 1 zinner für die krancken, 1 peck zu der Kindtauff, kein ornat vorhanden, Ist vor zeitten nur ein fruemes da gewesen.

Samlen das almusen alle Suntag, thuns in ein truhen, vnd was man bedarff zum gotshaus, nemen sie davon, jedoch mit vorwiss vnd willen des pfarrherrs. Diese geben auch dem pfarrherrn vnd Schulmeister guts Zeugknus, So klagt auch pfarrherr nicht vber seine zuhörer, lest im iren fleis gefallen. Bucher bei der Kirchen sindt Evangelia, die Kirchenordnung Hertzog Ludwigs vns. Churfürst vnd Herrn u. a. vnd der klein Catechismus Lutheri.

X. Schulmeister David Pissel helt sich wol, hat ein hausfrau nun in das 9. Jahr, hat 4 Kinder mit ihr getzenget, aber eines ist davon gestorben, vnd disen Dienst vertreten 7 Jhar lang, klagt vber das Haus, das es so baufellig sei, Item das einkommen sehr gering. Bitt vmb ein Addition. hat 2 taler von der vhr zu richten. 64 leib brots, 1 schock getraidt an habern vnd korn. 1 kar korn von Waldsassen aus gnaden. Mer nichts. Accidentia von 1 todten, so alt, 7 Kreutzer, von 1 Jung halb so vil; von 1 hochzeit 1 Hennen vnd 1 virtl pirs oder 6 kr. dafür. von 1 Kindtauff nichts, an anndern ortten gibt man 1 Kreuzer, hat auch 1 eckerlein vnd 1 wislein, ab schlechts schatzes werdt; vnd dieweil er so hart klagt vber das zurissen haus, hat keine Cammer, mus in der stuben ligen, auch ist kein stal vorhanden, das er ein kulein kondte halten, haben wir mit dem raht daraus geredt, die sprechen sie wollen den sachen nachdenk und es soll ihm geholffen werden.

XI. Was antreffen thut straffbare personen: als gotteslesterer, verechter der hochwird. Sacrament, vngehorsame gegen Eltern vnd Obrigkeit, wucherer, vntzüchtige, warsager, Segensprecher,

zauberer vnd dergl., sagen, sie wissen nichts. So sindt auch die rockenstuben abgeschafft, man darf auch vnter dem gottesdienst weder kugeln noch dantzen, das wetterleuten hat auch ein endt, wie wol etlich gern sehen, das man leuten liess; der pfarher ob er wol seinen zuhörern ein guts zeugknus geben, so hat er doch letzlich klagt, das die weiber mit den kindtauffen vnd kindermalzeitten grosse vnordnung halten, kummen hauffenweis zusammen, vnd versauffen mehr, denn sie in vil zeitten erwerben können, haben ihn an den haubtmann gewisen, der wirts wol abschaffen.

Beilage XII.

Reichsarchiv München, Oberpfälzisches Religionswesen Nr. 34.

Die Verheiratung des Administrators H. R. von Wetze betr.

Durchlauchtigister hochgeborner Churfürst und Herr, E. Churf. G. seindt meinn vndertheuigist gehorsam willige vnnd geflissen Dienst Jederzeitt zuuor bereith, gnedigster Herr, E. Ch. G. bitt Ich vndertheuigist, diss mein schreibenn mitt gnadenn anzuhörenn vnnd zu vernemmenn. Alss E. Ch. G. verordnete visitatores vor anderhalbem Jare In derselben obernn pfaltz Inn Bayernn, auch Im stifft Waldsachsen gevisitiert, haben sie mich vnder anderm angerett vnnd vermeldet, da es meine gelegenheit were, mich zu dem Christlichem ehelichen standt zu begebenn, das würde E. Ch. G. zu gnaden gereichen, vnnd dieselbe mich nichts destoweniger bey meiner Administration dess stiffts Waldsachssenn genedigst pleiben lassen, sonder auch mich dabey schutzen vnnd handthabenn, darauff Ich Inenn mitt vndertheuigster Danksagung gegenn E. Ch. Gn. geanttwort, dass Ich sollichs vorzunemmen noch der zeitt nitt endtlichen entschlossenn, Ich hette es aber zuthun nitt verredt, vnnd mecht villeicht darzu einstmals nach dem willen gottes gesinnett werdenn. Dieweil Ich dann, gnedigster Churfürst vnnd her, vor dieser zeitt hieher Im Fürstenthumb Cleve, meynem vatterlandt, meiner nottwendigen gescheffteun halber gereiset, vnd meines hieseins durch schickung dess allmechtigen gottes, mein liebe mutter auss disem jammerthal seliglich geschiedenn, darumben Ich auch desto lenger hie verharren muss, Ist mir keinn heyrath, der wie ich zu gott dem herrn hoffe, vor mich seinn, vorkhommen vnnd wie woll mir nitt gezweiffelt, die gedachten herren visitatores werdenn das vorgerurtt mir gethane vermelden vnnd vertrosten auss E. Ch. G. beuelch gethann habenn, nichts destoweniger hatt mir geburenn wollen, ain sollichs E. Ch. G. Inn vndertheuigstem gehorsam zuvermelden vndertheuigst bittendt, E. Ch. G. wollen mir so gnedigst erscheinen vnnd hierauff Ire

gnedigste meinung, darnach ich mich der gebür zuverhalten, mitt diesem meinem dhiener gnedigst zuschreiben lassen; das vmb E. Ch. G. meinenn gndst. herrn hie zeittlich meins geringen, Jedoch hochsten vermogens vnderthenigist vnnd treulich zuverdienen, auch gott den allmechtigen vmb derselben glückseliges Regiment langjeriges gesundes lebenn zu bittenn will Ich die tage meines lebens Inn kein vergessen stellenn. E. Ch. G. thue ich hiemit mich vnd das stifft Inn aller vnderthenigkeit zu gnaden bevelhenn. Datum 25 Nouembris anno LVIII.

E. Churf. G.

vnderthenigster vnnd

gehorsamer

Heinrich Rudolff vonn Weze,

Administrator zu Waldsachssen.

M. propria.

Ann pfalzgraven
Otthainrichen Churfürsten.

Ottheinrich Pfalzgraff Churfürst etc.

Unsern gruss zuvor, Wurdig lieber getrewer /. Wir haben Ewer schreiben, dass Ir fürnemenss willens seyet, euch in den Heiligen Ehestandt zu begeben, sampt angehenckhter ewerer bith, alless ferners Inhalts verlesen, vnd Wünschen euch von Gott dem Allmechtigen zu solchem ewerm Christlich Gottselig fürhaben alle glückhliche wolfarth, vnd seint nitt gemeint, euch in dem einige Verhinderung zu thun oder desshalben von d' administration abzustossen. Dieweil aber sowol vnser als ewer Notturft erfordern will, vns desselbig wegen, mit einander zuvergleichen, vnd solchs in schriften zu verrichten thunlich, So mogen wir leiden, vnd ist vnser gnedigs begeren, Ir wollet euch zur gelegenheitt, so ir one dis ewren weg aus dem Fürstenthumb Clewe, wid nacher Waldsachsen zu anheimbsch nemen werdet, zu vns alher oder da wir sunst anzutreffen seint, verfugen, Soll euch desshalben vnser gemuth ferner eroffnet werden. Wolten wir Euch auff Ewer schreiben zu begert anthwurth gnedig unverhalten lassen, Datum Heidelberg, Mittwochs den 28. December Ao. 58.

An
Heinrich Rudolf von Weze,
Administator zu Waldsachsen.

Dem hochgebornen Fürsten vnserm freuntlichen lieben vettern etc. vnd vnnsers Churfürstenthumbs verordnetem Stathaltern herrn Fridrichen Pfaltzgraven etc. etc.

Unser freundtlich dinst, auch was wir liebs vnd gutts vermögen allezeit zuvor. Hochgeborener Fürst, freundlicher lieber Vetter, sohn vnd stadthalter. Es hat vnss der Administrator zu Waldsassen diser tag schriftlichen zu erkhennen gegeben, wie er fürhabens willens sey, sich Inn heyligen ehestandt zubegeben, vnd daruff vndertheuigst gebetten, wie E. L. auss Innligender abschrifft zuvernemmen, den wir daruff wider beanthwordt, wie E. L. auss der andern Ingelegten Copey auch zuersehen, vnnd dietweil vnnser noturfft erfordern will, das wir uns der Administration halben, wie mit andern zugleich, auch bescheen ist, mit Ime vergleichen, So ist demnach vnser freundtlichs gesinnen: E. L. wollen mit vnsern zugeordneten Räthen den handell mit vleiss erwegen vnnd vns ewer rathsam guttbedüncken, Inn schrifften verfasst, furderlichen zukomen lassen, Wie vnnd welcher gestalt, etwan mit Ime der Administration halben, ausstriglich zu handlen sein mochte, Vnnd daneben berichten, ob auch unserm wegen, järlich von Ime rechnung vffgenommen, vnd wie sunst die Administration allerdings Itzmals durch In versehen vnd gehausset wird, damit wir vns zu seiner ankhunfft desto Statlicher mit Ime zuvergleichen wissen mögen. Wolten mir E. L. deren wir zu dhienen freundtlich genaigt, freundtliche maynung nit pergen.

Datum Heidelberg, den 28. Decembris anno 58.

Otthainrich, von gotts gnaden Pfalzgraf b. Rhein,
dess heyl. Rom. Reichs Erztruchsäss vnnd Churfürst etc.

Beilage XIII.

Reichsarchiv München, Kloster Waldsassen Fasc. I Nr. 2.

Continuatio

der Jahrsgeschicht des löbl. Stiffts vnd Closters Waldsassen, offenbar von der Hand des Amtschreibers zu Türscheureut, Hanns Georg Raeprechts, ca. Ao. 1678. (Auszug.)

Reichard Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern alss 41. ist Administrator vnd Regierer des Stiffts Waldsassen.

Allermassen dess Caspar Pruschen: vnd anderer verfasste historische erzehlung ybers Closter W. in fine meldung thut, So hat dem Heinrich Rudolphen von Weze, als gewestem letztem Catholischen Administratorn gemelter Herzog Reichard, ein weltlicher Herr vnd Pfalzgraf, anno 1560 in der Regierung gefolget.

Zu dieser vorher nie verhofften veränderung gab haubtsächlich

vrsach Dr. Martini Lutheri eingeführte verkherte lehre: denn nach deme der damahlige Churfürst vnd Pfaltzgraf bei Rhein Friedrich schon zur selben zeit mit dem gifft der Kötzerei inficirt war, vnd also nach exempl anderer bereits von der wahren Catholischen Religion abgefallner Potentaten, Fürsten vnd Ständte inner- vnd ausserhalb des Reichs alle in dero landten gelegene geistliche Stüfft vnd Clöster eingezogen, die ordenspersonen vertriben vnd die einkhonfften zu weltl. Dingen appliciert, alss hat er sich wider alle recht vnd billigkheit dieses Stiffts W., obwol solches sonsten sein pfalzgrafens landten dazemal gar nit incorporirt, sondern ein gauz freyer vnmittelbarer Stand dess Reichs ware, bemechtiget, vnd damit er der sachen einen schein gab, vnd sein vornemen, gegen die andern noch Catholischen Stände, die dises, wie sonderlich die Böheymben (welche zu diesem Stüfft, vss vrsachen solches, ihrem vorgeben nach, guten theilss von selbiger Cron gewidmet worden, ein besser füeg alss der Pfalzgraf zu haben vermeinten), starkh verdrossen, defendirte vnd bemäntelte, So müsste ihme, neben dem, von ihme vnd anderen vncatholischen, zwar ybel vorgewanndten Evangelio, der bey berührtem Stüfft hergebrachte Erbschutz (welchem sich vorige abbt, vrspringlich aber Abbt Conrad 1396 (!) gar vnbesonnen, vnd zu dess Closters vnwiderbringlichem schaden, vnderworffen) ein fundament seiner vnrechtmessigen praetension sein, gestalten Er Pfalzgraf dan besagten Administrator de Weze, weill er sich seinem fürnemmen lang vnd euferig widersetzet, gewalthättiger weiss, durch langwirige gefenkhnuss zu resignirung des Stiffts vermöget, vnd gezwungen, der auch endlich, weil er bey damahliger allgemeiner Reichsvnruhe, weder vom Kayser, noch denn Catholischen fürsten vnd Stendten geschützt werden mögen, nolens volens, mit grossem laidwesen, weichen vnd neben theils seiner getreu-verbliebenen Religiosen dass Closter räumen müssen (die Unwahrheit dieser und zum Teil auch der folgenden Angaben wurde auf S. 60 der Abhandlung nachgewiesen), vnd obschon der Pfalzgraf dem Weze, vmb ihn in etwass zu besänfftigen, von dess Stiffts einkhonften, iehrlich zu seinem vndhalt ein gewisses zu reichen versprochen. So hat er iedoch solches lieber entpehren, alss seine vbrige Lebenszeit vnter den Ketzern mit Herzenleid zubringen wollen, vnd sich demnach vom Closter ganz weg in Niderlandt, sein Heimath, begeben, Etliche der conventualen aber, so sich zur widrig lehr verleitten lassen, seint im Stifft, theilss mit praedicantenstellen vnd theilss mit Schuel- vnd Messnerdiensten accomodirt worden, massen dann sonderlich ainer zu Türschenreuth vnd ein ander zu Velldorff pastor, item einer zu Leonberg Schulmeister vnd zwey zur heil. dreyfaltigkheit vnd St. Ursula Capellen messner worden, dauon die zwey letzteren zwey güetlein so noch dato vorhanden, erpauet vnd bewohnt haben, welche abgefallene Conventualen dann dem Pfalzgrafen einen, dem ansehen nach, ihnen durch die

Ketzer selbst audictirten revers ausgehendiget, darein sie fälschlich bekhennet, wassmassen sye biss dahin in der Finsternuss vnd irtumb dess Papstumbs gelebt hetten, nunmehr aber Innen dass licht dess wahren Evangelii (scilicet) leichten thette, wie eigentlich aber die execution vnd verstossung der ybrigen frommen Conventualen abgeloffen, habe ich nit finden können, allein (!!) weil mann mit dem de Weze selbsten also ybel procedirt, ist leicht zu achten, es werde den Armen frommen getreuen religiosen nit besser ergangen haben, der alte leuth sag nach sollen sich Irer etlich in geheimb ein guete Zeit zu W. aufgehalten vnd Iren Gottesdienst immerforth verricht haben, vielleicht der hoffnung, dass es sich mit der Zeit ändern mechte, nachdem sy aber durch die verbitterten vncatholischen ausskhundschafft worden, vnd von ihnen nit geringe schimpf vnd Noth zugewartten gehabt hetten, hat Innen ein getreuer gueth Catholisch gesint oder schaffner des Closters heimblich aussm Closter geholffen vnd sye (sovill ich gehört zuhaben mich noch erinndere) in einer Tröberkuefen verborgen, alss führte Er etwass anderst̃s, aussm Closter geschlaipffet. (Vgl. hiezu Brenner, Geschichte des Klosters und Stiftes Waldsassen S. 169 die erdichtete Behauptung: etliche Mönche wurden von einem Klosterknechte in einer Treberkufe aus dem Kloster gebracht und wählten lieber eine freiwillige Verbannung als Verleugnung ihres Glaubens.) Wass sonnsten damahlen in possesnemung dess Closters durch die vncatholisch in anrichtung dess neuen lutherischen Gotts — villmehr götzendiensts, dann abthuung der Priesterlichen ornat, Kleidung vnd catholischer ceremonien, auch bestellung des hausswesens, vorbeigangen, hierunder ist die, in Quart geschriebene zu W. ligente relation (so die desswegen von Amberg auss, an alle oberpfälzisch Clöster abgefertigte Commissarien, damahlen dem Pfalzgrafen nach Haidlberg vberschrieben) zu lesen, . . .

Zwischen 1556—1560 hat es mit dennen im Stüfft gelegenen Pfarren- und Fillialen vnd derselben besetzung mit Praedicanten vill mutationes abgeben, indeme die Fillial von den muetter pfarren separirt vnd (wie sonderlich Waldershof, Connersreuth, Mähring, Stain, Bernstein) mit aignen Praedicanten besetzet, darunter etlichen, weill dess ordinari ainkhomen schlecht war, vom Stüfft gewise gelt vnd Traidtbesoldungen gemacht, andern ainige zehenten zuegelegt, vnd also hirdurch des Stüffts Renten merklich geschmälert worden.

Fridrich der Dritte, Pfaltzgraf vnd Churfürst der 42. Regirer vnd Innhaber dess Stüffts Waldsassen.

Anno 1571.

Diser hat das Stifft Waldsassen nach abzug Herzog Reicharts Ao. 1571 vebernommen, iedoch nit würcklich bewohnt, sondern wie

all anderen seine nachvolgente Weltliche Churfürsten vnd Pfalzgrafen solches durch einen Oberhauptman guberiren lassen.

Ludwig Pfaltzgraf vnd Churfürst der 43. Innhaber dess Stiffts.

Anno 1582 hat gedachter Pfalzgraf dess Closters gehabten schönnen Veldpau vnd Wissmath zu Falckenberg sambt dem Preuhauss vnd Preuwerckh alda einer gemeindt daselbst verkhaufft vnd dem Stüfft entzogen. (Das ist alles, was der Chronist über die glorreiche Regierungszeit Ludwigs zu melden weiss.) Randbemerkung eines Späteren: Ludovicus schaffet die reformirte lehr ab vnd führt die Augsp. Confession ein ao. 1576, wodurch Er bey den Lutheranern grosse freud Erwecket. Unterschreibt das Concordienbuch anno 1580.

Johann Casimir, Pfaltzgraf Churfürst Ludwigs Bruder, vnternimmt sich bei mittelmässigem Verstande eines grossen ansehens im Reich, führet die reformirte Lehr wider ein vnd vertreibt die Luthraner Ao. 1583, übernimmt nach seines Bruders Tod die Administration der Chur, stirbt 1592 ohne männliche Erben.

Friedrich der vierte, Pfaltzgraf vnd Churfürst der 44. Herr des Stüffts Waldsassen

wird das Haupt der union wider die Macht der catholischen Stände vnd des Hausses Österreich . . . .

Vmb dise Zeit (1590) vnd auch schon vorher erregten sich zwischen dem Stüfft W. vnd der Statt Eger sehr schwyre strittigkheiten wegen der Gränz, Freiss, dess glaitts der Pfarr Redwitz vnd andern sachen mehr, derentwegen es vast gar zu den straich khommen, ja es fällete wenig, dass es zwischen Böhemb vnd Pfaltz gar zu einem offentlichen Krieg ausbrach, gestalten dann beede theill bereiths armata manu gegen einander zu Veld stunden, die manschafft im Stifft wurde gemustert, von Amberg vill volckh, grobs geschitz vnd munition ins Stift gebracht, mit einem worth, die Böhemb wollten dem Pfalzgrafen die besitzung dess Stiffts nicht gönnen, sondern vermainten mehr alss Er fueg darzue zehaben, doch wurde endlich Ao. 1591 die sach mit grosser mühe vnd cossten auf dem Rhathauss zu Eger, durch beiderseits abgeordnete Commissarii, doch nit auf ein bestendiges ende, sondern nur ad interim, verglichen, welchen vergleich gleichwol beede theil noch dato observirn vnd halten thuen. (Vorstehende Schilderung verschweigt Brenner.)

— — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — —

Beilage XIV a.

Kreisarchiv Amberg, Rel. u. Reform. Fasc. 12. Nr. 564.

Designation vnd Beschreibung

der zu Waldtsassen von den Burgern vnnd auff dem landt selbigen Gerichts den vnderthanen abgenommenen Sectischen Buecher.

Erstlichen:

In dem Schloss bey der Frauen Hauptman etc.

1 Haberman..
1 Jesus Syrach.
1 Testament.
1 Evangelium buch.
3 Lutherische Catechis.
1 Büchel, die zwölff andacht genannt.

Hanuss stör, baumeister allhie.

1 alte hauss postill.
1 Calvinisch Lobwasser.

Lorentz Rambskopf, Castner alhie.

1 Buch Christoph Donauers, moderations motiven in 4to.
1 Gebett buch Johann hermani in octavo.
1 Gesangbuch abraham Geissels.
1 Gründtlicher gegenbericht wider D. Jacob hailprunnern Marci Baumleri in octavo.
discurs Venusti in octavo.
Die Sieben BussPsalm in octavo Pappi.
Summarien vber die Bibel Petri patientis.
Der Calvinisch Catechismus in 16.
Bangratz Postill in quarto.
1 Bibel.
1 Lobwasser.
1 Newstattische Rettung.

Georg Niehl, Casstners Schreiber.

2 Bethbüchel, der Haberman genandt.
1 Gesanngbuch Lutheri.

Waltasar Vorster.

1 Buch geistlicher Wasserquell.
1 Christliches Clainot vnnd geschmeidt zur andacht vnd gebet.
1 Postill Johann Spangenbergers sambt einer Christlichen vorredt.
1 Geistliches Gesangbuch.
1 Calvinischer Lobwasser.

Peter Geissl.

1 Testament D, Martin Luthers.
1 Alt Lobwasser.
1 Alter Catechismus.

2 Lutherische gesangbüchel.
1 alts Euangelium buch.
1 gross lutherisch gesang buch.

NB. Geissl zeigt an, das er seine Caluinische bücher Ao. 1621 hinweckh geschickht, vnd dergleichen nicht mehr vorhanden.

Hannss Quetsch.

1 Buch von der hl. Taufe, Predigten D. Martin luthers, zue Wittenberg gedruckht Im 1535.
4 Lobgesanng
2 alt Psalter Davidt.
1 Calvinischer Cathechismus.
1 Lateinisch buch so vf Jedes fest gesteldt.
1 alt lutherischer Cathechismus.
Bey der alten Frauen Cississin Ist gefunden worden:
1 Bibel durch D. Lutheri vfgericht.

Sebastian Ziegler.

1 Erstlichen dess Ehelichen ordens Spiegl vnd Regel in 10 Capitel gethaillet, durch Johann Spangenberger aussgañgen.
1 Fünfzighk erhebliche vrsachen, warumben die lutherischen (wie man sie nennet) das Ist alle frome Christen, die den Sohn Gottes von hertzen lieb haben, zue den Sacramentiereten oder Calvinischen nicht Tretten.
5 Calvinische Catechismus.
1 Lutherischer Rossengartten.
2 alter Psalm Dauidt.
1 Büchel Tröstliche ausslegung der Zweyer verss dess 71. Psalms etc. durch Bartholomeum im Jar 1597.
2 Lobwasser.

Jobs Bscherer.

1 Büchel die Sprüch Salamonis.
1 altes büchel Psalm Dauidts.
1 Büchel Geistlicher Wasserquellen sambt etlich Königelichen, Fürstlichen vnnd Graffischen Personen Symbolis vnd gedenkh sprüche.
1 Büchel Ambrosium lobwasser.

Mathes Peimel.

1 Büchel Psalm Davidts.
1 Lobwasser.

Geörgen Spitzel, Rodtgerber.

1 Postill durch M. Johann Mathesium Pfarrer der Christlichen khirchen im Joachimsthall gepredigt, vnnd alles für seinem ende verfertigt.
1 Bettbüchlein Psalm Davidt.
1 Bettbuch, der Johann Haberman genannt.

Michael Premen, Bader.

1 Büchel, die Sontags Euangelia durch Nicolaum herman Im Joachimsthall.

1 Büchel, der Haberman genannt.

1 Büchel, Ausslegung der Postill.

1 Euangelium mit den Summarien vnnd Episteln auf alle Sontag vnd fürnembste fest durchs Jahr.

Paulus Elbel Pittner.

1 Büchlein den abentsegen, dass vatter vnnsser, der glaube vnnd die zehen gebott, möge gesproch werd.

1 Büchlein, Catechismus genannt oder khurtzer vnderricht Christlicher lehr. Bedruckht in der Churf. Stadt Amberg durch Michael Forster.

Thoma Zeidler.

1 Büchlein in Allerley not zu gebrauchen durch Andream Musculum, Doctor.

1 Büchlein, lobwasser genanndt.

Israel Geissel.

2 Büchlein, dass lobwasser genanndt.

1 Büchlein, den habermann „

1 alt Euangelium büchlein.

1 alts Bettbüchlein.

1 alter Calvinischer Catechismus.

Davidt Geissl.

1 Büchlein der bekhandtnus des heil. Christlichen Glaubens vnd durch Georgium Witmeiller der Societet Jesu Priester vnd hl. Schrifft Doctorn aussgañgen.

1 Khurtze ausslegung der Evangelia.

1 Buch Euangelium vnd Episteln durchs gantze Jahr, durch den Herrn Georgium Spindler aussganngen.

1 Büchlein, Seellen Ertznei für die gesunden vnnd khranckhen zu disen fehrlichen Zeiten, durch D. Urbanum Regium.

1 Büchlein Psalter Dauidts.

1 alts bettbüchlein.

1 lutherisch Namen büchlein.

1 Handtbüchlein, lieder vnd gebettlein durch Bartholom Ringwalt, Pfarherr in laugfeldt.

1 Büchlein, Ehrnkhräntzlein von vier Schönen, lustig khräntlein durch Nicolaum Volckmarum vonn hirschfeldt am Mayn Ao. 1615.

1 Biblia, dass Ist die gantze heilige Schrifft des alten vnnd neuen Testaments Teutsch: Doctor Marthin Luthers.

Geörg Meister.

1 Büchlein Psalm Dauidt.

1 khleins alts bettbüchlein.

1 Grossbuch in Genesin enarrationum Reverendi: patris Domini Doctoris Martini Lutheri bona fide et diligenter Collectarum per hyeronominum Belholdum Noribergensem.

Hanns Fickmeiller, Schneider alhie.

1 Büchlein Psalm Dauidt.

1 Büchlein, den haberman genannt.

1 Büchlein darinnen die Euangelien vnd Episteln sambt der passion begriffen.

1 lutherisch gesanng büchlein.

Marx Eckstein, Zimmerman.

5 luttherisch oder Caluinische alte bettbüchlein.

1 luttherisch Namen büchlein.

Jacob Stilxen.

1 Buch, darinnen 33 Predigen wid allerley Religion betr.

1 Gebettbüchl zu Teutschen gesänngen Reim-weiss, vbergesetzet durch abraham Geyssel.

1 Trostbüchlein an die Christen zu Hannofer wider der Papisten wütten vnd lestern. durch D. Urbanum Regium, Wittenberg 1536.

1 alts zerrissenes lutherisch buch.

1 Buch, darinen die sprüch Salamonis Teutsch vffs Neu vbersehen und zugericht D. Marthin Luther.

1 Trostbüchl auss heilig schrifft in allerley not, zu disser schweren Zeit gantz Nutzlich. gedruckht zu Nürmberg durch Dieterich Gerlach.

1 Khurtze Einfeltige vnnd allein auf Gottes wort gegründte glaubensbekhandtnus Anno 1601.

1 Büchlein Psalm Dauidt Lobwasser.

1 Büchel Seelen Artzney.

Etliche Tractätl durch D. Marthin Luther verteutscht, in das aufgeschobene Concilium von Mantua Wittenberg 1537 abganngen.

1 alt bettbuch.

1 Euangelium Buch.

Der gross lutterisch Catechismus sambt etlich büchern.

1 Büchlein, der Recht weeg zum ewigen Leben genannt.

1 Tröstliche disputation Zweyer Person anfrag vnnd antwortt.

1 Caluinischer Catechismus.

1 Praefatio Doctoris Martini Lutheri in ecclesiasten Salamonis enarratum in Schola Wirtenbergensi.

1 Büchel, Wurtzgärtlein für die khrankh Seelen genannt, durch M. Miachaelem Boekh.

1 Ausslegung dess Passionis Lutheri.

1 als lutherisch gesang buch.

1 Khurtze ausslegung der Sontag Evangelien.

Ehrhardt Zeidler, Schmidt.

2 alte Lobgesang.
1 Büchlein Psalm Dauidt.

Hannss Bürtsch.

2 Lobgesang
1 Büchel Jesus Syrach, teutsch, Im latein Ecclesiasticus genannt 1613.
1 alts gesang büchel.

Conradt Preiml.

1 alts lutterisch gesang büchlein.
1 Ehebüchel.
1 Hauss Regiment D. Marthin Luther.

Bey der alten Ambtsböttin ist gefunden worden.

2 Gesangbüchel
1 zerrissenes büchlein von guetten werkhen.
1 alts zerrissenes Neues Testament.

Hannss Heuschmann, Metzger.

1 Buch, die Zwölff andacht genannt.
1 Buch der ausslegung der Pfinstäg.
1 Büchlein, den Rossengarten genannt.
1 Büchel, das Lutherisch Euangelium.
1 Lobwasser.

Bey der Geörgen petterin Wittib ist gefunden worden.

2 Psalter Teutsch vnd lateinisch.
1 lutterisch Euangelium.
1 lutterisch gesangbuch.

Conradt Frischeisen, Schuster allhie.

2 alte lateinische büchlein.

Michael Khembitzer.

2 Psalter Dauidts.
3 Lobwasser.
1 Jesus Syrach.
1 khlains gesangbüchlein.
1 khlains Bettbüchlein.
1 Lutherischer Catechismus.
1 lateinische Grammatica.
1 grosser lutterischer Catechismus.

Niclas Mayer, Schlosser.

1 Psalter Dauidt.
1 Gebettbubh.
1 Evangelium.
1 khlains gesangbüchlein.

1 khurtzer vnderricht der heyligen Sacrament.
1 Jesus Syrach.

Hanns Garnikh, Wirth.

3 Lobwasser, ain guten vnd zwen zerrissen.
2 Neue Testament.
1 alts gesangbuch.
1 lateinisch examen, Philipp Melanchthon genannt, ain vnd fünfzigkh geistliche andachten durch M. Fabianum vogl, pfarrern, vnnd superintendenten zu Rondeburgh (Nondeburg?).

Andreas Fückhweiller, Cassten khnecht.

1 Christlich gebett für alle Noth vnd Stendte, durch D. Joañem haberman.
1 alter Caluinischer Catechismus.
1 alts Gebetbüchlein.
1 Büchlein Jesus Syrach.
Dass Neu Testament Doctor Marthin Luther.
1 Buch vnnder den Titul Christliche warhafftige widerlegung vnd ableinung der fürnembste vngegründten Auflagen, geschrieben durch Nicolaum Selneccerum S. Theologiae Doctorem. Betruckht zu Dresden, durch Matthes Stöckhel 1576.

Andrae Grinagl, Alten ainspeniger.

1 Psalter Dauidt.
1 alte Bibel.
1 kinder Taffel anfang grundt. Recht. lessen zu lernen.
1 khlainer Catechismus D. Lutheri.
3 Lobwasser.
1 kennzaichen der khinder Gottes.
1 alts Testament.
1 Bettbuch D. Johann Haberman von Eger.
1 caluinischer Catechismus.

Conradt Simon, Schneider.

1 Psalter mit khurtzen Sumarien vnd einem ordentlichen Register der Psalmen durch M. Vittus Dietrich.
1 Neu Testament durch D. Marthin Luther.
2 Lobwasser
1 alts Euangelien Buch sambt angehengtem Jesus Syrach.
1 khlains bettbüchlein.

In Friedrichen Buchfelders abwesenden Gebrüedern raiss Truhen sein Nachvolgende bücher gefunden worden wie hernach volgt.

4 leicht Predig Pfaltzgraff Fridrichen.
1 Teutscher Catechismus D. Marthin Luthers.
1 buch selectarum declamationum Philippi Melanchthonis.
1 Buch, Sumarischer begriff vnnd gegründte widerlegung der zwinglischen vnd caluinisch lehre, durch Leonhardt Rein Michel.

1 lateinisch buch Euangelia et Epistolae dominicales omnes cum D. Mart. Lutheri Summariis.

1 Klag Predigt, bey dem Traurigen leich-begängnus durch Johann Salmuth Statt Predig daselbst.

1 buch vbelgenanntten (?) lutherischen vnnd caluinisch.

1 lateinisch buch, Theses disputationis Tertiae genannt.

1 lateinisch buch, Corpus doctrinae Christianae genannt, 1590 Jahr.

1 buch, warhafftiger Gegenbericht der Rechtglaubigen Prädikanten in Ostfrieslandt vnd Embder bericht genannt.

1 Buch, gründtlicher bericht vom heiligen Abendmahl vnnseres Herrn Jesu Christi durch der Universität Heydelberg Theologen.

1 lateinisch buch, examen eorum qui audiantur ante ritum publicae ordinationis qua Commendatur eis ministerium Euangely traditum Witebergae 1554.

1 buch historien von des Erwürdigen in Gott seeligen Theuern Manns Gottes Doctoris M. L. anfang. lere leben vnd sterben durch den alten M. Joann Mathesium gestelt.

1 Buch, eine Predigt vom heiligen Nachtmahl des hern Christi am Grünnen Donnerstag Ao. 1591.

1 Buch, gesprech vom heiligen Abendmahl genannt, Anno 1590.

Der khlaine Catechismus D. M. L. Anno 1578.

1 Buch Passional, darinnen die gnadenreiche Historia des bittern leidens vnd sterbens vnnsers herrn Jesu Christi durch M. Johann Reissigern Churf. Sachs Secretarien vnd Registratorn Anno 1600.

1 Buch, Warnung vor dem gifft der Caluinisch Sacrament: schwermerey genannt.

1 Büchlein allerley geistliche Psalmen vnd lied D. M. L. vnd ander in Gott seeligen Männer durch andream roeselium.

1 Buch, ausslegung der Fünff hauptstück des heil. Catechis: gestellet vnd geprediget durch M. Christofferum vischer Hennebergischen Superintendenten vnnd Pfarhern zu Meinig Ao. 1573.

1 buch, examen vnnd erleutterung fürgebrachter Neuen Religions streiten, eingestreutter falsch beschuldigungen vnd vnerfindtlichen ankhlage; gestellet durch Urbanum Pierum.

1 buch, bestendige widerlegung des vnwarhafften Berichts von dem Streit des heiligen Abendmals durch Ægidium Hunnium.

1 Buch, Grundfest wider die Neuen Marcioniten, Samosatener, Sabellianer, Arianer, Nestorianer, Eutychianner vnnd Monotheleten Anno 1571.

1 lateinisch buch de studiis Jesuitaturum abstrusioribus (?) relatio Anno 1608.

1 Gegenbeweissung, dass die heydelbergischen Theologen Gotteswortt der augspurgisch Confession Im Jahr 1595. . . . . .

1 Buch, zwo Predigten bey Zweyen Traurigen Begräbnussen durch policarpum leisser D. vnnd Pastorn.

1 Buch, Summa Christlich Religion durch heinrichen Bullinger.

1 Buch, welche Religion die Elteste sey vnter der Euangelisch vnd der Pepstisch genannt.

1 Hauss postill Anno 1588.

---

1. Philippi Melanthonis Tomus: de vitis Clarissimorum virorum.
2. M. Andrae Pangraty Methodus concionandi.
3. Disputatio Cond. Dom. M. Conradi Schonhenei. (?)
4. Compendium Theologiae Jacobi Herbrandi.
5. Servum arbitrium Martini Lutheri.
6. Historia ecclesiae Mathei dresseri.
7. Stephani Sregedini speculum pontificum Ro.:
8. Caspari Peuceri Chronica.
9. Augustana Confessio.
10. Examen Triteni Concilii Martini Chemnicii.
11. Joachimi a Bleist tractatus de sponsalibs Complectens nonnullos errores.
12. Disputatio Coenae Dom. Ignoti auctoris.
13. Theologorum Saxoniae Colloquium de iustificatione.
14. Mathei dresseri liber de festis diebus Christianorum et Ethnicorum.
15. Epistolae philipphi Melanthonis.
16. Corpus Veri Dei Jannis Gigandi.
17. Poemata Georgi Sabini:
18. disputatio inter Wolfg. amlingum et Joannem Matheum Smalcaldensem.
19. Joannis sleidani status Religionis.
20. Res memorabiles in ecclessia Mathei dresseri.
21. Mag. Joannis gruny origo Philòsophiae.
22. De providentia Dei AEgidij Huny.
23. De excommunicatione Philippo Melanthone autore.
24. Doctrinae Coelestis explicatio Thimothei Kirchneri.
25. Historia aliquorum Imperatorum Philippi Melantho:
26. Varia scripta quorundam Theologorum.
27. De morte Philippi Melanthonis.
28. Historiae sacrae liber Georgy Fabricy.
29. Martini Chemnicy 4 ta pars examinis Tritentini Concily.
30. Mathei dresseri res memorabiles ecclesiae.
31. Caspari Peuceri Chronica.
32. Joannis Mathaei Concionum dispositiones.
33. Hauss Tafel D. Hyeronimy Welleri.
34. De duabus naturis in Christo P. Martinum Chemnicium.

35. Chronicon Dauidis chytraei continens haeretica nonnulla.
36. Joannis funccy chronologia continet quosdà . . . . .
37. Supplementum saxoniae Dauid: chytrei. (?)

Auff den Dörffern im Gericht Waldsassen sein nachvolgende Bücher gefunden worden.

Althammer:

Erstlichen bey

Christoph leonhardt von Schlammerstorf.

1 Hauss Postill.
1 Leicht Predig.
1 lateinisch büchlein Melanthoni.
1 lutherisch bettbüchl mit blauen bendlein.
2 D. Habermans bettbüchl.
1 Psalmbuch dabey D. Habermans bettbuch.
2 andere gemeine gesang vnd bettbüchel D. Luthers.
1 lateinischer vnd lutherisch Catechismus.

Condra:

Achatz lochner, Schmidt.

1 Büchlein, darinn die Euangeli, khleine Catechismi, Jesus Syrach vnd anders mehr begriffen.
7 lutherische gemeine bettbüchel.

Schloppach:

Hannss Kolb, gewester Forster.

1 büchlein so genannt wirdt Schwerdt des heillig Geists, wider alle verfolger göttlichen wortts.
Der khlaine Catechismus d. Luther gestelt.
1 Euangelienbuch.
1 Psalmbüchl.
1 Caluinischer Catechismus.

Im dorff Müncheureuth:

Das neu Testament D. Luthers.
1 psalterbuch.
1 Euangelienbuch sambt den ausslegungen.
2 ambrosy lobwasser.
3 Euangeli büchelein.
1 Büchlein, darinnen Geistliche lied vnd psalm D. Marthin Lutthers.

Pfaffenreuth:

Hanns planner, Wirt.

1 Grammatica Philippi Melanthonis.
Dass neu Testament.
2 Catechismi.
2 Psalmbüchel.
1 Calninisch Euangeli büchel.
3 andere khleine lutherische frag vnd gesangbüchel.

Netzstall:

Endres stabiszers Wittib.

1 Psalmbuch durch D. Luther gestellt.
1 lobwasser.
1 Bettbuch durch D. luther gestellt.
1 Testament zue onoltzbach bey paulum Böheimb.
1 Calninischer Catechismus.
1 Gesangbuch durch D. Luther.

Hiebei beschliesst das Gericht Waldsassen.

Beilage XIV b.

Beschreibung

aller deren im Gericht Connersreuth vnnder der Burgerschafft und vff dem Landt in vorgenommener Visitation gefundener Sectischer Bücher.

Connersreuth:

Hannss hoffauer, Vnderrichter.

Ambrosi Lobwasser
Ein Pettbuch durch D. Joh. Habermann.

Hannss Hochmuth.

Dass neu Testament durch D. M. Luther.
Dess Ambrosi Lobwasser.

Geörg Neuman.

Nihil.

Bastl Franntz.

dass neu Testament D. Luthers.
Psalm Dauidt.

Michael haass.

dass Neu Testament D. Luthers.
1 Gesangbüchel M. D. Luthers.

Lorentz Sölch, der Jünger.

1 Spiegl der Christl. Hausszucht durch Caspar Huberinum.

Lorentz Sölch, Bgmstr.

Ein Lutherisch Euangelii büchel d. Habermann.
1 Ambrosi lobwasser.

Nic. Meiners Wittib.

D. Ambrosi Lobwasser.
D. Mart. Luthers lateinisch Catechismi.
ein añder lutherisch Pettbiechel.
Psalm Dauidt.
Ein lutherisch Pettbiechel, Ein Euangeli biechlein.
Ein khlain bettbüchlein.
2 Cathechismi D. M. Luthers.
1 Jesu Syrach.

Wolf pliembl.

Ein khurtzes bedenkhen, aus was vrsachen die Theurung entstanden, durch Johann Rodium pfarrer zur Pischleben.
2 Lutherisch Euangelii biechel.
Der psalter.

Jacob Sölch.

Ambrosy lobwasser.
Ein Neu Testament D. Luthers.
1 psalter durch vitum Dietrich.
Jesus Syrach, Teutsch.
Ein Lutherisch Euangeli Biechl.

Hanuss Rölss.

2 Ambrosi lobwasser.
dass Neu Testament D. M. Luthers.
psalter durch vitum Dietrich.
Jesus Syrach, Teutsch.
Ein lutherisch Evangeli Büchel.

Bärttl Ossterreicher.

Predigtbuch D. M. Luthers in qto.
1 Psalter.
bettbüchlein durch Caspar Crentz und. Joh. Ottenbach.

Thoma Eggert.

Ein lutherisch bettbüchlein.
Ein büchlein durch D. Haberman.
Die Bibel und hauss postill, die er seinem vettern nach Artzberg Michael liepars geben vor 14 Tagen. Ist Ime aber bey Ernstlicher straff solche Innerhalb 3 Tagen herbey zu schaffen vfferladen.

NB. sein zu handen gebracht worden (Randbemerkung).

Michael Dietz, der Elter.

1 Jesus Syrach.

Enndress Sölch.

ain lobwasser.
ain lutherisch bettbüchel.
ain Euangel büchel.

Hannss Forster.

Ain Psalm D. Luthers.
ain bettbüchel Johann Haberman.
ain lutherisch Euangeli Büchlein.

Pöckin.

2 Pettbüchlein.

Endres Hager.

psalm Dauidts.
ain bettbüchlein, ain andres bettbiechlein.
ain Euangeli büchlein.

Wolf, Forster.

Ein Euangeli buch sambt den ausslegungen.
ambrosi lobwasser.
1 Bettbuch D. M. Luthers.

Thoma Pliembl.

ain Testament.

Lorentz Eckhardt.

ain neu Testament.
Item ain Pettbüchlein.
mehr ain Pettbüchlein.

Jacob petzll, Brgmstr.

ain psalm Dauids.
ain gesangbüchlein D. Luthers.

Lorentz haberkorn.

ain psalmbuch.

Thoma Raiff.

ain bettbüchlein D. Joh. Haberman.

Hannss Springer.

ain Catechismus D. L.

Endress Ernstberger.

Ambrosy lobwasser.
ain psalmbüchel.
Drey luth. bettbüchel.
ain Psalmbuch
ain Euangelibuch.

ain buch ausslegung der schrifft.
ain lutherisch lateinisch büchel.
D. Habermans bettbüchel.

Wolf Grassoldt.

Dass lobwasser.
2 lutherische bettbüchl.
Ein Euangeli büchel.
1 Bettbüchl D. Haberman.
ain anders bettbüchl.
ain Euangeli, darinnen die 10 gebotte sambt deren Ausslegung.

Conradt Reiff.

dass neu Testament D. Luthers.
Ambrosii lobwasser.
ain gemein bettbüchl.
psalter durch Veit Dietrich.
ain lutherisch Pettbüchel.

Im Dorff höfless:

4 Testament.
2 Lobwasser.
3 psalterbüchel.
1 gesangbüchlein.
1 Cathechimus.
2 büchel, die ausslegung dess glaubens vnd zehen gebott.
1 Evangeli buch.

Hiebey beschliesst das Gericht Connersreith.

Beilage XV.

Kreisarchiv Amberg, Churfürstl. Oberpfälzisches Wochenblatt II. Stück 14. Jänner 1803 und Chronik des P. Dionysius Hueber.

Beschreibung des Stiftes Waldsassen.

(Auszug.)

Das oberpfälzische Stift und Kloster Waldsassen liegt an der nordöstlichen Seite der obern Pfalz. Es gränzt gegen Morgen an Böhmen, gegen Mittag an die oberpfälzischen Landrichterämter Bernau, Floss, dann an das Fürstl. Lobkowitzische Oberamt Neustadt und das oberpfälzische Landrichteramt Parkstein, gegen Abend an dieses und an das Landrichteramt Kemnath, endlich gegen Mitternacht an das Königl. preussische Fürstentum Bayreuth.

Der ganze Flächeninhalt ist beiläufig 13 Quadrat-Meilen. Zu diesem Stift gehörten die Stadt Tirschenreith, die Märkte Falkenberg, Neuhaus, Waltershof, Mitterteich, Konnersreut und Waldsassen, 129 grosse und kleine Dörfer, 43 Weiler und Einöden, welche 970 Höfe ausmachen, 2827 Häuser, 4640 Familien und 18589 Seelen.

Es zählt 26 Pfarreyen und 26 teutsche Schulen.

Das Kloster ist Zisterzienser Ordens und gehört wegen oben erwähnten beträchtlichen Terrains in die Reihe von Deutschlands ansehnlichsten Abteien. Und wie Wigulaeus Hund schreibt in Metropoli Salisburgensi parte 3: „Kloster Waldsassen in der Diözes Regensburg bei den Nariskern, nicht weit vom Hercynia Wald, den man gewöhnlich nennt Böhmerwald, ist auf dem Territorium der Markgrafen von Vohburg für den Zisterzienser Orden erbaut worden und wie aus der Reichsmatrikel seit alters feststeht, ist der Abt dieses Ortes den Fürst-Aebten beigezählt. Die Pfälzer aber haben nach und mit der Religionsänderung den früheren Zustand verändert.“

Überlässt das Kloster bei seiner zweiten Säkularisation dem kurfürstlichen Besitznehmer u. a. 4 prächtige Kastengebäude zu Waldsassen, Türschenreut, Fischhof und Weyden; mit grossem Vorrat aller Gattungen des Getreides. 5 hesrliche Schlösser zu Waldsassen, Fockenfeld, Hardeck, Alten-Hammer und Fischhof. Nebst allen im Stift vom Kloster wohl erbauten Pfarrhöfen und Kirchen und Schulhäusern. 8 herrlich gebaute und eingerichtete Mayerhöfe mit weitschichtigem Feldbau und Viehheerden.

Item überlässt weiter alles im besten Zustand, zu Waldsassen ein prächtiges Brauhaus und seines Gleichen in ganz Deutschland einziges, neuerbautes Malzhaus, neuerbautes Wirtshaus, neues Amtshaus, fürtreffliche Papiermühl, gar viel andere herrschaftliche Häuser und Gebäude für Beamte, Amtleute, Jäger, Dienerschaft, Schullehrer, Kirchendiener, Musikanten, Gäste, Herberger, Taglöhner, Pensionisten und arme Leute zur Wohnung.

Überlässt 48000 Tagewerk grosser, dicker, im besten Zustand stehender Waldungen mit reichem niedern und hohen Wildbann im ganzen Stifte. Ansehnlichste Fischwasser und Fischereien in grossen und vielen Teichen, Flüssen der Wondreb und Naab und Forellenbächen und Aalen.

Alle Zehenden im ganzen Stift und im Lobkowitzischen Fürstentum Neustadt und Waldthurn, im Sulzbacher Herzogtum zu Floss und Weyden, in der Landgrafschaft Leichtenberg, im Neuburger Herzogtum zu Velburg und in dem Egerschen Auslande samt dem Steinhaus zu Eger und dessen Rechten in zugehörigen Ortschaften, wenn's doch der Kaiser noch ausfolgen lässt[1]). Item alle Lehen in

1) Alle Rechte und Besitzungen, die W. in Böhmen hatte, gingen für Bayern verloren.

Böhmen und Bayreutherlande und in dem Stift alle Gründ- und Lehen- und Vogtei-Herrlickkeiten und Rechte.

Alles was von der vorjährigen profan und gottgeheiligten Golds und Silbers- und Edelgestein Entführung in der Kirch, in der Sakristei und wo immer übrig geblieben ist. Alles was Goldes- und eines Kreuzerswerten Namen hat; vom grössten Schloss bis auf des Schneckens Hause, von Wein und Bier im Keller bis auf das Oel in den Kirchen-Ampeln, vom Bild bis auf dessen Nagel in der Wand, vom grossen Treidvorrat bis auf das Krautfässel und halben Napf Erdäpfel, die schönsten Pferde und Füllen, die Kühe samt ihrem Nutzen, die Schafheerden samt der Wolle, das Geflügel vom Auerhahne bis auf die Lerche.

Überlässt ferner ein hohes Bannricher-Oberhauptmannamt mit der Amtschreiberei zu Waldsassen. Ein Pflegeamt und Amtschreiberei zu Türschenreut, 15 Richterämter zu Waldsassen, Konnersreut, Mitterteich, Waltershof, Wiesau, Poppenreit, Mähring, Hardeck, im Oberamt; und im Pflegeamt das Stadtgericht Türschenreut, Wondreb, Probstei, Griesbach, Liebenstein, Falkenberg, Neuhaus.

Ein Forstenmeisteramt und 12 Revierjäger zu Waldsassen etc.

Überlässt viele Manufakturen im Stifft: 48—50 Tuchmachermeister, bei 246 Zeugmachermeister, bei 30 Rotgerbermeister, 6 bis 8 Strickermeister, 8—10 Strumpfwirker, 6 Färber, 120 Leinwebermeister mit 240 Weberstühlen u. s. w.

Die Kirche mit 10 ganzen Leibern der hl. Martyrer in kostbarer Zierung nebst unzählbaren andern hl. Reliquien und mit vornehmsten Ornaten und Kirchengeräten etc. Das Konvent mit einem weitschichtig ringsumher in Mauer umgebenen Lust- Zier- und Nutzgarten und Orangerie etc. nebst einer durch 133 Jahre gesammelten, vermehrten, kostbar und schön gezierten Bibliothek, mit einem Schatz von seltsam auserlesenen alt und neuen Büchern und Manuskripten.

Überlässt ein wie ehevor, so wiederum immediat deklarirtes Stift, welcher jährlich jetzt über 400 000 fl. Einkünften an hohen Regalien und landesherrlichen Rechten und Forderungen und an Dominikalgefällen und Eigentums Nutzen und andern Rechten erträgt, und unter dem Namen der K ö n i g i n d e r K l ö s t e r — beneidet und angefochten und verfolgt ward — und jetzt so sehr verkannt und — viel geringer geschätzt wird.

Ausser einem beträchtlichen Ackerbau ist besonders der Reichtum an Mineralien zu bemerken. Der Versuchbau auf Silber zu Dürnkonreuth, die Eisensteingruben zu Teichtelrangen, die Kupferzeche zu St. Nikolai bei Mehring, das in älteren Zeiten betriebene Goldeisenwerk zu Altalbenreith, das Zinnseifenwerk zwischen Hohenthan und Thanhausen, die Baue auf Eisenstein zu Zinkenreith, Grün, Pfaffenreuth, Waltershof, Kleinsterz, Hofteich, Pechhof und

Kondrau, die Siegelerdengruben am Glasberg bei Waldsassen, die mineralischen Quellen bei Kondrau und Fuchsmühlen, wovon erstere einen dem Selterwasser ähnlichen Geschmack hat, bestättigen die Reichhaltigkeit der Mineralien des Stift Waldsassischen Bodens.

Zu Treppenstein bei Mehring ist ein Eisen- und Hammerwerk, wo ein Hochofen mit 2 Frischfeuern und einem Zainhammer stark betrieben wird.

Einer der wichtigsten Nahrungszweige besteht in den vorhandenen Manufakturen, die viele Menschen ernähren und einen beträchtlichen Geldeinfluss von dem Auslande veranlassen.

Die Strasse von Regensburg nach Eger verschafft den industriösen stiftischen Innwohnern und Fabrikanten sehr grosse Vortheile. . . . .

Namen- und Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten der Abhandlung.)

Berichtigungen.

Seite 3, Zeile 12 v. o.:
lies: Vierteljahrsschrift für Wappenkunde „Herold“ statt: „Historische Vierteljahrsschrift“.

Seite 7, Zeile 9 v. o.:
lies: 1322 statt: 1332.

Seite 14, Anm. 3:
lies: Garten = müssig sein statt: Gartenmüssig sein.

Seite 35, Anm. 1:
lies: Trithemius statt: Trithemus.

Seite 39, Zeile 4 v. u. Anm.:
lies: reichten statt: richten.

Seite 44, Zeile 6 v. o.:
lies: Was war da natürlicher statt: Was war das natürlicher.

Seite 48, Mitte:
lies: Zustände statt: Lebenszustände.

Seite 53, Zeile 5 v. u.:
lies: „aus frommen und gelehrten Theologis u. s. w.“ statt: einen „aus frommen und gelehrten u. s. w.“

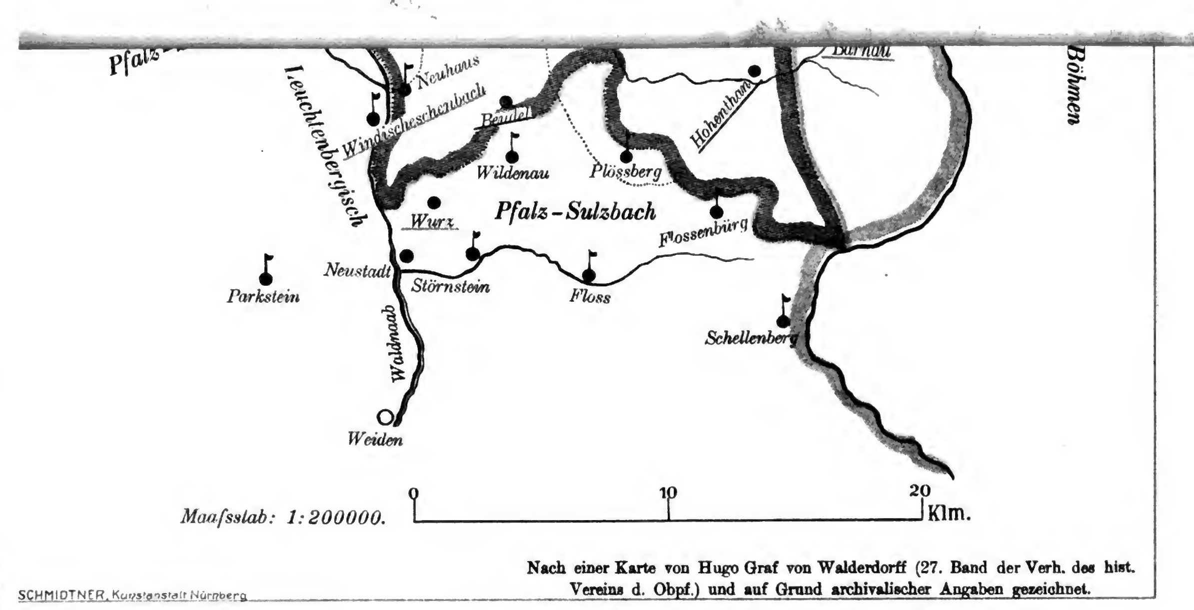
Seite 66 ff.:
lies: Prädikanten statt: Predikanten.

Seite 79, Anm. 3:
lies: Beilage IX statt: Beilage X.

Seite 87, Überschrift:
lies: geistigen statt: geistlichen.

Seite 95, Anm. 1:
lies: Beilage X statt: Beilage XI.

Seite 106, Anm. 2:
lies: Beilage XI statt: Beilage XII.



Nach einer Karte von Hugo Graf von Walderdorff (27. Band der Verh. des hist. Vereins d. Obpf.) und auf Grund archivalischer Angaben gezeichnet.

SCHMIDTNER, Kunstanstalt Nürnberg

Verzeichnis
der in vorliegender Abhandlung benützten Litteratur.

---

von Bezold, Friedr., Geschichte der deutschen Reformation. Berlin 1890.

Brenner, Joh. Bapt., Geschichte des Klosters und Stifts Waldsassen. Nürnberg 1837 (meist nach dem Chronicon Waldsassense conscriptum a Religioso Waldsassensi ab anno 1133 usque ad 1507, sowie nach dem Chronicon continuatum usque ad 1560 a Thaddaeo Paur Ord. Cist. Prof. Waldsassensi und nach dem Chronicon des Dionysius Hueber).

Binhack, Franz, Die Markgrafen im Nordgau. 28 S. Stadtamhof 1887.

— —, Geschichte der Cistercienser-Abtei und des Stiftes Waldsassen (nach dem Chronicon Waldsassense u. a.). Programm der Studienanstalt Eichstätt 1891.

— —, Die Äbte des Cistercienserstiftes Waldsassen. Eichstätt 1887, 1889.

— —, Geschichte des Cistercienserstiftes Waldsassen unter dem Abte Athanasius Hettenkofer 1800—1803. Passau 1897.

— —, Geschichte der Cistercienser-Abtei Waldsassen 1793—1795. Bregenz 1900. (Sonderabdruck aus der „Cistercienser-Chronik" XII. Jahrgang.)

Döberl, M. Dr., Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau. Habilitationsschrift. München 1894.

— —, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der ehemal. Cistercienser-Abtei Waldsassen. Passau 1887.

von Falckenstein, Joh. Heinr., Vollständige Geschichte des Herzogtums und des ehemal. Königreichs Bayern. 3 Teile. München, Ingolstadt, Augsburg 1763.

Fessmaier, Joh. Gg., Versuch einer Staatsgeschichte der Oberpfalz. 2 Teile. München 1799, Landshut 1803.

Gradl, Heinrich, Die Reformation im Egerlande. Eger 1893.

Hollweck, Joh. Nep., Geschichte des Volksschulwesens in der Oberpfalz. Regensburg 1895.

Jäger, Joh. Dr., Die Cistercienser-Abtei Ebrach zur Zeit der Reformation. Erlangen 1895.

Lippert, Friedrich, Die Reformation in Kirche, Sitte und Schule der Oberpfalz (Kurpfalz). Rothenburg 1897.

Lippert, Friedrich, Die Egerer Reformation. Aus dem k. Kreisarchiv Amberg. Jahrbuch des Protestantismus 1900. S. 42 ff.

— —, Bücherverbrennung und Bücherverbreitung in der Oberpfalz. Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte VI. Bd. 4. Heft S. 173 ff.

Mehler, Ludwig, Geschichte und Topographie der Stadt und Pfarrei Tirschenreuth. 22. Band der Verhandlungen des historischen Vereins der Oberpfalz. Regensburg 1864.

Meyer, Joseph, Geschichte des Marktes Mitterteich nach Urkunden und Quellen. 35. Band der Verhandlungen des historischen Vereins der Oberpfalz. Regensburg 1880.

R. P. Bernardi Pezzii Bibliotheca Ascetica antiquo-nova: Hoc est collectio veterum quorundam et recentiorum opusculorum asceticorum, quae hucusque in variis mss. codicibus et bibliothecis delituerunt. Tom. VIII. Cum facultate superiorum. Ratisbonae 1725.

Pröckl, Vincenz, Eger und das Egerland. Prag und Eger 1845.

Riezler, Sigm., Geschichte Bayerns IV. Band. Gotha 1899.

Rusam, Gg., Der Bauernkrieg im Stift Waldsassen. Beiträge zur bayer. Kirchengeschichte IV. Band 2. Heft S. 49 ff.

Schmeller, Die Entstehung des Klosters Waldsassen in deutschen Reimen. X. Band der Verhandlungen des historischen Vereins der Oberpfalz. Regensburg 1846.

Schnegraf, Die ehemalige Propstei Hohenstein (im vorgenannten X. Bd.).

Sperl, August Dr., Geschichte der Gegenreformation in den pfalz-sulzbachischen und hilpoltsteinischen Landen. Rothenburg 1890.

— —, Pfalzgraf Ludwig Philipp von Neuburg, sein Sohn Wolfgang Wilhelm und die Jesuiten. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 48. Halle 1895.

Stark, Die Reformation in Bayern und den angrenzenden Pfalzen. Hof 1881.

Struve, Burkh. Gotth., Pfälzische Kirchenhistorie. Frankfurt 1721.

Sugenheim, S., Bayerns Kirchen- und Volkszustände im 16. Jahrhundert. Giessen 1842.

Wild, F. C., Erinnerung an die evangelische Kirche der alten Zeit in Amberg und der Oberpfalz. 20 S. Erlangen 1864.

Wittmann, Dr., Geschichte der Reformation der Oberpfalz. Augsburg 1847.

Wolf, Adam Dr., Die Reformationsgeschichte in Eger. Abdruck aus dem Juniheft der philosophisch-historischen Blätter der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 1851.

Lebenslauf des Verfassers.

Ich, Georg Heinrich Brunner, evangelisch, wurde am 18. Dezember 1869 zu Bernstein im Fichtelgebirge geboren als erster Sohn des königlichen Pfarrers Georg Martin Brunner und seiner Ehefrau Marie geb. Hager, beide aus Hof a. S. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule meines Geburtsortes trat ich am 1. Oktober 1880 in die mit einem Internat verbundene Lateinschule Windsbach ein, welche ich im Jahre 1885 absolvierte. Im Herbst desselben Jahres bestand ich die Aufnahmsprüfung am humanistischen Gymnasium Bayreuth. Nach Absolvierung des Gymnasiums im Jahre 1889 bezog ich die Universität Erlangen, um mich dort zunächst der hebräischen Admissionsprüfung zu unterziehen und hierauf dem Studium der Theologie zu widmen. Im 3. und 4. Semester besuchte ich die Universität Leipzig und kehrte alsdann an die Erlanger Hochschule zurück, wo ich meine theologischen und philosophischen Studien vollendete. Entscheidenden Einfluss auf meinen theologischen Studiengang übten die Professoren: Geheimrat Dr. von Frank, Geheimrat Dr. Köhler, Dr. Zahn und Dr. Seeberg in Erlangen, Geheimrat Dr. Luthardt und Dr. jur. et theol. Sohm in Leipzig. Von den historischen und philosophischen Vorlesungen, die ich an den beiden Universitäten gehört habe, nenne ich folgende: „Geschichte der alten Kirche“ von Dr. Hauck, „Kirchengeschichte seit der Reformation“ von Dr. Kolde, „Privatleben der Römer“ von Dr. von Müller, „Geschichte der Philosophie“ von Dr. Rabus, „Religionsphilosophie“ von Dr. Class, „Geschichte der Philosophie von Kant bis zur Gegenwart“ von Dr. Falckenberg.

Nach Beendigung des Universitätsstudiums unterzog ich mich im August des Jahres 1893 der ersten theologischen Prüfung. Am 1. Dezember desselben Jahres wurde ich in Bayreuth ordiniert, nachdem ich bereits vom 1. November an als Privatvikar in Bronn, Dekanats Pegnitz, Verwendung gefunden hatte. Am 1. April 1894 wurde ich zum Stadtvikar und Religionslehrer an der kgl. Realschule in Bamberg ernannt. Späterhin wurde ich noch als Pfarrverweser in Kirchenlamitz und Pyrbaum verwendet und erhielt dann am 1. Juli 1895 eine ständige Stellung als Stadtvikar in Waldsassen (an der böhmischen Grenze bei Eger), von wo aus ich auch die Diasporagemeinden Mitterteich und Tirschenreuth zu pastorieren hatte. Am 1. Februar 1897 verehelichte ich mich mit Sophie Rollwagen aus Nördlingen, welcher Ehe ein am 8. September 1898 geborener Knabe entstammt. Im Jahre 1898 bestand ich die theologische Anstellungsprüfung. Nach fast 5½ Jahren schwieriger und aufreibender Amtsthätigkeit in Waldsassen wurde ich auf mein Ansuchen vom 1. Dezember 1900 an zum Hausgeistlichen an der königl. Strafanstalt Amberg befördert. Diese Beförderung war mir, von anderen Gründen abgesehen, vor allem auch deshalb willkommen, weil mir dadurch die Benützung des im hiesigen königlichen Kreisarchiv befindlichen Aktenmaterials zum Zwecke historischer Forschungen, die ich in meinen Musestunden betreibe, wesentlich erleichtert wurde.

Amberg, im Februar 1901.

Georg Brunner.